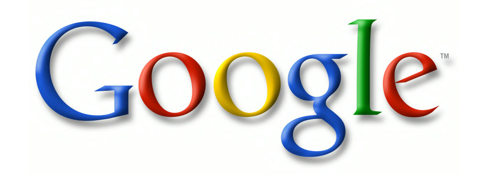


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

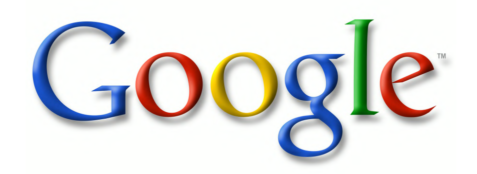
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

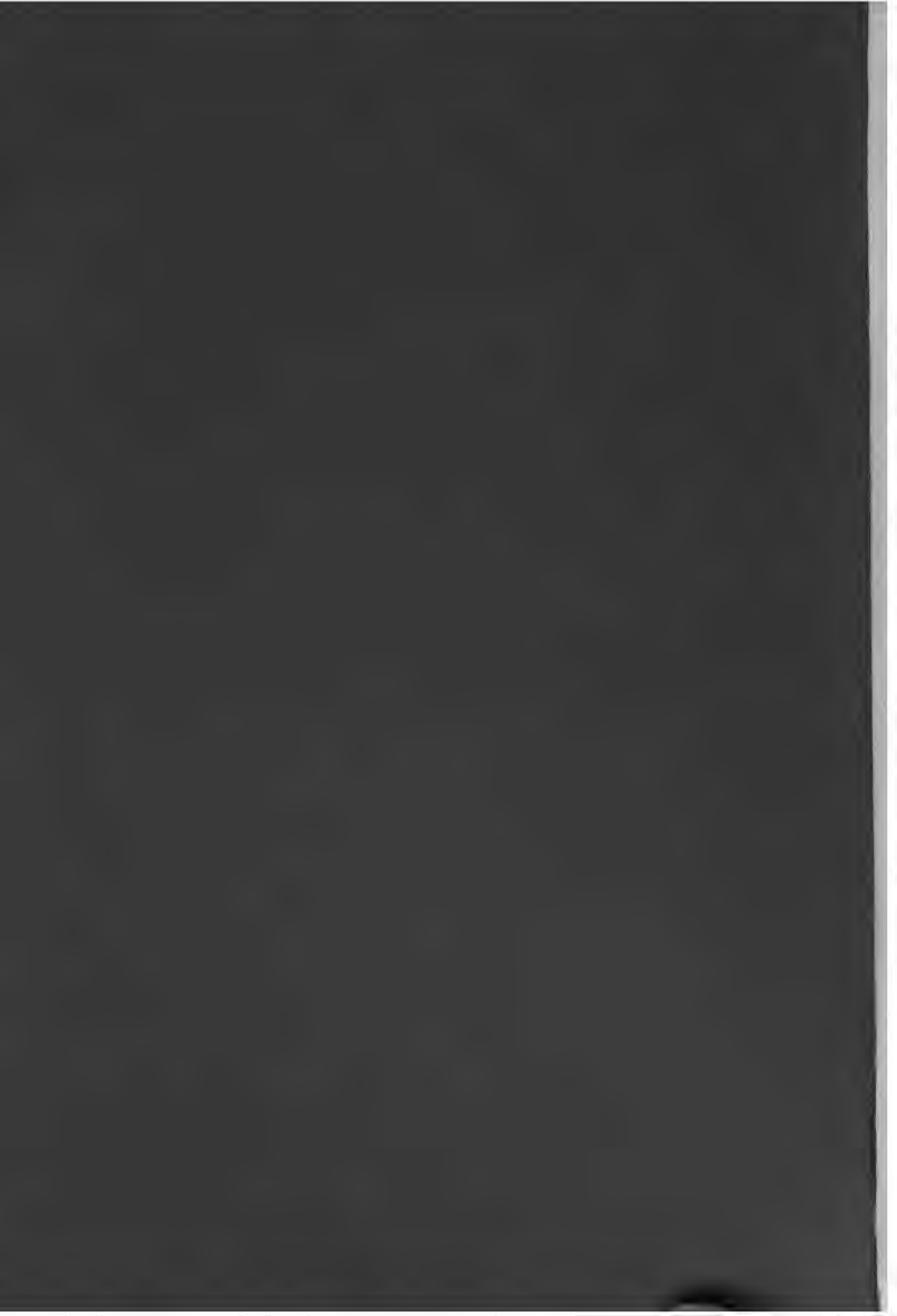
HD
6957
G3S3
1907

UC-NRLF
B 3 868 225









Sociale Kämpfe

vor dreihundert Jahren.

Sociale Kämpfe

vor

dreihundert Jahren.

Altnürnbergische Studien.

Von

Bruno Schoenlank.

Zweite Auflage.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.



HD6957
G3S3
1907

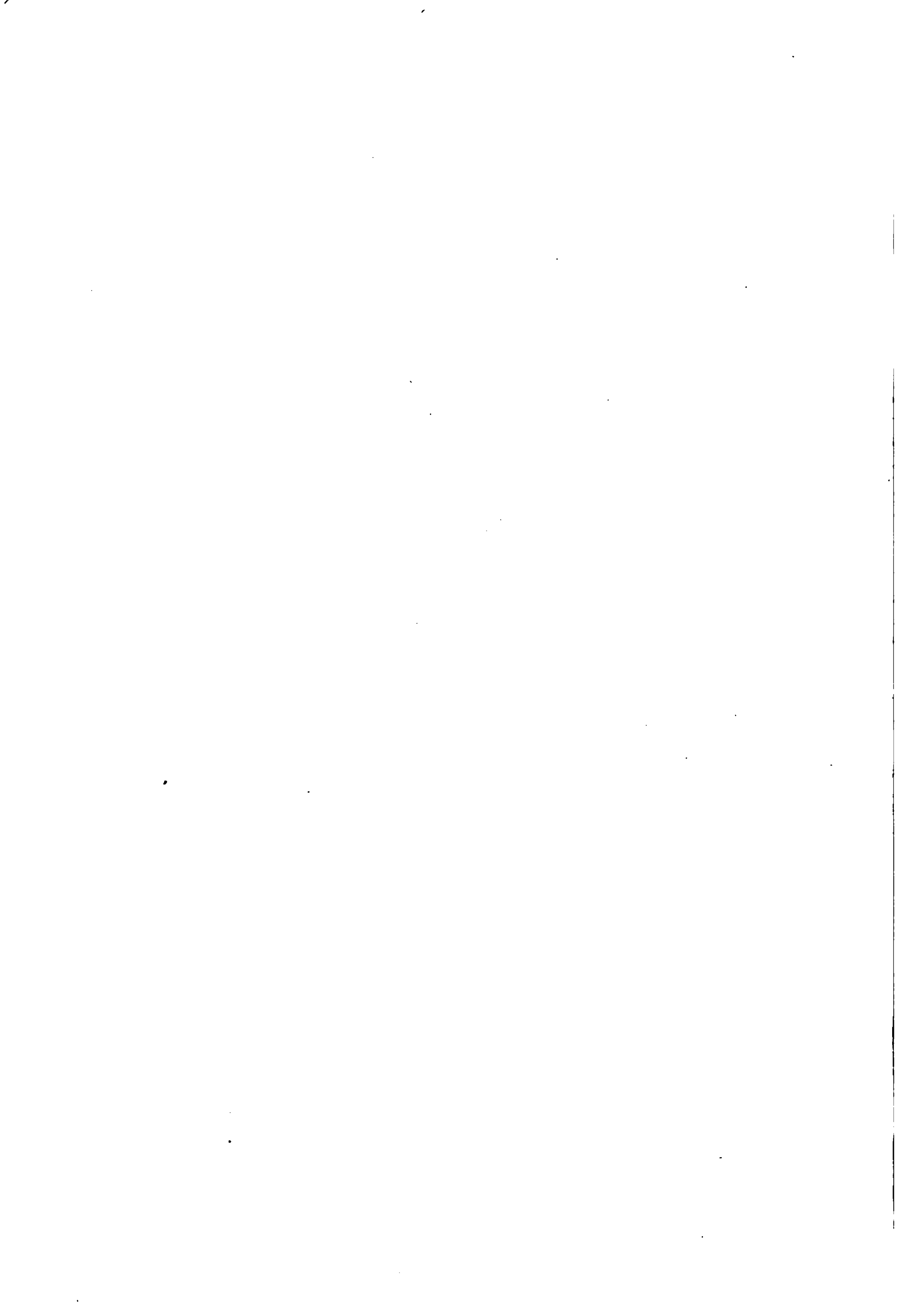
Meinem Freunde

Dr. Leo Arons,

Privatdocenten der Physik an der Berliner Universität,

gewidmet.

280



Vorwort.

Die Geschichte der arbeitenden Klasse in Deutschland muß erst geschrieben werden. Hat etwa nur der Geschichtschreiber es nötig, den Bezügen nachzuspüren, die tausendfältig die heutigen Zustände mit denen der Vergangenheit zusammenknüpfen? Alle, die die Arbeiterfrage berührt — wen aber treffen nicht ihre Wellenkreise? — müssen sich darüber klar werden, daß jede sociale Politik im Grunde der Wirtschaftsgeschichte wurzelt. So wichtig jedoch die Einsicht in den Verlauf der wirtschaftlichen Entwickelung für das Verständnis der großen Aufgaben unserer Zeit ist, unser Schrifttum hat heute noch nichts aufzuweisen, was sich mit den Untersuchungen von Levasseur und Thorold Rogers vergleichen ließe.

Was wir besitzen, sind Bruchstücke. Noch harrt ein unerschöpflicher Stoff der emsigen Forscher, die ihn der Aufklärung und dem gesellschaftlichen Fortschritte nutzbar machen. Etwelche Bausteine zu dem Werke herbeizuschaffen, das denn doch einmal aufgeführt werden muß, freilich nicht in Stuck, sondern in echtem Gestein, ist der Zweck dieser Schrift. Sie liefert einen Ausschnitt aus der Geschichte der deutschen Arbeit. Der altnürnbergische Stadtstaat, mit gutem Grunde

vielgepriesen, bietet vortreffliche Gelegenheit, auch die gesellschaftliche Bewegung der mittelalterlichen Arbeiterschaft genauer zu beobachten und zu begreifen. Ein großer Schauplatz ist es, und nicht gering ist die Bedeutung der Vorgänge, die sich in dem Banne der freien Reichsstadt abspielen.

Vor einem Jahrfünft etwa habe ich in einer Quellenarbeit (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge. 19. Band. S. 337—395; S. 588—615) das altnürnbergische Gesellenwesen behandelt. Heute, da ich den Gegenstand von Grund aus umgearbeitet, berichtigt, ergänzt und erweitert habe, wende ich mich nicht allein an die engeren Fachgenossen. Für einen weitern Leserkreis sind die Bilder aus der Geschichte des arbeitenden Volkes bestimmt. Aus den Urkundenschreinen des fünfzehnten und des sechzehnten Jahrhunderts atmet uns ein Leben entgegen, so jugendfrisch und thatenfroh, als wenn die Geschlechter längst entschwundener Menschen noch mitten unter uns wandelten.

Jeder Schritt, den wir in die Jahrhunderte rückwärts thun, führt uns immer neue verwandte Erscheinungen aus der Neuzeit vor Augen. Wenn wir uns in alte Begebenheiten vertiefen, sollte sich da nicht der Blick für das moderne Leben schärfen? Und so wären die Schicksale der Vergangenheit eine ersprießliche Lehre für die Kämpfe der Gegenwart.

Berlin, den 7. November 1893.

Bruno Schoenlank.

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel.

Die Ursachen der Gesellenbewegung.

Das mittelalterliche Handwerk durchläuft zwei große Entwickelungsreihen, den Zeitabschnitt der Auseinandersetzung mit den bisher bevorrechteten gesellschaftlichen Schichten und den des socialen Kampfes im Handwerke selber. Sobald sich das Gewerbewesen fester gestaltet hat, sondern sich deutlich Meister und Knechte. Aber diese Scheidung führt noch nicht zu bedeutsamen Zusammenstößen, solange das Dienst- und Herrschaftsverhältnis des Lehrknaben und Knechtes nur ein zeitlich begrenzter Abschnitt, ein Übergang und Durchgangspunkt zur Selbständigkeit des Meistertums war. Patriarchalisch blieb das Verhältnis, willig ordnete sich der Knecht der Zucht des Meisterhaushalts unter. Der Brotherr war der geborene Vormund, der paterfamilias, dem die Fürsorge für die Hausgenossen zufiel; er war Erzieher, Beschützer, Pfleger. Aber der Gesellenstand war da, der Fortschritt der Dinge erzeugte eigene Interessen und schuf eigene Verbände, in denen die Gesellenschaft diese ihre Interessen zu wahren unternahm [1].

Je rascher die feudale Wirtschaftsordnung sich zersetzte, je mehr die Zustände in die neue bürgerliche Erzeugungsweise hineinwuchsen, um so schärfer prägte sich der Gegensatz

zwischen dem Meistertum und den Gesellen aus. Immer reichere Zufuhr von Arbeitskräften lieferte den städtischen Bezirken das platte Land. So wurde die Gelegenheit geboten, die altfränkische Betriebsweise umzugestalten, reichere Kunstfertigkeit zu entfalten, die Unternehmungen auszudehnen und den zahlreichen neuen Bedürfnissen, die auf dem Markte laut wurden, gerecht zu werden. Die Handwerksmeister wurden wohlhabende Leute, hoben sich aus den Verhältnissen früherer Zeit, da sie noch auf gleichem Fuße mit den Knechten lebten, rasch empor und lösten mehr und mehr die Beziehungen, die sie mit jenen verknüpften. In den Städten des deutschen Mittelalters häuft sich vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert eine relative Überschußbevölkerung auf, die nach Bedarf vom Gewerbewesen benützt wird, aber die Elemente eines städtischen Proletariats enthält, das unruhig, leichtbeweglich, unzufrieden mit den herrschenden Zuständen, für neue Gedanken, für neue Richtungen empfänglich ist. Es erscheint eine Handwerkeraristokratie, die an die Stelle des Geschlechterregiments tritt oder einen Anteil an der Herrschaft erlangt. Die Privilegienwirtschaft schießt üppig ins Kraut, auf Kosten der Gesellen sichert sich das Meistertum eine einflußreiche Stellung. Jedes neue Vorrecht steigert die Entrechtung der Arbeiter.

Die Gesellenschaft für einen stetig wachsenden Prozentsatz der Arbeiter aus einem bloßen Übergangszustand in einen dauernden Zustand zu verwandeln, das war die Losung in jenen Tagen. Ganze Bevölkerungsgruppen werden von dem Zutritt zum Gewerbe ausgeschlossen, die Meisterkinder erlangen ein Vorrecht nach dem andern, die Amtsgewinnung wird den außerhalb des Handwerks Geborenen durch die kleinlichsten Beschränkungen erschwert. Das kostspielige, langwierige Meisterstück wird eingeführt, um dem Wettbewerb einen Riegel vorzuschieben, die Zahl der Gewerbebetriebe

wird festgelegt, zahlreiche Gesellen verlieren so die Aussicht darauf, jemals selbständig zu werden. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert erscheint die Wanderpflicht als ein Schutzmittel der Meister gegen den Andrang der Gesellen zum Handwerk, es kommen die Mutjahre, die eine lange Wartezeit für den Erwerb der Meisterwürde sind. In der Furcht vor einer Übersetzung des Gewerks greift die Handwerksgesetzgebung zu schlimmeren und immer schlimmeren Mitteln. Dazu kommt, daß eine Anzahl von Gewerken, die einen höheren Durchschnittsbetrag der Betriebsmittel erheischen und mehr und mehr der manufakturmäßigen Betriebsform anheimfallen, von Haus aus mit einem Bestand an Arbeitskräften zu rechnen haben, die stets Arbeiter bleiben oder höchstens hausindustriell ausgenützte Meister im Dienste kaufmännischer Verleger werden.

Diese socialpolitische Umwälzung, so führten wir an anderer Stelle aus [2], mußte die Beziehungen zwischen Meister und Gesellen von Grund aus umgestalten; das alte Verhältnis hatte sich überlebt. Die Meister durch eine sich fortwährend erweiternde Kluft von den Arbeitern getrennt, suchten die veralteten Formen fest zu halten, obwohl der Inhalt ein anderer geworden war. Es lag ihnen daran, die Vorteile des früheren Zustandes zu verewigen, sich die Botmäßigkeit über die Knechte zu sichern, ohne die einstigen Pflichten noch ferner zu erfüllen. Der Gegensatz zwischen sonst und jetzt war schreiend: Anwender und Angewendete gingen nicht mehr miteinander, sie standen sich als zwei von einander getrennte, gesellschaftliche Gruppen gegenüber. Die Interessengemeinschaft bestand nicht mehr, der Interessenkonflikt trat an ihre Stelle, und es versteht sich, daß auf den Druck der Gegendruck folgte. Hochfahrend und hart verfuhr die Meisterschaft mit den Gesellen. Die Arbeitslast, die auf ihnen ruhte, ward schwerer, die Hoffnung, am eigenen Herd als eigene Herren zu sitzen, schwand für viele.

Schroff wies man die daseinsfrohe Jugend aus den festlichen Zusammenkünften der sich vornehm abschließenden Arbeitsherren. Aber die Furcht vor Zetteleien duldete auch nicht, daß die Gesellen auf eigene Faust in eigener Genoßame sich ergötzten. Das Leben freudlos, die Aussicht auf bessere Verhältnisse gering, die Mühe ums tägliche Brot nicht klein, die Ausbeutung der Knechte peinlich und verbitternd, Lohndrückerei, Lotterkredit, Truck, Lehrlingszüchterei durchaus nichts seltenes, der Rechtsschutz nur zu oft mangelhaft, häufig sogar eine leere Posse. Die wirtschaftliche Entwickelung, die in dem organisierten Handwerke die Vereinigung der Meister geschaffen hatte, erzeugte auf dem Gegenpol den Zusammenschluß der Knechte. So ist der Gesellenverband nur die naturwüchsige Rückwirkung der mittelalterlichen Arbeiter auf die Standesselbstsucht der Handwerksmeister, deren Bund in seinem Schoße bereits die Gesellengilde trägt. Die Gesellenbewegung auf größerer Stufenleiter nimmt ihren Anfang im vierzehnten Jahrhundert.

Die Geschichte der Gesellenbewegung in einem reichsstädtischen Gemeinwesen wie Altnürnberg, von dem Maurer[3] sagt, daß es „im Mittelalter die bedeutendste Gewerbsstadt in ganz Europa" gewesen sei, verdient doppelte Aufmerksamkeit. In einem Hauptsitze des Handels, wo Kaufmannskapital und Handwerk sich zur höchsten Blüte entfalteten, wo das wirtschaftliche und das geistige Leben in kräftigen Schlägen pulste, mußte auch die gesamte sociale Entwickelung zum kräftigsten Ausdrucke gelangen. Wie in einem Spiegel sind hier die Zustände zu schauen, die in der deutschen Wirtschaftsgeschichte mälig herangereift waren. Aus dem Spiel der Besonderheiten hebt sich scharf das Allgemeine, Gattungsmäßige heraus, und die Erkenntnis der deutschen Kultur jener Tage wird gefördert, wenn es gelingt, einen auf getreue urkundliche Forschung begründeten Beitrag zur

Historie der mittelalterlichen Arbeiterbewegung zu liefern. Nirgends vielleicht sprudelt so reichlich und klar der Quell für archivalische Untersuchungen, in wenigen Gemeinwesen ist der socialgeschichtliche Stoff in solcher Fülle und in so sicherer Überlieferung, in dieser Stetigkeit des Zusammenhanges vorhanden, wie gerade in Nürnberg. Noch heute aber gilt Pöhlmanns treffendes Mahnwort: „Es läßt sich die beschämende Thatsache nicht in Abrede stellen, daß für die Stätte der glänzendsten Entfaltung deutschen Gewerbfleißes nichts geleistet worden ist, was sich auch nur entfernt mit den Darstellungen messen könnte, die das gewerbliche Leben anderer deutscher Städte, wie z. B. Straßburgs, Bremens, Lübecks, Danzigs, ja kleiner Orte, wie z. B. Iglaus in Mähren, gefunden hat" [4].

Das altnürnbergische Gesellenwesen und der Gang der Gesellenbewegung sind durch die eigenartige Handwerkspolitik der Reichsstadt stark beeinflußt worden. Im Gegensatze zu den zahlreichen städtischen Gemeinwesen, wo nach harten Kämpfen, durch Revolution oder durch Übereinkunft, das alte Geschlechterregiment durch ein Zunftregiment oder durch eine Mischregierung von Patriziern und Zünften ersetzt worden war, saß in Nürnberg das Patriziertum am Steuer des Stadtstaats, führte mit eiserner Thatkraft und unleugbarem Geschick die Geschäfte der Stadt und duldete keinen Einspruch der Handwerke in die Verwaltung.

So bildete sich ein nürnbergisches Handwerksrecht [5], dessen Wesen sich am knappsten in den Satz zusammenfassen läßt: In Altnürnberg hat es niemals Zünfte gegeben [6]. Mit einer einzigen Ausnahme, in dem Zeitabschnitt 1348—1349. Im Juni 1348 ward das patrizische Regiment durch einen

Aufstand der mit der nichtpatrizischen Ehrbarkeit verbündeten Handwerker gestürzt, um im Hochsommer 1349, unter dem Schutze Karls IV. desto fester wieder aufgerichtet zu werden. Wir haben es mit einem mißglückten Versuche der Handwerker zu thun, auf die Geschicke der Stadt den Einfluß zu erobern, den sich die Handwerker in andern Orten des Reichs, so in Freiburg i. Br., in Worms, Speier und Straßburg thatsächlich verschafft haben.

Eine Urkunde des Aufruhrrates zeigt, daß damals Zünfte gebildet worden sind, die freilich mit dem Wiederbeginn der Geschlechterherrschaft für immer spurlos verschwinden. Lochner, der die Urkunden dieser Zeit[7] veröffentlicht hat, kennt das anziehende Dokument nicht, das sich bei Murr, anscheinend nach der Urschrift[8] findet. Es lautet:

Es haben die Zünfte alle zusammen geschworen und der Rat gemeiniglich, daß sie die Zünfte, es sind ihrer zwei oder drei, die wider die anderen Zünfte und den Rat stünden, an Leib und Gut straften. Wer da ist in den Zünften, der heimlichen Ratschlag ohne der Zunftmeister Wort und Willen und ohne des Rats Willen und Wissen abhält, den sollen alle Zunftmeister und der Rat an Leib und Gut strafen. Wenn ohne des Viertelmeisters und des Fragers (Bürgermeisters) Willen und Gebot einer zu den Waffen greift, wenn einer ohne des Rates Wissen die Feuerglocke läutet, den soll man strafen an Leib und Gut. Es soll auch ein jeglicher Mann, sobald man die Feuerglocke läutet, gewaffnet kommen so gut er vermag zu den Viertelmeistern. Und sollen auch gehorsam sein zu thun, was sie die Viertelmeister heißen, bei Leib und Gut. Auch sollen nicht zwe Zünfte oder eine eine heimliche Beratung haben, es sei denn, daß die Frager oder zwei Bürger vom Rate dabei wären. Und wer dessen überführt wird, den sollen Rat und Zunftmeister gemeiniglich strafen an Leib und Gut.[9]

Man merkt es diesem Verlasse an, daß er einer Zeit des Kampfes seine Entstehung verdankt; verschiedene Handwerke, so die Fleischhacker und Messerer, waren patrizisch gesinnt, und gegen diese richteten sich wohl die Strafordnungen des Verlasses. Auch die Handwerksgesellen wurden

nach dem Sturze des Aufruhrrats, an dessen Seite sie wohl gekämpft haben mochten, in Mitleidenschaft gezogen. Im Nürnberger Handwerksbüchlein [10] findet sich folgende Stelle: Es sollen auch alle die Knechte hinaus vor Vesperzeit bei Todesstrafe, die bei den Meistern waren, denen man die Stadt verboten hat, die desselben Males bei ihnen waren, da ihnen die Stadt verboten ward.

Die Rückkehr der Geschlechter machte dem Zunftwesen ein für allemal ein Ende, und wie gegen die Führer der Aufständischen mit unnachsichtlicher Strenge vorgegangen wurde, so blieb auch der leitende Gedanke [11] der Nürnberger Handwerkspolitik die straffe Unterordnung der Handwerke unter den Rat. Von einer selbständigen Ausübung der Gewerbepolizei durch die Handwerke, von irgend welcher Selbstverwaltung ist in Nürnberg nichts zu finden. In allen wichtigen Fragen entschied der Rat, er erließ die Ordnungen für Meister wie für Gesellen. Er lenkte durch die ihm unterstehende Behörde, das Rugsamt [12], die Handwerke nach seinem Ermessen: ohne Genehmigung des Rats durfte keine Zusammenkunft zur gemeinsamen Beratung gewerblicher Angelegenheiten stattfinden, oft genug erklärt er, daß er „zünftisches Wesen“ [13] durchaus nicht dulde. In den Händen des engeren reinpatrizischen Rats, der wieder in einem Siebenerausschuß, den älteren Herren, gipfelte, liefen alle Fäden der Verwaltung, auch des Gewerbewesens, zusammen [14]. Die systematisch durchgeführte Centralisation erinnert an venetianische Verhältnisse. Daß selbstverständlich eine Reaktion nicht ausblieb, daß die Handwerker versuchten, sich mehr oder weniger von der Autorität des Rats zu befreien, leuchtet ein, aber mit eiserner Faust hielt er alle solche Regungen nieder [15]. So erleben wir in Altnürnberg das Schauspiel, daß die Gewerbe sich mächtig entwickeln und den Ruhm der Stadt in alle Welt tragen, ohne daß eine Zunftherrschaft bestanden hat.

Blieb der Rat souverän, so blieb er auch unparteiischer als die Handwerke, und erst allmählich unterliegt auch er dem Einfluß der in der Periode des Verfalls sich immer stürmischer bemerkbar machenden Standesselbstsucht der Handwerke. Lange Zeit hält er an einer gewissen Gewerbefreiheit fest,[16] und erst nach und nach entartet und verknöchert seine Gewerbepolitik.

In welcher Abhängigkeit sich die Nürnberger Handwerke, die ihre ganze Organisation durch den Rat erhielten, befanden, dafür seien, ohne daß im mindesten auf Vollständigkeit Anspruch erhoben wird, von uns einige Angaben[17] angeführt. Aus den schweren Zeitläuften des Markgrafenkrieges, aus dem Jahre 1449, besitzen wir einen Brief des Nürnberger Rats an die Stadt Windsheim. Der Windsheimer Bürger Götz Silbereysen, ein Schmied, hatte „von des handels wegen“, den er „mit den smiden in unsers herrn marggrafen stetten und gegend gesessen zu schicken hat“, einen Tag nach Obereschenbach einberufen, und der Rat von Windsheim empfahl der Nürnberger Regierung, die Schmiedemeister und Schmiedegesellen an dieser Zusammenkunft teilnehmen zu lassen. Dies wurde entschieden abgelehnt: „das deucht uns ein swer eingang, der uns unfůklich“[18]. Im Jahre 1477 beschließt der Rat: „item den hafnern uf dem lande ist ir begern in der marggrafischen hafnerzunft und ordnung zu komen abgeleynt“[19]. Der Anschluß an zünftige Genossenschaften wurde nicht geduldet. Daß die Korrespondenz der Handwerke durch die Hände des Rats ging und von ihm geleitet wurde, wissen wir u. a. aus Müllner.[20] Uneröffnet gelangten die von auswärts kommenden, für die Nürnberger Handwerke bestimmten Briefe an die Obrigkeit, und nicht selten korrespondierte sie unmittelbar mit auswärtigen Handwerken. So beschließt am 15. Mai 1529 der Rat: Nachdem die Kürschner zu Ulm den Kürschnern hie

geschrieben haben, daß sie für gut ansehen, das glatte Pelzwerk, so aus andern Landen in diese Lande gebracht und womit der gemeine Mann betrogen wird, abzustellen mit dem Begehren, die hiesigen Kürschner möchten jemand aus ihrer Mitte Gewalt und Befehl geben, auf der künftigen Nördlinger Messe mit anderen Kürschnern, so dorthin einberufen seien, zu verhandeln, hat der Rat beschlossen: den hiesigen Kürschnern sind zwei Schreiben zuzustellen, das eine an die Meister in Ulm, das andere gen Nördlingen, des Inhalts, sie hätten den Meister zu Ulm Schreiben, wie sich, da hier nit Zünfte seien, gebühre, an die Herrn vom Rat gebracht. Die wollten aber nit für gut ansehen, das fremde Pelzwerk abzustellen, weshalb es sich für sie, die hiesigen Meister, nicht gebührte, wider des Rats Willen sich in diesem Falle in Verhandlungen einzulassen. Die Meister zu Ulm möchten deshalb für sich allein vorgehen[21]. In einem Entscheid über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Spieglern und Drechslern vom Jahre 1464 hebt der Rat ausdrücklich hervor: und hat sich nit erfunden, das die Drechsler unter ine ein bundnus gemacht sollen han[22]. Der Rat verfügt über die Anfertigung von Meisterstücken, er setzt fest, welche Handwerke geschworne Meister erhalten sollen. Daß er mit den Handwerken in Fühlung blieb, tritt klar zu Tage, aber niemals räumt er ihnen mehr ein, als eine beratende Stimme. Wie peinlich er in der Regelung aller dieser Dinge ist, dafür nur ein Beispiel! 1479 erhalten durch Ratsbeschluß die Kürschner geschworne Meister. Beim Meisterstück heißt es: wer also zur Probe schneidet, soll den Meistern keinerlei Mahl, noch irgend etwas zu essen oder trinken geben, denn allein Obst und Käse und Brod und gemeinen Frankenwein oder andern zu demselben Preise[23]. Am 27. Dezember 1487 wird dekretiert, den Färbern ihr Begehren, ihnen eine gemeine Trinkstube zu vergönnen, ganz abzulehnen. Am

21. Mai 1511 verweigert der Rat den Schustern die Haltung einer eigenen Trinkstube. Den Meistern des Schusterhandwerks wird es abgelehnt, so erklärt der Rat, daß sie eine besondere Trinkstube oder Zeche haben sollen; sondern sie mögen die Zeche unter sich umgehen lassen, und wenn Einer zu solcher Zeche in seinem Hause oder in seiner Zinswohnung nicht Raum hätte, solle er, wenn die Reihe an ihn komme, einen andern Meister um sein Haus oder Gemach bitten[24].

In alle Einzelheiten gewerblicher Thätigkeit griff die Ehrbarkeit ein. Die Goldschläger bildeten bis zum Jahre 1554 kein obrigkeitlich organisiertes, geschwornes Handwerk, ihr Gewerbe war vielmehr eine „freie Kunst", eine in der socialen Rangleiter tief unter den geschworenen Handwerken stehende Erwerbsweise, der sich jeder nach seinem Belieben zuwenden konnte. In dem am 24. Januar 1526 für die Goldschläger vom Rat gegebenen „gesetzlein" heißt es in dem Präambulum: „Da das Goldschlagen bisher aller Wegen eine freie Kunst gewesen ist, soll es auch fortan dafür gehalten und gebraucht werden"[25]. Erst am 18. Dezember 1554 beschließt der Rat: den Goldschlägern soll man auf ihr Suppliziren und der Rugsherren darauf verfaßten und jetzt verlesenen Ratschlag die begehrte und übergebene Ordnung also mittheilen und aufrichten, auch in das Handwerksordnungsbuch schrieben lassen und zwei geschworne Meister ernennen, wie sie es erbeten haben ..... also daß es nun fürder auch ein geschwornes Handwerk sein soll[26]. Auch die im Besitze der Stadt Nürnberg befindlichen, im Germanischen Museum aufgestellten Handwerkerladen[27] bieten mancherlei hierher gehörende Belege, so die Abschrift eines Briefes der Nürnberger Beutler vom 5. Mai 1592 an das Beutler- und Wätschger- (Felleisen)- macherhandwerk zu Magdeburg, das sich mit einer Anfrage an die Nürnberger Kollegen gewendet hatte. Die Nürnberger schreiben: obwohl

es bei uns nicht gebräuchlich ist, auch unsere Herren, ein ehrbarer Rat allhier, weil hier keine Zünfte sind, weder uns, noch anderen Handwerkern gestatten, ohne ihr, unserer Obrigkeit Wissen, in dieser, dergleichen oder anderen Sachen Antwort zu geben, haben wir doch von unseren Herren und Oberen, weil David Wegener einmal hier in Arbeit gestanden hat, wir aber nicht wissen können, ob er sich etwa anderswo niedergelassen hat oder mit Tode abgegangen ist, die Erlaubnis erhalten, euch zu besonderem Gefallen und um auch ferner Mühe, Unkosten, Weitläufigkeiten zu ersparen, solches anzumelden und anzuzeigen[28].

Zweites Kapitel.

Anfänge der Organisation. Rat und Brüderschaften.

Blieben die Handwerker stets der Autorität des Geschlechterregiments untergeordnet, gelang es ihnen niemals, eben weil sie nicht zu Zünften vereinigt waren [29], Einfluß auf die Stadtverwaltung zu gewinnen, so findet sich auch der Grundsatz folgerichtig durchgeführt, daß selbständige Gesellenverbände nicht zu dulden seien. Die wirtschaftliche Entwickelung schuf in Nürnberg früher als anderswo die immer mehr sich zuspitzenden Gegensätze zwischen Meistern und Gesellen, und der tiefe Zug des socialen Unbehagens, das die zum Selbstbewußtsein kommende Arbeiterschaft allgemach erfüllte [30], begegnet uns in kennzeichnender Schärfe gerade in Nürnberg. Hier, wo die Gewerbe so bald zur Blüte gelangten, im Herzen des Weltverkehrs, in dem Sammelpunkte des Nachrichtenwesens, wo ein bedeutender Handel schon früh den Grund für mächtig aufwachsende Ausfuhrgewerbe legte, wo ein ewiges Gehen und Kommen wandernder Gesellen, der natürlichen Vermittler zwischen den verschiedenen Gesellenschaften, stattfand, hier war eine lebhafte Bewegung der gewerblichen Arbeiter zu Gunsten einer thatkräftigen Interessenpolitik etwas Selbstverständliches.

Ein reiches Großhandwerk und eine jugendkräftige Manufaktur, die den Handelsherren große Gewinne abwarf, gediehen in dem sicheren Schutze der Reichsstadt. Jedoch mit dem kaufmännischen Kapitalisten, der zahlreiche Heimarbeiter verlegte und die Kleinmeister der verschiedenen Gewerke in drückende Schuldknechtschaft verstrickte, mit dem wohlständigen Meister, der reichlich dahinlebte und sich von den Gesellen seiner Werkstatt in Kleidung und Behaben, in Führung des Daseins und Vorstellungsweise offenkundig sonderte, erschien zugleich der Handwerksgesell auf der Bildfläche, ewig dazu verdammt, fremdes Brot in harter Abhängigkeit zu essen, bedrückt vom Meister, von der Stadtregierung als unruhiger Geist mißtrauisch bewacht[31], leicht beweglich und in steter Fühlung mit dem Stadtproletariat, dessen Wachstum die Ehrbarkeit erschreckte.

Die Trägerin des mittelalterlichen Lebens ist die Genossenschaft. Mitglied einer Körperschaft zu sein, war eine sociale Notwendigkeit, der Einzelne erschien als Glied einer solchen Vereinigung erst am richtigen Platze, das Individuum war der Vertreter, die Verkörperung des genossenschaftlichen Gedankens. Aus dem wirtschaftlichen und socialen Grunde der Vereinigung erwächst die Einzelpersönlichkeit[32]. Als die Lage des Gesellenstandes sich verschlechterte, wurde sein enger Zusammenschluß ein socialpolitisches Gebot.

Drei große Geschichtsabschnitte des altnürnbergischen Gesellenwesens lassen sich unterscheiden, die Perioden der ersten Kämpfe, der Blüte und des Verfalls. Bis zum Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts dauern die im vierzehnten Jahrhundert kräftig einsetzenden ersten Emancipationsversuche der Gesellen. So sehr die Regierung sich auch bemüht, das Knechtswesen niederzuhalten, die Bewegung bricht sich Bahn. Vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis zu der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts entfaltet

sich die Gesellenbewegung zu reichem Leben, die öffentlichen Gewalten sind gezwungen, dem Fortschritt Rechnung zu tragen und sich mit den Gesellen abzufinden. Die höchste Blütezeit währt etwa bis zum zweiten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts. Das Gesellenrecht wird allmählich festgelegt. Die wirtschaftliche Revolution des Reformationszeitalters führt den Umschwung herbei. Es hebt der Kampf der öffentlichen Gewalten gegen die Verbände und das Vereinigungsrecht der Gesellenschaft an, die sich mit vielem Mut und nicht geringem Erfolge zur Wehr setzt. Den Abschluß dieser Periode bildet das Kompromiß einer Kodifikation der Gesellenordnungen im Jahre 1573, das heißt eine obrigkeitliche Anerkennung der Gesellenverbände. Unsere Aufgabe ist erschöpft, wenn es uns gelungen ist, die Entwickelung und den Bestand der Dinge bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts darzulegen.

Die ersten Gebilde der Gesellenvereinigung finden sich in der kirchlichen Gesellenbrüderschaft verkörpert. Die Kirche begünstigte die Stiftung von Brüderschaften. Der Glanz und die Macht geistlichen Wesens wurden dadurch gehoben, die kräftigen, wehrfähigen Gesellen waren willkommene Bundesgenossen. Denn oft wurde die Geistlichkeit genötigt, mit den weltlichen Gewalten um die Vorrechte der Kirche zu ringen. Da wurden Kapellen errichtet, Leuchter, Altartücher, Meßgewänder für den Kirchenschatz gestiftet. Die Brüderschaft, bewidmet mit Vermächtnissen, stattlich ausgerüstet mit prächtigen Kerzen und Bannern, zog eindrucksvoll in der Prozession einher, der Kirche Ruhm und Einfluß vornehmlich kündend. Für die in Siechtum verfallenen, für die in Not geratenen Gesellen sprang die Brüderschaft ein. Den Bedürftigen schoß sie Geld vor, beim Wirt oder im Spital unterhielt sie Betten

für ihre Kranken. Starb ein Geselle, so geleiteten ihn die Genossen zu Grabe, eine „singende Seelmesse" wird für ihn gehalten, alle Wochen wird auf der Kanzel seiner im Gebete gedacht. Der Beitritts- und Beitragszwang war für die Gesellen natürliche Vorschrift. Die Meister, so lange sie Hand in Hand mit den Gesellen gingen, hatten gegen die Brüderschaften, die sie von der Fürsorge für die Knechte befreiten, nicht zu viel einzureden. Trotzdem blieb von Anfang an bei den Meistern und bei den Stadtregierungen nicht ohne Grund das Mißtrauen rege, daß die kirchliche Organisationsform als Schutzwand für weltliche Bestrebungen diente. Nach und nach ging die alte Brüderschaft in einen weltlichen Verband über, oder die ursprünglichen Zwecke traten zurück hinter der Absicht, die Interessenpolitik der Gesellen kräftig zu verfechten. Die Einkünfte der Brüderschaft wurden auch für die geselligen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten verwendet, die Zusammenkünfte dienten nicht bloß auferbaulichen, sondern auch wirtschaftspolitischen Angelegenheiten. Die Gerichtsbarkeit und die Strafgewalt, für die eng abgesteckten Kreise kirchlicher und ethischer Aufgaben bewilligt, wurden ein Mittel, um die Mannszucht, den Gehorsam im Dienste des Verbandes, die Solidarität in der Verfolgung gemeinsamer Ziele zu schaffen und zu stützen. So mündeten zahlreiche Brüderschaften in Berufsvereine der Gesellen aus. Doch neben dieser Art der Entwickelung finden sich noch andere Bildungsformen. Es giebt Gesellenverbände weltlicher Art, die von Anfang an als solche ins Leben getreten sind. Man begegnet der weltlichen Vereinigung neben der kirchlichen Brüderschaft, es erscheinen Doppelgenossenschaften, die teils fester, teils lockerer miteinander verbunden, zusammen bestehen, kirchliche und weltliche Aufgaben nebeneinander lösend, bald mit denselben, bald mit verschiedenen Oberen, bald mit einem, bald mit getrenntem Säckel. Die Grenzlinien sind

nicht scharf gezogen, sie verschwimmen, und in vielen Fällen tritt eine Mischung der Funktionen, eine Verschmelzung beider Richtungen ein. Der Grundgedanke jedoch, der sich, ein roter Faden, durch die Entwickelung des Gesellenwesens zieht, die genossenschaftliche Interessenvertretung hebt sich schärfer und schärfer hervor, die religiöse Hülle wird mehr und mehr abgestreift, das Wesen der Kampforganisationen zu Schutz und Trutz, in Freud und Leid, daheim und in der Fremde, zeigt sich kraftvoll und unverhüllt. Mag die kirchliche Brüderschaft sich zur Gesellenschaft fortbilden, mag eine Doppelgenossenschaft vorhanden sein, die früher oder später den Hauptton auf die socialpolitischen Fragen legt, mag der weltliche Gesellenverband das Ursprüngliche sein, die Bedeutung der Vereinigung liegt auf wirtschaftlichem Gebiete. Der äußere Anstoß zur Gründung kam von den verschiedensten Seiten. Daß er Erfolg hatte, bewirkten die herrschenden Zustände. Das sociale Bedürfnis war vorhanden, und so wurde es befriedigt. In der Mehrzahl sicherlich spontan, bisweilen jedoch von oben her aus gewerbepolizeilichen Beweggründen oder als Handeln politischer Klugheit, um den der Ehrbarkeit feindlichen Handwerken ein Paroli zu bieten.

In Altnürnberg kämpft der Rat von Anbeginn gegen die ersten tastenden Versuche der Gesellenschaft, sich auf eigene Füße zu stellen und durch unabhängige Vereine das drückende wirtschaftliche Übergewicht der Meister abzuwehren. Dieser Streit um das Vereinigungsrecht der Arbeiter zieht sich durch die ganze Geschichte des altnürnbergischen Gesellenwesens.

Von oben herab sollte die Gesellenschaft organisiert, Gesetz und Verordnung ihr verliehen werden. Die Brüderschaften sind es, um die zuerst der Zwist anhebt. Das Stadt-

regiment war von vornherein derartigen Organisationen abhold, hinter denen sie socialpolitische Verbände vermutete. Meister und Gesellen erfüllten die ursprüngliche kirchliche Form mit neuem Inhalt. Man hat es hier mit einem Stück socialer Mimicry zu thun. Den Schmieden verbot die nach dem Handwerkeraufstande erlassene Ordnung, ein eigenes Leichtuch, Kerzen und eine Büchse zu haben. Am 9. Juli 1410 gebietet der Rat den Goldschmieden, sie hätten vordem des St. Eligius Fest (Eligius war der Patron der Schmiede) begangen, das sollten sie fortan nicht mehr thun und unterwegs lassen, sollten auch weder Kerzen noch sonst etwas Besonderes haben, auch keinen Tanz und kein Mahl; vergingen sie sich dagegen, so würde man sie darum büßen und strafen[33]. Über Brüderschaften der Handwerker geben die amtlichen Quellen einige Jahrzehnte später genauere Auskunft. Im September 1441 erscheint zum ersten Male unter den Gegenständen, die die damals amtierenden Bürgermeister — die Amtsperiode der zwei Bürgermeister, die sogenannte Frage, währte vier Wochen — für die endgültige Beschlußfassung vorzubereiten haben „von der Handwerkerbrüderschaft und Bett zum neuen Spital und anderen daran hängenden Dingen"[34]. In den späteren Fragen taucht immer wieder dieser Gegenstand auf bis zum April 1442; hier ist die betreffende Stelle wohl zum Zeichen, daß die Sache reif für einen Beschluß ist, durchstrichen[35]. Am 6. Mai 1443 erläutern uns die Ratsbücher die aphoristisch gehaltene Notiz. Dort heißt es: Es kam an den Rat, daß die Bäcker, etliche Meister und auch ihre Knechte sich unterständen, eine „Samnung" bei den Barfüßern in dem Kreuzgang zu machen, auch einige unter sich zu strafen und um Geld nur Wachs zu büßen. Als der Rat den Sachen ordentlich nachgehen ließ, ergab es sich durch Klage und Antwort, so etliche Bäckerknechte gegen etliche Meister erhoben und auch durch

die Untersuchung, so des Rates Weisheit darüber anstellen ließ, daß die Bäckerknechte zusammenzukommen pflegen, alle Jahre vier unter sich als ihre Obersten und einen Büttel wählen, der, wenn die Knechte oder die vier Obersten eine Zusammenkunft haben und etwas beschließen wollten, sie zusammen riefe. Etliche Bäckerknechte seien auch, wie etliche Zettel, die in der Bürgermeisterlade lägen, klärlich bewiesen, von ihnen gestraft worden. So hat man den vier Meistern, den vier obersten Knechten, dem Büttel und anderen gesagt, daß der Rat kein Gefallen daran habe, und daß sie fürbaß von solcher Wahl, Zusammenkunft und Strafe lassen sollten, oder der Rat wolle dazu thun und sie also strafen, daß sich ein anderer daran stoßen möge. Auch ist mit Herrn Matthes Ebner, Pfleger zum neuen Spital geredet worden, damit er fortan nicht dulde, daß sie solche Opfer und Samnung zum neuen Spital hätten, wie sie bisher gehabt haben und auch von der Betten wegen[86].

Daß man es hier mit einer religiösen „Samnung“, einer echten Brüderschaft zu thun hat, versteht sich. Der Ort der Zusammenkunft, die Fürsorge für Vertretung des Handwerks in der Kirche, die Art der Strafen, die Verpflegung der erkrankten Genossen sind sichere Merkmale. Fraglich erscheint es, ob eine einzige Körperschaft Meister und Gesellen umfaßte, oder ob eine Doppelbrüderschaft bestand, die den Knechten einen eigenen Verband sicherte. Dafür, daß ein eigener Gesellenverband vorhanden war, spricht die Thatsache, daß die Knechte eine Vertretung aus ihrer Mitte erkiesten, für sich zusammen kamen und straften. Der Rat hatte in demselben Jahre sich noch einmal mit dieser Frage zu befassen. Am 22. November 1443 verzeichnet das Ratsbuch folgende Entschließung: item, da es an den Rat gekommen war, daß die Hans Swartz, Messingschläger[87], und etliche andere dabei gewesen sind, als die Gesellen desselben

Handwerks eine Brüderschaft gehabt und sich unterstanden hatten, Gesetze zu machen und untereinander zu strafen u. s. w., so wurden Hans Swartz und einige andere Meister zuerst und hernach etliche Gesellen, die solche Brüderschaft errichtet hatten, vor den Rat geladen und deshalb zur Rede gesetzt. Nachdem Hans Swartz und Niclaß Beyer sich gerechtfertigt hatten, daß sie an diesen Zusammenkünften unschuldig wären, hat Herr Ulrich Haller, der Bürgermeister, den vorgemeldeten Gesellen vor versammeltem Rate gesagt, daß der Rat eine solche Vereinigung nicht dulden wolle, und daß sie auch kein Opfer haben sollten. Denn wenn jemand von ihnen sterbe, so sollten sie ohne Einspruch des Rats bei dem Begräbnis ein Opfer haben, doch so, daß man niemand dazu auffordern, noch entbieten solle. Auch sollten sie kein Geld unter sich für die Betten, die sie im Spital[38] hätten, sammeln; man habe dem Spitalmeister, Herrn Mattheß Ebner gesagt, daß er die Betten besser im Stand halten und auch nicht dulden solle, daß die Handwerker solche Opfer auf die Quatember hielten[39].

Dieser zweite Verlaß ist gegen eine Gesellenbrüderschaft gerichtet; auch er bekundet die Absicht des Rates, jede selbständige Regung der Handwerker niederzuhalten. Die Erfüllung religiös-genossenschaftlicher Pflichten wird aufs engste umschrieben, jeder Zwang, dies organisatorische Bindemittel, ist streng verpönt. Im Jahre 1469 wird vom Stadtregiment angeordnet, daß die Seiler in keine Brüderschaft gehen und die nennen sollen, die sich in die Brüderschaft begeben und zu Würzburg zugesagt haben sollen[40]. Näheres hierüber ist nicht bekannt; was insbesondere die Bezugnahme auf Würzburg besagt, liegt im Dunkeln. Weder den Handwerkern, noch der Kirche gegenüber verzichtete der Rat auf seine eifersüchtig bewachte Souveränität. Am 29. Juli 1486 beschließt er: den Messerern, Klingenschmieden und Schleifern

zu Wendelstein, die eine neue Brüderschaft daselbst vorgenommen und von dem Bischof zu Eichstädt eine Bestätigung erlangt haben, ist zu sagen, der Rat habe erfahren, daß sie solcher Brüderschaft halber Versammlungen, Verbote, Gebote und Strafen vornähmen, auch die kranken Leute zu bewegen wagten, Geld und Gut an ihre Brüderschaft zu hinterlassen. Dies alles habe dem Rat mißfallen, und es sei seine ernstliche Meinung, daß sie hinfort keinerlei Versammlung vornähmen, auch kein Gebot, Verbot, keine Strafe, keine Pön gegen jemand verhängten; den der Kirche zustehenden Leuchter, den sie eingeschlossen hätten, sollten sie wieder in die Kirche geben und aufhängen. Sonst aber ihre Brüderschaft mit dem Gottesdienst zu halten, das lasse der Rat zu [41].

Daß der Klerus im eigenen Interesse die Brüderschaften begünstigte, deren Geld und deren Fäuste er gut brauchen konnte, und daß die Handwerker die günstige Gelegenheit, sich zu organisieren, eifrig benützten, sehen wir auch hier, wo der Eichstädter Bischof die zahlreichen Messerer Wendelsteins im Nürnbürger Gebiet unter seinen Schutz nahm. Die Nürnberger Oligarchie duldete nur rein kirchliche Brüderschaften, und soweit derartige Korporationen bestanden, war ihr Kennzeichen socialpolitische Bedeutungslosigkeit. Die Gesellen hatten als Krystallisationskern für eine thatkräftige Interessenvertretung, wie wir bald sehen werden, die sich immer reicher entfaltende, weltliche Einrichtung des Schenkenwesens. Man hört von Handwerksbrüderschaften in Nürnberg erst wieder, als von ihrem Niedergang und ihrer Auflösung die Rede ist. Nur die Brüderschaft der Nürnberger Messerer, die zu den angesehensten und Dank ihrer Haltung im Jahre 1349 beim Rate beliebtesten Handwerken gehörten, scheint bedeutender gewesen zu sein. Am 17. Januar 1511 erlaubt der Rat den Messerern, die eine Brüderschaft bei den Karme-

litern haben, in der Kirche des Klosters ein Kreuz, jedoch ohne Schild aufzuhängen; indes solle man ihnen dabei anzeigen, daß sie mit ihrer Brüderschaft keine Neuerung oder Strafe vornehmen und niemand wider seinen Willen zum Eintritt nötigen sollten. Man werde ihnen sonst die Brüderschaft abstellen[42]. Am 26. September 1515 wurden die geschwornen Meister des Handwerks vor den Rat geladen, weil ihm zu Ohren gekommen war, daß das Handwerk der Messerer seine Brüderschaft, die es im Kloster zu den Frauenbrüdern etliche Jahre gehabt, mit viel Unordnung erweitert habe und in beschwerlicher Weise hielte und vornähme. Darum fordere der Rat, daß man ihn über Herkommen, Ordnung und alle Bräuche der Brüderschaft unterrichte, und er befehle deshalb, ihm alle Briefe und Register über diese Brüderschaft auszuliefern und zu überantworten. Dies geschah, die Meister baten, das Handwerk bei solchem Wesen und löblichem Gottesdienst, das zur Förderung des Seelenheils in Übung gewesen sei, gütig bleiben zu lassen: etwaige Mißbräuche wollten sie gerne abstellen. Nach genauer Prüfung der eingelieferten Schriften stellte der Rat fest, daß in der Brüderschaft etliche Übergriffe geübt seien, nämlich in den Stücken, daß sie etliche Personen des Handwerks und vor allem die Gesellen genötigt und angehalten hätten, in die Brüderschaft einzutreten. Wer sich dessen geweigert oder die Begräbnisse oder Seelenämter der Brüderschaft versäumt hätte, sei um Wachs oder um Geld gestraft worden; auch viele andere Personen, so nicht zum Handwerk gehörten, seien in die Brüderschaft aufgenommen und eingeschrieben worden. Die Brüderschaft solle ihre ursprüngliche Gestalt wiederbekommen, Nichtgenossen des Handwerks seien fern zu halten, auch sollten sie hinfüro keinen Gesellen wider seinen Willen anhalten oder nötigen, in diese Brüderschaft einzutreten; vielmehr sollte das in jedes Gesellen Willkür gestellt

sein, einzutreten oder nicht. Keiner der Gesellen darf, so heißt es weiter, wegen Versäumnis der Brüderschaftsämter noch wegen irgend welcher anderer Dinge bestraft werden; sie sollen auch nicht mehr zu den Versammlungen wie bisher geschehen, entboten werden. Erlaubt wird dem Handwerk, wie ihm am 13. Oktober 1515 eröffnet wird, daß alle Personen, so bis auf diese Zeit in die Brüderschaft aufgenommen und eingeschrieben wären, ob sie nun zum Handwerk gehörten oder nicht, bis zu ihrem Absterben darinnen bleiben und darum zu Erhaltung der Begräbnisse und Gottesdienste zur gebührlichen Zeit nach der Ordnung ihr Geld beitragen dürften, wie sie es bisher gethan [43]. Der Verlaß wird, damit er frischer im Gedächtnis bleibe, den Messerern schriftlich mitgeteilt. Mit andern Handwerken wird kürzerer Prozeß gemacht. Den Paternostermachern wurde eine Strafrede gehalten, weil sie in dem Kreuzgang zu den Frauenbrüdern eine Versammlung gehalten hatten [44]. Den Hafnern von Altdorf wird am 23. Juni 1515 ihr Gesuch, sich mit denen zu Neuenmarkt in Einigung und Brüderschaft zu begeben, rundweg abgelehnt [45]. In der Messererbrüderschaft, die Männer und Weiber umfaßte, herrschten die Meister, und man gewinnt den Eindruck, als ob die Gesellen zu den frondierenden Elementen darin gezählt hätten. Muß der Rat doch dafür eintreten, daß man sie nicht zum Beitritt nötige. Die Gesellen gingen bereits ihre eigenen Wege, die Unterordnung unter die Meister lag nicht in ihren Absichten, strebten sie ja gerade nach einer größeren Unabhängigkeit.

Die Stürme der Reformation zerstörten den morschen Bau der Nürnberger Handwerksbrüderschaften. Das Volk, bis in die innersten Tiefen aufgewühlt, nahm den lebhaftesten

Anteil an der großen Umwälzung, die auf kirchlichem, wie auf socialpolitischem Gebiete vor sich ging[46]. Die verschiedenartigsten Interessen durchkreuzten und verbanden sich hier, um mit dem Bestehenden aufzuräumen und neue Lebensformen zu schaffen. Konfiskation der Kirchengüter, Festigung der Selbstherrlichkeit für das Stadtregiment, Konfiskation der Feiertage und anderer Hindernisse der gewerblichen Ausnützung für die großen Meister und Handelsherren, Konfiskation des Druckes, der Lasten, wirtschaftlicher, politischer, religiöser für die Kleinmeister, die Arbeiter, die Bauernschaft, drei Parolen auf Eine Standarte geschrieben. Und unter diesem Banner kämpften mindestens eine Zeitlang und bis zu einem gewissen Punkt die bunten Scharen des Reformationsheeres. Die Logik der Thatsachen führte freilich bald genug zum Scheidewege, wo die verschiedenen Gruppen sich trennten. Die Unruhe unter den Handwerkern, in denen der Groll über die Selbstherrlichkeit der Geschlechter im stillen fortgeglimmt hatte, ließ sich nicht verkennen. Als Thomas Münzer 1524 in Nürnberg war, schrieb er von den Patriziern: „Gute Tage thun ihnen wohl, der Handwerksleute Schweiß schmeckt ihnen süß, gedeiht aber zur bitteren Galle“[47]. Die Handwerker traten predigend auf, die Flugschriften der Reformatoren gingen von Hand zu Hand, die Volksdichtung schuf Spott- und Kampflieder[48], Maler und Holzschneider wetteiferten darin, ihre Kunst in den Dienst des politisch-kirchlichen Streites zu stellen. Der Rat, gezwungen Rücksichten zu nehmen, im Herzen lutherisch, hatte zu besänftigen, zurückzuhalten, zu diplomatisieren. So fand er bereitwilliges Entgegenkommen, als er es unternahm, die Brüderschaften zu beseitigen. Bei den Messerern war die Mehrheit offenbar der neuen Lehre zugethan; sie hatten im Herbst 1523 ihre Büchse mit dem angesammelten und ersparten Geld der Brüderschaft aus dem Kloster geholt und waren

mit den katholischen Elementen deshalb in Streit geraten. Zwei altgläubige Messerer hatten die Büchse mit Gewalt aus dem Haus eines Meisters genommen und sie wieder ins Kloster zurückgebracht. Der Rat ließ am 15. März 1524 das gesamte Handwerk der Messerer beschicken und riet ihnen, sie sollten ihre Brüderschaft, dieweil sie nicht christlich, auch nicht in der heiligen Schrift gegründet wäre, fallen lassen und abstellen. Ihre Brüderschaft und andre Brüderschaften müßten beseitigt werden, sie seien nicht christlich, wie sie bei der Verkündung von Gottes Wort täglich hören könnten. Sie sollten das Geld unter alle Brüder und Schwestern ihrer Brüderschaft zu gleichen Teilen ausschütten[49], oder es „in den Kasten zu dem großen allmusen", in die neugestiftete städtische Armenkasse, legen. Das Handwerk hat gutwillig nachgegeben, daß seine Brüderschaft falle und das Geld, so auch in der Brüderschaft Büchse vorhanden, in den gemeinen Kasten des großen Almosens hausarmer Leute gelegt werde, auf daß sie und ihre Verwandten in der Not deß auch genießen möchten. Der Bitte des Priors der Karmeliter, die Messerer sollten dem Kloster „die ornat und claynot" überlassen, „alles ungeverlich zweihundert gülden wert", wurde entsprochen, doch bedingen sich die Messerer „ein zentner wachs und ihr leichtuch" aus[50].

Die Bader behalten zwar ihre Brüderschaft, aber (16. März 1524) unter der Bedingung, daß sie kein Opfer hielten oder deshalb eine Strafe vornähmen[51]. Das bedeutete thatsächlich die Abschaffung der Korporation. Am 23. Mai 1524 beschließt der Rat, man solle mit den Bäckern verhandeln, daß sie ihre Brüderschaft zum neuen Spital abstellten, desgleichen mit den Groblodern (den Lodenmachern) zu St. Elisabeth[52]. Der Färber „gutwillig erpieten", ihre Brüderschaft zu St. Elisabeth abzustellen und das ersparte Geld „in den gemainen stock des almusens hausarmer Leute

zu legen", wird gern angenommen. Doch sollte man von dem Büchsengeld, wozu die Gesellen ja auch hatten beisteuern müssen, „den gesellen des hantwerks zwei paar guldin davon zu vertrinken geben", die Meßgewänder möge man der Kirche lassen. Aus dem Kelch und der Patene der Brüderschaft aber wollen sich die Färber einen Becher auf ihrem Färbhaus und Trinkstuben machen lassen, wie aus einem Ratsverlaß vom 27. Februar 1525 hervorgeht[53]. Die Schuster erhalten am 25. Mai 1525 die Erlaubnis, ihr Brüderschaftsgeld, das an die dreißig Gulden betragen soll, unter die Armen auszuteilen[54].

Die Gesellen standen dieser Einsargung der Brüderschaften kühl gegenüber, sie wandelten ihre eigenen Bahnen. Die lästige Fessel, die sie durch die Brüderschaft mit den Meistern verknüpfte, fiel für sie zur rechten Zeit. Unter ihnen fanden die radikalen Elemente der Reformation mit ihrem urwüchsigem Utopismus und ihrer einschneidenden Kritik der herrschenden Zustände zahlreiche Anhänger. Nürnberger Buchdruckergesellen waren es, die eine der wirksamsten Münzerschen Streitschriften in Abwesenheit ihres Herrn, des Druckers Herrgott, heimlich druckten, Streitschriften, von denen der Rat am 2. November 1524 sagt, daß „die mehr zu Aufruhr, denn zu christlicher und brüderlicher Liebe dienen". Karlstadts Pamphlete werden in Nürnberg gedruckt, verbreitet, vom Volk eifrig gelesen. Unter die Gesellen mischen sich aus den Klöstern entsprungene Mönche. So wird ein Schreinergesell, so ein Schneiderknecht, der später ausgewiesen wird, als „ein ausgeloffen munich" bezeichnet[55]. Der Ausbruch des Bauernkrieges zog auch Nürnberg, dessen arme Leute im Mai 1524 sich erhoben, in Mitleidenschaft. Das städtische Proletariat und das Kleinbürgertum sympathisierten mit den Bauern. Ein Wirt aus der Vorstadt Wöhrd und ein Tuchmacherknappe wurden geköpft, weil sie öffentlich

erklärten, Bürger und Bauern müßten zusammenhalten, um das Ungeld, die drückende Aufwandsteuer auf Getränke und Getreide, los zu werden. Als ein „peckenknecht, der mit einem pauern ein strefliche red gethan", am 4. April 1525 ins Loch gelegt wird, erhebt in dringender Bitte das Bäckerhandwerk seine Stimme für ihn, und nach kurzer Zeit giebt der Rat ihn frei[56]. Einem Leineweberknecht, Gallus aus Nördlingen, wird am 4. Mai 1524 untersagt, öffentlich zu predigen. Großen Anhang hatten die Wiedertäufer, deren „Abt" Johannes Denk, Schulmeister in Nürnberg war. Der Prozeß gegen die drei „gottlosen Maler" ist bekannt, ebenso, daß Münzers Parteigänger Heinrich Pfeiffer sich damals eine Zeitlang in Nürnberg aufhielt. Die geschickte Taktik und die Nachgiebigkeit zur rechten Zeit retteten den Rat vor einer Katastrophe. Im Jahre 1525 erläßt er den Bauern den lebendigen und toten Zehnten; die Städter erlangen eine Reform des Marktgeldes und des Ungeldes, die Ablösung des Erbzinses wird gleichfalls bewilligt[57].

Die Gesellen verfochten gerade in jener Sturm- und Drangperiode ihre Sonderinteressen mit großem Eifer, ein Beweis, daß sie sich ihrer Sonderstellung sehr wohl bewußt waren. Die Lohnfrage[58] führt vornehmlich zu Zusammenstößen, so im Juni 1523 bei den Seilerknechten, im September 1523 bei den sonst überall und jederzeit rückständigsten Arbeitern, bei den Metzgergesellen, die „aufstehen und in Krieg laufen wollen". Bei den Beckschlagergesellen dreht sich der Streit um die Regelung der Arbeitsweise. Erklärt auch der Rat, wer die Stadt verlasse, dürfe nicht wieder zurückkehren und werde aufgeschrieben, so nimmt er doch eine vermittelnde Stellung ein, indem er die Meister veranlaßt, sich gütlich mit den Gesellen zu einigen. Einen andern streitigen Punkt bildet die Gerichtsbarkeit der Gesellen. Während die Sporergesellen, die deswegen aufstehen und

nach Fürth ziehen, weil sie ihre Genossen nicht strafen sollen, ohne einen Erfolg erreicht zu haben, zurückkehren müssen mit der Verpflichtung, „wenn sie hinfort einen unter sich für strafbar erachten, das jedesmal den Rugsherren vorzutragen und diese entscheiden zu lassen" [59] (7. August 1523), setzten es die Ringmachergesellen am 12. September 1524 wenigstens durch, daß wer „an ir gewonlich zech nicht gen will", jedesmal „ain gröschlein" geben soll, wovon die vier verordneten Gesellen für die Fremden die Schenke und andere Unkosten bezahlen könnten [60]. Und wer sich dessen weigere, dem sollen die vier verordneten Gesellen nicht verpflichtet sein um Arbeit zu schauen, er zahle denn zuvor für jede rückständige Zeche ein Gröschlein. Die Schustergesellen setzen es 1524 durch, daß sie sich ihren Herbergsvater selbst wählen dürfen [61].

Die Nürnberger Gesellen waren, als die Reformation die Brüderschaften beseitigte, längst damit innerlich fertig geworden. Die enge, weltliche Grundlage, die das Stadtregiment der Gesellenbewegung ließ, wurde von ihnen benutzt, um sich zu organisieren. Trotzdem begegnen wir, nachdem der Protestantismus längst in Nürnberg zur Herrschaft gelangt ist, Brüderschaften der Gesellen. Entweder ist der alte Name geblieben, und neuer Wein ist in die alten Schläuche gefüllt worden, oder die Korporation fristet neben der eigentlichen, organisierten Gesellschaft des Gewerks ihr Dasein als ein Anhängsel, dessen Aufgabe die Fürsorge für Gräber u. s. w. war. Wir finden wenigstens eine Brüderschaft der Leinewebergesellen, die sich in amtlichen Eingaben als die „brueberschaft der leineweber" unterzeichnet [62]. In einer sehr späten Urkunde ist von der Brüderschaft der Schuhknechte die Rede, die sich u. a. mit der Krankenunterstützung befaßt. Im Jahre 1643 erwarben die Schuhknechte auf Veranlassung der geschwornen Meister ihres Handwerks, Jakob Nodthelfer, Georg Dürnhausen, Philipp Hager, Hans Bucher,

die ihnen auseinandergesetzt, „wie es so fein wäre, wenn sie ein eigenes Begräbnis hätten, damit sie nicht in die gemeine Grube kämen", eine Begräbnisstätte und um 1650 die zweite auf dem Johanniskirchhof. Ein jeder Schuhknecht und Lehrjunge, heißt es in der Stiftungsurkunde, sei er auch ein Meisterssohn oder Bürgerskind, der soll einen Groschen, also drei Kreuzer dazu auflegen und nicht mehr, und ein jeder, der sich hier einschreiben läßt, der soll einen Groschen neben der Auflage und dem Einschreibgeld erlegen. Das soll immer so sein, und zur Erhaltung dieser Stiftung hat man ein Schreibbuch aufgerichtet, darinnen alles zu finden[63]. Zwei Begräbnisstätten, die eine auf dem Johannis-, die andere auf dem Rochusfriedhof, besaßen seit 1616 auch die Schreinergesellen, die von 1616—1644 und von 1708—1713 über die hier gestorbenen Schreinergesellen ein Verzeichnis geführt haben, damit, wenn über kurz oder lang Nachfrage komme, man besser als früher Auskunft erteilen und jedes Gesellen Namen, auch seine Heimat, das Jahr, den Monatstag, auch den Meister, wo er gearbeitet, auch ob er bei seinem Meister, oder im Spital oder an was für Orten sonst, was Gott gnädiglich verhüten wolle, gesiecht habe, feststellen könne[64], die schüchternen Anfänge einer Art statistischer Aufzeichnungen. Die Reformation hat den Brüderschaften ihre kirchliche Hülle abgestreift, von der Leineweberbrüderschaft läßt sich, wie später gezeigt werden soll, nachweisen, daß sie das Organ für die wirtschaftspolitischen Bestrebungen der Gesellenschaft war. Soweit die Verpflegung der Kranken nicht im Hause des Meisters geschah, lagen in der Regel wohl Verträge mit den Herbergsvätern[65] vor. Die vom Rat geschaffenen Organisationen sind rein weltlicher Natur.

Drittes Kapitel.

Die Fortschritte der Gesellenverbände im fünfzehnten Jahrhundert.

Eingehender beschäftigen sich die amtlichen Quellen mit dem Nürnberger Gesellenwesen von der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts an. Je weiter die wirtschaftliche Entwickelung fortschritt, je deutlicher das erste Morgenrot der modernen Produktionsweise am Horizont sichtbar ward, um so mehr erweitert sich die Kluft zwischen Meister und Gesellen. Das Angebot von Arbeitskräften wuchs, die Auflösung der feudalen Gefolgschaften trieb Tausende Arbeitsfähiger in die Städte. Die Handwerksmeister, hinter denen die Periode des kollektiven Kampfes um die gesellschaftliche Stellung lag, suchten sich im Besitz des Erworbenen durch Ausschluß unangenehmer Konkurrenten zu festigen. Alles vereinigte sich, um den Gesellen die Gemeinsamkeit ihrer Interessen, die Notwendigkeit geschlossenen Vorgehens zum Bewußtsein zu bringen. So thatkräftig die Regierung die Gründung selbständiger Verbände bekämpfte, so wenig war sie imstande, das zu unterdrücken, was der wirtschaftliche Fortschritt mit sich brachte, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, Standesbewußtsein, Standesehre[66].

Geht man den oft halbverwischten Spuren nach, die die Gesellenbewegung hinterlassen hat, so spricht noch heute aus den trockenen Berichten und Beschlüssen der Ratsverlässe, der Briefbücher und der anderen Urkunden der lebendig, frisch und kräftig wirkende Geist einer noch in den Anfängen steckenden gesellschaftlichen Gruppe, die sich deutlich als Vorläuferin der heutigen Arbeiterbewegung bekundet.

In einem Zwist zwischen Altmeistern und jungen Meistern der Kandelgießer, der den Rat 1460 und 1461 beschäftigt, ergreifen die Gesellen des Handwerks Partei für die Altmeister, die „zünftisches Wesen" getrieben, „Hinder- und Förderbriefe ausgehen" ließen und wiederum empfangen, Verrufserklärungen erlassen und eigene Gerichtsbarkeit in Handwerkssachen geübt hatten. Die beiden Parteien wurden verurteilt, daß ihrer jeglicher auf einen versperrten Thurm auf vierzehn oder vier Tage kommen solle[67]. Die Handwerker, Meister wie Gesellen, durften, gemäß den oligarchisch-aristokratischen. Regierungsgrundsätzen der Nürnberger Geschlechter, nicht selbständig ein Urteil finden; zu richten und zu strafen war ja allein dem Rat auch in Gewerbestreitigkeiten vorbehalten. Der Kampf des Stadtregiments gegen die Gesellenbewegung erlahmte nicht, aber auch die Gesellen versuchten immer wieder, sich in selbständigen Organisationen zusammenzuschließen. So beauftragte im Jahre 1477 der Rat das Rugsamt, den Kürschnern und Kürschnerknechten zu sagen, daß der Rat ihre umgehende Zeche, genannt das Kränzlein der Gesellen und Lehrjungen, in keiner Weise dulden wollte, und daß sie das gänzlich meiden sollten. Wer dessen ungehorsam erscheine, den wolle der Rat darum strafen[68]. Richtet sich dieser Beschluß gegen die Gesellenzechen, so der folgende aus dem gleichen Jahre gegen das offenbar von den Gesellen beanspruchte Recht, für den alten Brauch, das Namenverschenken beim Gesellenmachen[69], eine

Gebühr zu fordern: item die Plattermeister und Gesellen an die Fünf (das Rugsamt) zu bescheiden und sie zu verpflichten, hierfür ihres Namens halber auf dem Handwerk kein Geld zu geben noch zu nehmen[70]. In 1479 wird beschlossen, den Trommelschmieden eine Ordnung zu geben, wie es der Knechte und Lehrjungen halben gleich den andern Handwerken in denselben Dingen gehalten wird[71], ferner dem Handwerk der Schlosser und andern Handwerken zu sagen, es sei des Rats Meinung, daß sie keinen Gesellen, noch Meister ihres Handwerks zum Schenken fremder Gesellen bringen noch nöthigen sollten; sondern ein Jeder sollte mit solchem Schenken frei und unbenöthet sein, das zu thun oder zu lassen[72]. Im Jahre 1507 brachte die Obrigkeit in Erfahrung, daß seit drei oder vier Jahren die Zirkelschmiedsgesellen ein „zünftig Wesen" unterhielten, alle vier Wochen eine Schenke hätten, die Gesellen verachteten, die nicht dazu erschienen, um Geld und anderswie straften und die Bußgelder in eine Büchse legten. Der Rat beschlagnahmte die schriftliche Ordnung, die die Gesellen sich gegeben hatten, und bestrafte die Wortführer mit acht Tagen Turm- oder Lochgefängnis und zwar deshalb, wie er ausdrücklich hervorhebt, so milde, weil die Schuldigen Nürnberger Bürger seien. Im Jahre 1520 verwendet sich das Handwerk der Kandelgießer (Kannengießer) beim Rat für seine Gesellen, man möge ihnen gestatten, einander wegen unredlicher Stücke ziemlicherweise nach auswärtigem Brauche zu schreiben und nachzuschreiben. Auf die entschiedene Ablehnung dieses Gesuchs zog ein Teil der Gesellen aus der Stadt, und die in große Bedrängnis geratenen Meister baten den Rat um ein Kompromiß. Dieser antwortete, das Handwerk solle sehen, daß es die abgezogenen Gesellen wieder bis zur nächsten Pfingsten zurückbringe; wer bis dahin nicht zurückkehre, sei auf ewig der Stadt verwiesen, die Namen aller dieser Knechte seien aufzuschreiben.

zehnten Jahrhunderts stammende anonyme Schrift ist, betitelt: Von ursprung und herkomen sambt der beschreibung aller handwerker der stadt Nürnberg [79]. So anziehend die Angaben über die Zustände des zeitgenössischen Gewerbewesens sind, wie sie in dieser Schrift ein gebildeter Laie lieferte, so unverlässig und unkritisch ist der geschichtliche Teil: Murr nennt die Arbeit „schlecht historisch und noch weniger diplomatisch" [80]. Der Anonymus berichtet nun: Unter den zum rat geforderten handwerken waren die blechschmit daß vornembste und älteste geschlecht der handwerker in der stadt, hatten ihre handwerksstätt an den wassern auf der nun mehr den rotschmieden gebräuchlichen Drehmühlen. als sich aber ao 1475 zwischen gesellen und meistern ein aufstant erhub wegen einer geschwinden einfallenden theuerung weilen sie im gebrauch haben jeden gesellen an einem montag zwey hart gesottene eyer zum vesperbrot zu geben und damals 4 eyer einen pfennig galten, in gemelder theurung aber 2 pf. eines, beschwerten sich die meister solches ferner zu geben, sondern wolten jedem dafür einen käß geben, diß war denen gesellen nicht annehmlich, di weil aber die meister vermeinten sie wolten die gesellen bezwingen, verbunden sich die gesellen zusammen, zogen sich aus der stadt und setzten sich nach Wonsidel und Dinkelpüehl, liesen den hiesigen meistern kein gesint zukommen und hielten die Nürnberger meister für unredlich. wie wol ein erbarer rath des handwerks halber an den marggrafen etlich mal geschriben und sich sehr bemühet, wolte es doch nicht statt haben. also wurden etliche meister verursacht, daß sie sich aus der stadt begaben, nemblich nach Amberg und Donauwört, was aber reiche und vermögliche meister waren, die blieben in Nürnberg und zehrten von ihren gütern, also daß nemlich das handwerk der plechschmit abnahm und war Georg Winckler letzte plechschmit in Nürnberg, der in rat ging. als selbiger nun im jahr ao 1543 starb,

nahm e. e. rath an statt der plechschmied einen goltschmit im rath, wie noch solche heutiges tags zu rath gehen, also seyn die plechschmied aus der stadt kommen[81].

Dieser Bericht begegnet uns mit mehr oder minder lebhafter Farbengebung überall, wo von dem Aufstand der Blechschmiede mit seinen verhängnisvollen Folgen erzählt wird. Fest steht, daß die Blechschmiede zu den ältesten und angesehensten Handwerken[82] zählten, feststeht, daß sie Vertreter (sog. Genannte) in den größeren Rat schickten[83], feststeht, daß zwischen Meistern und Gesellen wegen der Verköstigung Streitigkeiten vorgekommen sind, feststeht auch, daß Georg Winkler der letzte Blechschmied war, der zu Rate ging[84], und daß mit ihm das Handwerk in Nürnberg ausstarb.

Müllner (1565—1634), der als Ratsschreiber die amtlichen Urkunden benutzen konnte, der auch mit Geschmack und kritischem Sinn die Quellen, darunter das damals noch wohlerhaltene Ratsarchiv, benutzte, beginnt das Jahr 1543 in seinen Annalen folgendermaßen: Als im vergangenen jahr Georg Winkler plechschmit, der von des plechschmithandwerks halben in den rath gegangen, todes verfahren, und die plechschmit nun mehr gar auß der stadt kommen, und aber von alters herkommen, daß aller wegen aine person von den schmidten oder die mit dem hammer arbeiten, unter den 8 handwerkern in den rath gangen, hat man das goldschmit handwerk anstatt der plechschmit in den rath genommen und ist Martin Crafft der erste goldschmit gewest so in den rath gewehlet worden[85]. Unter dem Jahr 1475[86] aber erwähnt er, der gewissenhafte Chronist, mit keiner Silbe weder eines Ausstandes der Blechschmiedgesellen, noch einer Teurung. Müllner, der es für nötig hält, das Aussterben des Blechschmiedhandwerks und ihr Ausscheiden aus dem großen Rat zu verzeichnen, hätte es doch gewiß nicht versäumt, von dem bemerkenswerten Ereignis, das angeblich

die Ursache hiervon gewesen, Kenntnis zu nehmen, wenn er eben etwas Verbürgtes darüber vorgefunden hätte[87]. Sieht man nun die amtlichen Urkunden aus jener Zeit durch, so wird man vergeblich nach einer Spur dieser Begebenheit suchen. In den Ratsbüchern z. B., die alle nur halbwegs wichtigen Ratsdekrete verzeichnen und sich fortgesetzt auch mit Handwerksangelegenheiten eingehend beschäftigen, findet sich in dem Jahrzehnt 1475 bis 1484 nicht die geringste Andeutung. Wenn wirklich der Rat beim Markgrafen interveniert hätte, so müßte doch wohl in diesen Jahren irgend ein Beschluß darauf hinweisen. Ebensowenig findet sich darüber etwas in den ausführlicher als die Ratsbücher gehaltenen Ratsprotokollen. Im kritischen Jahre, 1475, wird der Blechschmiede in den Protokollen gar nicht gedacht; am 3. Januar 1476 wird das Rugsamt beauftragt, sich mit einer Eingabe, einem „zetel" der Blechschmiede zu beschäftigen[88]. Was er enthält, ist nicht angegeben. Bei der strengen Unterordnung der Handwerke unter den Rat waren solche Gesuche etwas Alltägliches[89]. Auch die Briefbücher, die ich für die Jahre 1475 bis 1484 darauf hin eingesehen habe, bieten nicht den geringsten Anhalt[90]. Nun haben wir oben gezeigt, wie schroff der Rat in zwei andern Fällen, die verbürgt sind, bei dem Auszug der Kannengießergesellen im Jahre 1520 und bei dem Streit der Keßlergesellen 1529, alle Kompromisse ablehnte. Jedenfalls ist uns über einen solchen Vermittelungsversuch in den Urkunden, die am ehesten hierüber Auskunft geben müßten, nicht überliefert. Ebensowenig bieten die Ratsbücher einen Anhaltspunkt dafür, daß in Nürnberg 1475 eine Teurung geherrscht habe, und solch eine Thatsache hätte der Rat, der die Lebensmittelpreise obrigkeitlich festsetzte, sicher nicht mit Stillschweigen übergangen. Müllner hat unter recht sorgfältiger Benutzung des amtlichen Materials die Preise der wichtigeren Lebensmittel

für jedes Jahr aufgezeichnet. 1472 kostete der Eimer Frankenwein 5—11 ℔, das Pfund Schmalz 6½ und 7 ₰[91], in 1474 das Kalbfleisch 5 Heller, Rindfleisch und Hammelfleisch 3 ₰[92], 1475 der Eimer Frankenwein 3½ ℔, das Pfund Schmalz 7 ₰, das Pfund Ochsen- und Schweinefleisch 3 ₰, das Pfund Wurst 4 ₰, das Pfund Kuh- und Schöpsenfleisch 5 ₰[93], 1477 Ochsenfleisch 7, Kalbfleisch 3, Schöpsenfleisch 3 ₰, 1480 Ochsenfleisch 7 Heller, Kuh- und Kalbfleisch 3 ₰, 1481 Ochsenfleisch zwischen der Fasten und Urbani 7 Heller, nach Pfingsten 3 ₰, Kuh- und Kalbfleisch 5 Heller, auch 3 ₰, Schöpsen- und Schweinefleisch 3 ₰[94]. Von einem besonders ungünstigen Preisstand oder einem jähem Aufstieg der Preise im Jahre 1475 ist nichts zu merken. Dagegen erfahren wir aus den Ratsbüchern, daß 1475 „in der wochen vor sant Laurenzen tage" die Stadt durch ein „gemeines sterben," das zahlreiche Opfer forderte, heimgesucht worden ist[95].

In den Ratsgängen, in denen sich u. a. auch die zum Rate gehenden Handwerker verzeichnet finden, finden sich die Blechschmiede bis zum Jahre 1542 einschließlich[96]. 1543 treten für sie die Goldschmiede, und zwar die Silberarbeiter, ein. Der Ratsgang, der mir vorlag, ist sonst nicht arm an chronikartigen Randbemerkungen über Ein- und Austritt von Personen u. s. w.[97], in unserm Falle aber schweigt er.

Zieht man schon allein diese Umstände in Betracht, so erscheint die Geschichte von dem Ausstand und Auszug der Blechschmiedgesellen als Sage. Von vorn herein ist doch das Absterben des Handwerks, wenn man dies Absterben als eine Wirkung des Strikes auffaßt, recht langsam. 1475 ziehen angeblich die Gesellen aus Nürnberg fort, und erst siebenundsechzig Jahre später erlischt das Handwerk der Blechschmiede, nachdem es in dieser Zeit noch acht Meister in den Rat entsendet hat. Bis 1542 muß das Handwerk noch

betrieben worden sein, denn sonst würde der Rat, so zäh er auch sonst an dem, was „von alter herkomen“ hing, es wohl kaum an einem Platz belassen haben, der nur den angesehensten Handwerken, wie Scheurl es deutlich genug sagt, offen stand. Dafür spricht auch ein Vermerk in den Ratsbüchern vom 4. März 1529, woraus hervorgeht, daß der 1528 verstorbene Blechschmiedmeister Heinrich Zinner bis zu seinem Ableben „losunger aus den handwerken“, d. h. Gehilfe der Steuerbehörde war[98]. Übrigens läßt auch der Wortlaut bei Müllner keine andere Deutung zu. Auf des oftgenannten „Jorg Winklers plechschmids supliciren“ darf dessen Knecht Kunz Francke, der bei dem Totschlag „Lenharten Scheffer eines knappen“ zu Schweinau beteiligt war, unter bestimmten Bedingungen wieder in die Stadt „einkommen“; so ist aus einem Dekret vom 2. August 1519 zu entnehmen[99].

Dazu kommen noch einige andere amtliche Urkunden, aus denen unzweifelhaft hervorgeht, daß das Handwerk mehr als fünf Jahrzehnte nach der angeblich so wirkungsvollen Verrufserklärung, und zwar mit Lehrjungen und Gesellen betrieben worden ist. In den im Jahre 1535 neu redigierten Handwerksordnungen[100] findet sich eine Ordnung der Blechschmiede. Sie stammt nach einem Vermerk der Ratsprotokolle[101] vom 9. Juni 1534. Da die Blechschmiede, wird in der Einleitung ausgeführt, bisher keine Ordnung gehabt hätten, so seien sie deshalb beim Rat eingekommen, „welches denn ein erbar rath für nutz und gut zu sein anzusehen“. Da finden wir verordnet, daß die Lehrknechte zwei Jahre lernen sollen, daß man „auf einmal mit mehr dan ainen leerknecht aufnemen,“ daß Bürger den Vorzug vor den Fremden haben sollen. Vorgeschrieben wird, daß der Pfänder Streitigkeiten mit den Knechten zu entscheiden habe; das Rugsamt hat eben hier wie überall im Handwerk die Gewerbepolizei zu üben. Wer Meister werden will, hat 20 fl. für eine eigene

Werkstatt zu erlegen. Von Wichtigkeit ist die Stelle der Ordnung, die die Kostfrage behandelt. Weil sich zwischen Meister und Gesellen „etlicher stuck halben irrung zugetragen, hat ein erbar rath auf verhörung beder tayl eingegeben suplication entschieden und erkannt, erstlich, dieweil sichs in iren gesetzen und ordnungen nicht erfindt, das die meister verpflichtet seien, den knechten zu den angeregten begerten zeyten, als von ostern bis auf Johannis sunwenden zum vesperprot eyer zu geben, sönder solchs allain aus gutem willen beschehen, so sollen demnach die meister zu demselben unverpunden, aber doch schuldig sein, ire knecht mit notturftiger zimlicher speys jedesmals nach pillichen dingen zu versehen, dabey es also pleyben und besteen und sich ein jeder desselben genügen lassen und sich nit darwider setzen soll.“ Unstreitbar haben wegen der Verpflegung Meister und Gesellen miteinander länger währende Zwistigkeiten auszufechten gehabt. Derlei Auseinandersetzungen sind in den verschiedensten Handwerken vorgekommen. Das Verlangen der Gesellen, den Meistern bestimmte Vorschriften über die Verköstigung zu geben, hat ja sogar zu einem Eingreifen der Reichsgewalt Veranlassung gegeben [102]. Aber die Annahme, daß das Handwerk durch die Gesellen 1475 lahmgelegt worden sei, daß es keine Gesellen mehr bekommen habe, weil die Meister gescholten worden seien, ist, ganz abgesehen von den andern bereits angeführten Gegengründen, schon durch diese neunundfünfzig Jahre später erlassene Ordnung, die über Lehrknechte und Gesellen Vorschriften erläßt und ausdrücklich unter Bezugnahme auf Streitigkeiten die Verpflegung der Gesellen regelt, nicht mehr zu halten. Hätten 1535 die Blechschmiede ihr Handwerk nicht mehr ausgeübt, so wäre die Aufnahme der Ordnung ein Unding; in der 1629er Redaktion der Handwerksordnungen fehlt die Blechschmiedeordnung. Daß übrigens nicht bloß der Haber

um des Essens willen, die engere Magenfrage, sondern auch die Arbeitszeit- und Lohnfrage zu Reibereien geführt hat, läßt sich aus eben dieser Ordnung nachweisen. Es wird nämlich entschieden, daß die Knechte auch Feiertags nach Vesper, aber nicht über zwei Stunden an der „pays“ [103], an der Beize, arbeiten sollten, da die „pays“ nicht gut Feiertags stillstehen könne, weil sonst auch am folgenden Tage gefeiert werden müßte. Die abgenutzte „pays“ habe nach altem Herkommen den Gesellen zum Verkauf als ihr Trinkgeld zu verbleiben: so bestimmt auf Klage der Gesellen der Rat. Ein bestimmter Lohn solle nicht festgesetzt, die Bezahlung vielmehr je nach der Leistungsfähigkeit des Knechtes geregelt werden.

Aus den Bürger- und Meisterbüchern läßt sich ferner der schlagende Nachweis dafür erbringen, daß fortgesetzt bis 1543 auf dem Handwerk Meister gemacht, und daß von ihnen Gesellen beschäftigt wurden. Es wurden zu Meistern gemacht 1481: Gerhart Hamer, 1482: Hanns Winkler, 1484: Hanns Zynner, 1485: Hanns Zyner der elter, 1490: Hanns Lotter [104], 1497: Jorg Winkler, 1506: Hainz Vischer, 1507: Thomas Ziner, 1511: Heinrich Zyner, 1523: Peter Kornlein und Caspar Hamer [105], 1527: Görg Merckl, 1529: Heinz Fellner, 1530: Endres Wolgemut, 1531: Hanns Hofmann, 1532: Hanns Obemander [106], 1534: Friedrich Greß [107]. Als Bürger wurden folgende Blechschmiede aufgenommen: 8. April 1497: Heinz Pawer, 21. Oktober 1506: Jacob Pawer, 12. Mai 1518: Ulrich Grymm, 4. Juni 1519: Peter Dorsch, 1. März 1520: Cunz Lutz, 28. März 1523: Wolf Mullner, 9. Mai 1523: Heinrich Kach, 17. September 1524: Hanns Graf, 3. September 1526: Hanns Zeyh, 5. September 1526: Hanns Obemander, 12. Oktober 1527: Hans Pröller, 23. September 1528: Hanns Beham, 23. September 1534:

Melchior Weis[108], 5. Juli 1536: Hanns Eschenbach[109], 22. August 1543: Mathes Synreich[110]. Ein Vergleich der Meisterliste mit dem eben gegebenen Verzeichnis der Neubürger zeigt, daß mit Ausnahme des Hanns Obemander, der übrigens auch schon 1526 Bürger und erst 1532 Meister wurde, keiner der letzteren Meister war. Wir haben es also mit Knechten zu thun, die das Bürgerrecht erwarben. Aber nicht alle Knechte wurden Bürger; unsere Listen geben uns jedoch bloß über die Bürger Auskunft. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der letzte Blechschmied, der uns in den Bürgerbüchern begegnet, sich das Bürgerrecht 1543, nach dem Aussterben seines Handwerks, erworben hat, um sich einem andern Gewerbe zuzuwenden. Die Flaschner, die Flaschenschmiede, wie sie im fünfzehnten Jahrhundert noch häufig genannt werden, hatten sich bereits im Jahre 1441 beim Rate darüber beklagt, „wie die blechsmyd in ir hantwerk greifen und fallen und enspannen in ir knecht und lassen die ir hantwerk arbeiten“. Der Rat verbot das Abspannen der Knechte, denen man überlassen sollte, zu „dienen, wem sie wollen“[111]. Der Übergang von einem Gewerk zum anderen lag also nahe, eine Anzahl Arbeitskräfte konnten nach dem Verschwinden des Blechschmiedhandwerks von dem Flaschnergewerk aufgenommen werden.

Hat also 1475 überhaupt ein Blechschmiedstrike in Nürnberg stattgefunden, — und kein vor der Kritik Stich haltender Anhalt dafür ist gegeben — so hat er die Wirkung, die man ihm gewöhnlich zuschreibt, thatsächlich nicht gehabt. Mindestens in dieser Gestalt zeigt er, wie aus dem vorausgegangenen erhellt, einen sagenhaften Charakter.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem vermeintlichen Aufstand und dem Eingehen des Handwerks ist nicht erwiesen.

Daß es von der Bildfläche verschwunden ist, daß 1542

mit Georg Winkler auch das Handwerk der Blechschmiede zu Grabe getragen worden ist, läßt sich nicht bestreiten. Aber man hat es hier mit einem wirtschaftlichen Vorgang zu thun, der aus der anekdotischen Hülle herausgeschält werden muß. Das Gewerbe der Blechschmiede ist abgestorben, weil seine Daseinsbedingungen allgemach wegfielen. Je mächtiger in Nürnberg, das sich bereits im vierzehnten Jahrhundert durch seine reiche Arbeitsteilung gerade in den Metallgewerben auszeichnet[112], diese Industrien sich entwickelten, je größere Ansprüche an die Blechproduktion gestellt wurden, je stärker die Nachfrage sich geltend machte, um so weniger vermochte sich das geschlossene, in schwerfälliger Beschränkung wirtschaftende Handwerk der Nürnberger Blechschmiede zu behaupten. Die Manufaktur trat an die Stelle des Kleinbetriebs, aus der Enge der Stadt wurde der Erwerbszweig hinausgedrängt auf das flache Land, wo reichlich Wasserkräfte zur Verfügung standen. Es bleibe dahingestellt, ob nicht auch die im Nürnberger Gebiete schnell emporblühenden Hammerwerke zu Doos, zu Stein, zu Laufamholz die Nürnberger Blechschmiede bedrängt haben, deren Werkstätten auf der Insel Schütt, später in den Händen der Rotschmiedsdrechsel, gegenüber den von vornherein mit mehr Elnbogenraum ausgestatteten Hammerwerken sich auf die Dauer nicht behaupten konnten.

Aber daß der außernürnbergische Wettbewerb ein bedeutsamer Faktor, wohl der mächtigste in der Zersetzung des Nürnberger Gewerks gewesen, steht fest. Daß die Zufuhr auch von auswärts gekommen ist, darauf weist bereits eine Stelle in der Blechschmiedordnung hin, die vorschreibt, Nürnberger Blech dürfte stück- und faßweise, Wunsiedler Blech aber nur faßweise verkauft werden; wer auf Wunsiedler Fabrikat den halben Adler, der nur auf Nürnberger Blech gedrückt werden durfte, drücke, solle des Betruges schuldig sein. Der Wettbewerb war vorhanden, und es

müssen, wie das Verbot zeigt, Nürnberger Blechschmiede, um die Nachfrage zu befriedigen, fremde Erzeugnisse als die ihrigen verkauft haben.

Müllner erzählt uns, daß 1542 das Handwerk „nunmehr gar aus der statt kommen". Die Konkurrenz größer angelegter Betriebsstätten zerstörte das Handwerk vollends. Und Nürnberger Kapitalisten waren es, die hauptsächlich bei dieser Auflösung alter Einrichtungen mitgewirkt haben. Schon 1533 trat der verhängnisvolle Einfluß der auswärtigen Werke von Wunsiedel und vor allem von Amberg auf das nachhaltigste zu Tage. In Amberg hatte eine Handelsgesellschaft die Blecherzeugung in die Hand genommen, Nürnberger Patrizier waren dabei mächtige Teilhaber. Die Nürnberger Eisenkrämer schädigten durch den Vertrieb des auswärtigen Blechs das heimische Gewerbe, die Wunsiedler und Amberger Erzeugnisse verdrängten die Nürnberger Waren vom Markt [113]. So verminderte sich die Arbeitsgelegenheit immer mehr, und am 11. März 1535 erlaubt der Rat Nürnberger Blechschmiedsknechten, zu Amberg unter der Bedingung zu arbeiten, daß sie Weib und Kind mitnähmen und zurückkehrten, wann er es forderte [114]. Auch die Stadt Sulzbach suchte, nachdem der Verfall des Nürnberger Gewerks täglich offenkundiger ward, die Erbschaft mitanzutreten, wurde aber, als sie Gesandte nach Nürnberg schickte, um sich über den Blechhandel zu unterrichten, ohne Auskunft gelassen [115]. Allein diese Mittelchen nützten nichts gegenüber dem durch Nürnberger Geldleute geförderten auswärtigen Wettbewerb. So ging das Handwerk zu Grunde. Nicht die Blechschmiedgesellen, sondern die Nürnberger Kaufleute, die als Träger der neuen sich Bahn brechenden Wirtschaftsordnung des feudale Handwerk durch die kapitalistische Manufaktur ersetzten, haben dessen Untergang herbeigeführt.

Unsere Darlegung verzichtet auf eine Erklärung, deren

sagenhaftes Wesen nun offen liegt. Will man nicht annehmen, daß wir eine zu bestimmten Zwecken ersonnene Tendenzdichtung vor uns haben, so liegt die Vermutung nahe, daß die schöpferische Volksphantasie, Wahrheit und Dichtung kühn und ungeschichtlich vermengend, für einen unverständlich gewordenen wirtschaftlichen Vorgang eine Deutung nach ihrem Geschmack suchte und im Blechschmiedstrike auch glücklich fand.

So erhellt, daß wir es nicht mit Geschichte, sondern mit Geschichtsklitterung zu thun haben, und daß der Ausstand der Blechschmiede mit den ihm zugeschriebenen Folgen nichts ist als eine historisierte Novellette.

Viertes Kapitel.

Die städtische Gesetzgebung und die Gesellenordnungen.

Haben die Gesellen ihre Sonderinteressen gegenüber den Meistern zu wahren, und erfüllen sie auch in diesem Betracht ihre geschichtliche Aufgabe, die Vorläufer des modernen Proletariats zu sein, so muß das mittelalterliche Handwerk den Kampf mit der mehr und mehr sich entfaltenden bürgerlichen Wirtschaftsform ausfechten. Aber die taktischen Künste des Handwerks machten sich den Gesellen fühlbar in der Verengung des Nahrungsspielraums, in dem wachsenden Zwange, Geselle und nichts als Geselle zu sein, in der Verschärfung der Gegensätze zwischen bevorrechteten Meistern und besitzlosen Arbeitern. Die Gesellenschaft war das breite Piedestal, worauf sich der Daseinskampf des Handwerks gegen die kapitalistische Produktionsweise abspielte. In immer größere Abhängigkeit von der Kaufmannschaft [116], die, wie Luther einmal sagt, „itzt um die Welt fähret und alle Welt verschlinget", geraten die Handwerker, je höher die durchschnittliche Rate an Mitteln wurde, die der gewinnreiche Betrieb eines Gewerbes erheischte. Die Manufaktur, die aus der Enge der Werkstätten zahlreiche Arbeitskräfte zur Kooperation in einem größeren Unternehmen herausholte,

ließ sich durch Erlasse nicht aufhalten, ebensowenig wie der Verfall der Kleinmeister, die von selbständigen Unternehmern zu Stückwerkern [117], zu Heimarbeitern im Dienste eines reichen Handwerksgenossen oder eines Handelsherrn herabsanken. Der zu Grunde gerichtete Handwerker wird von der heimischen Scholle losgerissen und muß an fremde Thüren klopfen, um Brot für sich und die Seinen zu suchen. Diese deklassierten Meister sind ein nicht geringes Hindernis für die Gesellenbewegung.

Den Nürnberger Ringemachern, einem Zweige des Rotschmiedhandwerks, die messingene Ringe zu Vorhängen, Zelten, Pferdezäumen u. s. w. fertigten, verbot der Rat bereits am 22. August 1570: zum siebenzehnten soll kein hiesiger Meister einen fremden Meister mit Weib und Kind von der Arbeit und Förderung wegen in seine Haushaltung aufnehmen und ihm Unterschlupf geben, noch mit Arbeit an eines Gesellen Statt befördern, bei Strafe von fünf Pfunden neuer Heller [118]. Aber desto ungehinderter konnte die städtische Verlegerei gedeihen, und bereits frühe machen sich die der Hausindustrie eigenen Übelstände bemerkbar. Mehrfach mußte der Rat gegen das sich rasch einbürgernde Trucksystem vorgehen. Dafür spricht ein am 27. November 1540 erlassenes, am 28. Juni 1581 wiederholtes, auf die Rotschmiede bezügliches Dekret, worin es heißt: hinfort soll auch kein Verleger seine Stückwerker, sie seien Meister oder nicht, von wegen ihrer gemachten und heimgetragenen Arbeit anders denn mit baarem Gelde bezahlen und ihnen nicht mehr etwa ausgemachte Arbeit anstatt ihres Lohnes geben, wie vor Zeiten geschehen, alles bei Strafe von zehn Pfund neuer Heller [119].

Die Nürnberger Kaufleute, die nicht bloß in und bei Nürnberg die Entwickelung von Hausindustrien förderten [120], und die reicheren Handwerksmeister standen im natürlichen Gegensatz zu den kleinen Meistern, die alles aufboten, um

das Emporkommen einiger weniger Genossen auf Kosten der Mehrheit zu verhüten. Im Interesse der Kleinen lag es, wenn z. B. am 4. März 1542 der Rat verordnete, daß bei den Neberschmieden, die Bohrer, Sägen u. s. w. fertigten, hiefüro kein Meister einem anderen seiner Mitmeister irgendwelche Arbeit zum Fertigstellen oder Ausführen geben solle, bei Strafe von zwei Pfund neuer Heller [121]. Man wollte verhindern, daß ein begüterter Meister ärmere Handwerker hausindustriell beschäftigte und durch die auf diese Weise ermöglichte größere Leistungsfähigkeit die Kundschaft an sich zog. Aber der Gang der Dinge war nicht aufzuhalten, und so machte man den Versuch, daß zum mindesten Meister, daß Bürger der Stadt verlegt wurden. In der Nadlerordnung [122] wird vorgeschrieben: „wann ein meister einen gesellen zu wenig in seiner werkstatt hat oder keinen bekommen kann, so soll derselbe macht haben, an deß abgegangenen statt einen andern meister der hier burger ist, arbeit zu geben, es geschehe gleich innen- oder außerhalb seines hauß" [123]. Sonst solle er bloß Gesellen daheim beschäftigen. Den Plattnern wird am 18. November 1529 vorgeschrieben, man solle niemand, „außerhalb des handwerks etwas zu feylen geben, aber ein meister gegen den andern soll dasselbe zu thun wol macht haben" [124].

In dem Truckverbot der Rotschmiede, das wir oben mitteilten, ist dagegen von Stückwerkern „si seyen meister oder nit" die Rede. Oft kehrt das Verbot wieder, das wir u. a. bei den Messingbrennern und Messingschlägern finden, daß die Meister und Verleger sich ihre Gesellen nicht „durch große Leihkäufe oder Vorschüsse" abspannten [125]. Bei den Paternostermachern, den Rosenkranzverfertigern, „soll kein meister kein werk außerhalb seines hauß verlegen, dann wer solches thuet, den sollen die geschwornen mit rueg furnehmen, doch soll jeder meister macht haben, einem stückwerker

des paternosterer hantwerks alhier und sonst keinem andern, der nicht meister hierauf ist, arbeit zu geben oder zu verlegen, dergestalt, daß derselbige stückwerker solch Arbeit fortan keinem andern zustelle, sondern mit seinem zugelassenen gesint selbsten mach und außbereite, alles bey straf fünf ℔ novi (neuer Heller)“ [126].

Daß die Verlegerei in Nürnberg schon Ende des dreizehnten oder im ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts eine wirtschaftliche Einrichtung war, die gesetzlich in bestimmte Schranken gewiesen werden mußte, dafür zeugt folgende Verordnung aus jener Periode: Es soll auch kein Meister keine Werkstatt nach andere Schmiede verlegen, als seine eigene Werkstatt mit den drei Knechten und dem Bolzenreicher. Sollen auch Niemand Geld darauf leihen noch geben, und soll auch Niemand weder von den Bürgern noch Fremden Geld darauf nehmen. Wer das übertritt, der soll den vierten Heller geben. Es soll auch kein Bürger, er sei Schmied oder nicht, einen Schmied an seinem Werk sieben Meilen in der Runde verlegen, mit Ausnahme der Hammerschmiede, bei der vorgenannten Buße [127].

Im Handwerksbüchlein aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wird diese Bestimmung wiederholt, ein Beweis, daß sie nicht allzu genau beachtet wurde [128]. Im fünfzehnten Jahrhundert treffen wir auf eine allgemeinere, von Baader [129] mitgeteilte Verordnung, die das Verlegen außerhalb der Stadt verpönt. Die Beweggründe für die offenbar immer intensivere Anwendung des Verlegens außerhalb der Stadt treten deutlich genug zu Tage. Es heißt in der Polizeiordnung, für die eine genauere Zeitbestimmung fehlt:

Nachdem sich viele Personen von mancherlei Handwerken unterstehen, sich in der Nähe um diese Stadt herum auf dem Lande in Dörfern und Weilern niederzusetzen und ihr Handwerk zu treiben und zu üben, und da durch diese Handwerker viel geringe, tadelhaftige und

untaugliche Arbeit gemacht wird, weil sie nicht, wie Not thäte und wie es in der Stadt geschieht, beschaut, gestraft oder geprüft wird, was dann nicht allein den Handwerkern hie in der Stadt, sondern auch denjenigen, die solche Arbeit kaufen und verschleißen, wirklichen Schaden und Nachtheil bringen, dem zu begegnen beschließt der Rat u. s. w.

Wie es schon in den zwanziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts mit vielen Kleinmeistern stand, erfahren wir aus der Neworbenung der betthler halben in der statt Nurmberg hoch vonn nöthen beschehen. im 1522 gedruckt zu Leypßigk durch Wolffgang Stöckel[180]. Der Rat verfügt darin, was mit den etwaigen Überschüssen eines Armenpflegschaftsfonds geschehen solle. U. a. wird folgende Bestimmung getroffen:

Wenn das genannte Almosen an Wert so zunimmt, daß man dies zu thun befugt ist, und etwa den Handwerksleuten ihr Pfennigwert und Ware wegen kriegerischer Unfälle oder anderer Zeitläufte liegen bliebe, daß sie sie nicht zu Geld machen könnten, sie aber doch ihren Knechten und Helfern nicht den Lohn vorenthalten könnten[181], oder wenn die Handwerker durch die Verleger der Handwerke so gar gedrängt werden sollten, so wolle man folgende Maßregeln im Interesse der Handwerksleute treffen. Es sei ihre Ware und Pfennigwert abzunehmen; was hundert Gulden wert sei, darauf seien achzig Gulden zu leihen. Dem Darlehensempfänger sei dabei zu sagen, daß er sich befleißige, seine Ware in einem halben oder ganzen Jahr oder früher zu verkaufen und alsbald die achzig Gulden zinslos zurückzuzahlen und weiter keinen Schaden zu leiden. So möge manches Handwerk, das sonst in Bedrängnis gerate, in Ehren bleiben, auch gemeiner Stadt zu Nutz kommen, damit das Hausieren auch abkäme, und Mancher ein fromm Weib behielte.

Die Übersetzung der städtischen Gewerbe und ihre Absperrungspolitik treiben Handwerker, Gesellen und wohl auch verarmte Meister aufs Land außerhalb des Bannes der Handwerksordnungen[182], und das kaufmännische Kapital benutzte die günstige Gelegenheit, sich wohlfeilere Arbeitskräfte, billigere Waren zu verschaffen. Bei der Gewohnheit der mittelalterlichen Gesetzgeber, nur zögernd und schwerfällig von Fall zu Fall zu arbeiten und nachträglich etwas zur

festen Einrichtung Gewordenes zu legitimieren, ist auch anzunehmen, daß das Verlegen außerhalb der Stadt bereits lange Zeit im 15. Jahrhundert geübt worden ist und zu einer großen Ausdehnung gelangt sein mußte, ehe der Rat seine Verordnung erließ. Ihre öftere Wiederholung in den nachfolgenden Jahrhunderten beweist zur Genüge, daß der Erlaß des Gesetzes den eingewurzelten Brauch nicht zu beseitigen vermocht hat[188].

Mit all der dem Kleinbesitz eigenen Zähigkeit sucht sich das Handwerk in seiner alten Stellung zu behaupten. Wenn es sich aber gegen die Konkurrenz abzusperren suchte durch Schließen und Sperren des Handwerks, wenn die Zahl der Mutjahre, die der Gesell überstehen mußte, um zum Meisterstück zugelassen zu werden, sich fortwährend erhöhte, wenn das Zeitalter der Lohnmaxima anhebt, wenn die Erfindungsgabe der Interessenpolitiker sich zur Vollendung steigert, sobald es gilt, neue Gründe für das Unredlicherklären und damit für den Ausschluß aus dem Handwerk zu finden, wenn die Privilegierung der Meisterskinder und derer, die Meisterswitwen heiraten, die Zustände im Handwerk nahezu feudalisiert, so wirft die Reformationsperiode mit ihrer Zertrümmerung und Verweltlichung von Kirchengütern, mit ihren Kriegen und Unruhen tausende und abertausende von Arbeitskräften in die Städte und auf die Heerstraßen. Was der Kriegsdienst und das Vagantentum nicht verbrauchen, das wirkt als überreiche Zufuhr von Händen drückend auf die Arbeiterverhältnisse und beschleunigt den Verfall des Handwerks. Die Gesellen, ohne Aussicht, Meister zu werden, ziehen sich in die Flecken und Dörfer, in die kleinen Ortschaften, wo kein Handwerkszwang sie fesselt, und als „Störer", als „Stimpler" treten sie, wie wir gesehen, in Wettbewerb mit den organisierten Handwerken. Wir erleben es in Nürnberg zu Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts,

daß die Meister ihren Gesellen, die eine Lohnforderung gestellt haben, drohen, es „wern andere arme frembte Dropfen oft fro die weit im lant herumb laufen und nit arbeit finden mögen das sie alhie arbeit heten“ [184].

So sehen sich die Gesellen, fort und fort durch das Handwerksrecht eingeengt, politisch geschädigt durch die bei dem Erwerb des Bürgerrechts [185] sich steigernden Ansprüche des Zensus, wirtschaftlich benachteiligt durch die ökonomische Revolution, [186] zu selbständigem Vorgehen geradezu gezwungen. In Nürnberg ergeht am 24. Mai 1525 ein „verbot der vielfältigen feiertage“ unter Berufung auf „das Wort Gottes“. Die Reformation zog eben ihre socialen Schlüsse, das goldne Zeitalter der Arbeiter ging zu Ende, der Kapitalismus begann sich zu regen. Allgemach zeigt es sich, daß die Gesellenschaft Nürnbergs ein Faktor war, womit der Rat [187] und die Handwerke rechnen mußten. Der in den Händen der Nürnberger Meister liegende Anteil an der Handwerksgerichtsbarkeit war gering, das Rugsamt, das Organ des Rats, hatte alle wichtigeren Streitfragen zu entscheiden. Aber die Gesellen begehrten beim Finden des Rechts über ihre Standesgenossen, soweit dies Sache des Handwerks war, mitzuthun, sie verlangten, daß die Sittenpolizei und die Arbeitsvermittelung nicht ohne sie geübt würden, sie heischten die Zuweisung von Herbergen, auf denen sie zusammenkommen konnten, sie beanspruchten, daß man sie bei der Ordnung des Geschenkwesens hinzuziehe.

Die geschenkten Handwerke zeichneten sich vor allem durch den innigen Zusammenhalt der Gesellen aus; das Bewußtsein, überall, wo das Handwerk vertreten war, hilfsbereite Berufsgenossen zu finden, der lebhafte Verkehr von Ort zu

Ort befestigten ihre Lage. Stahl[188] hat sich ausführlich über die schwierige Deutung des Ausdrucks: geschenktes Handwerk ausgesprochen. Ursprünglich handelte es sich, wie Schade zeigt, um den Labetrunk, der dem Wandernden an der Schwelle gereicht wurde; der angebotene Becher war der Willkomm, kurzweg das Geschenk (schenken = einschenken, eingießen). Das Geschenk wurde Symbol der Brüderschaft, das Recht des Geschenkhaltens, der Schenke galt sehr hoch.

Geschenkte Handwerke sind eigentlich die mit dem Rechte der Schenke begabten Handwerke. Nach Ausbildung des Wanderwesens verstand man darunter, im Gegensatze zu den ungeschenkten Handwerken, diejenigen, die dem Wandernden eine Gabe zu reichen pflegten. Aus dem Jahre 1699 ist uns ein Formular erhalten, wie deren die Herbergsväter zur Legitimation bei der städtischen Armenpflege auszufüllen hatten. Daraus geht hervor, wie damals die Wanderunterstützung und die Zugehörigkeit zu einem geschenkten Handwerke kongruente Begriffe waren. Es lautet: Daß zeiger diß . . . welcher aus der frembde anhero kommen und keine arbeit gefunden, auch kein geschenktes handwerk hat, dahero eines viatici vonnöthen, bezeuget hiemit endsunterschriebener vatter der herberg obgedachten handwerks: den . . . anno 1699[189].

Im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert indes wurde eine andere Seite des genossenschaftlichen Lebens weit mehr betont, der Zusammenhalt der Gesellenschaft nämlich, wie er geboten war durch die Herberge und die dort abgehaltenen Zusammenkünfte, die Schenken auf der einen, durch das Schenken der zugewanderten und fortwandernden Gesellen auf der anderen Seite. Das Einschenken, die Begrüßung, die feierliche Aufnahme der in Arbeit getretenen Zugewanderten, verknüpft mit sorgfältiger Prüfung der Handwerksehrlichkeit jedes Neuangekommenen, war ein wichtiger Bestandteil des

Gesellenrechts, ebenso das Ausschenken der Gesellen, die die Stadt verließen und das Geleit[140]. Diese Bräuche waren das Mittel, den Corpsgeist der Handwerksgenossen zu erhalten und zu stärken und sie stets zu kontrollieren. Wer sich dem Ein- und Ausschenken entzog, der stand außerhalb der Gesellenschaft, war unredlich und sah sich einer strengen Justiz überantwortet. So schwerfällig die Verkehrsmittel jener Tage waren, die Botschaft der Gesellen erreichte ihn doch, und wir haben zahlreiche Belege dafür, wie rasch derartige Laufbriefe der Gesellen von Ort zu Ort flogen, und wie sorgfältig sie beachtet wurden. Der oft bemerkte Stolz, womit die Mitglieder der geschenkten Handwerke auf die der ungeschenkten Handwerke herabblickten, ist entsprungen aus dem Bewußtsein der auf eine feste, vorteilhafte, weitverzweigte Organisation begründeten Überlegenheit. Es war ein stillschweigendes, aber wirksames Kartell, das diese Gesellenverbände geschlossen hatten.

Als das Wandergebot sich zum Wanderzwang fortbildete, als das Wanderwesen sich danach immer reicher entfaltete, vollzog sich allmählich die Umbildung des Begriffes: geschenktes Handwerk. Die Darreichung des Viatikums, das die Gesellen der geschenkten Handwerke erhielten, trat, wie wir oben gesehen, in den Vordergrund: der Empfang des Zehrpfennigs aus Handwerksmitteln hob diese Gesellen auf eine höhere Stufe gegenüber den auf ein Almosen angewiesenen.

In Nürnberg tritt uns die ursprünglichere Bedeutung des geschenkten Handwerks aus einer Reihe von urkundlichen Angaben deutlich entgegen. Wir lesen z. B., daß im Jahre 1487 es „dem hantwerk der kandelgiesser vergönnt ist den gesellen des hantwerks so die herkommen zu schenken, doch uf keinen andern tag denn uf sonntag“[141]. Hier ist nicht von einem Zehrpfennig, sondern von dem Einstandsgeschenk

die Rede, das die Zugewanderten erhielten; nicht an einem beliebigen Tag, sondern an einem Feiertag wird geschenkt. Zwei Jahre später, am 19. Dezember 1489, entschließt sich der Rat, allgemeine Bestimmungen zu erlassen. Es ist beschlossen, heißt es, eine Ordnung zu machen, daß hinfüro kein Handwerksknecht den andern am Werktag aus der Stadt geleiten soll, auch keiner dem andern an einem Werktag schenken soll. So sie am Feiertag eine Schenk haben wollen, so sollen sie sie in der Art haben, daß eine über eine Maaß Weines nicht angelegt werde. Wer bei solcher Schenke persönlich nicht sein möchte oder wollte, der soll solcher Schenke halben nicht mit mehr als einer halben Maaß Weines angelegt werden. Wollte aber ein Geselle nach der angelegten Schenke selbst mehr trinken, so mag er das auf seine eignen Kosten ohne eines Andern Schaden thun [142].

Die Schenke (Uerte), oder wie man vom siebenzehnten Jahrhundert an zu sagen pflegte, die Herberge, war der Mittelpunkt der Vereinigung. Der Associationszwang nötigte die Gesellen zum Eintritt und zur Beitragspflicht bei Strafe der Ächtung. Die Uerte war, wie ich anderswo [143] ausgeführt habe, die Ratstube der Gesellen, der Brennpunkt des Verkehrs, wo die Wandernden einkehrten, wo man Feste feierte, wo beraten und Gericht gehalten wurde. Das Verhalten auf der Herberge bildete einen Hauptbestandteil der Gesellenordnungen. Die Gerichtsbarkeit, dieser „Zankapfel bei allen Genossenschaften", das Palladium auch der Gesellenverbände, war durch Jahrhunderte ein Gegenstand erbitterter Kämpfe zwischen den Arbeitern auf der einen, den Meistern und den städtischen Regierungen auf der andern Seite. So unscheinbar und engbegrenzt sie auch erscheint, wenn man die zahlreichen Statuten durchliest, so bedeutungs-

voll war sie in den Händen der Gesellen. Die Gewalt, das Urteil vor Genossen zu fragen und zu finden, Strafen zu verhängen und zu vollziehen, die Möglichkeit, auf diese Art eine eiserne Zucht zu üben und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu wecken und zu pflegen, die Schulung in der Pflichterfüllung gegenüber der Genossenschaft, die Erziehung zur Standesehre, der Drill zum Corpsgeist, das sind socialpädagogische Mächte von hervorragender Wichtigkeit. Hinter den Trinkcomments, wie sie so viele Ordnungen enthalten, hinter den geringfügigen Bußen steht die straffe, einheitlich geleitete, zielbewußte Organisation. Die Aufrechterhaltung guter Sitte und würdiger Ordnung auf der Trinkstube war in den guten Zeiten der Gesellschaft nur der Reflex des überhaupt auf Tüchtigkeit und Zucht haltenden Standesbewußtseins, das fest gegründet war auf die Verbindung gleichgesinnter Genossen. Die Niederschrift hielt gerade die grellen, in die Augen fallenden äußerlichen Dinge fest, die Überlieferung und der unter dem Drucke der Umstände sich steigernde Zusammenhalt bürgten für die ernste Durchführung wirtschaftlich-socialer Aufgaben. Die Geschichte der deutschen Gesellenverbände hat der Beispiele dafür zur Genüge geliefert. Die Höhe der Beiträge, auf den durchschnittlichen Tagelohn berechnet, scheint im Laufe der Zeit, soweit uns sichere Angaben darüber vorliegen, nicht zu sehr geschwankt zu haben. Die verschiedenen Einnahmen, Beiträge, Strafgelder u. s. w. wurden für die gemeinsamen Zwecke verwendet, für Unterstützung und für Vergnügungen, für den Schmuck der Trinkstube und für den Zehrpfennig, für den Willkomm und das Geleite, für Arbeitslose und Kranke, für Boten- und Schreiblohn, für Spenden und Ehrengeschenke. Einzelne Gesellenschaften hielten sich ihre Schreiber, die besser mit der Feder umzugehen verstanden, als die Gesellen, deren Krähenfüße dem Archivbenutzer gar manchmal

Pein bereiten. Die Rechnungsbücher, die in den Nürnberger Handwerkerladen enthalten sind, geben Auskunft über die Vielseitigkeit des Ausgabenetats der Verbände. Die Gebote waren das amtliche Stelldichein der Gesellen; auf ihnen wurden die Verbandsangelegenheiten erledigt, die Streitigkeiten beigelegt, die Frevel gegen die Ordnungen gebüßt. Waren die üblichen Zusammenkünfte feierlich, so bildete die Aufnahme eines freigesprochenen Lehrlings in die Gesellenschaft einen Glanzpunkt in dem Leben des Jüngers, einen Festakt, der an die genau festgesetzten Regeln gebunden war, für die Gesellen. Die tiefere Bedeutung des Ceremoniells, das oft an kirchliche Gebräuche, an die Taufe u. s. w. sich anlehnte, ging in der Zeit des Verfalls verloren und entartete zu ödem Formelkram. Aber in der Periode der Blüte lag der Nutzen und der erzieherische Wert des Hänselns trotz seiner Derbheiten klar zu Tage. Das Mittelalter war urwüchsiger in seinem Empfinden und faßte gröblicher zu. Aber die rohesten Bräuche der Gesellen reichen nicht hinan zu den Excessen, die bei den hanseatischen Spielen, besonders auf dem Kontor zu Bergen bei der Reception junger Kaufleute von den Mitgliedern der Hansa — man denke nur an das Wasserspiel und das Staupenspiel — geübt wurden. Die Gesellen, die den Ausgelernten in ihre Gesellschaft eintreten ließen, bereiteten ihn auf das Wandern vor, sie lehrten ihn die Bräuche, Grußformeln und Sprüche, woran die Glieder desselben Gewerkes sich erkannten. Wer in diese Dinge eingeweiht war, über die er Nichtgenossen gegenüber zu strengem Schweigen verpflichtet war, besaß die Legitimation, ohne die er weder wandern, noch Arbeit finden konnte. Zugleich bot die Aufnahme die Bürgschaft, daß der neue Geselle sittlich und beruflich befähigt war, dem Handwerke als vollberechtigter

Geselle anzugehören. Die Standesehre litt keine unredlichen Elemente im Verbande.

Durch den Gang der Dinge sah sich der Nürnberger Rat zu einer Gesellenpolitik gedrängt, die vor den Thatsachen kapitulierte und den Grundsatz befolgte, sich die Oberaufsicht und das Recht, die Ordnung vorzuschreiben, zu sichern, von oben herab die Gesellen zu organisieren und ihnen die Rechte zuzubilligen, die sie dank der socialen Entwickelung auch ohnedem für sich beansprucht hätten. Der Absolutismus, der auch jetzt noch die Richtschnur der Entschlüsse des Rats bildete, wurde durch eine vorsichtig geübte Duldung gemildert. Eine Gesellenschaft ohne Verbände war nicht mehr möglich. Der Rat erließ Ordnungen und reglementierte die Organisationen. Die unwillig zugestandene, aber klug berechnete Politik des Geschehenlassens wurde in der mittelalterlichen Großstadt lange Zeit befolgt.

Zwei Gruppen von Nürnberger Gesellenordnungen sind zu unterscheiden. Die ältere stammt aus der Zeit vor Erlaß der Reichsabschiede gegen die geschenkten Handwerke, die zweite verdankt ihre Entstehung dem Kampfe der öffentlichen Gewalt gegen die Gesellenbewegung. Jene erste Gruppe ist nach und nach, wie Umstände und Bedürfnisse es geboten, erwachsen, die andere dagegen hat einen genau festzustellenden Geburtstag, den 18. Dezember 1573. Die älteste uns erhaltene Gesellenordnung aus der ersten Periode ist die der Beutlergesellen von 1530. Die Arbeiter dieses blühenden Gewerks hatten selbstverständlich von dem Recht, das ihnen der vorhin angeführte Ratserlaß vom Jahre 1489 gab, Gebrauch gemacht und waren bereits 1506 mit dem Stadtregiment in Streit geraten. Sie hatten, wie Ratsbeschlüsse vom 4. und 8. Juni dieses Jahres ausweisen, einem unehelich gebornen Beutlergesellen

„die zech verpoten", ihn und seine Nebengesellen gemieden und erklärt, falls man sie nötigen wolle, ihn bei ihrer Zeche zu dulden, so wollten sie „alle auffsteen und von dieser stat ziehen". Der Rat dekretierte, wie bisher sollten Findelkinder und unehelich Geborne auch ferner zum Handwerk zugelassen werden, er sehe die Forderung der Gesellen „für ain zunftisch wesen an"; die Knechte, die aus der Stadt zögen, würden aufgeschrieben und niemals wieder hereingelassen werden [144]. Die Geschichte der Beutlergesellenordnung ist wohl typisch für die Gesellenordnungen der ersten Periode überhaupt. Die Ordnung [145] besagt:

Die Beutlergesellenordnung 1530.

Damit in dieser löblichen Stadt Nürnberg allenthalben Gottes Ehre und der gemeine Nutz gemehret nnd gefördert, und recht geordnete Polizei allhie aufgerichtet und erhalten werde, hat uns geschwornen Meistern gut erschienen, von wegen aller gemeinen Gesellen ihnen allen zu Gute nachgeschriebene Artikel zur Beobachtung zu geben, damit zwischen ihnen Friede und Einigkeit gemacht und erhalten werden möge und um dergleichen Aufruhr und Uneinigkeit und andre Übel und Unrat zu vermeiden und zu verhüten.

1. zum ersten sollen alle Gotteslästerung und Schmähung gänzlich verboten sein, sonderlich wo solches gefährlicher, muthwilliger Weise geschehn, bei der Strafe eines fürsichtigen, erhabenen, weisen Rathes.

2. erstlich soll man keinen Gesellen fördern, der ein Weib hat.

3. item es soll kein Gesell neben einer Magd arbeiten, außer beim schmalen Riemenannähen, beim Abziehen der Felle, beim Drehen von Bändern.

4. item man soll alle fünf Wochen eine Schenke halten und haben.

5. item es soll kein Gesell hinwegziehen, er habe denn den Gesellen ein Trinkgeld dagelassen.

6. item wenn man eine Schenke hat, so soll ein jeder Gesell nach Essenszeit in des Herbergsvaters Hause sein.

7. item wenn ein fremder Gesell kömmt, soll man fünf Kreuzer für Wein und Brot vertrinken, und es soll keiner zu ihm gehen, als die die bei der Zeche sind.

8. item so die Gesellen das Trinkgeld bezahlen, soll keiner mehr darnach vertrinken als 32 ₰; damit soll den Gesellen geschenkt sein.

9. item es sollen nit mehr als zwei Maaß Weines aufgetragen werden. Dabei soll geklagt werden.

10. man soll auch den fremden Gesellen keinen Wein geben, es sei denn, daß die Gesellen mit der Klage (der Erledigung der Beschwerden u. s. w.) fertig sind.

11. item welcher Gesell mit bei der Schenke sein will, der soll kommen und soll die fremden Gesellen empfahen und soll keinen Trunk thun, sondern soll sein Vertrinkgeld geben. Und will er nicht bei der Schenke sein, so soll er einen Batzen geben. Darnach mag er gehen, wohin er will.

12. item es gefällt uns auch nit, daß ihr den (Lehr=) Buben so viel zu trinken gebt. Wir möchten wohl leiden, daß es gar unterwegen bliebe.

13. item es soll auch keinem Gesellen in eine volle Werkstatt um Arbeit geschaut werden ohne der geschwornen Meister Wissen.

14. item wenn ein fremder Gesell am Vormittag kommt, so sollen die Gesellen, die Wirthe, nit schuldig sein umzuschauen, denn eine Stunde vor Mittagszeit.

15. item wenn ein Gesell am Nachmittag kommt, so sollen die zwei Wirthe nit schuldig sein zu ihm zu kommen, denn eine Stunde vor Nacht. Und findet er Arbeit, so sollen die Wirthe ihn dieselbe Nacht heimführen.

16. item wenn ein Gesell an einem Sonntag Urlaub hat (aus der Arbeit tritt) so soll derselbige Gesell am Sonntag weiter um Arbeit schauen. Will er sich aber nit um Arbeit umschauen lassen, so soll man für ihn nicht umschauen bis auf den andern Sonntag.

17. item die zwo Wirthe mögen am Sonntag ein Viertel Wein vertrinken, so man am Sonntag darnach eine Schenke haben will.

18. item die zwei Wirthe sollen die Fremden und auch die andern Gesellen fragen, was sie zu klagen haben, und das soll geschehen bei dem ersten Viertel Wein.

19. item es soll auch keiner der fremden Gesellen von dem Schenktisch ohne Erlaubniß aufstehen.

20. item daß sie auch dabei still sitzen, bis die Zeche aus ist.

21. und den vier Gesellen, die von den gemeinen Gesellen erwählt werden, denen soll man in allen Wegen unterthänig und gehorsam sein.

22. item ein jeder Geselle soll seine Wehre von sich thun.

23. item es soll auch keiner, dieweil man klagt, freventlich auf den Tisch schlagen, noch den andern der Lüge zeihen.

24. item es soll keiner dem andern zutrinken.

25. item es soll ein jeder sich bescheiden halten, daß er den Wein nicht von sich gebe.

26. item es soll auch keiner spielen auf einem öffentlichen Spielplatz.

27. item es soll auch kein Gesell aus des Herbergsvaters Haus gehen von der Schenke, er habe denn die Gesellen und den Vater zufriedengestellt.

28. item die zwei Wirthe, die gemacht werden, die sollen zween Gesellen zu sich nehmen von wegen allen gemeinen Gesellen und den Gesellen vorhalten, was den gemeinen Gesellen vorzubringen nöthig wäre.

29. item dieselben zwei Wirthe sollen nachfolgend andere Wirthe machen, damit Meister und Gesellen versehen sind, und sollen alsbald die Wirthschaft an dem Schenktisch aufgeben.

30. item die Wirthe sollen die Schenke am Schenktisch zu rechter Weile und Zeit aufsagen.

31. item es soll kein Gesell einem andern Meister zugeliehen werden. Wo aber ein Gesell dagegen verstößt, sollen die geschwornen Meister es anzeigen.

Strafe.

Welcher Gesell dieser Artikel einen übertritt, der soll allemal von den Gesellen um ein Viertel Wein gestraft werden. Wo sich aber einer so ungebührlich verhält, sollen die Gesellen es den geschwornen Meistern vorhalten.

Während alle spätern Ordnungen sich ausdrücklich als aus Ratsdekreten hervorgegangen einführen, stellt sich dies Statut dar als gegeben von den geschwornen Meistern. Aus der begründenden Einleitung geht hervor, daß in den Reihen der Gesellen Zwistigkeiten geherrscht haben, die offenbar den Anstoß zum Erlaß der Ordnung gaben. Die Arbeitsvermittelung ist (s. Art. 13—16) in den Händen der Gesellen, die aus ihrer Mitte zwei „wirte" wählen, die Irtengesellen, wie sie später genannt werden. Die „wirte" kooptieren sich noch zwei Mann. Das Bewirten der fremden Gesellen, das

Abhalten einer Schenke ist den Gesellen gestattet, die Gerichtsbarkeit steht ihnen allein zu, soweit die Vergehen mit einem Viertel Wein abgestraft werden können. Daß bei den Zusammenkünften u. s. w. beaufsichtigende Meister zugegen sein müßten, wie dies später gesetzlich vorgeschrieben war, davon ist damals noch keine Rede. Noch ist ihnen nicht das Spielen bei den Zusammenkünften, sondern nur auf „offenem scholler platz" [146] untersagt, d. h. an Orten, wo Glücksspiele veranstaltet wurden. Es geht ein freierer Zug durch die ganze Ordnung, ein Beweis für die starke Position der Gesellen. Man kann mit Recht annehmen, daß in diesem Falle eine Vereinbarung des Handwerks mit den Gesellen vorliegt, die hinter dem Rücken des Rats getroffen wurde. Auf jeden Fall geht dies Statut viel weiter, als die oben mitgeteilten allgemeinen Bestimmungen des Ratsdekrets vom Jahre 1489 über das Schenken und Geleitgeben. Daß die Meister, gezwungen durch den Druck der Verhältnisse, öfters eine Nachsicht zeigten, die der Rat keineswegs billigte, ist wohl nicht zu leugnen. Man erinnere sich nur an ihre Haltung in den Fällen der Zirkelschmiede, Kandelgießer, Keßler. Die Fassung des Statuts, „hat uns geschwornen meistern für gut befunden", spricht für diese Vermutung. In den Stürmen der Reformation, in der der Nürnberger Rat eine nicht unbedeutende Rolle spielte, mag die Kontrolle lässiger gehandhabt worden sein, ganz abgesehen davon, daß die Aufsicht über die zahlreichen Handwerke auch in ruhigeren Zeitläuften keine leichte war. Das Auge des „pfenters", der dem Rugsamt vorstand, sah nicht immer scharf, noch weniger allezeit schnell [147]. Daß die Arbeitsvermittelung und das Herbergswesen damals zu Gunsten der Gesellen geregelt waren, geht auch aus den Handwerksordnungen [148] hervor. Unsere Annahme, daß man es hier mit einem Kompromiß zwischen Meistern und Gesellen zu thun hat, wird bestärkt durch ein Doppelblatt,

ohne Angabe des Jahres, das allem Anschein nach die Vorlage für die obige Ordnung enthält. Wir haben es wohl mit einer Ordnung zu thun, die die Gesellen sich selbst gegeben haben. Das Beispiel der Zirkelschmiedgesellen steht also nicht allein. Möglich auch, daß die Gesellen einen Entwurf geliefert, dann mit den Meistern paktiert und eine Kompromißordnung angenommen haben[149]. Die Urkunde wird wie folgt eingeleitet:

In dem Namen des allmächtigen Gottes, dem Lob und Ehre in Ewigkeit Amen gesagt sei, folgen hiernach löbliche Ordnungen und Handwerks-Gewohnheiten der Beutlergesellen zu Nürnberg in der Zahl ungefähr fünfzig, die sie zu halten vorgenommen haben und von wegen aller gemeinen Gesellen und ihnen allen zu Gute. Dadurch können Friede und Einigkeit zwischen ihnen auch sonst gemacht, und Aufruhr und andre üble Uneinigkeiten vermieden werden[150].

Die Artikel, die in die von den Meistern gegebene Ordnung hinübergenommen wurden, sind mit einem × angezeichnet[151]. Andere Bestimmungen sind in der Vorlage schärfer gefaßt. So wird bestimmt, wenn ein fremder Geselle komme, „so sol er in des vaters hauß gen und sol nach den wirten schicken und so das geschieht, so sol khein Wirt one den andern zu dem selbigen gesellen gen, sondern sye alle bede und sye mit ime verdrinken alsvil als 25 ₰. item es sol auch khein geselle hie vor den wirten zu den frembten gesellen khomen pey einer virtel weins.“ Man vergleiche damit die Art. 7 und 8. der 1530er Ordnung. Ferner wird bestimmt, daß wenn „nit mehr denn zween frembten gesellen hie weren“, man die „schenk“ aufschieben soll „byß auf die die ander schenke“. „item wenn zwischen beiden Schenken der fremden Gesellen einer hinwegzöge, so sollen die Wirthe mit ihm ausschenken für 7 Kreuzer und ihm damit die Schenke aufsagen von wegen aller Gesellen. Damit soll ihm auch wie einem redlichen Gesellen geschenkt sein.“ Bezüglich des Spielens wird vorgeschrieben: es soll auch keiner der Gesellen an einer Zeche, und so die Gesellen bei einander sind, ohne der Wirthe Erlaubniß spielen.

Erst am 10. August 1531 hat der Rat den Beutlergesellen eine Ordnung und damit eine öffentlich anerkannte Organisation gegeben. Die amtliche Ordnung ist inhaltlich dieselbe wie das 1530er Statut, aber — sie beseitigt §§ 2, 3 und die Gerichtsbarkeit der Gesellen. Der Schlußparagraph schreibt vor, wenn einer gegen die Artikel der Ordnung verstoße, „so sollen die gesellen solchs den geschwornen meistern furhalten und alßdann die geschwornen meister bey yren pflichten schuldig sein, solche ungepürliche handlung einem erbern rat anzuzeigen, darum einem erbern rat die strafe ydes mals haym steen soll“ [152]. Aber grundsätzlich waren ihnen die Herberge, das Abhalten von Zusammenkünften und damit der Zusammenhalt und Zusammenhang gewährleistet. Ferner lag das wichtige Recht der Arbeitsvermittelung, das Zuschickwesen, in ihren Händen, eine Waffe, die gegen feindliche Meister mit Erfolg geführt werden konnte und geführt worden ist. Die Grundlage war geschaffen, von der aus die Gesellen ihre Interessen thatkräftig zu verfechten vermochten. Nach dem Muster der Beutlergesellenordnung sind dann für eine Reihe von Handwerken [153] Gesellenordnungen vom Stadtregiment verliehen worden. Wahrscheinlich haben vor Erlaß der amtlichen Ordnungen auf den einflußreicheren Handwerken ähnliche Zustände wie bei den Beutlern geherrscht.

Mindestens findet sich unter den Papieren der Leineweber das Exemplar einer Gesellenordnung, die zwar identisch ist mit der vom Rat im Jahre 1575 erlassenen Ordnung, aber eine in die Ratsordnung nur teilweise aufgenommene Zechordnung enthält mit folgender Schlußbemerkung: Diese jetzt verlesene Handwerks- und Zech-Ordnung hat eine ehrliche Gesellenschaft von den geschwornen und sonsten etlichen Meistern des Handwerks vor der Zeit, ehe eines ehrbaren Raths Gesetzlein und Ordnungen gegeben waren, begehrt; ist ihnen vom Handwerk auch vergönnt und zugelassen worden.

Sie ist desselben Inhalts, aber zur besseren Unterhaltung der Herberge und der fremden Gesellen, so hierher kommen, ist sie auch hierher gesetzt worden. Wir versehen uns deswegen, daß es uns, weils vordem gewesen und jetzt nichts Neues ist, bei meinen Herrn, einem ehrbaren Rath zu keinem Nachtheile gereichen soll[154].

Dies nachträgliche Indemnitätsgesuch spricht für sich selbst.

Einen guten Einblick in das gewerbliche Leben Altnürnbergs und in das Treiben der Gesellen gewähren die in den Handwerkerladen aufbewahrten Korrespondenzen. Für die Periode vor 1573 liefert die Lade der Beutler[155] die ergiebigste Ausbeute. Wegen der Einführung der sechsjährigen Lehrzeit im Nürnberger Nestler- und Säcklerhandwerk ist in dem Zeitraum 1531 bis 1564 ein lebhafter Briefwechsel[156] gepflogen worden. Die Nürnberger suchten auswärts für diese Neuerung Propaganda zu machen. Dafür spricht der Brief des Mainzer Säckler- und Nestlerhandwerks aus dem Jahre 1531. Ferner liegt ein Brief der Zunftmeister und Sechser des Säckler- und Nestlerhandwerks in Nördlingen vom 20. April 1535 vor mit der Nachricht, daß sie die neue Ordnung der Nürnberger erhalten und auf ihr Gesuch vom Rat die Erlaubnis erhalten hätten, die Ordnung auch bei sich anzunehmen[157]. Energischen Wiederspruch fanden die Nürnberger bei ihren Straßburger Berufsgenossen. Meister und Gesellen verwahren sich gemeinsam. Sie schreiben am 10. Juli 1539[158]:

Dem ehrsamen Handwerk der Nestler zu Nürnberg, zu Händen der Meister und Gesellen.

Den ehrsamen und bescheidenen Meistern und Gesellen des Nestlerhandwerks entbieten wir hienach benannten, von den Meistern und Gesellen gedachten Handwerks hierzu freundlich verordnet, unsern freund-

lichen Gruß und hiemit zu wissen. In verflossenen Jahren habt ihr uns aufgefordert und zugemuthet, wir sollten die Lehrknaben, so bei uns verdingt werden, das Nestlerhandwerk zu lernen, sechs Jahre lernen lassen, und wenn sie drei Jahre gelernt hätten, auf die folgenden drei Jahre keinen anderen Lehrknaben annehmen, sondern die sechs Jahre vollends still stehen und uns hierin mit euch vereinigen. Wir haben uns dazumal nit dagegen gesperrt. Nun hat Meister Hans von Horb, euer Mitbürger zu Nürnberg, auf der letzten Straßburger Messe uns in eurem Auftrage freundlich ersucht, daß wir das Löchern[159], so auf unserm Handwerk vor etlichen Jahren zu Nachtheil und Beschwerung gemeinen Handwerks bei etlichen Meistern eingerissen, allhier zu Straßburg abstellten und über unsere Ansicht euch, Meistern und Gesellen zu Nürnberg, schriftlich Urkund gäben. Dieweil nun aber kund und offenbar am Tage liegt, daß ihr Meister zu Nürnberg eure Mägde am Stock arbeiten laßt (wäre das hier zu Straßburg erlaubt, möchten wir unserer Lehrknaben wohl entrathen), und da wir doch die sechs Lehrjahre zu halten uns nie gesperrt haben, sondern was zu gutem Nutz und Frommen gemeinen Handwerks gereichen und dienen mag, allezeit zu fördern geneigt und willig gewesen sind und noch sind, so ist unsere ganz ernstliche Meinung, Willen und Entschluß: sofern ihr den erwähnten Mißbrauch der Mägde halben, so bei euch am Stock schaffen, abstellt und dafür sorgt, daß solches keinem Meister bei euch gestattet oder zugelassen werde, wenn ferner den Gesellen verboten wird, bei Meistern, die hier Mägde an solche Arbeit setzen, zu schaffen, so wollen wir uns zu Nutz und Frommen des Handwerks mit euch und anderen Städten deswegen gutwillig einigen. Es soll dann der sechs Lehrjahre halber, wie ihrs begehrt habt, hinfüro gehalten und darnach gehandelt, auch der Mißbrauch des Löcherns ganz abgethan und abgestellt, in keiner Weise gelitten oder gestattet werden. Die, die dagegen verstoßen, sie seien Meister oder Gesellen, sollen gebührend gestraft werden. Wenn ihr aber den Mißbrauch der Mägde halber nicht abstellt, sondern zur Beschwerung unseres Handwerks wider alten löblichen Brauch, Recht und Billigkeit solches erhalten wollt (was wir doch von euch nicht erwarten), so würden wir verursacht, alle und jede Gesellen, so bei solchen Meistern bei euch zu Nürnberg das Handwerk gelernt oder sonst gearbeitet haben, als untauglich und unredlich zu verwerfen und ihnen bei uns zu arbeiten nicht gestatten. Solches haben wir, Meister und Gesellen zu Straßburg einhellig beschlossen und mit der Bitte um schriftliche Antwort euch mitgetheilt. Gegeben unter meinem, Wolfen

Reysers, Bürgers zu Straßburg eigenen Insiegel von wegen Meister und Gesellen gedachten Handwerks zu Straßburg auf Donnerstag nach St. Ulrichstag im 1539. Jahr.

Wolf Reyser und Heinrich Stürmer
von wegen der Meister.
Hermann Stud von Heilbronn
Hans Glaff von Nürnberg
von wegen der Gesellen des Nestler-
handwerks zu Straßburg hier in
Arbeit.

Das Antwortschreiben der Nürnberger Beutler, dessen Abschrift sich in der Lade befindet[160], bestätigt den Empfang des Briefes, der vor dem Handwerk gelesen und dann zum Rat gebracht worden sei. Der Rat habe sie — dies kennzeichnet so recht den Mangel an Autonomie bei den Nürnberger Handwerken — beauftragt, an die Straßburger zu schreiben: „habt ir ein beschwerung an unßerm gesyn (Gesinde) nemlich an der magd arbeit, sold ir solche beschwerung einem erbern rad zu Straßburg anzeigen alß ewern herren und si pyden daß si eine beschwerung so ir habt an unßern mägden einem erbern rad anzeigen in geschriften als hie her zu Nürnberg."

Die Streitfrage der Frauenarbeit beschäftigte damals die Handwerke aufs lebhafteste; spielt doch in der Geschichte der Nürnberger Gewerbe die Anwendung weiblicher Arbeitskräfte und die hausindustrielle Produktion schon frühzeitig eine nicht zu unterschätzende Rolle. An Meister und Gesellen des Nürnberger Beutlerhandwerks richtet sich eine Beschwerde der Meister und Gesellen des Würzburger Beutlerhandwerks, datiert vom 18. Juni 1538. Die Würzburger beklagen sich, daß die Nürnbergischen „ihr gesinde und lehrjungen" auftrieben. „Wir haben uns versehen," schreiben sie, „so ir ein ursach vermeint zu uns zu haben, ir hettet uns die selbich ursach zuvor durch schrift angezeicht, wie den von alter unsers hantwerk gebrauch gewesen ist . . . alle gebrauch

und gewohnheit unsers hantwerks haben wir zu Wurzburk so stethaftig, als mans in andern stetten halten mach.“ Von den Nürnberger Gesellen, deren gar manche in Würzburg arbeiteten, hätten sie doch auch keinen aufgetrieben[161]. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Differenzpunkt die Frage der sechsjährigen Lehrzeit war. Die Ausnutzung der Weiberarbeit und die lange Dauer der Lehrzeit sicherten den Nürnberger Meistern im Wettbewerb einen Vorsprung. Sie versperrten die Bahn zum Meisterrecht und produzierten wohlfeiler als die, die keine Frauen beschäftigten[162]. Aber auch die Gesellen wehrten sich offenbar gegen die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte, die ihnen durch ihre Konkurrenz den Nahrungsspielraum verengten.

Unmittelbar die Gesellen berührt eine Reihe von Schriftstücken, aus denen hervorgeht, wie scharf die Handwerkspolizei gehandhabt wurde, und wie thatkräftig die Gesellen für Wahrung ihrer Standesehre einzutreten wußten[163]. Ein Secklergesell, der vordem zu Nürnberg gearbeitet, Linhart Ulman von Bretten, schreibt aus Schwäbisch Hall am 14. Juni 1535 an Meister und Gesellen des Nürnberger Secklerhandwerks, wegen einer Schuld von fünf Batzen habe ihm der Gläubiger beim Handwerk zu Hall angezeigt, „und mich dar durch vermeint umb mein hantwerk so ich redlich gelernt hab zu bringen und auf zutreiben.“ Er legt den Sachverhalt dar und schickt das Geld zurück. Ein Laufbrief der Regensburger Secklergesellen an die Secklergesellschaften vom 11. Januar 1540 hat offenbar in Nürnberg seine Erledigung gefunden. Die Regensburger schreiben:

Unsern freundlichen Gruß und willigen Dienst, ehrsame, liebe Gesellen. Wir thuen euch zu wissen, daß ein Secklergesell bei euch arbeiten soll. Nennt sich Jacob Paur von Dinkelsbühl und hat gearbeitet zu

Schwäbisch Hall. Demselben Jacob Paur hat ein Secklergesell bei uns, mit Namen Reinhart von Regensburg, also baar aus dem Säckel (der Gesellenschaft) geliehen zween Goldgulden und ein Ort (1/4 Gulden). Jacob von Dinkelsbühl hat ihm angelobt und gesagt, er wolle demselben Gesellen Reinhart das geliehene Geld, ehe er aus der Stadt ziehe, wiederum zustellen, sonst wolle er ein Schelm und Dieb seines Handwerks sein. Dabei sind gewesen ihrer zwei, ein Apotheker und ein Balbier. Nun ist Jacob ohne Wissen und Willen des Gesellen Reinhart weggezogen, hat ihn nicht befriedigt und ist seinem Gelübde nicht nachgekommen. Nebenher hat er zu Regensburg noch andere gute, ehrliche Leute geprellt, so daß ihm mittlerer Weile, will er sich vor Schaden nicht hüten, noch mehr wird nachgeschrieben werden. So geht unsere Bitte an euch, ihr wollet denselben Jacob dazu halten, daß er seines Gelübdes ledig werde und den zufrieden stelle, dem er schuldig ist. Wir sind zu gleichem Dienst bereit. Ist er nicht bei euch, so schicket den Brief weiter. Derselbe Jacob trägt einen wollenen Mantel und einen wälschen Schaubenhut. Er weiß, daß es ihn angeht. Damit seid Gott befohlen.

Gegeben Regensburg am Sonntag nach Sankt Erhardi Tag 1540. Jahr von uns Secklergesellen mit Willen und Wissen der geschwornen Meister zu Regensburg. Der Brief gehört den ehrbaren Gesellen der Secklerhandwerke zu . . .

Wie eine Verrufserklärung wirkte, dafür legt beredtes Zeugnis ab das Schreiben eines Beutlergesellen in Ulm vom Jahre 1536. Man hatte ihn beschuldigt, in Nürnberg einen Schreiber das Beutlerhandwerk gelehrt zu haben und er war deshalb für unredlich erklärt worden. Ich habe darum, schreibt er „zur ausfuerung meiner unschuld, auch rettung meiner eern von Ulm gen Muncha, von dannen gen Passau, volgent gen Linz, auch von Linz gen Wien und von Wien gen Graz kuntschaft gebracht. hab also aus getrungener Not über 27 'fl. verzert und meine guete klayder die ich mit meiner saurn arbeit erkargt hab, verkaufen mueffen.“ Nun habe er zwar in Nürnberg durchgesetzt, daß sein Ankläger „acht tag und nacht auf den thurn gestraft worden“ und zum Schadenersatz verurteilt worden sei. Der

aber habe „einen rechtlichen preß daraus gemacht", es auf eine Exekution ankommen lassen und die Sache hinausgezogen, „also das ich nichts mer, den wie mich die gürtl umbfangen hat, vermag noch hab"; es wollten auch die geschwornen Meister zu Ulm vor endgültigem Austrag des Rechtshandels ihn nicht arbeiten lassen. „Hab darzu weder essen noch drinken, wie ich mich den vil tag mit einem reckla prots auf schtegen und gassen niderleg . . . bin meines alters im 24. jar kan ein gut hantwerk, wird mir aber zutreyben versperrt, muß also in hungers not ganz armseliclich mein zeyt mit allerley anfechtung vertreyben, welches turken und hayden erbarmung hetten, aber bey dem peutler hantwerk und burgern allhie wirt mir kein barmherzigkeit bewysen." Er bittet um rascheste Erledigung seines Handels, „damit ich dan nit so elendiclich in hungers not verderb oder durch den hunger nit zu andern übln geursacht oder getrungen werde".

Verschiedene Briefe von auswärtigen Meistern, worin sie über unredliche Gesellen berichten, mit der Bitte sie nicht zu fördern, bis sie ihre Angelegenheiten in Ordnung gebracht, zeigen, wie lebhaft der Verkehr zwischen den verschiedenen Orten, und wie gut eingerichtet die Aufsicht war [164].

Fünftes Kapitel.

Die Hochflut der Bewegung und das Einschreiten des Reichs.

Worin bestand die socialpolitische Bedeutung des Gesellenverbands? Schon in den Kämpfen jener Zeit spielen die vier Fragen: Arbeitslohn, Arbeitszeit, Arbeitsvermittelung und Arbeitsvertrag die Hauptrolle. Die Lohnfrage führt bereits sehr früh zu Zusammenstößen zwischen Meistern und Knechten. Die Meister suchten, so lange es anging, von sich aus den Lohn festzusetzen. Schon im vierzehnten Jahrhundert begegnen wir den Meistertagen, die gegen die Gesellen Beschlüsse fassen; sie regulieren den Lohn nach ihrem Gutdünken, so die oberrheinischen Schneiderzünfte noch im Jahre 1457 gleich auf achtundzwanzig Jahre. So lange das Handwerk seine patriarchalische Verfassung aufrechterhielt, war die Unterbezahlung erträglich, da die Gesellenzeit damals nur der Durchgangspunkt zur Meisterwürde war. Als die Gesellen sich social von den Meistern schieden, wurde die Unterbezahlung unleidlich. Die Art der Löhnung war mannigfaltig; wir finden Zeitlohn und seit Beginn des 15. Jahrhunderts eine neben diesem mehr und mehr sich ausbildende verwickelte Stücklöhnung. Je nach Art und

Zeit ist die Löhnungsweise verschieden, sie wechselt in demselben Gewerke an demselben Ort, und wir finden, daß die Gesellen für Accordlohn eintreten, so gut, wie sie anderswo entschieden sich seiner Einführung widersetzen oder sich für seine Abschaffung ins Zeug legen. Es scheint, als ob Ausgangs des 15. Jahrhunderts der Widerstand gegen den Stücklohn lebhafter zu werden beginnt. Die dagegen erlassenen Verbote mehren sich; sogar die rückständigste Arbeitergruppe, die Metzgergesellen, kämpfen, wie schon berichtet, 1523 in Nürnberg dagegen an, „sonsten sie aufsten und in Krieg laufen wollen". Jedenfalls macht sich eine grundsätzliche Reaktion der Gesellen gegen die einseitige Festsetzung der Lohnhöhe durch die Meister Ende des 14. Jahrhunderts lebhaft geltend. Das 15. Jahrhundert mit seiner erstarkten Gesellenorganisation eröffnet das Zeitalter der Lohnkämpfe. Denn der Verband ist es, der die Forderungen seiner Mitglieder vertritt. Nicht allein die Lohndrückerei wird bekämpft. Man wehrt sich gegen versteckten oder offenen Truck, der mit Recht den Gesellen als eine schier unerhörte Bedrückung erscheint. Die Verkürzung des Arbeitseinkommens soll verhütet, der Lohnsatz erhöht werden. Allen voran gingen die Weberknechte, wie sich dies versteht bei einer Arbeitergruppe, die am frühesten mit dem Kapital in Kollision geriet und zuerst im Dienste kaufmännischer Unternehmer großgewerblicher Thätigkeit dienstbar gemacht wurde. Die Vereinigung der Gesellen wurde die schneidige Waffe im Lohnkampf, ihr verdanken sie die großen Erfolge. Die große sociale Revolution des sechzehnten Jahrhunderts, die eine Entwertung des Geldes im Gefolge hatte, hätte die Lohnzustände noch viel heftiger beeinflußt, wären nicht die Gesellenverbände gewesen.[165]

Lang war die Arbeitszeit. Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in vielen Gewerben auch noch bei Licht

wird gearbeitet. Vierzehn, fünfzehn, sechzehn Stunden sind etwas Gewöhnliches. Die Elitearbeiter des Bauhandwerks haben freilich einen Arbeitstag von zehn oder elf Stunden. Nicht eine Verkürzung des Arbeitstages fordern gemeiniglich die Gesellen, vielmehr eine Reduktion der Wochenarbeit durch Gewinnung eines freien Wochentages. Es giebt keine Forderung, die gerechtfertigter oder besser begründet gewesen wäre. Der berufene „gute (blaue) Montag“ war ein Schutzmittel der mittelalterlichen Arbeiterschaft gegen die aufreibende Überarbeit. Sie „trieben hier positive Socialpolitik in ihrem gutverstandenen Interesse“. Freie Zeit zur Muße, zum Genusse der geselligen Freuden, zur Körperpflege — der Badgang am Montag ist ein Stück Volkshygiene, das erst der Dreißigjährige Kriegbeseitigt und das die Neuzeit noch nicht wieder geschaffen hat —, freie Zeit nicht zum geringsten auch für die Abhaltung der Zusammenkünfte. Nach schweren Kämpfen, die durch das ganze vierzehnte Jahrhundert gehen, erobert sich die Gesellenschaft ihren freien Tag, den Normalarbeitstag des Mittelalters. Nicht mehr sind harte Strafen auf das Feiern am Montag gesetzt. Im fünfzehnten Jahrhundert und zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts ist der gute Montag eine allgemeine Einrichtung: ein halber Feiertag bald jede Woche, bald alle vierzehn Tage ist nach heißen Mühen erstritten. Die Reformation hatte mit den Feiertagen stark aufgeräumt, das Bedürfnis nach einem gesetzlichen Ruhetage wurde desto lebhafter. Die Gesellen sahen die Gefahr, die in der Umwandlung von Feiertagen in Werkeltage für ihre wirtschaftliche Lage drohte, früh genug ein. Sie sollten eine weit größere Arbeitsmenge ohne Erhöhung des Arbeitsverdienstes leisten, sie wurden weit stärker als früher angespannt und viel intensiver ausgebeutet. Charakteristisch ist die von Schanz mitgeteilte Eingabe der Straßburger Kürschnergesellen aus dem Jahre 1529. Noch im

letzten Viertel des 16. Jahrhunderts klagen die Ortengesellen und gemeine Gesellschaft des Nürnberger Barchentweberhandwerks dem ehrbaren Rate über die Abnahme der Festtage, deren Zahl von sieben auf zwei gesunken sei. So leuchtet es ein, daß der gute Montag ein thatkräftig verfochtener Programmpunkt der Gesellenbewegung war. Im 16. Jahrhundert ist oft sogar der ganze Tag freigegeben. Die Entscheidung des Kampfes um den guten Montag zu Gunsten der Gesellen läßt sich, wie man sieht, deutlich verfolgen. Mit der Entartung des Handwerks, mit dem furchtbaren Niedergange der deutschen Kultur entartet auch diese Einrichtung. Aber es ist unrichtig, den blauen Montag bloß auf dieser Stufe des Verfalls zur Grundlage für seine Beurteilung zu nehmen.

Den Wert der Arbeitsvermittelung schätzten schon die Handwerksknechte des Mittelalters richtig. Eine der ersten Aktionen der organisierten Gesellschaften war es deshalb, sich die Regelung des Arbeitsangebots zu sichern. Die Gesellenschaft hatte für die Zugewanderten zu sorgen, ihnen Arbeit zu verschaffen oder sie nach gastlicher Aufnahme und nach Darreichung von Pflege, Obdach und Zehrgeld an einen andern Ort mit günstigerer Arbeitsgelegenheit ziehen zu lassen. Auf der Herberge fanden sich die Fremden zusammen. Hatte sich der Wanderer durch den Gesellengruß legitimiert, hatte er gezeigt, daß er die einst beim Hänseln gelernten Bräuche kannte, so fand er freundliche Helfer, ein munteres Gelage zur Begrüßung, ein Nachtquartier. Die von der örtlichen Vereinigung mit dem Arbeitsnachweis betrauten Gesellen, mit Abzeichen geschmückt, nicht selten den Degen an der Seite, fragten nach einer bestimmten Reihenfolge für ihn um Arbeit. Die geschenkten Handwerke zeichnen sich vor allem durch den innigen Zusammenhalt der Gesellen aus. Das Bewußtsein, überall, wo das Handwerk vertreten war, hilfsbereite Berufs-

genossen zu finden, der lebhafte Verkehr von Ort zu Ort festigten ihre Lage. Der Arbeitsnachweis vor allem ist es denn auch, den Meister und Regierungen der Gesellenschaft zu entreißen versuchen.

Der Kontraktbruch, in der ältesten Zeit mit blutigem Poen belegt, wurde noch im vierzehnten Jahrhundert durch hohe Geldbußen gestraft. Die Strafen für dieses Vergehen wurden dank dem geschlossenen Vorgehen der Verbände gemildert: auch die Gesellen haben bei der Festsetzung und Verhängung der Bußen mitzureden.

Die gebräuchlichsten Kampfmittel der Organisation waren die Verrufserklärung (das Schelten, Schmähen, Auftreiben), der Ausstand, die Sperre, der Boycott. Da die Verbände fest gefügt waren, und da die Gesellenbewegung durch Kartelle der Gilden desselben Gewerbes sich interlokal organisiert hatte, so wuchsen mit der Ausbildung des Wanderwesens und dem Fortschritt der wirtschaftlichen Entwickelung überhaupt die Kräfte der Gesellenschaft. Gerade Nürnbergs Wirtschaftsgeschichte legt, wie wir zeigen werden, dafür beredtes Zeugnis ab.

In der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gingen die Wogen der Gesellenbewegung hoch. Die Herrschenden hatten im Bauernkriege beobachten können, daß die städtische Armut, daß die gewerblichen Arbeiter, Schwazer Bergknappen, Zwickauer Tuchknappen, Nürnberger Webergesellen und Druckerknechte mit den Bauern gemeinsame Sache gemacht hatten. Die neue Zeit hatte siegesfroh ihren Einzug gehalten, die bürgerliche Erzeugungsweise begann sich kräftiger zu entfalten. Die Meister sehen sich von zwei Seiten bedrängt, von den Gesellen, die längst aus der patriarchalisch-

urwüchsigen Daseinsform des mittelalterlichen Handwerkertums herausgewachsen waren, die sich als Antipoden ihrer Anwender fühlten. Die Meister sahen sich weiter bedrängt von dem kaufmännischen Kapital, das ohne Scheu die alte Welt in Trümmern schlug und das wirtschaftliche Leben in neue Bahnen lenkte. Das Reich griff denn auch mit Beschlüssen gegen die Gesellen ein. Es kamen die Zwangsmaßregeln der Polizeiordnungen von 1530 und 1548, die Reichsabschiede von 1551, 1559, 1566 gegen die geschenkten Handwerke. Die vermeintlichen „Mißbräuche" will der Gesetzgeber beseitigen, die sich aus der eigenen Gerichtsbarkeit und dem von den Gesellen geleiteten Arbeitsnachweis entwickelt haben sollen. Aber man legt in Wirklichkeit die Axt an die Wurzel, die Einrichtung selbst wird von Grund aus bekämpft. Worum handelt es sich, wenn man unbefangen die Reichsabschiede beurteilt, die mit unverkennbarer Bitterkeit über die Gesellenbewegung urteilen? Das Koalitionsrecht der Arbeiterschaft soll unterdrückt werden. Die Regierenden wollen die Gesellen in straffere Abhängigkeit von Obrigkeit und Meistertum bringen, sie zersplittern, schwächen, vereinzeln und gefügig machen.

Den Reigen eröffnete die Ordnung und Reformation guter Policey im h. römischen Reich zu Augspurg anno 1530 aufgericht[166], die der Obrigkeit und den Meistern alle polizeilichen und gewerblichen Streitigkeiten überwies, den Gesellen die Arbeitsvermittelung absprach und das Schenkenwesen untersagte.

Die Brennpunkte der gewerblichen Thätigkeit, die großen Städte, die wirtschaftlich am schnellsten vorgeschritten waren,[167] sahen sich von selbst darauf hingewiesen, dem Gesellenwesen lebhafte Aufmerksamkeit zu schenken. So war es im Norden, wo die Zünfte der hansischen, vor allem der sechs wendischen Städte, unterstützt von den Regierungen,

energisch gegen die Gesellen vorgingen[168], so in Süddeutschland, wo Nürnberg, Augsburg, Ulm, Regensburg in diesem Kampf in erster Reihe stehen.

Leichte Arbeit hatte der Nürnberger Rat nicht. In seinem Gebiete fand sich dichtgedrängt eine Reihe blühender Gewerbe, in Nürnbergs Mauern war eine große Zahl von gewerblichen Arbeitern, Handwerksgesellen, Manufakturarbeitern und Hausindustriellen vereinigt. Die Heerstraße, die Mittel- und Norddeutschland mit dem mittägigen Europa verband, führte durch Nürnberg, das gleich bedeutsam war als Handelsplatz wie als Industrieort. Die Buchdruckerkunst fand hier, im Wirkungskreise Anthoni Kobergers, eine weitberühmte Heimstätte, die Flugblätter und die anderen Drucke, die von Nürnberg ausgingen, mochten es Münzersche Streitschriften oder Spott- und Kampfgedichte sein, fanden, wie wir gesehen, in der breiten Masse viel Verbreitung, mochte auch das Stadtregiment noch so scharfe Censur gegen Freund wie Feind üben.

Kaum war die 1548er Reichspolizeiordnung, die sich auf das schroffste gegen die Gesellenverbände richtete, die Abstellung der Handwerksschenken vorschrieb und den Gesellen verbot, den Meistern wegen der Kost Bedingungen zu stellen, erlassen, so hub ein eifriger Briefwechsel zwischen den süddeutschen Reichsstädten an. Sie besonders drängten auf festes, schnelles Eingreifen, auf ein gemeinsames, gleichzeitiges Vorgehen im ganzen Reich.

Sechstes Kapitel.

Die erste Periode des Kampfes um das Koalitionsrecht. Der Sieg der Gesellenbewegung.

Über die Periode des Feldzugs der öffentlichen Gewalten gegen die Gesellenverbände, die sich im Jahre 1548 bis zum Jahre 1566 erstreckt, geben die überlieferten Urkunden reichlich Auskunft.[169]

Die Macht der Gesellen zu brechen, war nur dann möglich, wenn es gelang, die Selbständigkeit der Organisationen zu vernichten und ihnen die schneidige Waffe der Arbeitsvermittelung zu entreißen. Die Arbeiterschaft ging ihre eigenen Wege, bestimmte über die zu vergebende Arbeitsgelegenheit, ließ nur organisierte Gesellen in ihrer Gemeinschaft schaffen und übte die glänzendste Mannszucht, um die mühsam eroberte Stellung im Gewerbeleben zu behaupten. Bei den tausend Fäden, die die Gesellenverbände allerorten verknüpften, bei der bewundernswerten Raschheit des Verkehrs, den die Eilboten der Vereinigungen, die wandernden Gesellen vermittelten, waren der Zusammenhalt und das gemeinsame Handeln von selbst gegeben. Wie der Wind flogen die Laufbriefe, die Schelt- und Brandbriefe eines Verbandes zum andern, und was die Gesellenschenke in Nürnberg beschlossen,

galt für die Arbeiterschaft Mährens und der Hansastädte, wurde in Riga so gut wie in Ulm beachtet und befolgt.

So zuwider dem Nürnberger Rat die Bewegung der Handwerksgesellen war, so hatte doch ein Jahrhundert heftiger Kämpfe ihn belehrt, daß die Gesellenschaft an ihren Verbänden festhielt. Was sie den Meistern und dem Stadtregiment abgerungen hatten, so geringfügig es auch erschien, so sorgsam das Erlaubte abgegrenzt und überwacht war, der Kern, um den sich die mittelalterliche Gewerkschaft krystallisierte, war geschaffen. Mit reichem Inhalt wurde die widerstrebende Form erfüllt, und die Fünfmänner des Rugsamts wußten gar wohl, daß sie die in verschwiegener Aussprache, im stillen gefaßten Beschlüsse der Gesellen nicht zu hindern vermochten. So hatte man auch Jahrzehnte lang die Dinge gehen lassen und das geduldet, was man nicht abzustellen wagte. Der Reichsabschied von 1548 gab Anstoß zu einem stadtstaatlichen Eingriff. Viel Papier wurde verschrieben, zahlreiche Verlässe wurden in die Ratsbücher eingetragen, eine Vernehmung und eine Erhebung folgte der andern, die Diplomatie am kaiserlichen Hofe und die Räte der südwestdeutschen Reichsstädte verhandelten, die ganze Autorität der Regierungen ward aufgeboten. Und das Ergebnis? „Die Unterdrückung der Gesellenverbände“, sagt irgendwo Schmoller, „konnte so wenig gelingen, als heute eine Unterdrückung der Arbeiter- und Gewerkvereine. Es lag zu sehr in der Natur der Sache, daß bei der zunehmenden Abschließung der Meisterverbände die Knechte sich ebenfalls zusammenschlossen.“

Ein Briefwechsel zwischen dem Rat von Ulm und dem Nürnberger Rat[170] offenbart die Verlegenheiten, in die der Zusammenschluß der Gesellen die Stadtregierungen brachte.

Am 25. September 1549 schreibt der Rat zu Ulm nach Nürnberg, daß zwischen einem Ulmer Kannengießermeister und seinem Gesellen kürzlich eine Irrung ausgebrochen sei. Der Meister habe dem Gesellen am Sonntag Abend: „zwischen liecht nach neun uhr urlaub geben.“ Darüber habe der Gesell Klage geführt nicht wegen der Kündigung, sondern allein deshalb, weil an selbigem Sonntag ein fremder Kannengießergeselle nach Ulm gekommen sei, dem er mit andern Kannengießergesellen ihrem Gebrauch nach hätte schenken helfen. Bei dieser Schenke hätte er zwei Batzen verzehrt. Nun wäre es aber auf ihrem Handwerk gebräuchlich, daß kein Meister einem Gesellen anders Urlaub geben dürfe, als „zu guter oder zum wenigsten mittagszeit, domit sich einer seiner notturft widerumb zu versehen haben möcht“. Hätte der Meister ihn zur üblichen Zeit entlassen, so hätte er an der Schenke nicht teilgenommen und die zwei Batzen erspart, die ihm der Meister deshalb erstatten müsse. Da sich aber der Meister dessen geweigert habe, habe der Geselle bei den andern Gesellen sich beklagt. Die Folge davon sei, daß die Gesellen allen ihren Meistern aus der Arbeit gestanden wären mit der Bitte, den Meister zu veranlassen, dem klagenden Gesellen „die verzörten zwen batzen auß gehörten ursachen widerumb zu geben“.

So unscheinbar der Anlaß des Streites ist, es handelt sich hier um eine grundsätzliche Frage, die von der Gesellenschaft mit bewußter Absicht ausgetragen wird. Denn für sie kam es auf die ordnungsmäßige Kündigung an, die es ermöglichte, sich zur rechten Zeit nach Arbeit umzusehen.

Der verklagte Meister gab denn auch zu, daß er erst am späten Abend gekündigt habe, er sei vormittags nicht zu Haus, sondern auf dem Felde gewesen, habe mittags den Gesellen nicht daheim getroffen und deshalb bis zum Abend warten müssen. Urlaub habe er dem Gesellen gegeben, weil

er „ime zu ainem diener oder gesellen nit mer fugsam gewest“, er verhoffe darum, „nit schuldig sein, ime die begerten zwen batzen zuverabreichen, were auch hantwerks gebrauch und herkommen nit.“ Die Verordneten des Ulmer Rats hatten zwar „allerlei freundliche Mittel und Wege“ zu gütlichem Vergleich angeschlagen, „sonderlich auch den articul der jüngst zu Augspurg aufgerichteten Polizeiordnung“ betreffend die geschenkten Handwerke angezogen. Doch haben diese Artikel bei den Kannengießergesellen nit verfahen wollen; sondern sie haben heftig auf des Meisters Bestrafung und darauf gedrungen, daß sie dem genannten Gesellen, wenn er hinwegzöge, ausschenken wollten. Der Rat habe den Befehl gegeben, daß der Meister dem Gesellen die zwei Batzen zu erstatten habe, das Ausschenken des Gesellen aber habe er nicht erlauben wollen, die Gesellen deswegen auch sämtlich in ein Gelübde nehmen lassen, aus Ulm bis auf weiteren Bescheid nicht zu entweichen. Es trügen sich nun derartige Fälle mit diesem und manch anderem geschenkten Handwerk oft zu, also, daß die Gesellen ihren Meistern um gar geringfügiger Ursachen willen aus der Arbeit ausstünden, auch einander unredlich machten, was den Meistern „in viel weg zu mit geringem nachtail und beschwerden raicht (gereicht)“, und der jüngst zu Augsburg aufgerichteten Polizeiordnung wegen der geschenkten Handwerke zuwiderlaufe. Darum bäte der Ulmer Rat die Nürnberger um Auskunft, wie es bei ihnen gehalten werde, vornehmlich, ob sie in ihrer Stadt den Handwerken das Schenken zum Ein- und Abzug, desgleichen auch die Strafen und Schmähhändel wie von alters zuließen, oder ob sie das abgestellt hätten.

Der Nürnberger Rat übersendet den Ulmern am 25. September 1549 die vom 12. April 1536 datierte Schenkordnung der Kannengießergesellen zu Nürnberg mit dem Bemerken, daß man der Handwerksschenken halber noch keine Änderung

vorgenommen habe. Trotzdem müßten die Gesellen das, was sie untereinander gethan, vor der Obrigkeit austragen, auch allda gebührende Strafe erwarten. In Nürnberg stehe es den Kannengießermeistern frei, ihre Gesellen, wann sie wollten, zu beurlauben, ob es Tag oder Nacht sei und ohne Zustellung der zwei Batzen. Doch wenn ein Gesell von einem Meister entlassen werde, könne er sogleich bei einem andern Meister einstehen. Kündige aber der Geselle, so dürfe er in der Stadt ein Vierteljahr lang nicht in Arbeit sein. Am 11. Januar 1550 wird ein Nürnberger Ratsbeschluß verzeichnet, wonach die Augsburger Polizeiordnung darauf geprüft werden soll, ob sie nicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Stände Rücksicht nehme. Mit den Handwerksmeistern solle man verhandeln, wie sie sich zu dieser Frage verhielten.

Die freien Kräfte, die sich in der Gesellenbewegung regten, waren eben nicht so leicht zu unterbinden. Vorderhand mußte die Nürnberger Ehrbarkeit gemäß den bestehenden Ordnungen die organisierte Gesellenschaft gewähren lassen. Am 1. April 1550 hatte der Rat die Bitte von vier verheirateten Heftelmachergesellen, die als Stückwerker arbeiteten, sie von dem Besuch und der Beisteuer zur Gesellenschenke zu entbinden, nach einer sehr entschiedenen Gegenschrift „der gesellen samenlich auf dem heftelmacher hantwerk“ abgelehnt. Die Gesellen waren sich recht wohl bewußt, welches Hemmnis für sie die an die Scholle gebundenen, verheirateten Gesellen waren. In Nürnberg sind auch die Verheirateten verpflichtet gewesen, die Lasten der Gesellenschaft mitzutragen. Man kann die Gesellenbewegung wohl kurz als die Organisation der ledigen Gesellen bezeichnen; das konnte nach dem Stande der wirtschaftlichen Verhältnisse auch nicht anders sein. Nach ihrer Ordnung, erklärten die Heftelmachergesellen, müßten sie alle vier Wochen auf der Schenke 24 ₰ verzehren,

wer nicht komme, habe 10 ₰ zu zahlen. Daß aber, so führten sie aus, die beweibten Gesellen sich deß beschweren, bedünkt uns unbillig; vor 24 ₰ oder 10 ₰ entsetzt sich solch ein Gesell, auf der Hallerwiese (wo die öffentlichen Spielplätze waren) scheut er sich aber nicht, in einem Tage 25 ₰ oder noch mehr zu verspielen [171].

Derweil war 1551 ein kaiserliches Mandat von Augsburg wiederum wegen der geschenkten Handwerke erlassen worden [172]. In einem gemeinsamen Schreiben der Pfleger, Bürgermeister und Räte der Städte Augsburg und Ulm vom 12. März 1551 wird der Nürnberger Rat zu thatkräftigem Vorgehen gedrängt. Die Kassation der geschenkten Handwerke, wie sie das kaiserliche Mandat anbefiehlt, ist, so schreiben die von Ulm und Augsburg, an dem Mangel eines gemeinsamen Vorgehens gescheitert. Wir haben nun im Einverständnis mit den in Augsburg anwesenden Gesandten anderer oberländischer Städte uns zu einheitlichem Handeln entschlossen und bitten nun, Nürnberg möge sich nicht nur deswegen mit uns vergleichen, sondern auch die benachbarten Fürsten, den Kardinal und Bischof von Augsburg, den Bischof von Eichstädt, Herzog Albrecht von Bayern und Herzog Christoph zu Württemberg unterthänig ersuchen und bitten, die Kassation vorzunehmen. Die von Straßburg werden sich dies notwendige Vorhaben auch gefallen lassen, sie sollen auch freie Hand haben, deshalb mit andern rheinischen Städten in Verbindung zu treten und die rheinischen Fürsten zu bewegen, in dieser Sache als einer solchen, die sehr von Nöten, vorzugehen.

Am 8. April 1551 antwortet Nürnberg. Der Rat hatte einen Ausschuß mit der Prüfung der Angelegenheit betraut, der die geschwornen und einige alte Meister der geschenkten

Handwerke — es waren ihrer zwölf: Beutler, Feilenhauer, Flaschner, Heftelmacher, Kammmacher, Kannengießer, Messerer, Neberschmiede, Panzermacher, Ringmacher, Rothschmiede, Scheibenzieher — vor sich geladen und vernommen hatte. Den Meistern war erklärt worden, daß der Rat beschlossen habe, das kaiserliche Mandat auszuführen, sie möchten ihre Wünsche vorbringen. Darauf seien, so berichtet der Ausschuß, die Handwerker alle einhellig gewesen und möchten sehr wohl leiden, daß genannte Schenken und Zuschickgesellen abgestellt würden. Doch müsse das allerorten geschehen und sonderlich, wie die Beutler anzeigten, in der kaiserlichen Majestät Landen, als in Österreich, Behaim u. s. w., auch zu Leipzig und Straßburg. Denn sonst würde man in den genannten Handwerken viel mutwillige Gesellen finden, die sich zusammen verbünden und mit einander an die Orte ziehen würden, die solche Ordnung nicht aufgehoben hätten. Das aber wäre für die Meister nicht allein höchst beschwerlich, sondern sie würden dazu die Gesellen nach einander verlieren und also in ihren Handwerken verhindert und „in unnottürftigen umwiderpringlichen schaden gefürt". Ginge man jedoch allenthalben gleichmäßig vor, so hätten sie nichts dagegen einzuwenden. Denn dadurch würde viel Anmaßung und Hochmut verhütet und das verursacht, daß die Gesellen fürder um so viel fleißiger, da wo das Ein- und Ausschenken und auch andere Zechen abgestellt würden, über ihrer Arbeit blieben. Der Rat solle ihnen andere Zuschick-Gesetze und Ordnungen, deren sie nicht entbehren könnten, nach der Art jedes Handwerkes geben. Der Ausschuß warnte vor Übereilung; der Kaiser sollte ersucht werden, in seinen Erblanden zuerst die Ordnung ins Werk zu setzen und für das ganze Reich auf einen Tag die Durchführung der Maßregel anzuordnen. Sonst bliebe das Unternehmen wirkungslos und richte nur Schaden an. Dies Ergebnis wird nach Ulm und

Augsburg berichtet. Zugleich beschließt der Rat, daneben wieder auf eine andere Ordnung, wie sie jedem Handwerk unterschiedlich des Zuschickens und Schenkens halber zu geben sein möchte, bedacht zu sein und darüber zu ratschlagen, damit man vorbereitet sei, sobald die Handwerksschenken aufgehoben würden.

Die Städte Augsburg und Ulm führten in einem Schreiben vom 17. April 1551 beim König Ferdinand Beschwerde über das Fehlen eines einheitlichen Vorgehens in der Gesellensache. Daran allein hat es bisher gemangelt, erklären die Räte, daß die Kassation nicht zugleich von allen Potentaten oder Ständen auf einmal vorgenommen ist. Deshalb haben sich etliche freie Städte im Oberland dahin verglichen, die geschenkten Handwerke an einem Tage und zwar am kommenden ersten Mai aufzuheben. Straßburg, Worms und Frankfurt sind darin eines Sinnes mit Ulm und Augsburg. Da dies nun ein gemeinnütziges Werk ist, ersuchen wir Ew. Majestät mit unterthänigstem Fleiß, falls in den kaiserlichen Erblanden aus Verhinderung Eurer vielfältigen hochwichtigen Obliegenheiten und Geschäften die Schenken noch nicht abgestellt sind, dies in den Orten, wo Handwerke sind, vorgenommen werde. Das muß geschehen, damit auch bei diesem gemeinnützigen Werk Einheitlichkeit herrsche und nicht wegen des Wanderns oder mutwilligen Ausstehens der ungefügen Handwerksgesellen den Handwerkern Abbruch gethan werde.

Zugleich wenden sich am selben Tage Augsburg und Ulm an die Nürnberger, bitten sie, sich an dem Vorstoß gegen die Gesellenverbände zu beteiligen und im gleichen Sinne wie sie an den König zu schreiben. Der Nürnberger Rat erwidert auf Grund eines Verlasses vom 20. April 1551: Dieweil diese Sache ganz langsam an sie gebracht worden sei, sie in ihrer Stadt aber viele und mancherlei große

Handwerke hätten, die man nach der Aufhebung der Schenken mit andern Ordnungen betreffs des Zuschickens versehen müsse, was aber Zeit koste, so wolle der Rat die Ulmer und Augsburger an ihrem Vorhaben nicht hindern, sondern es ihnen überlassen, darin fortzufahren oder nicht. Er sei gesinnt, dem Reichsabschied Genüge zu thun, werde auch an den König schreiben und bereite die Kassation der Schenken vor.

In Augsburg und Ulm wurden denn auch, wie ein in Nürnberg am 9. Mai eingetroffener Ratsbrief mitteilt, die Organisationen der Gesellenschaft am ersten Mai aufgehoben. Die Vorstände der Gesellenverbände und der Meister wurden vor die Räte entboten. Man verlas ihnen die Artikel der Polizeiordnung, vermahnte sie, darauf Obacht zu geben, und bedrohte die, die sich widerspenstig zeigen würden, mit ernstlicher Strafe. Ferdinand erwidert den Nürnbergern in einem aus Wien vom 11. Mai 1551 datierten Briefe, dringende Geschäfte hätten ihn bisher abgehalten, etwas in dieser Sache zu thun, er sei aber gewillt, sie „mit ehister gelegenheit für handen zunemen". Am 30. Mai beschließt der Nürnberger Rat, die Sache ruhen zu lassen und zu warten, bis der römische König vorgehen werde, über eine neue Ordnung des Zuschickwesens, der Arbeitsvermittelung aber zu beraten. Am 6. Juni 1551 schreiben Augsburg und Ulm nach Nürnberg: sie seien am ersten Mai gegen die geschenkten Handwerke vorgegangen, wären aber allein geblieben und bäten um das Eingreifen der befreundeten Reichsstadt. Nürnberg, das von Anfang an den Grundsatz vertreten hatte, nur eine gemeinsame Aktion habe Erfolg, entgegnet laut Ratsverlaß vom 13. Juni 1551, daß es ihm nicht gezieme, in solchen Dingen dem König, als der hohen Obrigkeit vorzugreifen. Ohne die Mitwirkung des Königs würde ihnen dasselbe begegnen, was Ulm und Augsburg

nicht gut gethan, Knecht zu werden, sie bei uns einziehen, oder für sie von unseren Gesellen Umschau halten zu lassen. Die Meister schlagen nun vor: so ein fremder Geselle nach Nürnberg kommt, soll er bei dem Wirt oder Herbergsvater einziehen[176] und selber oder durch nicht zum Handwerk gehörige Mittelspersonen nach Arbeit umschauen. Könnte er die alsdann haben oder bekommen, so wäre es gut, wo nicht, so möchte er sich ohne irgend ein Geleit der Gesellen, wie das bisher üblich gewesen, wieder hinwegbegeben und anderswo Arbeit suchen. Der Gesell soll also auf sich allein gestellt oder Maklern überantwortet werden; jedenfalls aber soll man den Meistern das Zuschickwesen überlassen. Die Flaschner, die Kammmacher, die Feilenhauer u. s. w. schlagen vor, das Zuschickwesen den Meistern zu übertragen.

Ende Oktober 1551 war die Nürnberger Handwerksgesetzgebung dem Reichsabschied von 1548 angepaßt worden. Amtlich waren die Schenken beseitigt, die Verbände der Gesellen zerstört, die Arbeitsvermittelung befand sich in den Händen der Meister.

Aber die Gesellen fügten sich nicht, und der Zusammenhalt der mittelalterlichen Arbeiterschaft kam zu einem kräftigen Ausdruck. Eine Reihe von Städten und Staaten hatte die Polizeiordnung nicht durchgeführt[177], die Handwerke der Orte, wo die Schenken aufgehoben waren, wurden gescholten, der Zuzug der Arbeiter stockte. Kein Gesell, der ehrlich bleiben und auf seinem Handwerk gefördert werden wollte, wagte in solch einer in Verruf erklärten Stadt zu schaffen. Von Stadt zu Stadt lief die Kunde, die Meister von Nürnberg gerieten in die ärgste Bedrängnis, es fehlte an Händen, die Gewerbe gingen zurück[178]. Eine Supplik der Meister, die doch eben noch ihre Freude über dies Verbot

der Gesellenverbände ausgesprochen hatten, folgt der andern, die Handwerke bestürmen mit dringenden Bitten den ehrbaren Rat um Zulassung der Schenke. So schreiben die Meister des Beutler- und Nestlerhandwerks, fünf geschworne und acht andere, am 17. August 1553:

Wir befinden, dieweil man den Gesellen ihre alte, lang hergebrachte Handwerksgewohnheit und Brauch abgestellt hat, daß also alle fremden Gesellen, so zuvor in diese Stadt vor andern Städten Lust zu wandern gehabt, jetzund sich deß entäußern um der Ursach willen, weil in der kaiserl. und königl. Majestät Ländern, Städten, Flecken und Gebieten das erlassene Verbot nicht gehalten wird, sondern die Gesellen einander wiederum schenken, vertrinken, umschicken wie zuvor. Und ist also dahin gekommen, daß wir Meister hier auf dem ganzen Handwerk über sieben oder acht Gesellen nicht haben, da wir doch zuvor bis an die vierzig oder fünfzig Gesellen außer den Lehrjungen hier gefördert haben, was nun dem Handwerk merklichen Schaden und Nachteil bringt, daß es in großes Verderben und Abnehmen kommt. Denn wenn jetzt gleich fremde oder hiesige Kaufleute kämen, die unser Handwerk brauchten und einzukaufen begehrten, so können wir sie nicht mehr wie zuvor fördern. Es wird also unser Handwerksgewerbe sich hinwegziehen und in andere Orte und Städte, wo man die Gesellen haben kann, vertragen werden. Wir bitten unsre lieben Herrn in aller Unterthänigkeit aus bringenden Gründen flehentlich, uns wiederum nach altem Herkommen mit Handwerks-Ordnung und -Brauch gnädig und günstig zu bedenken, damit wir uns in diesen schweren Zeiten desto stattlicher unsere Nahrung und auch des Handwerks Nutz und Frommen hier erhalten können.

Ein anderes bedeutendes Handwerk, das der Gürtler, schreibt in seiner Supplik vom 14. August 1553, nachdem es berichtet, daß ein Nürnberger Junggesell von den Gürtlergesellen in Erfurt wegen der Abstellung der Schenken in Nürnberg nicht mehr gefördert worden sei, bis er eine Strafe habe über sich ergehen lassen: Die Gesellen zu Erfurt haben sich endgültig vernehmen lassen, daß sie keinen Gesellen, noch Jungen von Nürnberg bei sich fördern, noch zur Arbeit zulassen oder für redlich halten wollen, es wäre denn zuvor die

Gesellenschenke in Nürnberg wiederum aufgerichtet. Wenn die fremden Gesellen herkommen und die Abschaffung der Schenke gewahr werden, so bleibt keiner über 14 Tage bei uns, sondern sie begeben sich aus der Ursache, daß sie an andern Orten deshalb nicht gefördert werden, wiederum hinweg. Dieser Mangel an Gesellen gereicht nicht allein unserm armen Gürtlerhandwerk, sondern auch der Stadt in vielerlei Hinsicht zum Verderben und großem Nachteil, sintemal, wie wir von allerlei herkommendem Gesinde und Verwandten dieses Handwerks glaubhaft berichtet sind, in den Reichs-, Fürsten- und Herrenstädten die Gesellenschenken zugleich auch beseitigt, aber aus den gleichen bedränglichen Ursachen und schweren Läuften wiederum zugelassen und aufgerichtet worden sind.

Dieselben Klagen in einer Supplik des Blattschlosserhandwerks am 3. Oktober 1553! Der Rat mußte denn auch nachgeben, dank dem zähen Zusammenhalt der Gesellenschaft, die es über das Bündnis von Regierungen und Handwerken davontrug.

Durch einen Ratsverlaß vom 23. Oktober 1553 werden die Gesellenschenken wiederhergestellt. Es wird beschlossen, heißt es in dem denkwürdigen Dekret, daß „man solche schenkordnung uf diesen und anderen hantwerken aus den in angezogenem ratschlag verleibten ursachen mit offner hant wider zulassen und inen den supplicanten solchs auch den andern, die hernach darumb ansuchen möchten also anzeigen, ... weiln doch Augspurg und Ulm auch nit haben beharren können und etliche stet noch gar nit abgethan haben".

Der Sieg der Arbeiterschaft war vollkommen. In einem Berichte des Rugsamtes war festgestellt worden, daß Augsburg, Ulm, Straßburg, Worms, Frankfurt a. M., Mainz die Schenken abgestellt gehabt, aber doch jetzund

alles wieder geändert hätten. An keinem Orte mehr werde den Artikeln gemäß vorgegangen. Dem Reichsabschied leiste niemand Gehorsam. Ein schwerer Rückgang der Gewerke sei festgestellt worden, das Nürnberger Beutlerhandwerk, das bei einer Zahl von neunzig Meistern zu Zeiten der alten Schenkordnung an hundert Gesellen beschäftigt habe, hätte jetzt auf dem ganzen Handwerk nicht über acht Gesellen in Arbeit. Das Gürtlerhandwerk, das früher bei fünfzig Meistern an die siebenzig oder achtzig Gesellen gehabt, hätte jetzt nicht über vier oder fünf[179].

Wenn der Rat die Schenkordnungen nur auf Widerruf zuließ, so lag dies im Wesen der Regierungspolitik, die ja sogar die reinkirchlichen Brüderschaften der Handwerker bloß auf Widerruf zuließ. Das Wichtigste war das Zugeständnis, daß die organisierte Macht der öffentlichen Gewalten vor der organisierten Macht der Gesellen schwächlich versagt hatte. Den Gesellen eines Handwerks nach dem andern wurden die alten Gerechtsame wieder bewilligt, andern sie neu gegeben[180], und zwar fast durchgängig auf Grund besonderer Supplikеn der Meister. Nur bei den Scheibenziehern und Fingerhutern kommen mit Hilfe und Willen der geschwornen Meister die Gesellen darum ein, bei den Paternosterern ist das Gesuch von Meistern und Gesellen gemeinsam unterzeichnet. Erlaubt wurde gemeiniglich, daß die Gesellen alle acht Wochen eine Schenke abhalten und dabei bis 5 Kreuzer verzehren dürften, so bei den Messerern, Nadlern, Flaschnern u. a. m. Zwar hielt der Rat auch ferner streng an dem Grundsatze fest, die Handwerksgerichtsbarkeit dürfe nur vom Rugsamt ausgeübt werden,[181] aber die Organisation der Gesellen war wieder anerkannt, und sie wußten Disciplin zu halten und zu üben.

Von neuem regte das Augsburger Stadtregiment ein Einschreiten gegen die Gesellenbewegung auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1559 an. Wie die Gesandten Nürnbergs aus Augsburg am 8. Juli 1559 an den Rat berichten, waren sie und die Vertreter von Ulm und Regensburg deshalb von den Augsburgern angesprochen worden. Sie hätten aber erklärt, daß sie für diese Angelegenheit nicht amtlich angewiesen seien, sich aber beim Rate unterrichten wollten. Dieser beschließt am 11. Juli, den Stand der Dinge in Nürnberg zu ermitteln, teilt am nächsten Tage das Ergebnis seinen Gesandten in Augsburg mit und erklärt, wenn es dahin kommen sollte, daß man solche Schenkordnungen von Grund aus abschaffe, „das meine herrn darzu auch nit ungeneigt weren, dieselben schenken hie auch wider abzustellen“. Ein Brief der Gesandten vom 15. Juli 1559 berichtet, die Vertreter der Städte seien übereingekommen, bei dem Mainzischen Kanzler und den andern Gesandten der höheren Stände ein erneutes Vorgehen anzuregen.

Ein Reichsabschied, der von 1559[182], erfüllte die Wünsche der Städte und schrieb wieder einmal, wie schon 1530, 1548 und 1551 die Abstellung der Handwerksschenken vor. Lakonisch bemerkt dazu der „summarische extrakt“: „aber ungeachtet desselben (des Reichsabschiedes), das auch der meerer teyl der erbarn frey und reichsstet solchem mandat pariert, so wird doch bisher bey etlichen (maistes teyls aber in Österreich) solche hantwerks schenken so wohl darnach, als zuvor ungeendert im schwank gebliben, derwegen sich dann hin und wider bey inen den stetten, als die gern solche policey ordnung ins werk gerichtet hetten, allerley beschwerlichaiten zugetragen und ereugent“ [183]. Der Verfasser des „Extrakts“ beurteilt die Verhältnisse zutreffend.

Am 2. Dezember 1559 beschließt der Nürnberger Rat, man solle das ihnen überschickte kaiserliche Mandat wegen

des Vollzugs der im letzten Reichsabschied von 1559 vorgeschriebenen Kassation der Schenken: „ainen monat hinterhalten und sich erkundigen, wie es andere damit halten". Der Geschlechter J. Volkhamer wird mit der Berichterstattung beauftragt. In den Akten findet sich der Vermerk: Nota das mandat hat man bey der canzley noch in den büchern darein man die mandate pflegt zu bewaren nit finden konnen [184].

Im übrigen blieb alles beim alten. Im Reichsabschied von 1559 kann man lesen, wie die Unterdrückungspolitik an dem einmütigen Zusammenhalt der Gesellen scheitert, trotz der angedrohten Gefängnis- und Geldstrafen.

Am Schlusse dieser Periode nimmt in unsern Urkunden ein Streithandel der Straßburger Gürtlermeister mit ihren Gesellen, aus den Jahren 1563—1565, in den auch die Nürnberger hineingezogen werden, einen ziemlich breiten Raum [185] ein. Es verlohnt sich, darauf näher einzugehen, da aus der Geschichtsbeschreibung die Wichtigkeit der Arbeitervereinigungen leichtlich erhellet. Vor etwa zwei Jahren, so schreibt der Straßburger Rat am 26. März 1563 nach Nürnberg, geriet ein Gürtlermeister in Straßburg, Namens Hans Krencher, in Streit mit den Meistern und Gesellen seines Handwerks, die ihn strafen wollten, weil er zwei Adoptivtöchter, als ob sie seine leiblichen Kinder wären, zu seinem Handwerk gezogen und gebraucht hatte. Der Rat hielt ihn zwar für berechtigt so zu handeln, untersagte ihm aber um der Einigkeit willen, die Töchter fürder zu beschäftigen, verbot es jedoch auch, ihn ferner zu strafen. Während die Meister sich damit einverstanden erklärten, rotteten sich die Gesellen zusammen, wobei namentlich einer, Hans von Zwickau, der Anstifter gewesen, standen auf, zogen auf die Herberge und wollten nicht mehr arbeiten. Hans von Zwickau sei zwar eingezogen worden und habe bei seiner Enthaftung ge-

schworen und die andern hätten angelobt, daß sie zufrieden sein, keine weitere Unruhe anstiften, die Meister und ihr Gesinde nicht stören, hindern, noch auftreiben, sondern sich der Reichspolizeiordnung gemäß halten wollten. Trotzdem hätten die Handwerksmeister geklagt, daß ihr Gesinde und ihre Lehrjungen allenthalben aufgetrieben und sie unredlich gescholten würden. Es ist deshalb, heißt es in dem Schreiben, unseres Erachtens ganz beschwerlich, wenn vier oder fünf mutwillige Gesellen wider solch offenes Reichserkenntnis und in eigner so ungerechter Sache wider Eid und Zusagen so viel Beifall haben, daß sie Vermögen und Macht besitzen sollen, die Unsern unredlich zu schelten und ihr Gesind und Lehrknaben auf- und umzutreiben und ihnen so merklichen Schaden zuzufügen. Die Nürnberger sollten ihr Gürtlerhandwerk veranlassen, sich an diesem Treiben nicht zu beteiligen.

Am 6. März 1563 vernimmt der Nürnberger Rat die Gürtlermeister. Diese kannten den Streit, erklärten aber, daß sie sich nicht darum kümmerten und die Straßburger Gesellen nicht am Arbeiten hinderten. Aber, heißt es dann im Protokoll, die Klage der Straßburger Meister gegen uns mag wohl daher rühren, daß die Gesellen sich dieser Schmachsachen annehmen. Denn wenn fremde Gesellen hierher gelangen, so haben die hiesigen Örtengesellen (die Vorstände des Gesellenverbandes) die Zuschick. Wen sie hindern oder fördern, ist den Meistern verborgen, dieweil sie denn heute hier, morgen anderswo in Arbeit sind. Übrigens hätten die Nürnberger Meister erfahren, daß die Meister zu Straßburg den Streit angehoben hätten, da von ihnen die Gesellen zuerst in Verruf gethan worden wären. Deshalb seien etliche Gesellen aufgestanden und hätten sich in Speier mit Arbeit eingelassen. Dorthin habe man von Straßburg geschrieben, der Speirer Rat solle die Gesellen gefänglich einziehen. Das

aber sei nicht geschehen, da die Gesellen erklärt hätten, daß sie ihre Sache zu Straßburg austragen wollten.

Auch die Örtengesellen der Nürnberger Gürtler vernahm der Rat. Sie sagten aus, daß sie sich vor dem Austrag des Streites mit dem Straßburger Handwerke nicht einlassen dürften, um nicht an andern Orten aufgetrieben zu werden. Ohne Erfolg versucht der Rat die Gesellen zum Nachgeben zu bewegen. Wie er dem Straßburger Stadtregiment am 12. Juni 1563 mitteilt, sind sich die Gesellen darin einig, eher alle aus der Stadt zu ziehen und die Meister ohne Gesinde sitzen zu lassen. Die Straßburger sollten ihre Handwerksordnung entsprechend umändern, d. h. die Beschäftigung von angewünschten Töchtern (Adoptivtöchtern) verbieten.

So ausgiebig wirkte dies nationale, die Handwerke desselben Berufs umfassende Kartell der Gesellenverbände. Ohne daß eine feste äußere Verbindung, eine Centralisation sich nachweisen läßt, waren die Beziehungen zwischen den Gewerksgenossen trotzdem so gut, so sicher, wirkten so rasch, daß wohl überall in deutschen Landen, von Zürich bis nach Erfurt der Straßburger Handel die gleichen Folgen nach sich zog.

Immer dringender werden die Schreiben von Ammeister und Rat zu Straßburg. In einem Briefe vom 10. Juli 1563 kennzeichnen sie den Geist der gegen die Handwerksschenken gerichteten Reichspolizeiordnung bündig dahin, daß „dardurch der mutwilligen gesellen trutz und hochmut etlicher massen gesteuert und gewеret würde". Sie klagen darüber, daß Straßburger Gürtlergesellen in Nürnberg auf- und zurückgetrieben worden seien und schicken dem Rat eine schwarze Liste der sechs Gesellen[186], die bei dem Streit Anstifter und Führer gewesen seien. Es sind Hans von Zwickau, Peter von Salfelden, Urban von Ulmnitz, Balthasar von Nürnberg, Hans von Egenburg, Daniel von Augsburg. Man solle

das Verzeichnis den Meistern des Gürtlerhandwerks geben, „das sye disen gesellen . . . keine arbeit geben, hilf oder förderung thun“. Das Nürnberger Gürtlerhandwerk weist in einer Eingabe vom 3. August 1563 die Vorwürfe der Straßburger zurück, die recht gut wüßten, daß die Meister mit dem Zuschickwesen und der Förderung nichts zu thun hätten; das sei Sache der Gesellen. So sei es auf allen geschenkten Handwerken in den vornehmsten Städten des Reichs der Brauch, daß die Gesellen einander ein- und ausschenkten, auch für die Zugewanderten bei den Meistern um Arbeit schauten. Wen sie hinderten oder förderten, das müßten die Meister sich gefallen lassen. Dies kommt, sagen sie, daher, daß wir des Gesindes hierin nicht mächtig sind; denn heute ist ein Gesell hier, morgen anderswo. Wenn die Meister sich einmischen und den Gesellen Vorschriften machen wollten, so zögen sie ihnen nicht zu; wer sich aber bei ihnen mit Arbeit einließe, den straften sie außerhalb und hielten ihn nicht für redlich. Nürnberger Gesellen, die nach Ausbruch des Konfliktes bei Straßburger Meistern gearbeitet hätten, seien außerhalb gestraft worden. So sei ein Gesell Ulrich in Heidelberg deshalb um 7 Heller, ein anderer, David von Würnitz in Schwäbisch Gemünd, um 1 Heller und einen Wochenlohn gebüßt worden, item einem Gesellen Abraham von Nürnberg sei in Zürich 1 Gulden Strafe auferlegt worden. Das Anerbieten der Gesellen, den Streit in Straßburg auszutragen, sei nicht beachtet worden.

Der Straßburger Rat, den die ablehnende Haltung Nürnbergs erbittert, bereitet den Nürnberger Meistern, die die Straßburger Messe beziehen, Schwierigkeiten und sperrt sie vom Meßgeschäft aus. Darob ein lebhafter Notenwechsel, der zu keinem Ergebnis führt. Im letzten Schreiben des Nürnberger Rats an die Straßburger vom 17. Mai 1565 wird die Erfolglosigkeit der diplomatischen Bemühungen festgestellt.

Gegen die Gesellenorganisation verfängt das vereinzelte Vorgehen der Reichsstädte nichts. Die Territorialfürsten, der Bayer, der Österreicher und der Württemberger, die geistlichen Fürsten führen die Polizeiordnung nicht durch, zum Teil offenbar in der Absicht, das mächtige Gewerbewesen der Reichsstädte zu schwächen und durch Begünstigung oder Duldung der Verbände der Arbeiterschaft die Gesellen in ihre Gebiete zu ziehen. Die erste Periode des Kampfes geht also aus wie das Hornberger Schießen.

Siebentes Kapitel.

Der zweite Feldzug gegen die Gesellenschaft. Das Kompromiß.

Die Reichsstädte ließen nicht nach, durch diplomatische Verhandlungen, durch zahlreiche Schreiben und Zusammenkünfte die Sache, die der Ehrbarkeit und den Meistern so sehr am Herzen lag, wieder in Fluß zu bringen. Der Reichsabschied von 1566 [187] bewirkte, daß zum mindesten der fränkische, schwäbische und bayerische Kreis geschlossen gegen die geschenkten Handwerke vorgingen. Ein Kreistagsbeschluß vom Juli 1567 gab die Anleitung dazu.

Gewissenhaft berichtet Müllner unter dem Jahre 1567: den 24. august seyn, auf den zu Augspurg gemachten reichsschluß zu Nürnberg alle schenken der handwerker abgeschafft und solchs an den stöcken und stadtthoren angeschlagen worden [188]. Diese Bekanntmachung des Rats — es handelt sich um zwei Mandate vom 23. August 1567 — ist uns erhalten [189]. Das erste Mandat enthält die Bestimmungen des Reichsabschiedes und verweist darauf, daß der Nürnberger Rat in Ausführung eines Beschlusses der drei Kreise, des schwäbischen, des fränkischen und des bayerischen, handle. Die Einleitung besagt:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg thun allen unsern Bürgern und Unterthanen allhie und auf dem Lande, in unsern Städten und Flecken zu wissen, was die röm. kais. Majestät, die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs der geschenkten und ungeschenkten Handwerke halber nicht allein im 48. und 51., sondern auch im 59. Jahr zu Augsburg auf den gehaltenen Reichstagen konstituirt, gesetzt und geordnet haben. Der Kaiser hat deswegen vor dieser Zeit ernstliche Mandate in das heilige Reich publizieren und aufschlagen lassen. Dieweil aber solchem nit allenthalben, wie sich gebührte, nachgefolgt wurde, wodurch die gemeinen Handwerksleute in argen Schaden gebracht worden sind, ist deswegen im 66. Jahr zu Augsburg abermals beschlossen, verabschiedet und geboten worden, daß alles, was zuvor der geschenkten Handwerke halber statuirt und ins Reich ausgekündet worden ist, durch Kurfürsten, Fürsten, Stände und alle Obrigkeiten in freien-, Reichs- und anderen Städten und Flecken steif und festiglich gehalten und allzumal getreulich vollzogen werden soll. Es soll den Handwerksmeistern, Knechten und Gesellen keineswegs gestattet werden, sich demselbigen zu widersetzen und irgendwie den Gehorsam zu verweigern, bei Vermeidung nit allein der vorigen darauf gesetzten Strafe, sondern auch einer Buße von zehn Mark löthigen Goldes, die alle und jede Übertreter dem Fiskal der kais. Maj. unnachläßlich zu entrichten und zu bezahlen schuldig sein sollen. Die Fürsten und Prälaten, Grafen, Herren und Städte der drei löblichen Kreise des heiligen Reichs, des fränkischen, bayerischen, schwäbischen, halten sich für verpflichtet, hierin der im 66. Jahr erneuerten Konstitution zu gehorsamen und mit ernstlicher Exekution stark und stracks daran festzuhalten. So haben sie sich mit einander über dieses gegenwärtige offene Mandat einhellig verglichen, gedenken und wollen genannten Reichsabschieden, Ordnungen und kaiserlichen Satzungen endlich und wirklich nachleben. Damit männiglich von den früher publizierten Mandaten und ihren Inhalts besseres Wissen empfahe, auch sich Niemand mit seiner Unkenntniß entschuldige, so werden aus den Reichsabschieden solche Ordnungen, wie sie von Worten zu Worten in jenen Buchstaben verfaßt stehen, unterschiedlich hernach gesetzt und lauten also: (folgt die betreffende Stelle des Reichsabschieds).

Das andere Mandat richtet sich auf Grund des Reichsabschiedes unmittelbar an die Adresse der Handwerksgesellen. Einleitung und Schluß stimmen mit den ent-

sprechenden Partien des ersten Mandats überein. Dann heißt es:

Weiter haben wir ermittelt, daß die vielgenannte Polizeiordnung in ihrem Artikel von den Handwerksknechten, Söhnen, Gesellen und Lehrknaben bis anhero noch nicht gänzlich vollzogen sei. Denn obgleich etliche Städte der Ordnung nachzukommen wohlgeneigt gewesen sind, so haben sich doch die Handwerksgesellen dem widersetzt und sind darüber verzogen, was den Meistern der Handwerke zu nit geringem Nachtheil gereicht. Daraus folgt, daß wenn nit alle Städte durch das Reich deutscher Nation gemeinsam in ihren Obrigkeiten diese Ordnung zugleich durchführen, sie nit gehandhabt und in stete Übung gebracht werden kann. Deswegen so setzen wir fest und befehlen, daß nach Erlaß dieses Reichsabschiedes eine jede Obrigkeit im Reiche deutscher Nation in ihren Städten und Flecken die Handwerksmeister und Gesellen beschicke, ihnen die Artikel der Polizeiordnung vorhalten und sie erinnern soll, daß ihr Inhalt von uns und gemeinen Ständen des Reichs beschlossen und aufgezeichnet sei, mit der ernstlichen Vermahnung, ihm mit beßrem Fleiß nachzukommen. Wenn einer oder mehr Handwerksgesellen einem andern sein Gesinde schmähen oder angreifen, so soll die Obrigkeit Befehl haben, ihn zu strafen und nach seiner Enthaftung ihn geloben und schwören zu lassen, die Ordnung stät und fest zu halten.

Aber auch dieser Versuch scheiterte, so große Erwartungen man auch auf ihn gesetzt hatte. Er scheiterte an der Theilnahmslosigkeit und Eifersucht der anderen Reichsstände, die nicht ungern sahen, daß die das deutsche Gewerbeleben monopolisierenden Städte, wie Nürnberg und Augsburg, geschädigt wurden, er scheiterte an dem Mangel einer straffen Vollzugsgewalt, er scheiterte vor allem aber an dem zähen, thatkräftigen Widerstande der deutschen Gesellenschaft. Die innige Verbindung dieser fluktuierenden Bevölkerungsschicht, die heimatlos, nur in ihrer Organisation, in ihrem Standesbewußtsein, in ihrer Solidarität einen festen, sichern Halt hatte, bewährte sich in einer nicht bloß die reichsstädtischen Politiker überraschenden Weise. Die Gemeinsamkeit der Interessen, durch den Kirchturm nicht eingeengt, nicht gefesselt an das Weichbild eines bestimmten städtischen Gemeinwesens,

trat klar in die Erscheinung. Dem Bündnis der drei Kreise gegenüber erhoben sich die deutschen Gesellen einmütig und erfolgreich. Wie innig die Bezüge waren, die zwischen den einzelnen Gesellenschaften bestanden, läßt sich aus dem Erfolge erkennen, den sie davontrugen. Die größeren Städte, die am stärksten von dem Austausch der Arbeitskräfte Gebrauch machten, erfuhren auch, welch bedeutsame Macht diese Arbeitskräfte in ihrer Vereinigung waren. Kaum waren in Nürnberg, Regensburg, Ulm, Augsburg die Handwerksschenken aufgehoben, so wurde es lebendig im Reich. In Nürnberg war der Rat am strengsten aufgetreten, hier war der Kreisbeschluß, bei dessen Zustandekommen Nürnberg die treibende Kraft gewesen war, aufs pünktlichste und mit größter Rücksichtslosigkeit durchgeführt worden, die Spitze der Bewegung unter den Gesellen richtete sich also auch gegen die fränkische Reichsstadt.

Ein regelrechter Boycott wurde gegen Nürnberg ins Werk gesetzt. Kein Geselle, der in Nürnberg länger als vierzehn Tage gearbeitet hatte, wurde für redlich gehalten. Laufbriefe der Gesellen flogen von Ort zu Ort, kein nürnbergischer Arbeiter wurde gefördert, überall fand er verschlossene Thüren. Die Gewerbe verfielen, die fleißigen Hände fehlten, die Geschäftsstockung trieb die Meister zur Verzweiflung. Nichts vermag die Lage anschaulicher zu schildern als die zeitgenössischen Urkunden. Hören wir zuerst, wie es den Nürnberger Gesellen draußen erging. Darüber unterrichtet am besten ein „ausbevelch des herrn jungern burgermeisters“ vom 5. August 1568. Einem Nürnberger Gürtlergesellen, der in Regensburg Arbeit suchte, wird von den dortigen Irtengesellen erklärt, daß sie für ihn nicht um Arbeit schauen wollten, weil man in Nürnberg die „schenk abgethan und aufgehebt; so khonden sy ime und andern nurmbergischen gesellen umb khein arbeit umschawen. Darumb möcht er widerumb geen Nurmberg ziehen

würde er aber weiter ziehen, so würden sie oder andere gesellen balt hinder ime sein und ine treiben. dann sy gedachten kheinen nurmbergischen gesellen zu furdern noch einen 14 tag lang auf hofrecht arbaiten zu lassen, so lang und vil biß sie widerumb allhie schenkten, und da dasselbig nit beschehen, wolten sie dieselbe alle geen Nurmberg treiben, alda solten und musten sie bleiben." Einer der Regensburger Irtengesellen habe erzählt, als er in Olmütz gearbeitet habe, hätten „70 gesellen ein part mit einander gemacht", alle, die in Nürnberg über 14 Tage gearbeitet, zu treiben; sie seien deshalb nach Böhmen, Preußen und anderen Bezirken gezogen [190]. Auf eine Beschwerde des Nürnberger Rats antwortete der Regensburger Rat am 16. August 1568, daß die Irtengesellen deshalb in Haft genommen worden seien und im Verhör ausgesagt hätten, daß „inen sonst uberall geschenkt, allein bey euch, in Augßburg, Ulm und alhie solche nit gehalten wurde, dadurch ein zerrüttung gemacht, daß die gesellen in ernannten reichssteten andere so sich der schenk geprauchen, auftriben und die anderen die herwiderumb". Zugleich beklagte Regensburg die Ziellosigkeit des Handelns: nur die Reichsstädte bekümmerten sich um den Reichsabschied. Fort und fort kehrt in dem Briefwechsel der Reichsstädte die Klage über die Regierungen von Bayern und Österreich wieder, die die Mandate nicht beachteten, vielmehr die Gesellen gewähren ließen. Der Bayernherzog weigert sich, gegen die Schenken der Weißihrer (Weißgerber), Huter und Nestler in München vorzugehen, da die Einrichtung infolge einer Übereinkunft mit den Werkstätten zu Böhmen, Mähren, Schlesien, im Etschland und in anderen Gebieten für jene unentbehrlich sei [191].

Über die Stimmung der Meister unterrichtet u. a. eine „supplikation der geschworenen meister des kantengießerhandwerks" aus derselben Zeit. In Wien, München, Dinkels-

bühl, Bamberg, in den kaiserlichen Erblanden kehre sich niemand an den 1566er Reichsabschied. Bei uns aber, sagen sie, „ist es so weit gekommen, daß uns die gesellen scheuen und nit mehr herein zu uns wollen. es ist auch zu besorgen, das unsere gesellen, die wir jetzo hie haben, einer nach dem andern auf sten und hin weg ziehen." Kamen Nürnberger Meister nach auswärts, so gerieten sie oft in böse Händel mit den fremden Gesellen. Sie wurden geschmäht, verhöhnt und angegriffen, wie es z. B. einem Nürnberger Kannengießermeister in Frankfurt a. M. gar übel erging [192]. Die Supplikation wird ebenso, wie ein Gesuch des Sattlerhandwerks abgelehnt [193].

Die Nürnberger Gesellenschaft selbst geriet in tiefe Aufregung. Die Herberge, die Umfrage, die Zusammenkunft fehlten, die Handwerksverhältnisse kamen in arge Wirrnis. Der Arbeitsnachweis wickelte sich nur schwerfällig und mühevoll ab, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Standesehre mußten leiden, da die Einen hierhin, die Andern dorthin zerstreut waren, die Zuwandernden unter fahrendem Volk Halt und Selbstbewußtsein verloren. So mancher verkam auf der Landstraße, geriet unter die Joner und Landfahrer, wenn er nicht ein Stück Geld auf den Lauf nahm und als Kriegsmann Spieß und Schlachtschwert trug. Draußen ward ihnen die Arbeitsgelegenheit gesperrt. Weil sie ohne Schenken waren, wurden sie von der Gesellenschaft in Eger, München, Landshut und in Mähren nicht gefördert. Augsburg und Nürnberg, wo die Mandate gehalten wurden, waren eben unredlich geworden [194].

Ein Streiflicht auf das damalige Leben und Treiben der Gesellenschaft wirft ein Ratsverlaß vom 14. Mai 1569 [195]. Den Handwerksgesellen wird darin verboten, an den Sonn- und Feiertagen nach der Predigt oder sonst an dem gewöhnlichen Platz auf dem Markt die Leute zu belästigen, auch weder bei Tag noch bei Nacht mit Trommeln,

mit Geigen und anderen Saitenspielen über die Gasse zu ziehen und die Stadt- und andere Diener, die Ruhe stiften wollten, zu mißhandeln. Es entstünde dadurch „von gemeinem Volk allenthalben ein groß zulaufen“, „vielerley sträfliche hendel mit steinwerfen und in ander weg“, „es würden des erbarn rats diener, statknecht und schützen mit verachtlichen, schimpflichen, spöttischen worten, stainwerfen, schlagen und andern thetlichkeiten abgewiesen“. Ferner heißt es in dem Mandat:

Es haben sich etliche Zusammenrottungen, Hader und Schlägereien der Handwerksgesellen dermalen zugetragen, indem ein Theil dem andern in seinen gewöhnlichen Stand am Markte getreten und ihn davon zu drängen vermeint hat. Darum gebeut ein ehrbarer Rath hiermit ernstlich, daß alle Handwerksgesellen, die nach althergebrachtem Gebrauch an Sonntagen, Feier- und anderen Tagen in der Woche nach der Predigt oder nach Feierabend sich zusammen an ihren hergebrachtem gewöhnlichen Stand am Markt verfügen, sich dort mit Worten und Werken bescheiden und so halten, daß andere Leute am Hin- und Wiedergehen und Wandeln nit verhindert, auch zu keiner Unruhe, zu Hader oder Empörung Ursach gegeben werde. Denn wenn solches nit geschehe, würde ein ehrbarer Rath neben gebührender ernstlicher Strafe gegen die sich Verfehlenden verursacht werden, das Einnehmen der Plätze und die Zusammenkunft daselbst ganz und gar abzuschaffen[196].

Auch fehlte es nicht an heimlichen Zusammenkünften. Die Gesellen verschiedener Handwerke kamen trotz des Verbots zusammen, legten Geld in eine Büchse und suchten die alte Verbindung fortzusetzen. So wurden die Kürschnergesellen von den Meistern beschuldigt, „aigne herbergen zu bestellen und einzusamlen“. Die Gesellen verteidigten sich: sie hätten keine Schenke, das Geld hätten sie aus freien Stücken zusammengebracht, um ihrer Gastwirtin, die im Kindbett gelegen sei, eine Verehrung zu thun. Der Rat erblickte in dem Vorgehen einen Verstoß und schritt strafend ein[197].

Bereits am 21. August 1568 wenden sich die zu Nördlingen versammelten Abgesandten des fränkischen,

schwäbischen, bayerischen Kreises mit einem dringenden Gesuch an die rheinischen Kurfürsten, daß „durch den ganzen rheinischen kraiß die Schenken alsbald würklich abgeschafft werden“, damit, wie es heißt, „des reichs constitution handgehabt, die gehorsam erhalten und dem widerwärtigen gesind der Weg abgestrickt werden muge, iren gefaßten hartnäckigen ungehorsam so trutzlich, wie sy sich dessen frevenlichen untersteen hinaus zu bringen. welches nit allein den Handwerken selbst schedlich ist, sondern es würdt zu mal gar schimpflich sein, da churfursten fursten und stent ihr wolbedacht constitutiones gegen inen handzuhaben von ires mutwilligen ungehorsams und trutzes wegen underlassen sollten oder wurden“ [198]. Straßburg mußte die Schenken wieder zulassen, im Dezember 1569 erfährt der Nürnberger Rat von den Gürtlergesellen, daß auswärts, in Ulm, Biberach, Erlangen, Schwäbisch Gemünd, Aurach und Waiblingen „die Handwerksschenken völlig im Schwung getrieben würden“. In Leipzig wird, wie 1570 der Nürnberger Meister Seuferholdt klagt, sein Sohn, ein Kannengießergesell, nicht zur Arbeit zugelassen. Die Kannengießer in Bamberg, „als Nuremberg vast am hof zaun“, fördern die Nürnberger Gesellen nicht. Die Reichsstädte, die an der Polizeiordnung festhalten, greifen zu den schärfsten Mitteln, damit „deß gemainen gesints unbeschaidenheit desto baß gezämet und von ihrer hartnäckigkeit abgetriben werden möge“. Sie drängen auf gleichmäßige Ausführung des Reichsabschieds, boycottieren die Auffässigen, stellen keinen Lehrbrief ohne das Gelübde des Gehorsams gegen die Mandate aus, lassen niemand arbeiten, der nicht vorher seine Widerspenstigkeit gebüßt [199]. Alles ist umsonst.

Im Jahre 1571 wenden sich die drei Kreise an Kaiser Maximilian II. Überall sei „der alt mißprauch der geschenkten hantwerk schier in allen creißen, furstentumben und landen des hailigen reichs (so wol als außer derselben) noch

dermaßen im schwank, das nit allein nun in etlich wenig stäten die verderblich schenk abgeschafft, sondern fast allenthalben der selben zugesehen werden wöll". Als Wirkung der Handwerksschenken wird bezeichnet „der vormals geclagte mangel des ungöttlichen müßiggangs, ungeburlichen wein und bier trinkens sambt anderm verschwenden des gelts, versäumung der Arbeit und aufwiglen der jugent zu leichtfertigem und unnützem hin und wider wandern, die vermessenheit des ungehorsamen trutzigen handwerksgesindes". Was widerfahre den Städten, die den Gesetzen gehorsam seien? Es geschehe, „daß sich diß liederlich verthones gesindle von wegen solches unzimblichen vorthails und genieß der schenk von den gehorsamen oberkaiten und derselben zugehörigen hantwerkern zu untrüglichem derselben hantnarung verderben abzeucht und den Orten, da die schenk gehalten wurd, mit haufen zulauft. also das welche die schenk nit gestatten, täglich an handwerks gesind großen mangel spüren und leiden müssen, die andern aber, so die schenk leiden, den überfluß von arbeitern bekommen, alles zu entlichem äußerstem undergang der gehorsamen stend auch der güten kunsten und bißher gewesenen berüembten werkstätten". Sie sprechen es deutlich aus, daß, wenn man nicht bald Wandel schüfe, sie „zum eußersten darburch getrungen würden uber und wider iren pessern willen", der Sache ihren Lauf zu lassen, „wie ungern sie es auch theten" [200]. Auf dem Kreistag zu Eßlingen im Jahre 1571 ward zwar abermals das straffe Festhalten an den gefaßten Beschlüssen für notwendig erklärt, aber im Nürnberger Stadtregiment brach sich trotzdem mehr und mehr die Erkenntnis Bahn, daß der bisherige Zustand auf die Dauer nicht haltbar sei. Unaufhörlich wird mit Augsburg, Ulm, Regensburg, Dinkelsbühl, Schwäbisch Hall, Würzburg, Heilbronn, mit Straßburg, wo die Gürtlergesellen dem Rat viel zu schaffen machten, mit Herzog Albrecht von Bayern

korrespondiert[201]. Positive Ergebnisse jedoch sind nicht zu verzeichnen, die Thatsache, daß die Gesellen erfolgreich gestritten, daß Lässigkeit und Eifersucht der meisten Reichsstände ein unüberwindliches Hindernis waren, ließ sich nicht mehr aus der Welt schaffen. Die Sachkenner des Nürnberger Rugsamts, die die Lage am einsichtsvollsten beurteilten, reichten eine Denkschrift beim Rat ein, worauf er am 12. Juli 1571 beschloß: „auf der rugsherren verlesenen rathschlag was massen den geschenkten hantwerken etlicher massen zu helfen und ordnungen zu geben, das sie nicht so in großes Verderben khomen und wider gesellen bekhomen möchten, auch das diejhenigen, so hie arbeiten, auswendig fur redlich gehalten und nemlich das man den gesellen wider ein herberg stuben, zusamenkunft und umbfrag gestatten und die ordnung geben soll". Der Grundsatz der bedingungslosen Ablehnung war vom Rat bereits zwei Jahre früher durchbrochen worden, als er den Schwarzfärber- und Mangergesellen ihre Ordnung verlieh, zwar mit vielen einschränkenden Bedingungen, aber doch „ein gemeine schenkordnung", wonach die ältesten Gesellen die „jüngst herkomenden, wo die des hantwerks redlich warn, in ein besonders buch" einschreiben sollten. „Aber sie sollen nit macht haben, unter inen einiche buß oder straf fur sich selbst gegen einander furzunemen", sondern alle sträflichen Händel der Gerichtsbarkeit des Rats unterstellen[202]. Die Rugsherrn hatten in ihrer Denkschrift von 1571 die Notwendigkeit einer Reform schlagend nachgewiesen, zugleich aber ausgeführt, daß man ohne Schädigung des obrigkeitlichen Ansehens die „abgethonen handwerksschenk" nicht wieder errichten, das den Meistern übertragene Zuschickwesen nicht wieder den Gesellen übertragen dürfe. Thatsächlich waren dies jedoch nur formale Fragen. Für die Gesellen handelte es sich in erster Linie um die Wiedereroberung ihrer Organisation und um die obrigkeitliche Anerkennung ihrer Macht-

stellung. Die Arbeitsvermittelung fiel ihnen zum größeren Teile von selbst wieder zu, ebenso wie der ihnen anfangs gewährte Elnbogenraum sich durch die Gewalt der Umstände nach und nach wieder erweiterte.

Indes erst Ausgangs 1573 wurde der Vorschlag der Rugsherren zum Gesetz erhoben. Der Ratsverlaß ist vom 18. Dezember 1573 datiert[203] und bezieht sich auf die Regelung der Verhältnisse in den geschenkten Handwerken. Für diese wurde zunächst[204] eine die allgemeine Frage behandelnde Ordnung, ein typischer Grundriß aufgestellt, an den die spätere gesetzgeberische Thätigkeit anknüpfen konnte. Das Schema, das in der Sammlung der Gesellenordnungen uns gar oft begegnet, das auch in die Handwerksordnungen[205] aufgenommen ist, findet sich u. a. in seiner reinen, sprachlich nicht überarbeiteten Gestalt mehrfach in den Handwerkerladen. Wir veröffentlichen es nach der in der Schreinerlade[206] aufbewahrten Urschrift:

Zwar hat ein ehrbarer Rat, unsere Herren, bis anhero als ein gehorsamer Stand und Glied des heiligen römischen Reichs an den Mandaten, wegen derer sich zuvor die k. k. Majestät samt Kurfürsten, Fürsten und anderen Ständen des Reichs kraft der vielergangenen Reichsabschiede der abgestellten Gesellenschenken halber einhellig verglichen haben, in dieser Stadt gehorsam gehalten, ist auch noch nicht der Meinung, hierin oder anderswo von den Reichsbeschlüssen abzuweichen. Es befinden jedoch ihre Ehrbarkeiten aus den bisher an sie gebrachten vielfältigen Schriften, Klagen und Beschwerden der geschenkten Handwerke in dieser Stadt so viel, daß an andern Orten im Reich wenig darauf gehalten, und diese Stadt ihres vorher geleisteten Gehorsams halber mit ungleichem Maße gemessen wird. Deswegen haben ihre Ehrbarkeiten, die ohnedem mit allem günstigen Willen geneigt sind, den gemeinen Nutzen ihrer ganzen Bürgerschaft mit allem ihren emsigen und möglichen Fleiß zu fördern, in Bedenken gezogen, wie man dem täglichen Nachlaufen und vielfältigen Klagen der Handwerker zuvor-

kommen, ihren Beschwerden abhelfen und ihnen in ihrem Begehren der herkommenden Gesellen halber Erleichterung schaffen könnte. Darum haben ihre Ehrbarkeiten, jedoch mit freier, offener, vorbehaltener Hand, ohne den Reichsbeschlüssen der abgestellten Gesellenschenken halber irgendwie zu präjudizieren, nachfolgende Ordnung gegeben, wie es fürderhin auf allen geschenkten gewanderten Handwerken in dieser Stadt der hierher kommenden Gesellen halber gehalten werden soll.

Uns fürs erste, so mögen die hierher kommenden gewanderten Handwerksgesellen auf jedem Handwerk eine Herberge und gewissen Einzug haben. Wenn einer auf seines Handwerks Herberge kommt, mag er nach den Zuschickmeistern schicken, um für sich nach einem Meister und nach Arbeit schauen zu lassen. Doch soll keine Schenke oder Zeche deswegen gehalten werden.

Zum andern mögen sie bei ihrem Wirthe eine bestimmte Stube haben. Darin soll den Gesellen des (Schreiner-) Handwerks freigelassen sein, alle Monate vom Neujahr dieses vierundsiebenzigsten Jahres an gerechnet, eine Zusammenkunft zu haben und Umfrage zu halten. Doch soll die Zusammenkunft im Beisein der geschworenen Meister oder wenigstens eines derselben sammt den Zuschickmeistern desselben Handwerks geschehen.

Zum dritten soll vor allem jede Gotteslästerung bei ihnen abgestellt und verboten sein, und sich ein jeder dessen gänzlich enthalten, bei Vermeidung einer ernsthaften Bestrafung durch den ehrbaren Rat.

Zum vierten sollen sie auch züchtig, bescheiden und freundlich zusammenkommen und auch so wieder von einander scheiden. Keiner soll einen alten Neid gegen den andern ausüben oder ahnden, was ihnen bei ihrer Zusammenkunft insgemein mitzuteilen ist.

Zum fünften, wenn die Gesellen eines jeden der geschenkten Handwerke im Beisein der geschworenen und der Zuschick-Meister auf die angegebene Weise zu einer Umfrage zusammenkommen, sollen sie zuvor ihre lange und kurze Wehr von sich thun und dem Wirt der Herberge so lange übergeben, bis sie wieder von einander gehen.

Zum sechsten sollen sie eine Umfrage von einem zum andern halten, woher ein jeder zuletzt auf seiner Wanderschaft gekommen sei, was er Unredliches von einem oder dem andern Gesellen wisse. Dasselbige soll er allda öffentlich anzeigen und anmelden, auf daß mit Vorwissen eines ehrbaren Rats als der Obrigkeit einem solchen untüchtigen Gesellen keine Förderung zu theil werde, bis er sich seiner Unredlichkeit halber purgirt und verantwortet habe.

Zum siebenten: wollen dann die Gesellen bei solcher Gelegenheit

einen Trunk mit einander thun, so soll ihnen das dergestalt zugelassen sein, daß ihrer einer nit über eine Maaß Weines zum jetzigen Satze vertrinke, und daß sie auch zu rechter Zeit wieder von einander gehen sollen.

Zum achten soll keiner ein unzüchtig Lied bei solcher Versammlung nit singen, noch unzüchtige Reden führen, gleichfalls bei Vermeidung der obrigkeitlichen Strafe.

Zum neunten: es sollen die Gesellen ihren Wirth mit Borgen nit beschweren, sondern ein jeder seine Maaß Weines und was er verzehrt hat, alsbald baar bezahlen.

Zum zehnten soll keiner den andern freventlicher Weise Lügen strafen, noch sich sonsten rumorisch oder habersüchtig erzeigen, sondern in solcher Zeit durchaus friedlich und freundlich zu den andern sein.

Zum elften soll keiner den andern zum Zutrinken oder Überfluß des Weines nöthigen, sondern ein jeder trinken, was seine Nothdurft erfordert.

Zum zwölften sollen bei ihnen alle Spiele eingestellt und verboten werden.

Zum dreizehnten sollen die Gesellen auch außerhalb genannter zugelaßner Zeit sonst keine andere Versammlung haben oder halten.

Zum vierzehnten: welcher Gesell nit auf die festgesetzte Zeit ohne rechte, statthafte Gründe kommt, der soll schuldig sein, den andern eine halbe Zeche, nämlich so viel eine halbe Maaß Weines kostet, zu geben, welches Geld sie zusammen in eine Büchse legen, armen und kranken Gesellen eines jeden Handwerks zu helfen.

Zum fünfzehnten und letzten sollen weder die geschworenen noch Zuschick-Meister, so bei dieser Zusammenkunft sein werden, auch nicht die Gesellen irgendwie berechtigt sein, irgend eine Strafe unter oder bei sich selbst vorzunehmen, es wären denn so gar geringe Sachen, die um die Obrigkeit nicht zu behelligen, mit einer Maaß Weines, aber nit darüber, zu bestrafen wären. Was aber andere Gegenstände der Umfrage, die sich auf die Unredlichkeit u. a. beziehen, anlangt, so sollen die Gesellen sammt den geschworenen und Zuschick-Meistern schuldig und verbunden sein, alsbald des anderen Tages es einem ehrbaren Rat anzuzeigen und ihre Ehrbarkeiten darin erkennen zu lassen. Wenn das aber nicht geschähe, so würde ein ehrbarer Rat gegen solches Verbrechen mit gebührender Strafe ein solch oberherrliches Einsehen haben, daß sie ihrer Ehrbarkeit Mißfallen in der That spüren sollten.

Rathsbeschluß vom 18. Dezember 1573.

So war der Kern geschaffen, um den die Gesellenorganisation krystallisieren konnte, die Herberge, der Sammelpunkt der einheimischen wie der fremden Berufsgenossen. Die Umfrage ward erlaubt und damit den Gesellen ein wenn auch geringer Anteil an der Handwerkspolizei in die Hand gegeben[207]. So sorgfältig abgegrenzt, so peinlich abgezirkelt auch der Raum war, worauf die Gesellenschaft sich bewegen durfte, so war doch die monatliche Zusammenkunft ein gutes Bindemittel für die Arbeiter. Zur Kontrolle mußten bei dem Umfragen Meister zugegen sein. Dadurch sollte den Gesellen handgreiflich zu Gemüte geführt werden, daß ihre Vereinigung von des Rates Gnaden gegeben, unter seiner Aufsicht, ihm allein unterworfen war. Denn die Meister fungierten nur als Stellvertreter des Rats, sie übten die Aufsicht in dessen Auftrag für den Rat. In einem Rugsbescheid vom 12. Juni 1672 heißt es von den geschworenen Meistern des Glaserhandwerks, daß sie „anstatt ains erbarn rats dem pot (Gebot) beiwohnen"[208]. Die Meister hatten ein lebhaftes Interesse an dieser Beaufsichtigung der Arbeiter, die wenigstens in den Umfragen nichts gegen die Unternehmer beschließen konnten. Angelegenheiten, in denen die Gesellen wider die Meister standen, sind ja in der Regel anderswo und heimlicher Weise verhandelt worden. Daß der Rat dies fürchtete, zeigt das in allen Gesellenordnungen wiederkehrende Verbot, daß die Gesellen, „sönst ainiche andere versammlung nit haben oder halten sollen". Daß es geschehen ist, dafür sind mannigfache urkundliche Belege vorhanden. So unscheinbar die Bestimmungen der Ordnung auch erscheinen mögen, so geht doch aus ihnen hervor, daß die Gesellen über Zucht und Sitte auf der Herberge und über die Redlichkeit, die Handwerkstüchtigkeit der Gesellen zu wachen hatten. Bei den Umfragen wird festgestellt, ob die Gesellen handwerksmäßig gelernt und gearbeitet, ob sie nichts

her gewanderten frembden gesellen einziehen mogen und darumb vielmals an solchen orten da sich sonsten gemeiniglich allerley umbstreunendes verdächtiges gesind unterschleift, eingekehrt, sondern daß sie auch mit leichtfertigem schmehen verschelten und allerley schimpflichen reden bißweilen dermaßen gegen einander verfahren, daß es allem erbarn wandel zu entgegen und dem ganzen handwerk bey andern zu großer verleimbdung gereichet“ [212]. In der 1596 erlassenen Tünchergesellenordnung wird ausdrücklich auf die den Steinmetzen- und Zimmergesellen verliehenen Statute verwiesen und als die Ursache der Mißstände im Gewerk bezeichnet, „daß sie niemals kein ordnung gehabt, darnach sie sich wie andere handwerk gesellen in dieser statt richten und verhalten können“ [213]. Der Drang nach genossenschaftlichem Zusammenschluß war ein Erzeugnis der ökonomischen Notwendigkeit. So leuchtet es ein, daß ein Handwerk nach dem andern die Organisation der Gesellen erhält.

Das ganze siebzehnte Jahrhundert hindurch wurden Gesellenordnungen erlassen, ja bis in das achtzehnte Jahrhundert hat sich der Rat mit dieser Gesetzgebung zu beschäftigen [214], ganz abgesehen von den zahlreichen Nachträgen und Veränderungen, die der ewige Fluß der Dinge wie bei allem geschichtlich Gewordenen, so auch bei diesen Statuten hervorrufen mußte. Was in den Gesellenordnungen festgelegt wird, ist ja nur das Ergebnis wirtschaftspolitischer Entwickelungsreihen, ist nichts als die Resultante aus den verschiedenen für diese Seite des ökonomischen Daseins in Frage kommenden Komponenten. Der jeweilige Stand der Gesellenbewegung, ihr Auf und Ab spiegelt sich in der bunten Reihe von Verlassen wider, die sich an das Schema

von 1573 schichtenweise angesetzt haben. Die Urkunden, die uns erhalten sind, haben wir zumeist nur als den Abschluß eines bestimmten Kampfes, als den Markstein für einen vollendeten Zeitabschnitt zu betrachten, über dessen sociale Konflikte oft nur der Ratsbeschluß Kunde giebt, der für eine Zeit wenn nicht den Frieden, so doch den Waffenstillstand zwischen den Streitenden besiegelt. Aber wie der Chemiker aus dem Niederschlag, den er in einer Retorte vorfindet, die Stoffe zu bestimmen vermag, woraus er sich gebildet hat, so vermag die Wirtschaftsgeschichte in ihren Grundzügen die bestimmenden Elemente solcher gesellschaftlicher Niederschläge, wie es die Gesellenordnungen sind, festzustellen und für das Werden und Vergehen wirtschaftlicher Erscheinungen die zutreffende Formel zu finden.

Die Gesellen hatten in dieser Periode der politischen und socialen Umwälzungen einen schwierigen Stand, wenn sie ihre erworbenen Rechte behaupten, wenn sie sich neue Vorteile verschaffen wollten. Die Nürnberger Gesellenordnungen, wie sie der Rat 1573 erließ, sind nicht ohne Einrede der Beteiligten geblieben. So erhoben die Kannengießer, die in der Gesellenbewegung eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben, gegen ihre Ordnung[215] — es ist die typische der geschenkten Handwerke — beim Rate Einspruch. Näheres darüber findet sich in der Kannengießerordnung, in der die im März 1578 gefällte Entscheidung des Rats mitgeteilt wird. Die Kannengießergesellen wollten die Meister zur Wanderunterstützung der Gesellen heranziehen, wie dies vordem in diesem Gewerk üblich gewesen war. Der Rat dekretiert: zum sechs und zwanzigsten ist in dem stritt zwischen den kandengießern und ihren gesellen, den einzug der frembden gesellen in der meister heußer betrefent, bey einem ernvesten rat unßern gestrengen herrn verlaßen: weil solcher einzueg hievor uf dem gehaltenen reichstag zu

Augspurg durch die königl: kaißerl: ma: und die stänt deß reichs allerdings abgeschafft were, darob ein ernvester rath dieser statt alß ein gehorsamer stant deß reichs anhero gehalten hat, so wolt ihren herrlichkeiten nochmals nit verantwortlich sein, von den reichs beschlußen zu weichen. sondern ließen es bey der vorig gegebenen gesellen ordnung bleiben und könten auß guten beweglichen ursachen der Gesellen begern nit volg thun. man het aber mit den meistern soviel gehandelt, daß sie auß guetem willen und keiner gerechtigkeit auch mit einer freyen offenen hant sich verwilligt haben, einem jeden hierher kommenden gesellen, der nit arbeit gefunden hat, beym vatter uf der herberg ein pazen an der zehrung zu steuer zu geben. so hetten sie die gesellen uf ermelter ihrer herberg auch ein freye liegerstatt, darauß sie nichts dörften geben, sondern die meister unterhielten dieselb in ihren costen, daß demnach solche vortheil weren, deren die gesellen sonst niergents hetten, und wolt sich ein ernvester rath versehen, die gesellen solten sich davon settigen und benügen laßen"[216]. Der Vermittelung des Rats ist es gelungen, einen Ausgleich beider Parteien zustande zu bringen.

Achtes Kapitel.

Die Organisation nach dem Kompromiß.

Das Herbergswesen, das Unterstützungswesen und der Arbeitsnachweis, das Urlaubnehmen, die Vorschriften wegen des Feierns, sittenpolizeiliche Dinge, das Gesellenmachen, die Lohnregulierung, der Erwerb des Meisterrechts und die Frauenarbeit sind die Angelegenheiten, die vorzugsweise in der Sammlung der Gesellenordnungen behandelt werden. Die Zeitgrenze der Zusammenkünfte [217] war bei den verschiedenen Handwerken verschieden, sie fanden meist alle vier Wochen, bei anderen alle sechs Wochen oder alle zwei Monate, wieder bei anderen jedes Quartal statt. Wir finden, daß die Gesellen eines Handwerks um Verkürzung des Termins, innerhalb dessen sie die Auflage haben [218], nachsuchen. Es kommt aber auch vor, daß er zur Entlastung der Gesellen, die in Zeiten des Notstandes arg bedrängt sind, verlängert wird [219]. Insgemein ist je nach der Bedeutung und Größe des Handwerks und der Zahl der Gesellen die Frist der Umfrage kürzer oder länger gewesen. An der Spitze der Gesellenschaft stehen als Vorstände einige Gesellen, genannt die Irtengesellen [220], die Zuschickgesellen [221], die Zechgesellen und die Fürergesellen [222], die Fürergesellen [223], die Altknechte [224], die Beisitzer und Ladengesellen [225], die Ladengesellen [226] und Büchsenmeister [227]. Für

verschiedene Aufgaben finden wir verschiedene Ämter, so die Irtengesellen bei den Schreinern zur Leitung der Umfragen, „so die umbfrag halten", die Ladengesellen bei demselben Gewerk zur Aufsicht über die Gesellenlade. Ähnlich lag die Sache bei den Messerschmieden, deren Zechgesell die Umfrage leitete, während die Fürergesellen mit dem Wanderwesen betraut waren. Die Wahl der Vorstände lag durchgängig in den Händen der Gesellenschaft. Die vier Altknechte der Bäcker wurden auf ein Jahr „von der sambtlichen gesellschaft erwehlet", die Messerschmiedgesellen „sollen aus ihnen einen Zechgesellen erwehlen, welchem die andern unterthan seyn sollen und nochmals vier fürgesellen, zween alt und zween jung", und „sollen alle vier wochen abgewechselt werden". Bei den Barchentwebern „sollen die geschworne und die andere zu den püchsen verordnete zween meister neben den gesellen ins gemein macht haben, vier verständige redliche gesellen zu püchsenmeistern (die man sonsten uf andern handwerken örtengesellen zu nennen pflegt) zu erwählen". Bei den Büttnern „sollen alle halbe jahr zwey beysitzer erwöhlt werden, welche hernach denen abkommenden altgesellen ohne fernere wahl nachfolgen sollen, wobey in acht zu nehmen, daß nach eines meisters sohn und frembden geselln ein alhie gelernter und frembder, nach diesen aber wiederumb ein meisterssohn und frembder und so fortan darzu erwöhlt werden, also daß solcher gestalt jedermals ein meisterssohn, ein allhie gelernter und zween frembde gesellen als ladengesellen und beysitzer unter der gesellschaft sich befinden und derselben vorstehen, auch jedesmal die älteren von denen jüngeren gesellen dazu befördert und in die wahl genommen werden sollen." Die vier Irtengesellen bei den Schreinern „sollen von den andern erwehlet und je von monat zu monat zween abkommen und wiederumb zween andere an ihre statt erwehlt werden". Innerhalb des Rahmens der Gesellen-

ordnungen haben die Gesellen ihren Vorständen sich unterzuordnen. Es soll, wie es in der Gesellenordnung der Schwarzfärber heißt, „denselben was sie gebieten und machen nach bemelter ordnung, aber außerhalb deren sonsten nicht gehorsam geleistet und gefolgt werden“ [228]. Die Machtvollkommenheit der Vorstände einzuschränken lag in den Absichten der Bevormundungspolitik, wie der Rat sie grundsätzlich übte. Indes blieb das Verbot wohl oft nur auf dem Papier, da die Gesellen sicherlich bloß die Männer ihres Vertrauens wählten, diese aber mit ihren Wählern gemeinsame Sache machten. Es sind uns Beispiele dafür erhalten.

Die Herberge war, so sagten wir schon, die Ratsstube der Gesellen, und so ist es natürlich, daß in Nürnberg wie anderswo [229] die Vorschriften über das Verhalten auf der Herberge in den Gesellenordnungen früh auftreten und so zahlreich wie eingehend sind. Es sind an sich „wahre Trinkcomments“, so bei den Kammmachern [230], den Kannengießern [231], den Leinewebern [232], den Messerschmieden [233], den Rotschmieden [234]. Man weiß nicht, ob diese Trinkregeln von den fahrenden Schülern auf die Gesellen oder von diesen auf jene übergegangen sind. Verwandte Bräuche, ein bis zum Pennalismus ausgebildeter Komment, finden sich auch in den altfranzösischen Gesellenverbänden [235]. Der Parallelismus zwischen den deutschen Arbeitergilden und der Compagnonnage ist überraschend. Die Zechordnung der Leinewebergesellen schreibt vor, daß keiner bei der Umfrage zu Tisch sitzen oder aufstehen, viel weniger noch in die Sache hineinreden solle, ohne zuvor um Gunst und Erlaubnis gebeten zu haben, bei einer Strafe von vierzehn Pfennigen. Alle groben Trünke, so im Schwange gehen, wie das Zutrinken von Halben und Ganzen, sind bei einer Buße von vierzehn Pfennigen ver-

boten. Wer sich auf der Herberge erbricht oder sonsten sich nicht der Gebühr nach verhält oder durch Wort oder That vergreift, soll nach Gestalt seines Vergehens gestraft werden. Auch bei den Messerschmieden finden sich Vorschriften über das Zutrinken und Austrinken. Mancher faßt, so heißt es, drei oder vier Gläser zu sich und will's allein austrinken. Daraus entstehen dann Hader und Zank. Wer sich aber ungebührlich halten würde mit Fluchen, Poltern oder Hasenschießen (im Simplicius Simplicissimus wird das Vomieren Fuchsschießen genannt), der soll mit jedem Artikel in der Gesellen Strafe sein.

Von Interesse ist die uns als Anhang zur Bäckergesellenordnung erhaltene „ordnung wie sich die eingewanderten feyerbursch auf der herberg nach handwerks gebrauch verhalten sollen“ [236]. Wie der Wandernde in Nürnberg einzieht, sein Bündel unter dem Thor liegen läßt, sich beim Herbergsvater das ihn als Bäckerknecht legitimierende Zeichen holt, wie er um Arbeit schaut, wie er sich auf der Herberge zu verhalten hat, wann er sich niederlegen, wann er aufstehen soll, das alles tritt uns mit großer Anschaulichkeit in dieser Ordnung entgegen. Streng verpönt ist der „bißher sehr überhand genommene gassenbettel, alß wodurch den burgern große überlast geschieht“. Auch in diesem Statut, wie in vielen anderen, ist vorgeschrieben, daß die Knechte auf der Herberge zehren sollen. Die Schneider z. B. sollen, „alle Handwerksvorteil, ein- und ausschenken“ auf der Herberg vertrinken, „sonsten aber und außer deßen was das handwerk nicht angehet, sollen sie eine freye hand haben zu zechen wo sie wollen“ [237]. Das war die Regel wohl auf allen Handwerken. In dem bereits erwähnten Vertrag der Brüderschaft der Barchent- und Leinewebergesellen mit ihrem Herbergsvater bedingen sie sich ausdrücklich aus: „an im Fall bey erwählung eines örten oder laden gesellen

einer oder der andere einiges belieben hätte bei verzehrung des vortheils an diesen oder jenen reputirlichen ort zu gehen, bevoraus zur sommerszeit, verlangen solche jederzeit ihren freyen willen zu behalten" [238]. Hier wird eine Ausnahme vertragsmäßig festgesetzt. Allmählich wurde es Brauch, daß die Gesellen dem Herbergsvater und seinen Angehörigen, sowie den Dienstboten jedes Jahr eine „Verehrung" zu Teil werden ließen, ein Brauch, der durch Aufnahme in die Ordnung gesetzlich festgelegt wurde. Die Tünchergesellen z. B. sollen von ihrem Auflaggeld „nicht allein schreiber lohn und andern schlechten unkosten außrichten, auch im jahr einmal dem vatter auf der herberg umb seine vielfältige mühe eine verehrung geben" [239]. Auskunft hierüber geben auch die von den Gesellen geführten Einnahme- und Ausgabebüchlein, die sich zum Teil noch in den Handwerkerladen finden. In dem Ausgabebüchlein der Schreinergesellen findet sich unter dem Jahre 1624 vermerkt: „daß neu jahr außgeben worden nemblichen der frau mutter 3 fl., den dreyen brüdern 1 fl., den dreyen schwestern 1 fl., dem haußknecht 24 kr." [240], Beträge, die nicht unbeträchtlich sind.

Die Umfrage ward nach einer peinlich genauen Etikette, die sich mehr und mehr in nichtigen Kleinkram [241] verlor, abgehalten. Die Nürnberger Bestimmungen hierüber unterscheiden sich nicht wesentlich von denen an anderen Orten, wie sie Schanz [242] mitgeteilt hat. Die Herkunft, die Redlichkeit der neu zugewanderten Gesellen wurde festgestellt, es wurden die Anwesenden gefragt, wer etwas wisse von einem Verstoß gegen das, was des Handwerks Brauch und Ordnung, es wurden die Bagatellsachen verhandelt und gerügt; schwerere Vergehen gehörten vor das Rugsamt. Der höchste Betrag der Strafe durfte den Preis eines Maß Weines nicht

überschreiten. Gar leicht war ein Verstoß gegen das verwickelte Wesen handwerksmäßiger Sitten. Die Strafen waren deshalb zahlreich und in Anbetracht des niedrigen Geldlohnes hoch. Über die Verwendung der Strafgelder liegen verschiedenartige Bestimmungen vor. Ein Teil mindestens mußte für die Unterstützung armer, kranker Gesellen benutzt werden. Die Gürtlergesellen z. B. sollten „von denen jeden mals gefälligen straf geltern den vierten pfennig in ihre püchsen und zu den aufleggeltern stoßen, damit man zuzeiten armen und kranken gesellen helfen könne“ [238]. Zum Teil sind die Gelder zu den Zechen der Gesellen aufgebracht worden. Aber auch die geschwornen und andern Meister wurden für ihre Mühewaltung bei der Beaufsichtigung der Umfragen aus dem Strafgelderfonds entschädigt. Die Barchentwebergesellen führen lebhafte Klage über den mit dem Verhängen der Strafen von den Meistern getriebenen Mißbrauch. Die Haupteinnahmequelle der Gesellenschaft, woraus zur Bestreitung der Unkosten, zur Wanderunterstützung, zur Aushilfe an die in Not geratenen und erkrankten Genossen geschöpft wurde, waren die Auflaggelder. Die Gesellen hatten ihre eigenen Büchsen [244] oder Laden, wie die Meister ihre Büchsen hatten. Unter Aufsicht der geschwornen Meister führten sie die finanziellen Geschäfte der Gesellen, oder aber die Meister verwalteten die Lade und hatten zu bestimmten Zeiten den Gesellen Rechnung abzulegen. Zur Lade der Schreinergesellen gab es drei Schlüssel, „nemblich zwen die außwendig und ein innwendig ein klein bey läblein sperrt; was nun die zween auswendigen schlüssel betrifft, das sollen haben die zween irten gesellen, und den dritten schlüßel der älteste geschworene Meister“ [245]. Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen blieben nicht aus, namentlich da, wo Meister- und Gesellenlade zusammen waren, wie bei den Goldschmieden [246]. Ein Auszug aus dem

Rugsamtsprotokoll vom 12. Juni 1632 belehrt uns darüber, daß die geschwornen Meister des Glaserhandwerks sich wegen der Gesellenstrafgelder beschwert hätten, und daß das Rugsamt dahin entschieden hatte, „daß hinfüro bei dem gesellen pot (Gebot) uf der herberg das gefallene strafgeld in drey theil getheilt und zuvörderst das erste drittel in der gesellen laden, das andere und dritte aber den gesellen und den geschwornen maistern, welche anstatt eines erbaren ernvesten rats dem pot beiwohnen und das ihrige damit versaumen mussen, zu vertrinken gegeben werden sollen, bevorab weil solches vor diesem uf dem handwerk also herkommen, aber bey 10 oder 12 jahren von den geschwornen außer acht gelaßen und nit observirt worden“ [247]. Bei den Tuchmachern „soll alles strafgeld, so gefällt, halb dem handwerk in die püchsen und halb der knapperey und gesellschaft zum vertrinken gegeben werden, in maßen bei andern handwerken auch gebrauchlich ist“ [248]. Eine einheitliche Regelung des Ladenwesens ist, wie es scheint, nicht durchgeführt worden; bei den verschiedenen Handwerken mag die Sache je nach der alten Sitte und Überlieferung gehandhabt worden sein. Es gab Krankenbüchsen, Irtenbüchsen, woraus die Wandernden ihren Zehrpfennig erhielten u. s. f. Der Grundsatz gegenseitiger brüderlicher Hilfsbereitschaft und gemeinsamer Vergnügungen, die Solidarität in Leid und Freud geht durch alle Anordnungen, die sich auf den Verbrauch der angesammelten Gelder [249] beziehen. Was in der Hutergesellenordnung wegen der Beiträge gesagt wird, daß das Geld „in der gesellen laden den gesellen zum besten kommen und wann einer krank wird, demselben eine steuer [250] damit zu reichen ufbehalten werden soll“, das gilt für die Gesamtheit. Selbstverständlich war die Krankenunterstützung jener Tage nur ein Darlehn, Krankenkassen in moderner Gestalt kannte man nicht. Typisch ist wohl die Art und Weise, wie bei den

Schreinern diese wichtige Frage geregelt wurde. „zum drey und zwanzigsten, da es sich begeben solte, daß ein gesell, welcher sich gegen meister und gesellen wohl und fromm gehalten, krank seyn und an die Gesellen ein hülf begehret würde, soll ihme mit wißen der geschwornen was auß der laden gelihen und für gestreckt werden, doch daß er den gesellen angelob solches furlehen, wann er wieder zu seiner gesundheit keme, redlich und ehrlich wiederumb in die laden zu legen. dargegen sollen die Gesellen aufschreiben wie er heiße von wannen er sey und wo er das handwerk außgelernet habe, alles darumb, ob etwann ein solcher gesell ohne bezahlung deß furlehens heimlich hinweg ziehen, man ihne alß dann in das büchlein der unredlichen gesellen einzeichnen und auß wendige ort nach schreiben kann. da aber ein gesell zu bezahlen begehrt, soll auch im fall der noth daßelbig bey ainzich, wie ers erschwingen kann, von ihme genommen werden“ [251]. Die Gesellen haben, wie die Dokumente in den Handwerkerladen ergeben, sehr genau Buch geführt [252], und daß sie scharfe Handwerkspolizei zu üben und Wortbrüchige zu strafen wußten, haben wir bereits früher gezeigt. Die Kranken- und die Reiseunterstützung sind ständige Rubriken in den Rechnungsbüchern der Gesellen.

Die Höhe der Beiträge, die bei den Umfragen entrichtet werden mußten, schwankt. Abgesehen von dem Einstands- und Einschreibegeld, das fremde, zu Nürnberg in Arbeit tretende Gesellen zu zahlen hatten, abgesehen von den Gebühren, die die zu Gesellen gemachten Lehrjungen, die Ausgelernten, die zum erstenmal die Umfrage mitmachten, entrichteten, und die nach Zeit und Gewerk schwanken, sind auch die regelmäßigen Auflagen nicht nach einem bestimmten Maßstabe festgelegt. Die Kammmacher zahlen alle vier Wochen einen Batzen [253], also 4 Kreuzer, die Kardätschenmacher alle Quartale 12 Kreuzer [254], die Leckküchner alle Vierteljahre

4 Kreuzer [255], die Messerschmiede alle vier Wochen 6 Pfennig [256], die Badergesellen 6, die Jungen 3 Kreuzer alle Monate [257], die Bortenwirker monatlich ½ Batzen [258], die Rinken- und Kettenschmiede alle Vierteljahre 3 Kreuzer [259], die Schmiedegesellen 4, die Jüngeren, d. h. die ausgelernten, aber noch nicht zu Gesellen gemachten Lehrjungen, auch Mittler und Halbgesellen genannt, 2 Pfennige alle vier Wochen [260], die Schuhmachergesellen 1 Kreuzer, die Jungen 2 Pfennig [261], die Sattler alle Wochen drei Pfennig [262], die Purait- und Zeuchwirker alle 4 Wochen 2 Kreuzer [263] u. s. w. Die Größe des Beitrages läßt sich dann richtig abschätzen, wenn wir den durchschnittlichen Tagelohn, wie z. B. bei den Schuhmachern und Schreinern, kennen. Der der Schuhmacher betrug laut einem Verlasse vom 17. Februar 1635 [264] für einen Gesellen 8, für einen ausgelernten Lehrjungen, einen Jünger, 4 Kreuzer. Es zahlte ein Schuhknecht:

alle vier Wochen 2 Kreuzer = ¼ Tagelohn; im ganzen 3,2 Tagelöhne.

Es zahlte ein Jünger:

alle vier Wochen 2 Pf. = ⅛ Tagelohn; im ganzen 1,6 Tagelöhne [265].

Bei den Schreinern wurde am 13. Juni 1643 der Wochenlohn auf „vier, fünf, sechs bis in 8 patzen auf das höchste“ [266] festgesetzt. Das Auflaggeld betrug monatlich für den fremden Gesellen 1 kr., für den „hiesigen Gesellen“ 2 Pf. [267]. Der fremde Geselle zahlte also, wenn wir einen Durchschnittslohn von 6 Batzen annehmen:

alle vier Wochen 1 kr. = ¼ Tagelohn, im ganzen 3,2 Tagelöhne,

der Nürnberger Gesell:

alle vier Wochen 2 Pf. = ⅛ Tagelohn, im ganzen 1,6 Tagelöhne.

Neuntes Kapitel.

Sociale Zustände.

Eine Lebensfrage für die Gesellenschaft war die Heranbildung, die Erziehung des Lehrjungen. Überall bemühen sich die Gesellen, Einfluß gerade in dieser wichtigen Frage zu gewinnen. Wo sie es vermochten, erhoben sie das Gesellenmachen zu dem notwendigen Korrelat des Freisprechens. Der ausgelernte Lehrbursche[268] wurde erst dann als gleichberechtigter Genosse anerkannt, wenn er von den Gesellen feierlich in ihre Mitte aufgenommen wurde. Stahl[269] hat auf die tiefere Bedeutung des Hänselns hingewiesen, das dem Lehrling erst ermöglichte, als vollbürtiger Geselle zu wandern und allerorten, wo das Handwerk war, Arbeit oder Zehrpfennig zu finden. Schanz ergänzt die Ausführungen Stahls, indem er bemerkt: „Das Streben des Lehrburschen, es nicht bloß zu einem „Jünger", sondern auch zu einem „gemachten" Gesellen zu bringen, war gewiß ein Sporn, durch Fleiß und Geschicklichkeit dieser Standesehre sich würdig zu zeigen"[270]. Während im fünfzehnten Jahrhundert der Nürnberger Rat noch gegen das Gesellenmachen einschritt, wie wir früher gezeigt, ist es ausgangs des sechzehnten Jahrhunderts allgemein üblich. Eingehendere Bestimmungen hierüber enthält vor allem die Ordnung der Schreinergesellen[271], die über den

Taufakt, bei dem der Jünger einen eigenen Gesellennamen erhielt, wobei Pfaffe, Tott (Pate) und Meßner fungierten, anschaulich berichtet. Das Mittelalter liebte es, kirchliche Ceremonien zu travestieren[272]. Bei den Messerschmieden soll sich „ein jeder junger, der zween batzen verdienet, zu einem gesellen machen laßen und wann einer von einer gemeinen gesellschaft zu einem gesellen aufgenommen wird, soll er auch fünfzig pfennig erlegen“[273]. Im Gesellenbuch der Glaser[274] findet sich als Anhang die „ubliche handlung der erbarn und kunstberühmten glaßer bey ein gemachten gesellen machen“, eingeteilt in „sieben scenae“, eine Zote in langatmigen Alexandrinern etwa aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, die schroff kontrastiert gegen die urwüchsig-frische Sprache des Schleifaktes, der Rede der Böttcher[275], über die noch der letzte Glanz des heidnischen Mythus ausgegossen ist. Leibhaftig erscheint in der Rede der Böttcher Wotans, des Göttervaters, Rabe vor uns, und die Nornen tauchen auf, verblaßt zwar und in sanftem Dämmerlicht, aber doch noch deutlich erkennbar. Die Thatsache des Gesellenmachens zeugt dafür, daß die Nürnberger Arbeiter in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts hierin eine günstigere Stellung hatten als vordem, da ihnen der Rat verwehrte, wie 1478 den Plattnern, „hinfüro irs namen halb uf dem hantwerk kein gelt zu geben noch zu nemen“.

Die Arbeitsvermittelung war nicht einheitlich gestaltet. Bei einer Reihe von Handwerken lag sie in den Händen der Meister. So finden wir bei den Gürtlern Örtenmeister, deren Ordnung[276] uns erhalten ist. Daß wir es mit Meistern, und nicht, wie z. B. bei den Schneidern in Freiburg, wo die Ürtenmeister Gesellen waren[277], mit Gesellen zu thun haben, geht aus der Ordnung hervor. „zum sechsten wann

deß örtenmeisters ampt ein ent hat, so soll er schuldig sein, denselben suntag bey den geschworenen in deß vatters hauß zu erscheinen und relation thun, waß sich dieselben vier Wochen hat begeben und zugetragen und alßbalden fragen, welher maister an sein statt kompt, dem soll er bey obgemelter straf und peen das örtenampt sampt dieser ordnung in eigener person uberantworten“ [278]. Am Schluß des Buches finden sich lebhafte Klagen über die schlechte Verwaltung des Örtenmeisteramtes. Bei vielen Handwerken lag der Arbeitsnachweis in der Hand der Gesellen, so bei den Hutern, Kürschnern, Messerschmieden u. a. m. Bei andern Handwerken suchte der Gesell sich selbst Arbeit, so bei den Huf- und Waffenschmieden. Bei verschiedenen Gewerken war es Sitte, daß auf der Herberge eine Zuschicktafel aufgehängt war, auf der aller Meister Namen verzeichnet waren. „darzu soll ein zwecklein (ein Metallstift) gesteckt werden, und die meister, welche gesinds bedürftig, ein meister nach dem andern nach solchem zweck und tafel acht tag lang mit annehmung der Gesellen und jungen den vorgang haben. und wann ein Meister, an dem der Zweck hängt, keines gesellen oder jungen bedürftig, soll derselbe alsobalden dem andern Meister zugesteckt werden, und da derselbe auch keinen bedürfe, alsdann dem dritten, vierten, letzten, damit ein jeder meister zu gesellen und jungen kommen kann. und soll hierin keiner dem andern, an deme die ordnung ist, keinen eintrag oder verhinderung mit abspannung und entziehung des gesinds thun bei straf fünf pfund novi“ [279].

Man wollte durch diese und ähnliche Bestimmungen verhüten, daß ein Meister auf Kosten des andern Nutzen ziehe. Oft findet sich die Mahnung an die Gesellen, ihre Kameraden nicht vom Arbeiten bei bestimmten Meistern abzuhalten [280]. Mannigfach sind die Regeln, die gegenüber den Wandernden beobachtet werden. Bei den Leckküchnern erhält der fremde

Gesell eine Nachtzehrung von zwei Kreuzern[281]; kommt er innerhalb eines Vierteljahres wieder, erhält er nichts[282]. Die Nestler gaben einen Batzen, die Bader 12 Kreuzer Zehrung in der ersten Nacht, wenn der Fremde in Nürnberg Arbeit nehmen wollte, sonst nichts[283]. Bei den Sattlern wird dekretiert: wenn einer deß handwerk von weiten orten herköme und sich ganz verzehret hette, auch nach dem umbschicken alhier keine arbeit finden könde, so sollen ihm auß der büchsen zum umbschicken sechzehn pfenning, da ihne aber die nacht überfiele, zur zehrung vier und zwainzig pfenning gegeben werden. und gleich wie dieses alles auß gutem willen geschiehet, also soll sich keiner gleichsam ob solches seyn müste, darauf verlaßen oder den vater auf der herberg viel beschweren. da aber ein oertenmeister oder gesell einen solchen frembden lang sitzen liese und ihne verhinderte und auffspielte, der soll, was selbiger unter deßen verzehret, bezahlen[284]. Bei den Hutern gab es als Zehrung eine Maß Bier und für einen Kreuzer Brot[285].

Zu unterscheiden von dem Wandergeschenk ist das Eintritts- und Empfangsgeschenk, das der Gesell, der an einem Orte in Arbeit trat, bei der ersten Umfrage, der er beiwohnte, erhielt, so bei den Gürtlern Wein, Käse und Brot[286]. Ebenso erhielt er es an dem Sonntag, an dem er wieder die Stadt verließ[287]. Der Zuwandernde hatte Einstandsgeld zu zahlen und bei verschiedenen Handwerken den die Arbeitsvermittelung besorgenden Gesellen eine Entschädigung, einen Imbiß oder Geld, zu reichen. Bei den Gürtlern zahlte der Gesell, der das Empfangsgeschenk, die „volle Schenk“ erhalten, falls er bei einem Meister nach vier Wochen wieder Urlaub nahm, dem Schenkgesellen 30 Kreuzer[288]. Das Ein- und Ausschenken fand sich bei den Rotschmieden[289], Schneidern[290], den Schwarzfärbern[291] u. a. m.[292].

Die Wanderbewegung der Gesellenschaft in einzelnen Gewerken läßt sich für einige Zeiträume aus den Gesellenbüchern ermitteln. So erscheinen bei den Büttnern fremde Gesellen, die in Nürnberg Arbeit genommen, zur Auflage 1648 : 23, 1649 : 28, 1650 : 8, 1651 : 27, 1652 : 20, 1653 : 36, 1654 : 30, 1655 : 27, 1656 : 40. Zum größten Teil kommen sie aus Thüringen, namentlich aus Erfurt und Mühlhausen. Nach dem Irtenbuch der Glasergesellen empfingen fremde Gesellen das Geschenk: 3. April 1699 bis 12. April 1700 : 130, 12. April 1700 bis 9. Mai 1701 : 80, vom 2. Mai 1707 bis 2. April 1708 : 78, von da ab bis zum 2. April 1709 : 63, vom 17. April 1719 bis 15. April 1720 : 171, vom 5. April 1728 bis 2. Mai 1729 : 33, von 1738 bis 20. April 1739 : 27. Das Glaserhandwerk hat Gesellen aus aller Herren Ländern, aus Bayern, aus Württemberg, aus der Schweiz, aus Idria, Leipzig, Straßburg, Constanz, Breslau, Wien, Bludenz, Gr.-Ehrich in Schwarzburg-Sondershausen, Linz, Berlin, Frankfurt a. M. u. s. w. Es wird ihnen eingeschärft, „daß sie das algemeine und albereit 1584 verordnete gesetz" nicht verletzten, d. h. „die frembden gesellen außer der ordentlichen quartal in den gemeinen würths und bierheyßern außzuschenken, den meistern von der arbeit aufzustehen und den zechen nachzulaufen, einander umb das Geld zu bringen, hernach spat nach hauß zu kommen oder gar darauß zu bleiben, dadurch denn so wohl dem meister, alß auch denen gesellen schaden und ungelegenheit verursacht werden."

In der Regel hatte der Geselle, der bei einem Meister in Arbeit trat, das Recht, nach den ersten vierzehn Tagen[298] Urlaub zu nehmen; auf beiden Seiten wurde diese Frist als Probezeit betrachtet. Verläßt er aber dann die Stadt, so muß er auf ein Vierteljahr hinauswandern. Ausstehen durfte der Geselle nur an einem Sonntag. Der Kontraktbruch wurde sehr scharf gestraft. Nach einem für alle Handwerker

im Jahre 1581 erlassenen Gesetz wurde bestimmt, daß, wer ohne Urlaub und mit Hinterlassung von Schulden sich entfernte, „so lang und viel für unredlich gehalten werden soll, bis er sich wiederumb hierher stelle und dasjenige leiste, was er zu thun schuldig ist“ [294]. Für den Gesellen galt die vierwöchentliche Kündigung; günstiger war der Meister daran. Das siebzehnte Jahrhundert behandelt diese Frage durchgängig streng. Der Kürschnergeselle, so befiehlt ein Ratsdekret vom 13. Mai 1601, soll „bey seinem meister, da er in arbeit einsitzet, vier wochen lang an einander außzuarbeiten schuldig sein und inmittelst urlaub zu nehmen nicht macht haben“. Dagegen „soll aber dem meister freystehen, wann sich der gesell nicht gebührlich verhielte oder ihm sonst nicht tauglich wer, denselben vor außgang der vier wochen zu urlauben wann er will. da auch der gesell nach außgang der vier wochen zu wandern vorhabens ist, soll er dem meister vierzehn Tag anzusagen schuldig seyn. hette denn ein meister einem gesellen zuvor gelt für gestreckt und derselbige solches abzuarbeiten versprochen, so soll es der gesell halten, es treffe gleich viel oder wenig wochen an und dazwischen urlaub zunehmen nit macht haben. wo aber wider die Ordnung ein gesell ohne alle ursach und allein auß muthwillen urlaub nehmen und seinem meister die arbeit liegen laßen würde, soll er darüber inner sechs wochen von keinem meister alhie weiter gefördert werden; und alle obstehenden punkten sollen auf 10 ℔ novi, daß ist 40 ℔ alt, verpoent sein“ [295]. Daß derartige Bestimmungen das gute Einvernehmen zwischen Meister und Gesellen nicht förderten [296], leuchtet ein. In mehreren Gewerken wurden die Gesellen nur zweimal im Jahre gedungen und beurlaubt, so bei den Schuhmachern, den Huf- und Waffenschmieden u. a.

Vereinzelt nur sind in den Gesellenordnungen Angaben über die Arbeitszeit zu finden. Daß sie damals durchgängig sehr lang war, ist bekannt[297]. Die Abkürzung der Wochenarbeit durch Gewinnung eines freien Wochentages spielt ja eine große Rolle in den Forderungen der Gesellen allerwärts, und auch in Nürnberg ist der Kampf um den guten Montag lange und mit wechselndem Glücke geführt worden. In Nürnberg war das Arbeiten bei Licht gang und gebe. Der Lichtbraten, die Lichtgans, die nach alter Überlieferung den Gesellen vom Meister gegeben werden mußte, wenn diese Arbeit begann, der Brauch der Rotschmiede und Kupferschmiede, bei Eintritt des Frühlingsäquinoktiums einen Leuchter voll brennender Lichter in feierlichem Aufzuge durch die Stadt zu tragen und dann in die Pegnitz zu werfen[298], sprechen deutlich genug. Einen zeitlich festzustellenden Abschnitt in der Geschichte des Nürnberger guten Montags bildet sein nach Baader im Jahre 1550 erfolgtes halbes Verbot, eine sehr weitgehende Einschränkung des Feiertags durch den Rat. Der Erlaß findet sich im Wandelbuch[299]: ordnung und verpot welcher gestalt die guten montag von den Handwerksgesellen alhie gehalten werden sollen. Da heißt es:

Es ist bisher bei etlichen Handwerken eine Gewohnheit gewesen, daß die Gesellen auf diesen Handwerken in den Wochen, unangesehen ob bisweilen darin Feiertage fallen, guten Montag halten, welche Gewohnheit aber, wie öffentlich am Tage liegt, mehr zu einem Mißbrauch, als daß die Gesellen ihn zu ihrer gebührlichen Nothdurft angewendet hätten, gerathen ist. So haben die Gesellen an solchen guten Montagen fast nichts anders als Völlerei, Unzucht, Verwundungen und andere üble Laster geübt und getrieben, und daneben ihren Meistern die Arbeit nit allein an den Montagen, sondern die folgenden Tage danach versäumt. Um diesem Mißbrauch etlicher Maßen zu begegnen, so verwarnt und heißt ein ehrbarer Rath die Gesellen der Handwerke ernstlich, sofern sie in der Woche, darin kein Feiertag ist, ihren Meistern an solchen Montagen zuvor bis zur Vesperzeit ihre gebührliche Arbeit gemacht und geleistet haben und danach guten Montag haben oder halten wollen,

sich an dem Rest des Montags eines gebührlichen, bescheidenen Wesens und Wandels zu befleißen und sich aller Völlerei und anderer Unschicklichkeit zu enthalten. Bliebe es aber so wie bisher, so würde ein ehrbarer Rath sich veranlaßt sehen, den guten Montag überhaupt abzustellen und gegen solche Frevler und Verbrecher mit gebührlicher Strafe einzuschreiten. In den Wochen aber, darinnen ein oder mehr Feiertage sind, soll, so ist eines ehrbaren Rathes Meinung und Gebot, gar kein guter Montag mehr gehalten werden bei Pön und Strafe eines Guldens, die ein jeder sich dagegen Verfehlende ohne Gnade zu bezahlen verpflichtet ist. Dieweil es auch augenscheinlich zu Tage tritt, daß für den genannten unnöthigen und überflüssigen Mißbrauch des guten Montags und der andern müssigen Zeit durch die Handwerksgesellen das tägliche Prassen und Zumweinegehen der Meister eine nit geringe Ursache gewesen ist, so ermahnt und warnt ein ehrbarer Rat seine Bürger, die Meister und Handwerker, ganz väterlich und treulich, daß sie ihren Gesellen und dem andern Hausgesind ein gutes Beispiel geben. Sie sollen sich des überflüssigen Zechens und Weintrinkens in Wirthshäusern, sonderlich an Werktagen, enthalten und sich so zeigen, daß Gottes Zorn nit dadurch gemehrt, auch Niemand Ärgerniß gegeben und sonderlich ihren Weibern und Kindern der lästerliche, böse Brauch, ihnen in die Wirthshäuser nachzulaufen und sich der Völlerei zu ergeben, abgewöhnt werde.

Dies Dokument, das auch kulturgeschichtlich von Interesse, ist der Richtung der Reformationszeit, die Zahl der Feiertage zu vermindern und die der Werktage zu vermehren, entsprungen. Die väterliche Ermahnung an die Meister fällt wirtschaftspolitisch nicht ins Gewicht, den Gesellen verblieb das halbe Verbot des guten Montags. Feststeht, daß es oft umgangen wurde, und daß es in den Gesellenordnungen oft wiederholt werden mußte[300]. Das Ausstehen in der Woche, das Verführen der Gesellen während der Arbeitszeit zum Verlassen der Werkstatt[301] und ähnliche Dinge sind oft Gegenstand der Beschlüsse des Rats. Wenn die Schneidergesellen „alle vierzehn tag einen guten Montag“, an dem sie ins Bad gehen[302], haben, so ist dies der in der Mitte des 15. Jahrhunderts eingebürgerte Gang ins Bad, wovon früher die Rede gewesen ist. Der Erlaß des Rates richtet

sich gegen die Sitte, Montags den ganzen Tag zu feiern. Über die Dauer der Arbeitszeit finden sich bloß ganz vereinzelte Notizen in den Gesellenordnungen. Bei den Seilern „soll ein jeder gesell umb vier der kleineren uhr zu frühe auf stehen und an die Arbeit gehen und zu abends um sieben uhr, an einem feyerabend und samstag aber umb sechs uhr wie im ganzen römischen reich gebräuchlich ist, feyerabend machen“[303]. Das wäre ein Arbeitstag von 15 Stunden. Die am 7. September 1750, fast zweihundert Jahre nach der Seilerordnung gegebene Ordnung der Seidenwebegesellen schreibt vor: zum vierten soll jeder gesell obligiert seyn, des tags 15 stunden zu arbeiten, mithin in Wochentagen ohne ehehafte (genügende) ursach vorbewust seines meisters nicht auszugehen[304]. Schon in dem alten Handwerksbüchlein aus den fünfziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts, das uns bereits früher beschäftigt hat, finden sich übrigens Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit. In der Ordnung der Helm-, Hauben- und Flaschen-Schmiede und ähnlich in der der Kannengießer z. B. heißt es: Wer nach dem Läuten der Feuerglocke oder vor der Pfarr-Mette auf dem Handwerke wirkt, der soll dafür jedesmal an die Stadt sechzig Heller geben.

Man kann Schanz nur beipflichten, wenn er im Hinblick auf den guten Montag sagt: „Dieses Streben nach Abkürzung der Wochenarbeit war kein unberechtigtes“[305]. Die Bewegungsfreiheit der Gesellen war eingeengt durch die patriarchalischen Zustände des Handwerks, das sie in der Regel unter das Dach des Meisters bannte, das sie nötigte, abends neun Uhr daheim zu sein, das sie mit Strafen bedrohte, wenn sie länger ausblieben oder gar nicht heimkamen.

Auch über die Löhne findet sich in den Gesellenordnungen nur hier und da eine zahlenmäßige Angabe. Die Löhne der

Bauhandwerker, Schreiner, Schustergesellen haben wir bereits erwähnt[306]. Für die Schreinergesellen wird vorgeschrieben: es soll hinfüro kein meister seinem gesellen über vier, fünf, sechs biß in acht batzen auf das höchste, nachdem einer vor dem andern kan und mit der arbeit ist, zum Wochenlohn geben bey straf fünf fl.[307]. Für die Schuhflicker, die nicht bloß in Nürnberg ein eigenes Handwerk bildeten[308], die Altmacher, wie sie in Nürnberg hießen[309], ward gleichfalls, am 8. Dezember 1660, ein Lohn-Höchstbetrag festgesetzt: demnach bißhero die gesellen das wochen lohn also hinauf getrieben, daß es kein meister mehr erschwingen können, alß soll hinfüro einem gesellen insgemein von seinem meister die wochen mehr nicht den einen halben gulden oder dreyßig creuzer, dann einem gesellen, der den Tag seine fünf baar schuh fertiget (wie diejenigen, so ihre zwey jahre vor den meisterstucken stehen, den tag über machen müssen) die wochen vierzig creuzer und ein mehreres nicht zu lohn zu geben macht haben, bey darauf gesetzter straf[310]. In seiner Blütezeit kennt Altnürnberg derartige Lohnregelungen kaum, sie blieben der Zeit des Verfalls vorbehalten, der unter dem Wirbelwinde des Dreißigjährigen Krieges rasch hereinbrach. In dieser Periode stößt man auch öfters auf Ratsbeschlüsse wie den in der Ordnung der Wagnergesellen, die am 14. Oktober 1665 erlassen wurde: zum zehenden soll kein geselle den andern, wie vorher öfters geschehen, mehr verführen und aufreizen, nicht mehr umb das wochenlohn zu arbeiten, weillen mancher meister, wann solches nicht geschehen were, seinen gesellen oftmals länger hette behalten können, welcher nun darwider handelte, deßwegen geruegt und darumb abgestraft werden solle[311]. Der Nürnberger Rat des Jahres 1561 behandelte die staatliche Lohnregulierung von einem höheren, socialreformatorischen Standpunkte aus. In der Meisterordnung der Messingbrenner und Messingschläger ist folgender Verlaß

vom 9. Januar 1561 verzeichnet: zum dreyzehenden diweil die gesellen uf diesen beeden hantwerken in dieser statt gesperret sein[312] und nit von hinnen wegziehen dörfen, alß sollen die meister und verleger schuldig sein, dieselben hingegen mit arbeit zu fördern und nit feyernt umbziehen zu lassen. wo sie aber die gesellen ferner feyernt umbgehen lassen und an solcher gesellen statt wider die ordnung leer jungen und poßler (Handlanger)[313] annehmen, so sollen sie und ein jeder, der ein gesellen zeugs halber fürdern kann, solchen feyernden gesellen wochentlich ein gulden feyer gelts geben. doch soll sich ein gesell nit beschweren, ans hantwerks statt andere arbeit in seines meisters oder verlegers dienst zu verrichten, was man ihm leidenlichs etwan pflegen und befehlen möcht. würde aber kriegsnoth, feuersgefahr, güß und gefriest, auch peuen fürfallen, derentwegen sie nicht befurdert werden könden, so soll kein meister noch verleger von solches feyrens wegen seinem gesellen ainig feiergelt zugeben schuldig sein. dargegen und alß die meister und verleger bißher über der gesellen unfleiß geclaget, daß sie ihnen die Arbeit vielmals muthwillig verwahrlosen und verderben, alß sollen dieselben auch schuldig sein, ihnen solchen schaden uf vorgehende erkanntnus der geschworenen messingschlager und messingschaber wieder abzutragen und guet zuthun und einem solchen gesellen wöchentlich ain gulden an seinem lohn deßwegen abgezogen werden[314].

Die Lohnkämpfe sind in Nürnberg häufig, aber nur wenige Dokumente, die von den Beteiligten selbst herrühren, sind uns erhalten. Ein klares Bild der Arbeiterzustände in Nürnberg im letzten Drittel des sechzehnten und im ersten Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts geben drei Urkunden, aufbewahrt in der Barchent- und Leineweberlade[315]. Die

erste, ohne Jahresangabe[816], ist eine Beschwerde der „Oertengesellen und gemeinen gesellschaft des barchantweberhantwerks“ an den Rat. Die Unterschrift verweist die Urkunde in die Zeit nach Erlaß der Barchentweberordnung, also nach dem 3. Januar 1581; sie kann auch nicht nach 1597 verfaßt sein, da die beweibten Gesellen, über die in der Beschwerde geklagt wird, seit dem 16. Dezember 1597 nicht mehr zum Handwerk zugelassen wurden[817]. Die Gesellen benutzten die Gelegenheit, um eine Schilderung ihrer Lage zu geben. Die Eingabe selbst richtet sich gegen den Versuch der Meister, statt der 50 ₰, die die Gesellen ihnen für Brot wöchentlich zahlten, einen höheren Betrag zu bekommen.

Die Gesellenschaft habe, so heißt es in der Denkschrift, die Meister nicht für so eigennützig gehalten. In wohlfeilen Jahren, da das Simra Korn 3 und 4 fl. gegolten, hätten die Gesellen die 50 ₰ Brotgeld ohne Widerrede bezahlt, obwohl sie das Brot billiger hätten kaufen können. Die Meister seien auf ihrem Handwerk, wo es keine tote Zeit gebe, günstiger gestellt als andere Meister, die Nachfrage der Kaufleute wäre groß. Früher seien sie bei 50 ₰ Brotgeld mit der Kost viel besser gehalten worden als jetzt. Da sei ihnen doch noch ein Schluck Bier über den Tisch gereicht worden, was man jetzt nicht thue. Früher — und es kehrt hier die Klage über die Verminderung der Feiertage wieder, die seit dem Beginn der Reformation uns aus so vielen Gesellenverbänden entgegenhallt, — hätten die Gesellen zu ihrem Ergötzen nach des Tages Mühe und Arbeit sieben Feste gehabt, wie das außerhalb auf andern Werkstätten auch der Fall sei. Nun seien ihnen deren fünfe abgebrochen, und nur zwei halte man noch, Fastnacht und Lichtgans. Auch die gereichte Kost sei viel schmaler als vor Jahren. An andern Orten gäben die Gesellen für das Brot nicht mehr als 5 und 9 Kreuzer und seien auch mit keiner Rug

und Strafe beschwert wie in Nürnberg. Wenn hier einer etwa ein Seidlein Bier zu hoher Notdurft trinke und eine Stunde feire, käme er vor das Rugsamt und würde um sein Geld gebracht. Sie könnten doch nicht allerweg Wasser trinken, arbeiteten sie doch unter der Erde in feuchten, dunstigen Gewölben, müßten viel ungesunden Staub einatmen, und nicht ein jeder könne es vertragen, zu solch allem Wasser zu trinken.

Durch die ungesunde Arbeit würde mancher krank und läge im Spital deshalb, weil die armen Gesellen mit der Kost und auch in andern Beziehungen so übel von den Meistern gehalten wären. Zu alledem komme ein sehr geringer Lohn. Bei der breiten besten Ware verdiene man in der Woche nicht über einen halben Gulden, bei den schmalen Geweben kaum einen Viertelgulden. Sie müßten die Arbeit gut machen, ganz gleich ob das Garn gut oder schlecht sei, ob sie lange oder nur kurze Zeit an einem Stück arbeiteten. Zu der Arbeit für den Meister müßten sie auch das Licht kaufen, was sonst auf keinem Handwerk gebräuchlich sei, desgleichen für ein Hemd 6 ₰ zu waschen geben, wo alles anderswo nicht sei, zu geschweigen von den Ausgaben für Badgeld, Kleider und Leibesnotdurft. Würde das Brotgeld, wie die Meister wollten, von 50 auf 80 ₰ erhöht, so könnte alsdann mancher bei der schmalen Arbeit nicht so viel an Lohn verdienen, als er dem Meister an Geld für Brot und Licht geben müsse. Der Rat solle dafür sorgen, daß der alte Satz für das Brotgeld beibehalten werde; wenn die Teuerung abnähme, wollten sie trotzdem nicht weniger als 50 ₰ geben. Die Meister dürften nicht die armen unter den Meistern als Vorwand benützen; die armen hielten keinen Gesellen. Auf dem Handwerk sei ferner der Mißbrauch eingerissen, daß man viel verheiratete Gesellen, die dann mit Weib und Kind der städtischen Armenpflege

zur Last fielen, hereinkommen lasse. Bauernknechte und Dorfweber, die kaum ein Vierteljahr gelernt hätten, würden von den Meistern darum gefördert, weil solche Stümpler nähmen, was sie bekämen. Das schade den organisierten Gesellen und bringe draußen das Handwerk in üblen Ruf.

Aus dem Jahre 1601 besitzen wir Rede und Gegenrede, die Klage der Brüderschaft der Leinewebergesellen wegen einer Lohnherabsetzung und den Gegenbericht der Meister[318]. Die Brüderschaft der Leinewebergesellen beschwert sich darüber, daß die geschworenen Meister ohne Befehl des Rats und ohne Wissen und Willen der Gesellen von Ostern ab bei der Elle Mittling 2 ₰ und bei der Elle Tuch von fünf bis auf zehn Viertel 1 ₰ abgezogen hätten. Das sei ihre beste Arbeit; wer sich deshalb beschwert habe, sei übel empfangen oder gar gestraft worden. Man hätte, um die Strafe zu bemänteln, den Gesellen genötigt, sich selbst zu büßen. Habe der zu wenig geboten, so hätten sie ihn gefragt, ob er sich nicht schäme, nur ein Viertel Wein zu geben. Wolle er nicht besser heran, so solle er mit ihnen vor die Rugsherren kommen. Vor wenig Jahren sei es noch Brauch gewesen, wenn man einen Gesellen habe strafen wollen, zwei Laden- oder Altgesellen dazu zu nehmen und in deren Gegenwart das Urteil zu fällen. Der arme Geselle lasse sich einschüchtern und zahle ihnen einen halben Thaler, zwanzig Batzen und mehr als Buße. Die Meister fragten nicht darnach, woher der arme Gesell es nehme, wenn sie nur zu essen und zu trinken hätten. Sie dächten nicht daran, daß sie auch Gesellen gewesen wären und es damals auch gerne gesehen hätten, daß des Handwerks Ordnung und Brauch gehalten worden sei. Wenn das Strafgeld in die Gesellen-Lade und -Büchse zu Gunsten

armer, fremder und kranker Gesellen gethan würde, käme es manchen so sauer nicht an. Daß die Meister es aber vertränken, sei ihnen ein gar beschwerlich Ding.

Wenn ein Auftraggeber komme, sage man dem wohl, der Lohn müsse mit den Gesellen geteilt werden, die Meister hielten sich aber nicht daran. Ein Geselle, der zufällig erfahre, daß die Kunden mehr gezahlt hätten, als der Meister angegeben, werde aufs höchste gestraft.

Wenn die Meister einwendeten, sie müßten die Gesellen beköstigen, die dafür nur sechs Kreuzer zu geben hätten, so habe jeder Geselle ein gewisses Tagewerk, sodaß der Meister die Kost wohl reichen könne. Gäben sie doch dem Gesellen von der gemittelten Arbeit vom hundert 1, vom Tuch aber ½ ℔ zum Lohn. Brot, Bier, Licht und anderes, was die Gesellen brauchten, hätten sie aus ihrer Tasche zu stellen, wobei man die Woche mit zehn Batzen kaum auskomme. Fleisch käme ihnen alle Tage zu, sie bekämen es aber kaum dreimal wöchentlich. Sie wollten sich in dieser schweren Zeit aber trotzdem zufrieden geben, wenn sie nur nicht mit unbilligen Bürden beschwert wären. Klage einer, so werde er gröblich angefahren: es steht dir Thür und Thor offen, willst du nit bleiben, so zieh in jenes Namen hinaus. Nach dreimaliger Umfrage in der Brüderschaft und nach deren einhelliger Zustimmung bäten sie den Rat um Schutz. Der Lohn sei so niedrig, daß viele Gesellen Nürnberg mieden. Der Meister, der sich nicht füge, müsse 2 fl. in den Almosenkasten und den geschwornen Meistern einen Gulden zahlen. Gesellen, die sich beschwerten, hießen sie Aufrührer. Ihr Handwerk sei an bestimmte Jahreszeiten gebunden, es gehe nicht Sommer und Winter. Sie müßten im Winter oft feiern, auch mancher ins Elend und zum Thore hinausziehen.

In ihrem Gegenberichte führen die Meister aus, der Neid sei der alleinige Antrieb der Gesellen, über die gerade die

Meisterschaft zu klagen habe; denn sie faulenzten und trieben sonst allerlei Ungebührliches. Der Lohn sei nicht verkürzt worden, denn er sei heute höher als vor zweiundzwanzig Jahren, als sie, die jetzigen Meister, bei dreißig Meistern in Arbeit gestanden hätten. Nirgends seien die Löhne so hoch wie in Nürnberg. Früher seien die Gesellen auch mit dem Lohne zufrieden gewesen. Aber etliche Meister, heißt es in der bemerkenswerten Entgegnung, für die sich aus unsern Tagen so manche Analogie findet, haben aus Neid die Gesellen mit einem höheren Lohn, als von altersher gebräuchlich gewesen, so verhetzt, daß sie andern Meistern gekündigt haben und bei jenen eingestanden sind. Einige Aufrührer unter den Gesellen sind auf diesen Streich verfallen und haben die ganze Gesellenschaft aufgereizt, den künstlich in die Höhe getriebenen Lohn, wie ihn einige mit dem Handwerk in Streit liegende Meister zahlen, als einen gerechten, allgemeinen Lohn zu fordern, sodaß ihnen alle ohne Unterschied, der arme wie der reiche Meister, diesen hohen Lohn geben sollten. Das Handwerk habe sich in Gegenwart des Rugschreibers mit den feindlichen Meistern verglichen, nur zwei, nämlich Hans Oeder und Veit Hamer, hielten mit Übersetzung des Lohnes zu den Gesellen. Doch seien auch die bereit, sich mit dem Entscheide des Rats zufrieden zu geben und den Gesellen, wie es dahie Brauch sei, nicht mehr als vor zwölf und zwanzig Jahren Lohn zu zahlen[319]. Nur ein Vorschlag sei es geblieben, der nicht ins Leben getreten sei, daß ein Meister, der höhere als die vertragsmäßigen Löhne zahle, 2 fl. in die Armenkasse, 1 fl. an die geschwornen Meister zu entrichten habe.

Sie hätten das Recht zu strafen nicht unbillig ausgeübt. Vor der Gesellenlade, wie vor zwanzig Jahren, zu büßen, sei nicht mehr üblich. Die Ladengesellen zur Verhandlung zu ziehen gehe nicht an; die seien ja wegen allerlei er-

heblicher Ursachen vor etwa sieben Jahren abgeschafft worden. Sie seien auch nicht verpflichtet, wenn sie Arbeit hereinbrächten, bei einem Heller die Hälfte abzugeben. Denn die Gesellen unterfingen sich, heimlich bei der Kundschaft des Lohnes wegen nachzufragen, als ob die Meister ungetreu handeln und sie betrügen wollten. Wenn ein Gesell seinen üblichen Lohn empfangen, solle er sich enthalten, nachzufragen und hinterrücks die Meister zu verkleinern. Ein Geselle sei darum ja auch vom Rate der Stadt verwiesen worden. Wenn die Meister außer dem Wochenlohn von der Bürgerarbeit die Hälfte an die Gesellen abgäben, müßten sie samt Weib und Kindern von der Stadt Almosen leben. Wie kämen die Gesellen dazu zu verlangen, daß ihnen für sechs Kreuzer Kostgeld täglich Fleisch vors Maul gesetzt werde? Die Meister seien dazu nicht verpflichtet, ja es sei ihnen ausdrücklich in ihrer Ordnung verboten. Sei einem Gesellen eines Meisters Kost oder Lohn zu gering, so möge er's draußen versuchen, sie könnten ihn nicht halten. Es steht ihm, erklären kurzweg die Meister, Thür und Thor offen. Auf dem Leineweberhandwerk giebt es allerorten Gesellen genug, und andere arme fremde Tröpfe, die weit im Land herum laufen und keine Arbeit finden, wären froh, wenn sie hier Arbeit fänden. In Summa diese Gesellen sind Aufrührer und Faulenzer, die lieber beim Bierwirt zechen und schwelgen, als fleißig ihre Arbeit thun; auch darunter sind es die Rädelsführer, die die andern aufreizen.

Zum Schluß werden die Gesellen der Geheimbündelei beschuldigt. Trotz des strengen Verbotes heimlicher Zusammenkünfte, trotzdem sie sich nur unter der Aufsicht des Rugschreibers zusammenfinden durften, hätten sie dreimal auf dem Markt bei der Frauenkirche und hinter der Mauer bei der Veste und vorm Thor eine heimliche Umfrage und Zusammenkunft gehalten. Ein Schreiber sei ein Schreiber,

hätten sie gehöhnt, sie fragten nichts nach dem Rugschreiber. Die Meister bitten, es bei dem alten ordentlichen Lohne bewenden zu lassen.

Der Kampf, der hier geführt wird, enthüllt den socialen Gegensatz zwischen Meistern und Gesellen mit aller Deutlichkeit [820].

Die fortschreitende Entartung des Handwerks läßt sich feststellen durch die fortschreitende Verengung der Bahn zum Meisterrecht, wie sie von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in zahlreichen Dekreten die Nürnberger Gesellenordnungen aufweisen. Eine ganze Kette von Hindernissen und Chikanen verlegte den Gesellen, die nicht Meisterssöhne waren oder eines Meisters Wittib [821] ehelichten, den Weg. Wer Meister werden will, muß viele Jahre warten, ehe er sich zum Meisterstück einschreiben lassen kann, er muß bei einer gewissen Zahl von Nürnberger Meistern eine bestimmte Anzahl Jahre gearbeitet haben. Bisweilen unterbricht das Wandern, zu dem der Gesell so leicht gezwungen werden kann, die Mutjahre, und er kann wieder von vorn beginnen [822]. Vor dem Meisterstück darf der Gesell nicht heiraten [823]. Bei den Heftleinmachern darf der Gesell laut Verlaß vom 9. Oktober 1613 erst heiraten, wenn er 12 Jahre auf dem Handwerk ununterbrochen gearbeitet hat; wer dagegen verstößt, wird „vom handwerk ganz abgeschaffet und nit mehr darauf gefördert“ [824]. Bei den Badern muß der Gesell ein Vierteljahr feiern, wenn er Meister werden will [825]. Wer bei den Bortenwirkern, ehe er Bürger und Meister wird, heiratet, wird im Handwerk nicht mehr gefördert. Und dabei werden der Gesellen- und Meisterjahre immer mehr; bei den Bortenwirkern z. B. muß der Gesell vier Jahre in Nürnberg arbeiten, „ehe er zu den meister stücken gelanget“ [826]. Der Schneidergesell muß ein

Zeugnis über drei- bis vierjährige Wanderschaft beibringen[327]. Der Scheibenzieher, der vor dem Meisterstück heiratet, darf nicht mehr zu Haus stückwerken, sondern beim Meister gesellenweise arbeiten oder Handlangerarbeiten verrichten[328]. Die Periode der Entartung zeitigt die ärgsten Ausnahmegesetze, wie ein Blick auf die eben verzeichneten Angaben zur Genüge nachweist.

Die Frauenarbeit hat in zahlreichen Nürnberger Gewerken eine bedeutende Rolle seit Jahrhunderten gespielt; wir wissen z. B., daß die Straßburger Nestler deshalb mit ihren Nürnberger Berufsgenossen im Briefwechsel gestanden haben. In der Weberei, in der Drahtzieherei, bei den Paternosterern, Rotschmieden, Bortenwirkern, Schneidern, Scheibenziehern u. s. w. war sie daheim. In die Gesellenordnungen sind nach und nach, wie in die Meisterordnungen, völlige oder partielle Verbote der Weiberarbeit aufgenommen worden. Nur einiges sei herausgegriffen! Kein Schneidergesell darf laut Verlaß vom 13. April 1703 „neben seines meisters befreundeten oder magd arbeiten“[329]. Am 5. Februar 1684 verbietet der Rat, daß Mägde beim Scheibenziehen verwendet werden sollten; der Gesell, der neben ihnen arbeitet, bleibt unredlich, bis er abgestraft ist[330]. Bei den Gürtlern soll kein Gesell neben einer Magd „weder bey ombüß (Ambos), stock, feilen noch zangen arbeiten“[331].

Daß Vorschriften über die Kleidung sich finden, so das Verbot, gestickte Kragen zu tragen, daß den Gesellen vorgeschrieben wird, nicht unbedeckten Hauptes, nicht barfuß, nicht barschenklig über die Straße zu gehen, ist natürlich. Derartige Bestimmungen finden sich in allen Gesellenordnungen[332].

Die Badergesellen und Badermägde, so schreibt die Badergesellenordnung vom 16. Oktober 1594 vor, sollen sich ehrbar benehmen, sonderlich an den gewöhnlichen Badtagen nicht mehr also ärgerlich mit entblößtem Leibe über die

Gassen daherlaufen, sondern zum wenigsten einen Rock oder Mantel um sich nehmen, bei eines ehrbaren Rathes ernstlicher Strafe. Wenn ein Gesell oder Jünger an einem ordentlichen Badtage ohne genügende Entschuldigung aus der Badstube bleibt oder toll und voll hineinkommt und dadurch die Leute mit dem Schröpfen und anderem Zubehör übel wartet, der soll auf zwei oder drei Tage ins Lochgefängniß kommen.

Die Gesellen haben als Freie Degen und andere Wehren getragen, wie die Ordnungen zeigen[333]. Erst am 17. Oktober 1653 verbietet ein für alle Handwerke gültiger Beschluß den Gesellen das Degentragen[334]; nur den Messerschmiedgesellen wird gestattet, „weil uf diesem handwerk von alters her komen und gebräuchlich, daß die führ oder ladengesellen bey ihrem ambt dem umbeschicken schenken und geleid geben der gesellen den degen getragen, alß sollen dieselben noch einen weeg wie vorhin deßen befuegt sein"[335]. Die Gesellen, die in Reichsstädten gelernt, hatten gewisse Vorrechte vor anderen Gesellen, so wegen der Lehrzeit, auf Grund von Übereinkünften der reichsstädtischen Regierungen[336].

Die Blüte der Nürnberger Handwerke mußte vergehen, als der Handel Nürnbergs seine alte Bedeutung verlor. Weder die Entdeckung Amerikas noch die kühne Fahrt Vasco de Gamas hatten die Grundfesten Altnürnbergs erschüttert. Aber der Dreißigjährige Krieg vernichtete die Machtstellung der Reichsstadt, und ihr allgemeiner wirtschaftlicher Niedergang bedeutete auch den raschen Verfall des Handwerks, dessen Stunde geschlagen hatte. An seine Stelle sollte die Manufaktur, sollte die moderne Wirtschaftsweise treten. Die Gesellenbewegung entwickelte sich in derselben Weise wie das Handwerk; dessen Entartung bewirkt, daß auch sie sich auf dem absteigenden Aste der Kurve bewegt.

Nürnberg war aus der Reihe der großen Städte gestrichen, kleinlich, engherzig, beschränkt werden Handel und Wandel, das öffentliche und private Wesen.

Nicht mehr das urwüchsige, kräftige Treiben, keine Spur des warmblütigen Lebens, das in der Gesellenschaft Altnürnbergs pulsierte, kein großer Kampf, keine heitere, derbe, überschäumende Freude am Dasein[337], keine Thatkraft und kein Zusammenhalt. Eingezwängt in öden Wortkram, verkümmernd in beschränkter Selbstgenügsamkeit, mit den unbegriffenen Formen sich abquälend, in denen längst kein Inhalt mehr war, so ist das Gesellenwesen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Es gipfelt, wie die Ordnung der Seidenwebergesellen, die letzte, die der Rat erließ, in Gottesfurcht und fünfzehnstündiger Arbeit. Wie Nürnberg nur noch ein Schatten seiner selbst war, so war die Gesellenschaft des 18. Jahrhunderts bloß ein Schemen. Nürnberg schlief einen langen Schlaf. Die napoleonische Ära mußte kommen, der Schöpfer des modernen Bayerns, Montgelas, mußte Nürnberg an Bayern angliedern, ehe es zu neuem Leben erwachte. Uns beschäftigt nicht das neue Zeitalter. Da wir Nürnberg verlassen, liegt es im Dunkel. Wo vordem eine eigenartige Gesellenbewegung mächtig gedieh, da ist nun alles verfallen. Zwischen eingesunkenen Leichensteinen, den kläglichen Trümmern einer großen Vergangenheit, verkommt das Handwerk, ein hungriges Zwerggesträuch, das mühsam am Boden hinkriecht. Ein Gräberfeld, worauf nur die Totenblumen wuchern.

Anmerkungen.

Abkürzungen: Kr.-Arch. (auch Kr.-A.) = Nürnberger Kreisarchiv. St.-Arch. (auch St.-A.) = Nürnberger Stadtarchiv. G. M. = Germanisches Museum. H.-O. = Handwerksordnungen. G.-O. = Gesellenordnungen. Ms. = Manuskript.

1. Siehe meine Darlegungen in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening. Band III, S. 820 ff.: Die Gesellenverbände in Deutschland. Ebda. S. 831—833 siehe auch die Litteratur über das deutsche Gesellenwesen.

2. A. a. O. S. 822.

3. Geschichte der Städteverfassung II, S. 468.

4. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. Zweites Heft, 1880, S. 213.

5. Stockbauers Schrift: Nürnbergisches Handwerksrecht im 16. Jahrhundert ist unbrauchbar. Siehe auch die Besprechungen Stiedas in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXIV, S. 133, und Pöhlmanns a. a. O.

6. Baader, Nürnbergs Gewerbe im Mittelalter, in den Jahresberichten des historischen Vereins für Mittelfranken 1871 und 1872, S. 114; Lochner, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg zur Zeit Kaiser Karls IV. S. 173/74; Stahl, Das deutsche Handwerk. Gießen, 1874. I, S. 161, 357; Mummenhoff, Zunft oder Handwerk I, in der Bayerischen Gewerbe-Zeitung, dem Organ des bayerischen Gewerbemuseums, Jahrgang 1890, Nr. 1, S. 2 ff.; Schoenlank im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik III. Band, S. 679—683. Wenn man vom Anfange des achtzehnten Jahrhunderts an auch hier und da den Ausdruck „Zunft", „zünftisch", „eingezünftet" anwendet, so z. B. in Ratsmandaten (Stadt-Archiv Mandatsammlung) vom 21. Februar 1725 (fasc. 1720—1729), vom 2. Januar 1732 (fasc. 1736—1739), vom 4. April

1771 (fasc. 1771—1779), so ändert das nichts an den Zuständen. Die Sache selbst blieb bestehen, nur in der Wahl der Ausdrücke wurde man lässiger. Lochner a. a. O. S. 174 spricht mit Recht von einer mißbräuchlichen Anwendung dieses Wortes.

7. A. a. O. S. 72 ff. In Simonsfelds Fondaco dei Tedeschi in Venedig, I. Band, Stuttgart 1887, sind übrigens mehrere Urkunden aus dem venetianischen Staatsarchiv mitgeteilt, die den amtlichen Verkehr Venedigs mit dem Aufruhrrate beweisen, eine bisher auch von Simonsfeld, der sich an anderer Stelle (so II, S. 74) auf Lochner beruft, nicht beachtete Thatsache. Im Jahre 1346 waren venetianische Waren bei Nürnberg aufgehalten worden (a. a. O. n. 120), was zu einem Zwiste zwischen beiden Gemeinwesen führte. Am 31. Juli 1347 verbot der venetianische Senat auch den schriftlichen Verkehr mit Nürnbergern, nachdem er bereits den persönlichen Verkehr untersagt hatte (n. 128, 129). Durch Vermittelung des Herrn von Padua, Jacobs von Carrara, beschließt man am 27. Januar 1348, neue Beziehungen anzubahnen. Nürnbergische Gesandte kommen nach Venedig, zweimal gehen venetianische Gesandte, mit genauen Anweisungen ausgerüstet, nach Nürnberg (n. 135, 136, 138, 140, 141, 142, 143, 144). Endlich wird am 22. November 1348 eine Übereinkunft zwischen Nürnberg und Venedig geschlossen (n. 147), zu einer Zeit also, da der Aufruhrrat, der die Verhandlungen allem Anschein nach zum Abschluß gebracht hat, am Ruder gewesen ist. Frager oder amtierende Bürgermeister waren am 22. November 1348 C. Schueler und C. Turler, die ratsfähigen Geschlechtern nicht angehörten; vgl. Lochner a. a. O. S. 69. Wenn Lochner a. a. O. S. 72 sagt: „Es ist zwar möglich, aber höchst unwahrscheinlich, daß der Zufall die geringe Zahl (der Urkunden aus der Zeit des Aufruhrrats) noch irgend woher durch neue Funde vermehre", so ist seine Annahme zu pessimistisch gewesen.

8. Journal zur Kunstgeschichte und allgemeinen Litteratur XV, S. 90/91. Müllner in seinen trefflichen, auch von Lochner benutzten Nürnberger Annalen (Handschrift des Stadtarchivs), tom. II, fol. 827 und 828, hat offenbar nach derselben Vorlage den Verlaß bearbeitet.

9. Bei Müllner a. a. O. findet sich noch der folgende Zusatz: Auch wann man jemand ans der stadt oder wann man jemand in einen thurn strafen will, für die soll niemand bitten. wer für dieselben bittet, der soll leiden dieselbe straf, als der, dem man die stadt verboten hat oder den man strafen will in einen thurn.

10. Papierhandschrift in 8° auf dem Nürnberger Kreisarchiv Ms.

Nr. 344, eine Sammlung von Handwerksordnungen und Polizeiordnungen, die bald nach und in Folge des Aufstandes erlassen worden sind. Die Bestimmung, für den bestimmten Zweck erlassen, ist, wohl nach ihrer Erledigung, durchstrichen worden. Die ganze Anlage des Handwerksbüchleins zeigt, daß es einer Zeit, da noch die tiefe Erregung des Zwistes wirkte, seine Entstehung verdankt. Offenbar wurde es im Anfang der fünfziger Jahre des XIV. Jahrhunderts angelegt.

11. Wenn Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert, S. 21 ausführt, „daß in Frankfurt der Rat die Vermehrung der Zünfte aus politischen Rücksichten verbot, während das Nürnberger Stadtregiment in richtiger Erkenntnis des Einflusses der gewerblichen Specialisation auf die ökonomische Entwickelung der Stadt wahrscheinlich dieselbe beförderte“, so ist diese Auffassung unrichtig. Der Nürnberger Rat duldete überhaupt keine Zünfte. Und wenn er die Zersplitterung der Handwerke begünstigte, so liegt es näher, in jener Zeit an einen praktisch-politischen Beweggrund: Divide et impera, als an die Einsicht in die wirtschaftliche Wichtigkeit der Arbeitsteilung zu denken. Die Ordnungen des Handwerksbüchleins zeugen dafür, daß nach 1349 die strenge Bevormundung der Handwerke die Richtschnur des Stadtregiments war. Strafbestimmungen, wie das Verbot, eine Reihe von Jahren Lehrlinge in verschiedenen Handwerken zu halten, sind mehrfach zu finden. Den Helm-, Hauben- und Flaschenschmieden wird befohlen: ez schůln auch die vorgenannten hantwerke fürbaz in kein puhsen kain gelt niht legen und schůln auch kein gemaine kerzen niht enhaben noch kein gemain tuch zu kintaufen noch zu leichen. A. a. O. Bl. 18b. Die Metallhandwerker, die 1363 schon so sehr gespalten waren, haben während des Aufruhrs eine große Rolle gespielt. Vgl. auch Lochner a. a. O. S. 85 ff. Hegel, Chronik der deutschen Städte II. S. 506/7 nimmt mit Recht an, daß „die ältesten Verzeichnisse der Handwerker in Nürnberg“ aus den Jahren 1363 und 1370 stammen. Aber das Handwerksbüchlein enthält als eine Art Anhang ein bereits im Jahre 1357 angelegtes Verzeichnis verschiedener Gewerke.

12. Christoph Scheurl in seiner 1516 geschriebenen, an Dr. Staupitz, den Generalvikar des Augustinerordens, gerichteten Epistel (Chroniken der deutschen Städte XI. Bd. Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, V. Bd, S. 799, Leipzig 1874) sagt: Vom pfenter und den rugsherren. Auß dem großen rat weelet man ein pfenter, des ampt ist, die zwietracht so sich zwischen den ehehalten und irer herrschaft ie

zu zeiten fürtragen, zu entschaiden . . . . diesem pfenter sein auch zugeordnet vier rathsherrn, mit welchen er alle dienstag, donnerstag, sonabent die handwerksleut verhorn, die so wider die sonderpare gesetz und statut kauft, verkauft, gehandelt und mit betrug oder unvolkomenlich ire arbait außgemacht haben, strafen, auch auf eins ieden hantwerk geschworn maister machen muß: in summa was andern orten die zunftmaister, das sein pei uns die fünf rügsherrn . . ."

13. Am 10. Februar 1489 läßt der Rat das Handwerk der Färber benachrichtigen, „daß sie hinfüro ir für nemen so sie zu zeiten geubt, nemlich das sie in anfagung eines neuen maisters dem hantwerk zusamen gepoten und umb des neuen maisters wesen gefragt haben, meyden und furbas hinder einem rate dem hantwerk nicht zusammen pieten, noch sonst eynich anders zunftisch wesen uben." Ratsbücher (auf dem Stadtarchiv, eine für die Jahre 1461—1542 von Lochner gefertigte, diplomatisch genaue Abschrift des auf dem Nürnberger Kreisarchiv befindlichen Originals), V, S. 97/98. In demselben Jahre wird beschlossen, den aus Schwaben 1488 nach Nürnberg berufenen Barchentwebern „ein sträflich rede zu sagen umb das sie auf zünftische weyse ein versamplung und underrede mit einander gehabt haben." Ebendas. S. 177.

14. Vgl. auch Baader, Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem XIII.—XV. Jahrhundert. Bibl. des litterar. Vereins in Stuttgart, Bd. LXIII, S. 153 ff. Eine der ältesten Verordnungen bestimmt: ez sol auch kein hantwerch kain ainunge machen under in ane dez rates wort, swer daz brichet, der gibt fünf pfunt (S. 153). Ebenda finden sich Bestimmungen über die Zeit, während der die Schmiede arbeiten dürfen, über die Zahl der Knechte u. s. w.

15. So entscheidet unter Strafandrohung am 15. Juli 1511 der Rat „auf clag Cunzen Lincken des püttners wie er von den geschwornen und allen andern meistern und gesellen seines handwerks in dem veracht werd, das er etliche jär her zu vergangen laide und auch etlichen hochzeiten nicht gevordert oder geladen sey, solches auch den labern ine dermassen zu umbgen sonderlich verpoten worden, dazu er inen aber nie keine ursach geben und sich desselben mit seinen kyndern nicht wenig geschmecht und beschwert bedünk, zu dem das im auch dann seine knecht wollen auffsten," daß diese Maßregel aufgehoben werde, da der vom Handwerk angegebene Grund, Linck sei „ain heberisch und zenkisch man," zu solchem Vorgehen nicht genüge. Ratsbücher, Bd. IX. S. 338/39. Der Rat litt keine Souveränität der Handwerke.

16. Auch die Juden wollte er zum Handwerk heranziehen. Dr. Hagen, Bilder und Züge aus Nürnbergs Geschichte im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der städtischen Handelsschule Nürnberg für das Jahr 1888/89 S. 43 führt einen solchen Fall aus dem Jahre 1490 an.

17. Für die von mir neu veröffentlichten Urkunden habe ich mich nach den von Weizsäcker (Deutsche Reichstagsakten, Bd. I, S. LXIV ff.) aufgestellten Grundsätzen gerichtet.

18. Nürnberger Kr.-Arch. Briefbuch Nr. 20, fol. 44b, 45a. Siehe auch Schoenlank, Eine Randglosse zur mittelalterlichen Socialstatistik, im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, III. Band, S. 660.

19. Nürnb. Kr.-Arch. Ratsprotokolle, tom. 1477, Heft 6, f. 18a.

20. Annalen II, f. 888. Den „maistern der nadler" teilt der Rat 1489 mit, „daß sie hinfuro eyniche brief an das hantwerk steendt on wissen und willen eins rats nicht usprechen sundern einem rate versigelt uberantworten". Ratsbücher V, S. 155.

21. Ratsbücher XV, S. 42.

22. Nürnberger Kr.-Arch. Ratsbuch 1c., f. 73b.

23. Ratsbücher II, S. 401.

24. Ratsbücher V, S. 1; IX, S. 320.

25. Aller hantwerk ordenung und gesetze verneut MDXXXV, Pergamenthandschrift Nr. 452 (S. 14, R. 2) im kgl. Kreisarchiv Nürnberg, fol. 49a.

26. Nürnb. Kr.-Arch., Ratsprot. tom. 1554, Heft 10, fol. 17b. Siehe auch Schoenlank, Arch. f. soc. Ges. u. Stat. III, S. 681.

27. Ein eingehender Zettelkatalog dazu befindet sich auf dem Stadtarchiv.

28. Beutlerlade, Nr. 21. In einem Briefe des Nürnberger Zirkelschmiedhandwerks an ein auswärtiges Handwerk vom 5. März 1582 heißt es: so laßen wir euch wißen, wie er vor einem jar ein handwerk zu Nürnberg geschrieben hat, so haben wir den brif für eine obrigkeit gedragen, und ist der beschaid ergangen u. s. w. Zirkelschmiedslade, Nr. 27. — Am 5. Oktober 1498 schreibt der Rat nach Wunsiedel, die dortige Obrigkeit möge beim Wunsiedler Naglerhandwerk eine Vereinbarung mit den Nürnberger Berufsgenossen veranlassen. Er legt zu diesem Zweck einen Zettel der Meister und Gesellen des Nürnberger Handwerks bei. Man solle dafür sorgen, daß die Nürnberger Nagler „umb arbeit zu in kumende ungeputzt beleiben" und umgekehrt. Kr.-Arch. Briefbuch 36, f. 39b. Am 19. Oktober 1490 wird beschlossen: uf der schreiner

von Regenspurg schreiben die hieigen schreiner zu vernemen vor den fünfen und in underweisen den von Regenspurg ze antworten. Kr.-Arch. Ratsprot. tom. 1490, Heft 11, f. 13a. Am 25. April 1497 erhalten die Nadler die Erlaubnis, den Regensburger Nadlermeistern zu schreiben; doch sollen sie ihren Brief vorher dem Rat einreichen. Ratsprot. tom. 1497, Heft 4, f. 24b. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

29. Vgl. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 78.

30. Siehe die Darlegungen bei Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877, S. 17 ff.; meine Abhandlung über Gesellenverbände a. a. O. S. 822, 825 ff.

31. Kurz vor der berühmten Nürnberger Volkszählung im Jahre 1449 in den Notläuften des Markgrafenkrieges geht der Rat gegen die Gesellen vor. Schoenlank, Eine Randglosse a. a. O. S. 660, 661.

32. Schoenlank, Gesellenverbände a. a. O. S. 822, 823.

33. Kr.-Arch. Ratsbuch 1 a, f. 43 a.

34. Kr.-Arch. Ratsbuch 1 b, f. 20 a.

35. Ebda. f. 54 a.

36. Ebda. f. 98 a b.

37. In der Urschrift ist eine Lücke dadurch entstanden, daß ein Stückchen des Blattrandes herausgerissen ist. Zu ergänzen ist: „messing". Es handelt sich um das Messingschlägerhandwerk. Die im Text genannten zwei Meister Swartz Hans und Niclaß Beyer gehörten diesem Gewerk an. Der letztere wurde am 24. September 1431 Meister; Meisterbuch, Kr.-Arch. Ms. Nr. 234, f. 96b. Die Swartz sind eine alte Messingschlägerfamilie, wie das Meisterbuch Kr.-A. Ms. Nr. 233, das Handwerksmeisterverzeichnisse von 1370—1429 enthält, deutlich (f. 50, 51) aufweist. Auf f. 51 b werden zwei Swartz Hans, allem Anschein nach Vater und Sohn, aufgeführt, der Name des einen als „Swartz Hans der jung" Bezeichneten gehört zu den letzten Eintragungen dieser Rubrik des Meisterbuchs. Im Jahre 1416 befindet sich unter den Messingschlägermeistern, „die auf diezeit gelebt und daz hantwerk getriben haben", ein Swartz Hans; ebenda. Wir können kaum fehlgehen, wenn wir diesen für identisch mit dem Swartz Hans des Ratsverlasses halten.

38. Urkunden, die sich auf das Verhältnis der Brüderschaften zum heil. Geistspital beziehen, konnte ich nicht ermitteln. Auch ein altes Rechnungsbuch des Spitals (St.-A. Repert. Nr. 90b, Spitalakten Nr. 40, für die Jahre 1367—1421) enthielt keine auf unsere Frage sich

beziehenden Einträge. Die Spitalakten, die vom Kreisarchiv an das Stadtarchiv übergegangen sind, haben nach ihrer Neuordnung gleichfalls keinen derartigen Stoff ergeben.

39. Kr.-Arch. Ratsbuch 1b, f. 115a.

40. Kr.-Arch. Ratsbuch 1c, f. 183a.

41. Kr.-Arch. Ratsprot. tom. 1486, Heft 8, f. 5b, 6a.

42. Ratsprot. tom. 1510, Heft 11, f. 9a; Beschreibung der Stadt Nürnberg mit geschichtlichen Notizen, geschrieben um 1706, Handschrift des German. Mus. Nr. 16622, f. 416b.

43. Kr.-Arch. Ratsbuch Nr. 10, f. 263b, 264. Ratsprot. tom. 1515, Heft 9, f. 5a b, f. 8b, 9a.

44. Am 23. Januar 1515: Kr.-A. Ratsprot. tom. 1514, Heft 10, f. 18b.

45. Kr.-A. Ratsprot. tom. 1515 Heft 3, f. 14b.

46. Vgl. auch Roth, Einführung der Reformation in Nürnberg 1517—1528, Würzburg 1885, S. 159 ff. und verstreut. Die Brüderschaften berücksichtigt er nicht.

47. Seidemann, Thomas Münzer, S. 49.

48. Ein Klingenschmied, der mit seinen Knechten „der priesterschaft zu trotz“ vor einer Prozession herzieht und nach der Melodie: Christi ist erstanden, „daz schentlich lied von münichen pfaffen nunnen“ singt, wird mit einer Strafrede bedacht. Kr.-A. Ratsprot. tom. 1523, Heft 2, f. 7b; Verlaß vom 13. Juni 1523.

49. Kr.-A. Ratsprot. tom. 1523, Heft 7, f. 14b; Heft 12, f. 21b; Heft 13, f. 4b. Ratsprot. tom. 1524, Heft 11, f. 5a; Heft 13, f. 1, 2a, f. 5a b. Kr.-A. Ratsbuch Nr. 12, f. 227a; 228a.

50. Kr.-A. Ratsprot. tom. 1523, Heft 13, f. 6a.

51. Kr.-A. Ratsprot. tom. 1524, Heft 2, f. 20b.

52. Kr.-A. Ratsbuch Nr. 12, f. 267a b, 290b. Ratsprot. tom. 1524, Heft 12, f. 22a.

53. Kr.-A. Ratsbuch Nr. 12, f. 290b. Wenn Roth a. a. O. S. 209 sagt: „Es mag vorgekommen sein, . . daß Mitglieder einer aufgehobenen Brüderschaft sich aus einem Meßkelch und der Patena einen Trinkkelch für die Zunftstube formen ließen,“ so weist die amtliche Quelle der Ratsverlässe nach, daß sich diese Metamorphose thatsächlich zugetragen hat. Von einer „Zunftstube“ kann natürlich in Nürnberg nicht die Rede sein, wie Roth schon aus dem Studium der zeitgenössischen Ratsprotokolle aus mehr als einer Stelle deutlich hätte ersehen können.

54. Ratsprot. tom. 1525, Heft 2, f. 12a.

55. Ratsprot. tom. 1523, Heft 8, f. 16b (10. November 1523) tom. 1524, Heft 6, f. 19a.

56. Ratsprot. tom. 1525, Heft 1, f. 6a; f. 8a, f. 11b.

57. Roth a. a. O. S. 165.

58. Ratsprot. tom. 1523, Heft 3, f. 18b; Heft 6, f. 9b, 10a; Heft 8, f. 12a, 15b, 18b.

59. Ratsprot. tom. 1523, Heft 5, f. 5a, f. 6b.

60. Kr.-A. Ratsbuch Nr. 12, f. 260a.

61. Ratsprot. tom. 1524, Heft 5, f. 9b.

62. So z. B. eine „underthenige supplikation der ganzen bruederschaft des leineweberhantwerks contra ihre geschwornen maister", vom 20. Juli 1601, an den Rat gerichtet, ferner ein Vertrag der „ganzen ehrsamen brüderschaft der barchent- und leinewebergesellen" mit ihrem Herbergsvater (ohne Jahr) G. M. Leine- und Barchentweberlade Nr. 25.

63. G. M. Schuhmacherlade, Nr. 15, Nr. 20. Rugamtsprotokoll vom 26. Mai 1762.

64. G. M. Schreinerlade, Nr. 8.

65. So bestimmt der Vertrag der Leine- und Barchentbrüderschaft mit ihrem Herbergsvater, dem Wirt zum goldenen Herzen: zweytens, wann ein kranker gesell der gestalten notdurftig wäer, daß er seines vermögenden zustandes nicht länger in seines meisters hauße zu bleiben vermochte, so soll ihme auf der Herberge ein hierzu taugliches zimmer eingeräumet werden, was aber die arzeney, speiß und trank anbelanget, soll alles baar bezahlet werden. solte aber ein confiscirte Krankheit mit einkomen, wird eine ehrsame brüderschaft für wart und pflege selbsten sorgen.

66. Schanz a. a. O. S. 17.

67. Nürnb. Kr.-Arch. Ratsbuch 1b, f. 377b, 393b, 394a.

68. Kr.-A. Ratsprot. tom. 1477, Heft 5, f. 11b.

69. Vgl. Stahl, a. a. O. S. 228.

70. Kr.-A. Ratsprotokoll. tom. 1477, Heft 13, f. 8b.

71. Ratsbücher II, S. 312.

72. Ebenda S. 324.

73. Ratsbücher XV, S. 9.

74. Mummenhoff, Lorenz Steinlingers Baumeisterbuch vom Jahre 1452, in den Mitt. d. Ver. f. Gesch. der Stadt Nürnberg. 2. Heft, S. 23. Siehe auch Schanz a. a. O. S. 115, Anm. 2. — Später wurde die Lage der Bauhandwerker noch ungünstiger. Am 13. Juni

1493 wird beschlossen, „das gesetz der werkleut, das den nymant zu essen oder trinken geben sol bleiben ze lassen und das uf sontag schirst (nächsten sonntag) vor dem rathaus vernemen und berufen.“ Kr.-A. Rats-prot. tom. 1493, Heft 7, f. 4a. In einem Ratsmandat vom Oktober 1597, das Lohn und Arbeitszeit der Steinmetzen, Zimmerleute, Dachdecker, Tüncher und Klaiber festsetzt, heißt es: „es soll auch über die hierbei gesetzte sommer und winter taglohn kein bauherr keinem seiner werkleuten, es seyen meister, gesellen, lehrknechte oder handlanger, ein weiters und mehrers nicht hinüber geben, schenken oder verehren, es sei gleich ein bad oder trinkgelt, unter was erdichtem schein oder namen solches geschehen könt oder möcht. deßgleichen sol jetzt gemeldter werkleut keiner von keinem bauherrn mehr taglohns fordern oder nemen sondern sich ein jeder an seinem geordneten satz genügen lassen bei einer ausdrücklichen straf.“ St.-A. Mandatsammlung, fasc. 1590—1599. Der Taglohn belief sich für den Meister auf 84, den Gesellen auf 60, den Mörtelrührer auf 46, den gemeinen Handlanger auf 42 Pfennig im Sommer, im Winter auf 71, bez. 55, 42, 38 Pfennig. Am 14. Mai 1658 erläßt der Rat ein ausführliches Mandat mit neuen Lohnfestsetzungen, obwohl, wie er ausführt, die Lebensmittelpreise niedrig wären und „dahero wol ursach zu nehmen, die vorhin gesetzte tagelöhne eher zu verringern, als zu erhöhen und zu ersteigern“. Der Taglohn soll im Sommer 30, bez. 24, 21, 18 kr. im Winter 24, bez. 20, 18, 15 kr. betragen. Der Nominallohn ist zwar gestiegen, thatsächlich aber vermochte 1658 der Bauarbeiter für seinen Lohn nicht mehr Bedürfnisse zu decken als 1597. Im letztgenannten Jahre kostete in Nürnberg 1 Simra (= 16 Nürnberger Metzen) Korn 4½ fl., 1 Pfund Fleisch 10 Pfennig. Vgl. Jornal für die 1597 jar rechnung; Akten des heil. Geistspitals, St.-A. In 1653, dessen besonders niedrige Lebensmittelpreise der Rat ausdrücklich hervorhebt, kostet ein Simra Korn 6 fl., 1 Pfund Schweinefleisch 4½ bis 5 kr., das Pfund Rind- oder Kalbfleisch rund 4½ kr. Die Fleischpreise sind unstreitig höher; den Wert eines Simra Korn freilich verdiente der Geselle im Sommer 1597 in 18, dagegen 1553 in 16¼ Arbeitstagen. Vgl. Rechnung mein Christoff Derrers über alles einnehmen und außgeben wegen des siechen kobels bey St. Peter und Pauli vom ersten may 1652 a. 1652 biß ersten may 1653. Nr. 17, St.-A. — Die Arbeitszeit blieb dieselbe. 1597 ward verordnet: „und nemlich so sollen sie durchs ganze jar alle tag zu früe wann es den garauß schlegt, an die arbeit gehen. so dann der tag VIII und IX stund lang ist, sollen sie zur suppen abgehen, wanns auf

der großen uhr drey schlegt und umb viere widerumb an die arbeit und zu nachts, wanns den garauß schlegt, feyerabend machen. wann der tag XI stund lang ist, sollen sie auch, wanns viere schlegt, zur suppen ab und umb fünfe widerumb angehen und zu nachts umb eins gen nacht feyerabend machen. wann der tag XII stund lang ist, sollen sie deß tags zweimal an und abgehen, nemblich das erste mal frue zur suppen, wanns drey schlegt ab und umb viere wider angehen. das andre mal aber sollen sie zum vesperbrot wanns sibene schlegt, ab und umb achte wider an der arbeit sein und umb eins gen nacht feyerabend machen. wann der tag XIII und XIV stund lang ist, sollen sie das erste mal frue zur suppe umb viere ab und umb fünfe wider angehen, und das andere mal zum vesperbrot umb achte ab und umb neune wider an die Arbeit gehen und bleiben biß es eins gen nacht schlegt. wann der tag XV und XVI stund lang ist, sollen sie gleicherweiß frue zur suppen, umb viere ab und fünfe wider angehen, hernach zum vesperbrot umb neune ab und umb zehne wider angehen und an der Arbeit bleiben biß es zwei gen nacht schlegt, also auch und hin widerumb wann der tag fellt und von sechzehen stunden bis auf acht stund herabkompt, soll es mit irem an und abgehen gleicher weiß gehalten werden. und was einer über die zugelassene stund zu frue von der Arbeit abgehen oder zu spat daran kommen wirt, das soll ein bauherr zusammen rechnen und ime für jede stund fünf pfennig an seinem taglohn abziehen, welcher gesell es aber so oft und vil übertreten, dem maister und dem bauherrn die arbeit je so sauer machen und seines vilfältigen außbleibens keine ehehafte ursachen würde anzeigen können, den sollen die rugsherrn auf fürgebrachte klag, nach dem sie die sach befinden werden, darumb zu strafen befehlch haben.“ In Nürnberg bestand die jetzt allgemein übliche Art der Tagesmessung, nach der 12 gleiche Stunden von Mitternacht bis Mittag und ebenso viele von Mittag bis Mitternacht gezählt wurden, bis in dies Jahrhundert als sogenannte kleine Uhr neben einer andern, die man die große Uhr nannte, und nach der man sowohl die Tagesstunden nach Beschaffenheit der veränderlichen Tageslänge vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang, als auch die Nachtstunden von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang besonders zu zählen pflegte, jedoch so, daß sie zusammen 24 (im höchsten Sommer 16 Tag- und 8 Nacht-, im höchsten Winter 8 Tag- und 16 Nachtstunden) ausmachten. „zwei gen nacht“ bedeutet zwei Stunden vor Anbruch der Nacht. Der Garaus wurde bei Sonnenaufgang und

Sonnenuntergang geläutet.. Vgl. Wagenseil, De civit. Norimb., p. 137. Der effektive Arbeitstag betrug also mindestens 7, höchstens 12 Stunden, in der eigentlichen Bausaison durchschnittlich 10—11 Stunden. Im Jahre 1889 unternahmen die Nürnberger Bauarbeiter einen nur teilweise geglückten Strike zur Durchführung zehnstündiger Arbeitszeit. 1658 wurde den Gesellen verboten, in den Ruhepausen anderswo Flickarbeiten u. s. w. vorzunehmen, mit der Begründung, daß „kein vieh zugeschweigen ein mensch den ganzen tag ungeruht noch ohngegessen nicht wohl seyn kann". Die früheste amtliche Regulierung des Lohnes der Nürnberger Bauhandwerker, aus der Zeit vom Ende des XIII. bis Mitte des XIV. Jahrhunderts, findet sich übrigens in der von Baader für seine Polizeiverordnungen benutzten Pergamenthandschrift, Nürnb. Kr.=A. Ms. Nr. 314, f. 80 b ff.

75. In der Schneiderordnung vom 30. Juni und 17. August 1586 heißt es z. B.: zum dreyzehenden dieweil auch uf ihrem hantwerk gebräuchlich, daß die Gesellen alle vierzehn tag einen gueten Montag machen und wie sie an andern orten, also auch hier in der statt ihr besonders bad haben, daß die gesellen auch jungen auch schuldig seyn sollen, in kein anders dann eben in daßelb bestimtes bad zugehen. Kodex G.=O. fol. 266 a b. (Wir werden der Kürze halber die auf dem Stadtarchiv befindliche Sammlung der Nürnberger Gesellenordnungen — sie führt die Aufschrift: Gesellenordnungen aller Handwerk Statt Nürnberg 1673 — als Kod. G.=O. citieren.) Die in Leder gebundene, 497 Folioblätter umfassende Handschrift enthält, wie ich 1890 bei näherer Durchsicht ermittelt habe, eine bis dahin noch nicht gekannte, umfassende amtliche Sammlung von Nürnberger Gesellenordnungen.

76. Murr, Journal zur Kunstgeschichte u. s. w., 5. Teil, S. 92 f.

77. Stahl a. a. O. S. 427/28.

78. Geschichte des deutschen Volkes I, S. 345/46. Janssen hat übrigens in der letzten von ihm besorgten Ausgabe des ersten Bandes (15. Auflage 1890, S. 370/71) unter Berufung auf meine Untersuchung (Conrads Jahrbücher N. F. XIX, S. 347 ff.) die Legende fallen lassen.

79. Nürnberger Stadtbibliothek, Willsche Bibliothek.

80. A. a. O. S. 92.

81. A. a. O. S. 4—6.

82. Murr a. a. O., Älteste Nürnberger Handwerksgeschichte, S. 51 ff. Es war schon sehr früh ein geschlossenes Handwerk; nach einem Statut von 1402 durften ihrer nicht mehr als 15 sein und keiner von

ihnen im Jahre mehr als 26 „plechvaß“ verfertigen. Hegel, Über Nürnbergs Bevölkerungszahl und Handwerksverhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert, in den Chroniken d. d. St. II. Bd., Chron. der frk. Städte, Nürnberg II. Bd., S. 513. Siehe auch Siebenkees, Materialien zur Nürnberger Geschichte IV, S. 685/86.

83. Es handelt sich um den sogenannten größern Rat der Genannten, worin zwar das aristokratische Element überwog, wozu aber auch Handwerker gewählt wurden. Scheurl schreibt von dessen Mitgliedern: es sein leut eines erbarn lebens und wandels, die ir narung mit ehrlichen dapfern gewerben und nicht mit verachten hantwerke uberkommen, außgenomen etlich wenig hantwerksleut, so in ansehnlichem wesen schweben und gemainer statt durch ire hantirung vor andern greiflichen nutz pringen, a. a. O. S. 787. Die Zügel der Regierung hatte aber der reinpatrizische kleinere Rat in Händen. Vgl. auch Lochner a. a. O. S. 174/75.

84. Er war offenbar ein begüterter Mann; 1511 besaß er zwei Häuser in der oberen und unteren Schmiedgasse. Ratsb. IX, S. 307. Am 5. Februar 1515 erlaubt ihm der Rat zu seiner Hochzeit mit „junkfrawen Barbara Friedrich Holzschuhers tochter“ des Stadtpfeifers Dienste zu benutzen. Ratsbücher X, S. 333.

85. Tom. V, S. 306. Vgl. über Müllner als Geschichtschreiber den Artikel Müllner in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. XXII.

86. Tom. IV, S. 51 ff.

87. Auch in einer Reihe handschriftlicher zeitgenössischer Chroniken, die ich deswegen verglich, fand ich nichts. Vgl. die Handschriften Nr. 226, 233, 237, 244, 253, 256, 258, 261, 262 der Bibliotheca Norica Williana, Nürnberger Stadtbibliothek; Katalog, P. I, Sectio I.

88. Tom. 1475, S. 234a.

89. So im gleichen Jahr ein „spiegler zetel“, tom. 1476, Heft 4, f. 9a; Heft 8, f. 5a ein „zetel der messerer“, Heft 9, f. 7a ein Zettel der Gürtlergesellen.

90. Nürnberger Kr.-A. Briefbücher 34b, 35, 36, 37, 38.

91. a. a. O. tom. IV, S. 41.

92. Ratsbücher I, S. 442, 446/47.

93. Müllner a. a. O. VI, S. 57.

94. Ebendas. S. 67, 76, 88, 94.

95. Bd. I, S. 458.

96. 1475 Hans Kaltenhaußer, 1476 Hans Zinner, 1477 Hainz Zinner, 1478—1513 Heinrich Zinner, nach dessen 1513 erfolgtem Tode

offenbar sein gleichnamiger Sohn 1514—1518, 1519 ein Hans Zinner, 1520—1528 (seinem Todesjahre) Heinrich Zinner, 1528—1542 der letzte Blechschmied Georg Winkler, der 1542, nicht 1543 starb, wie Murr und Stahl, wohl nach ihrer ursprünglichen Quelle, angeben. Vgl. den Ratsgang auf dem Stadtarchiv für die Jahre 1475—1542.

97. So heißt es z. B. unter dem Jahre 1522, daß damals anstatt eines Färbers, „so bißher zu rath gegangen", ein Tuchmacher erwählt wurde, „mithin die färber ausgeschlossen und tuchmacher an ihre stat in den handwerksrath genommen wurden. Ex qua causa ignotum."

98. A. a. O. XI, S. 386. Die Losunger aus den Handwerken hatten die Losunger, die städtischen Einkommensteuerkommissäre, bei dem Geschäfte der Steuererhebung und jährlichen Rechnungsablegung zu unterstützen. Scheurl, a. a. O., sagt von ihnen freilich, daß sie nichts zu thun gehabt hätten, als „ianuam aperire, introeuntes et exeuntes conducere". Vgl. auch Hegel, Städtechroniken I, S. XXVII. Scheurl hat vielleicht etwas zu lebhaft gefärbt, jedenfalls wurden diese Losunger nur aus den angesehensten Handwerken genommen. Wie der Patrizier Scheurl von der antiaristokratischen Kaufmannschaft zweihundertundsiebzehn Jahre später gegen die Nürnberger Ehrbarkeit ausgespielt wurde, ist recht ergötzlich zu lesen in der Streitschrift: Unpartheyisch-trewmeynende Erläuterung einer unter dem Titel: Actenmäßige und nutzhafte humillima confirmatio „in Sachen Nürnberg contra Nürnberg anno 1733" ausgegeben, Nürnberg 1733; wegen der Losunger siehe S. 52 f.

99. A. a. O. XV, S. 7.

100. Aller hantwerk ordenung und gesetze verneut anno MDXXXV, f. 185 ff.

101. Kr.-A. Ratsprot. tom. 1534, Heft 3 f. 6 a.

102. Im Reichsabschied von 1548 heißt es: wir wollen auch, daß die handwerksknecht und gesellen den meistern nit eindringen, was und wie viel sie ihnen jederzeit zu essen und zu trinken geben: doch daß die meister ihre knecht und gesellen dermassen halten, daß sie zu klagen nit ursach haben, darin die oberkeiten auch jederzeit einsehen thun sollen. Siehe auch Beieri Boëthus S. 183.

103. Die Beize ist ein bei der Verzinnerei des Weißblechs notwendiger Arbeitsprozeß zur Erhaltung einer von allen fremdartigen Teilen metallisch reinen Oberfläche. Nach Löwenthal, Geschichte der Stadt Amberg, war die Verzinnerei bis in die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts eine Specialität der Städte Nürnberg und Wunsiedel.

104. Nürnb. Kr.-A., Ms. 235, f. 19a.

105. In einer nicht näher bezeichneten Streitsache zwischen einem „Hannsen Hamer" und „den plechschmiden" beschließt am 31. Oktober 1504 der Rat zu vermitteln. Kr.-A. Ratsprot. tom. 1504, Heft 8, f. 10a. Auch ein Beleg für den Fortbestand des Handwerks.

106. Kr.-A., Ms. Nr. 236, f. 114a.

107. Kr.-A., Ms. Nr. 239, f. 114a.

108. Kr.-A., Ms. Nr. 237, f. 9b; f. 58a; f. 106a; f. 108b; f. 111a; f. 121ab; f. 126b; f. 142a; f. 145a; f. 152a; f. 185b.

109. Kr.-A., Ms. Nr. 240, f. 9a.

110. Kr.-A., Ms. Nr. 238, f. 31b. Sein Bürgerrecht gab von 1475—1543 kein Meister, nur im Jahre 1540 ein Knecht auf. Kr.-A., Ms. 238, f. 193a.

111. Kr.-A., Ratsbuch 1b, f. 24b, 25a.

112. Vgl. Hegel a. a. O. S. 512.

113. Kr.-A., Ratsbuch 16, f. 141b.

114. Kr.-A., Ratsprot. tom. 1534, Heft 13, f. 1b.

115. Kr.-A., Ratsprot. tom. 1537, Heft 2, f. 6a, Verlaß vom 7. Mai 1537.

116. Sämtliche Werke, Frankfurter Ausgabe X, S. 56.

117. Vgl. Beier, Handwerkslexikon S. 424 über Stückwerk und S. 46 über Verleger.

118. Handwerks-Ordnungen (Aller handwerk in dieser stat Nürnberg gesetz und ordnungen verneuet und zusammen getragen im jar 1629, 3 Bände, Handschrift auf dem Stadtarchiv; fortan werden wir diese Quelle citieren als H.-O. [St.-A.]), Bd. I, f. 506a. Auch im Badergewerbe trifft man auf wandernde Meister. In der am 16. Oktober 1598 erlassenen Badergesellenordnung heißt es: zum sechsten, daß die meister schuldig seyn sollen, wann etwann ein armer oder frembder meister anhero kommt, demselben auß ihren püchsen etwas zur nacht zehrung zue geben, jedoch daß aller überfluß und weitleüftigkeit abgestellet wird, die gesellen aber dessen, was die frembden meister betrifft, befreyet seyn und allein wie obgedacht für die gesellen bezahlen sollen. Kod. G.-O. f. 215b/216a.

119. H.-O. (St.-A.) Bd. II, f. 519b. Gatterer, Technolog. Magazin I, 98, und Stahl a. a. O. S. 92, der aus Gatterer schöpfte, verlegen die Rotschmiedeordnung in das Jahr 1694, weil Gatterer bloß die dem Handwerk vom Rugsamte am 13. September 1694 mitgeteilte Abschrift kannte. Sie ist aber u. a. schon in der 1629er Redaktion

der Handwerksordnungen zu finden, und insbesondere die gegen den Truck gerichtete Verfügung ist bereits über einhundertundfünfzig Jahre früher erlassen. — Der Messerschmiedeordnung wird am 25. Oktober 1630 folgender Zusatz beigefügt: zum achtzehenden sollen auch die messerschmit von meistern und verlegern nit allein den klingenschmieden ihre klingen, sondern auch ihren stuckwerkern die gemachte arbeit oder ihren lohn nit mehr mit stahl, holz, pain (Bein, Horn) oder andern werkzeug, sondern ainig und allein mit parem gelt zu bezahlen schuldig sein bey straf zehen gulden. H.-O. (St.-A.), I, f. 254b/55a.

120. Was sie für das Meininger Oberland bedeuteten, siehe bei E. H. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen, I. Teil. Das Meininger Oberland, S. 5 ff.

121. H.-O. (St.-A.), Bd. II, f. 394a.

122. Beschlossen am 10. März 1569.

123. H.-O. (St.-A.), II, f. 384a.

124. H.-O. (St.-A.), II, f. 461b, Ratsbücher, XV, S. 129.

125. Verlaß vom 27. Januar 1567. H.-O. (St.-A.), II, f. 370b/71a.

126. H.-O. (St.-A.), II, f. 416a. Den Feingoldschlägern wird am 31. August 1566 verboten, daß ein Meister sich außerhalb seines Handwerks von jemand verlegen lasse. Vgl. Kieser, Beiträge zur Gewerbestatistik Bayerns, München 1867 (Separatabdruck aus dem Kunst- und Gewerbeblatt für das Königreich Bayern 1867), S. 28.

127. Nürnb. Kr.-A., Ms. 314, f. 45a, Baader, Pol.-Ver., S. 160.

128. Ebda., Ms. 344, Bl. 19a.

129. Nürnberger Polizeiverordnungen, S. 170/71.

130. St.-A., Mandatsammlung, fasc. 1500—1549.

131. In dem Text steht das sinnlose: verloben; das Richtige (verlonen) findet sich in einem anderen, Breslauer Druck der Bettlerordnung.

132. Nach einem Ratsdekret vom 2. Dezember 1572 „sollen die ringmacher macht haben, der jenigen meister gesint uf ihrem hantwerk nit zu befürdern, die umb abscheüens willen der meister stuck allhier hinauß laufen und sich ohne ordnung allenthalben herumb in den kleinen stättlein und anderswo nidersetzen, so lang und viel, biß dieselben bey ihren herrschaften die meisterschaft bewehren und sich also der hiesigen und andern größeren stätt im reich ordnung gemeeß erzeigen und verhalten". H.-O. (St.-A.), I, f. 506a.

133. So findet sich die Verordnung in den allgemeinen handwerksrechtlichen Bestimmungen, den „gemeinen gesetzen", die die 1535er

und die 1629er Redaktion der Handwerksordnungen einleiten. H.-O. von 1535, f. 1a, von 1629 (St.-A.), I, f. 1a. Im 15. Jahrhundert sind als Strafe „XX Pfund neuer haller“ festgesetzt; auch 1629 muß der Gesetzesverächter „zur straf geben zwainzig pfunt novi ohne gnad, es möcht einer hierin so geferlich handeln, ihre herrlichkeiten würden mit grösserer straf gegen ihn zu verfahren wissen“. Doch wurden Ausnahmen festgesetzt: „so solle solches gesetz, soviel die klingenschmit uf dem lant anlangt, die den verträgen incorporirt sein, die messerschmit alhier nicht binden“. Verlaß vom 25. Oktober 1624. H.-O. (St.-A.), II, f. 331a.

134. Gegenbericht der geschwornen maister und deß hantwerks der leineweber uf der gesellen ubergeben supplication 1601. G. M., Barchent- und Leineweberlade, Nr. 25.

135. Es kennzeichnet die mittelalterliche Socialethik, daß es, wie man aus den Ratsverläßen erfährt, Brauch war, „dem hantwerksgesellen der ein gemeyne dirn auß dem tochterhauß hat genomen, das burgerrecht zu schenken, wie von alter ist herkomen“. Kr.-A. Ratsprot., tom. 1503, Heft 13, f. 1a, wo unter dem 21. März 1504 einer dieser ziemlich häufigen Fälle verzeichnet wird. Daß die Einrichtung alt ist, beweisen auch die Bürgerbücher. Schon 1442 wird ein „peckenknecht“ Namens Lienhart Stromer verzeichnet, von dem es heißt: hat eine arme tochter auß dem frawen hawse genomen gibt nichts umb das burkerrecht. K.-A., Ms. Nr. 234, f. CLVIII a.

136. Germanisches Museum, Nürnberger Mandatsammlung, 2°, Mandate von 1501—1549, Nr. 3875, f. 14a.

137. Bereits im August 1442 erscheint unter den Beratungsgegenständen, womit die „eltern herrn“, der regierende Ausschuß des kleineren Rats, sich zu befassen haben, „der hantwerksgesellen zech“. Nürnb. Kr.-A., Ratsbuch 1b, f. 67a. Und im August 1443 soll der Löw (Polizeidiener) vernommen werden „von der handwerksknecht wegen die den gesellen haben auß beleit“. Ebenda f. 111b.

138. Das deutsche Handwerk, S. 372 ff. Siehe auch Beiers Handwerkslexikon, S. 415. Ferner Jacob Grimm, Gesellenleben, in den „Altdeutschen Wäldern“, I, S. 83—122, Kassel 1813; Oskar Schade, Vom deutschen Handwerksleben in Brauch, Spruch und Lied, im Weimarischen Jahrbuch für deutsche Sprache, Litteratur und Kunst, herausgegeben von Hoffmann von Fallersleben und O. Schade, Bd. IV, S. 240—344. Hannover 1856; Schade, Über Jünglingsweihen. Ein Beitrag zur Sittenkunde, ebda., Bd. VI, S. 241—416; M. Thilo,

Zunftmißbräuche im alten deutschen Reich, in der Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Februar und März 1890.

139. St.-A., Mandatsammlung, fasc. 1690—1699. Ähnlich heißt es bereits in dem Edikt wegen eingerissenen Mißbrauchs des Almosensammelns vom 11. Mai 1694, „daß denen reisenden hantwerks-gesellen, wann sie keine arbeit hier antreffen können, auch keine geschenkte handwerke haben und sich auf dem bettel nicht betreten lassen", eine Zehrung gereicht werden soll. Ebendas. Edikt u. s. w., S. 9.

140. Vgl. Stahl, a. a. O. S. 377 ff.

141. Ratsbücher IV, S. 354.

142. Kr.-A., Ratsprot. tom. 1489, Heft 12, f. 12a b. Baader, Nürnbergs Gewerbe im Mittelalter, a. a. O. S. 124, führt, als Ratsdekret „aus dem XV. saec." an: Kein Handwerksknecht soll einem Meister an einem Werktag von der Arbeit ausstehen. Will ein Knecht einen Schenken oder Knecht hinausbegleiten, so soll das geschehen an einem Sonntag oder Feiertag, oder er wird ins Loch gelegt. Die thatsächlichen Bestimmungen sind dieselben, wie in dem oben angeführten Beschluß. Leider giebt Baader — dieser Mangel macht sich oft in seinen Arbeiten bemerkbar — kein Datum und keine Quellen an. Ferner ist ihm in seinem Citat, falls kein Druckfehler vorliegt, ein sinnstörendes Versehen unterlaufen. Es muß heißen: „Will ein Knecht einem schenken", d. h. einem Mitgesellen das Geschenk reichen, während Baader das Wort für ein Substantivum gehalten zu haben scheint. In dem Zusammenhang paßt natürlich weder der Schenk noch die Schenke. Vermutlich schöpfte Baader aus der bereits erwähnten 1535er Sammlung von Handwerksordnungen f. 6a. Dort heißt es aber richtig: „und will ein knecht oder mer einem schenken oder ine außbelaiten."

143. Siehe Gesellenverbände a. a. O. S. 824.

144. Kr.-A., Ratsprot. tom. 1506, Heft 12, f. 18b, 19a; f. 26b.

145. G. M., Beutlerlade, Nr. 25. Siehe Anhang Nr. I.

146. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2. Aufl., II, S. 494.

147. Durch ein Ratsmandat vom 19. September 1605 wurde eine „verneuert ordnung der getraid messer und sackträger" erlassen, wo es zum Schlusse heißt, es solle „dem pfenter befohlen werden, uf die verbrechen gute kuntschaft zu machen und dieselben mit rug fürnemen". G. M., Nürnberger Mandatssammlung. Beiläufig dreizehn Jahre später dekretiert der Rat eine neue Ordnung: der Rat habe sich versehen, „sie die sackträger solten sich an solchem gemachten

lohn haben sättigen lassen, so befinden ihre herrlichkeiten aber jedoch auß einkommenen beschwerungen," daß die alten Mißstände nicht nur geblieben, sondern es sogar so weit gekommen sei, daß „mehrern teil die frembden leut und armen paurn abgeschreckt worden nicht zu gemeiner statt zu fahren, sondern umb solcher unbilligen bendtung willen, die ihren herrlichkeiten bißhero unbewußt gewesen, gar draußen zu bleiben". G. M., Nürnb. Mandatsammlung, Mandat vom 14. September 1618.

148. Ein Ratsdekret vom 13. Juli 1538, das sich in der Plattnerordnung findet, schreibt vor: Zum vierten wann frembde gesellen gewandert herkommen und alhier zu arbeiten begern, so soll solches durch den vatter uf der herberg den örten: oder zuschickgesellen zu wissen gethan werden, welche örten: oder zuschickgesellen ihnen alß dann um arbeit schauen sollen. welcher gesell aber sich darüber in einigen weeg anderst dann durch die verordneten zuschickgesellen bei einem meister einzusitzen oder zu arbeiten unterstünde, der soll alhier nicht gefürdert, noch zu arbeiten zugelassen werden. und wie es nun mit den frembden gesellen geordnet, also und nicht anderst soll es auch mit den hiesigen gesellen observiert und gehalten werden. H.-O. (St.-A.), I, fol. 458 b, 459 a.

149. So verfahren 1539 die Freiburger Schreinergesellen. Schanz, a. a. O. S. 112.

150. Germ. Mus., Beutlerlade, Nr. 25.

151. Es sind die Art. 2—6, 17—29 der Gesellenordnung von 1531.

152. Germ. Mus., Beutlerlade, Nr. 2, Meisterbuch; Kr.-A. H.-O. von 1535, Ms. Nr. 452, f. 178, 179.

153. S. z. B. für die Scheibenzieher am 14. September 1534, Kr.-A. 452, f. 329; für die Kannengießer am 12. April 1536, ebda. f. 84; für die Rotschmiede am 16. Juni 1537; ebda. f. 256—258; für die Neberschmiede am 22. Dezember 1547, ebda. f. 142, 143; für die Heftbeinmacher am 22. Januar 1549, Kr.-A. S. I, L. 208, Nr. 5.

154. G. M., Leine- und Barchentweberlade, Nr. 25.

155. Am 3. März 1529 beschloß der Rat: es ist ertailt das das peutler-, nestler- und handschuhmacherhantwerk hinfuro ein hantwerk sein solle, also das ein yeder dieser hantwerkmeister der itzund ist und bei dem das er kann und treibt, soll gelassen werden, aber alle die leerjungen die hinfüro aufgenommen werden sollen die drei hantwerk lernen auch keyner anderst zumeyster zugelassen werden, dann da er die meisterstück aller dreyer hantwerk mache. Ratsbücher XV, S. 6.

156. G. M., Beutlerlade, Nr. 21. In Nürnberg war es, wie die Mainzer Seckler schreiben, damals Brauch, daß, wenn ein Meister einen

Lehrjungen annahm, dieser „sechs jarlang lernen solt, so er aber mit demselbigen weniger dan sechs jare ine zu lernen uberkomen wurde, das doch derselbig meister die sechs jarelank stillsteen und khein andern jungen die zeit zu lernen annemen“ wolle, daß „also ein yeder junger sechs jarlank lernen oder aber auf dem hantwerk wandern solt, eher er zu einem meister aufgenommen werd“. Die Mainzer Handwerker nahmen die Nürnberger Ordnung an, baten aber ihre nach altem Brauch gelernten Gesellen zu fördern. Beutlerlade, Nr. 21. Das Briefverbot zeigt, wie die Handwerksordnungen damals noch von Ort zu Ort ausgetauscht werden, ein Gesichtspunkt, worauf auch Rüdiger, Hamburger Zunftrollen, S. VI/VII hinweist. Später findet sich in den Nürnberger Handwerksordnungen das strenge Verbot, die Ordnung Andern mitzuteilen.

157. Auch vom Ulmer Handwerk liegt ein auf die Lehrzeit bezüglicher Brief vom Februar 1540 vor; ferner ein Schreiben der Erfurter Beutlergesellen vom Jahre 1544 an einen Nürnberger Kollegen. Wegen der Ordnung korrespondierte 1547 das Erfurter Secklerhandwerk mit dem Nürnbergischen, 1544 der Rat von Naumburg mit dem Nürnberger Rat.

158. Siehe Anhang Nr. II.

159. Über das Löchern erteilt Beier Auskunft. Er sagt, Handwerklexikon S. 255: „Löcherer sind eine Sekte unter den Senklern, so denen Blechen, welche an die ledern Riemen als Stifte sollen geschlagen werden, eine Wünde einschlagen, damit einen stärkern Wiederhalt geben und die Riemen nicht so leicht durchschlupfen. Mögen nicht sonderlich im Brauch sein, ihr Gegenpart heißen Unlöcher.“ Über Unlöcher sagt er S. 455: „Sind eine Sekte oder Gattung der Senkler, so die Stifte mit kleinem Drahte nieten, wie wohl sie auch dieses beständig nicht thun mögen. Halten sich mehrenteils oben im Reich, zu Straßburg, Ulm, Frankfurt a. M., auch zu Lübeck, Hamburg, Bremen und anderen Seestädten auf, mögen übrigens in diesen Werkstätten sich noch vertragen (mit den Locherern), maßen so großer Unterschied an der Arbeit nicht ist. Würden auch die Meister sich endlich untereinander vertragen, wenn sonst die Gesellen nicht über der alten Weise hielten. Der größte Unterschied ist noch in dem, daß die unsrige über die drei Lehrjahr halten und drey Jahre stille stehen, worán jene sich nicht bereden lassen wollen. Doch halten beiderseits Gesellen einander das Geschenk, einander auch so weit vor redlich.“ In Nürnberg wurde durch Ratsbeschluß vom 8. Juni 1543 festgesetzt, „daß die gestempften

und gelöcherten nestelstift eine falsche und betriegliche arbeit sey dergestalt, daß wann die geschworne solche finden, sie damit nach laut deß gesetz als mit einem falsch und betrueg handeln". St.-A. H.-O. II, f. 439/40.

160. A. a. O.

161. G. Mus., Beutlerlade, Nr. 21.

162. In den Handwerksordnungen, die 1535 redigiert wurden, ist den Nürnberger Beutlern die Beschäftigung weiblicher Arbeiter untersagt.

163. G. M., Beutlerlade, Nr. 11. Siehe den Anhang Nr. III.

164. Brief des Meisters Reitter in Schwäbisch Gmünd an das Nürnberger Nestlerhandwerk vom 1. Dezember 1549 wegen zweier bei ihm in Arbeit gewesener Gesellen, die ihn gescholten. — Laufbrief eines Ulmer Secklermeisters vom 16. Oktober 1549, der offenbar in Nürnberg erledigt wurde: ein bei ihm beschäftigt gewesener Geselle habe Geld von ihm entlehnt, seine Magd geheiratet und geschwängert und sei auf und davon. Man solle ihn „für unredlich halten und treyben von ein ort, statt und end zu dem andern und nirgend bleiben lassen, alles so lang und vil, biß er seinem zu sagen nach statt und genugsame volnziehung thue und also biß mein schreiben von ainer statt in die andere schicken, maister und gesölln hören und vernemen lassen". Brief zweier Landsberger Meister aus dem Jahre 1563, die einen Gesellen für unredlich erklären, bis er sich mit ihnen verglichen habe (ein ursprünglich an die Ulmer Seckler gerichteter Laufbrief, der in Nürnberg an die richtige Adresse gekommen ist); ferner ein Laufbrief der Meister und Gesellen des Wiener Beutlerhandwerks vom 6. Februar 1567, worin gebeten wird, einen heimlich vor Erledigung von Schelthändeln aus Wien fortgezogenen Gesellen nicht eher zu fördern, bis er sich in Wien gestellt habe. Aus dem folgenden Jahrhundert liegen gleichfalls zahlreiche Dokumente dieser Art vor, so ein Brief der Lübecker Nestlermeister und Nestlergesellen vom 28. April 1653, Briefe aus Erfurt, aus Königsberg i. Pr., Berlin u. s. w. Ein in Riga in Verruf erklärter Geselle, der „gebönhast und gestört" hatte, wird durch Vermittelung der Leipziger Beutler in Nürnberg, wo er Meister geworden, wieder redlich gemacht; Brief vom 19. März 1658.

165. Siehe meine Gesellenverbände a. a. O. S. 825—828.

166. Siehe den Anhang Nr. IV.

167. Als ein Beweis für die frühe Blüte der Nürnberger Ge-

werbe, die sich gar bald der Wasserkraft und verbesserter Arbeitsweisen bedienten, kann es auch gelten, daß der Nürnberger Rat im Jahre 1403 eine maschinelle Einrichtung zum Drahtziehen — verbot. „Ulrich Mulner am sant (am Sand, einem Platz an der Pegnitz) hat gesworn, daz er in der mül am sant noch in keiner andern mül die zu der stat gehört kein rad verker daz man anders domit mal dann es vor gemalen hab die weil er leb, on des rats wort, und ob der kunst mit dem rad daz dort solt gezogen haben iht gelernt hat daz er das nyemant ler, noch selber treib, auch sein lebtag.“ Ebenso werden andere Drahtzieher, H. Pawm Hardegen u. s. w. verpflichtet, zu schwören, daß sie das Rad, „das drot solt gezogen haben“ abbrechen und „dieselbe kunst iemer treiben und auch das nyemant leren, die weil sie leben“. Nürnb. Kr.-A., Ratsbuch, Nr. 1, f. 78a.

168. Vgl. Rüdiger, Ältere hamburgische und hansestädtische Handwerksgesellendokumente, in der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte. N. F. 3. Band, S. 526 ff.; Stieda, Zur Geschichte des deutschen Gesellenwesens, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXIII, S. 334 ff.

169. Wir besitzen eine umfängliche, übersichtliche Darstellung der Vorgänge, die sich in den Jahren 1548—1573 abspielten (die zweite Konfliktsperiode währt von 1567—1573) in der Niederschrift: Summarischer extrakt aus allerlei schriften, was auf den gehaltenen reichs: deputations: und kraißtägen und sonsten etc. der geschenkten hantwerk oder hantwerksschenken halben von 1548—1573 jar gehandelt und verabschiedet worden ist. Der Deckel trägt die Aufschrift: die geschenkten hantwerk oder (wie mans nennt) hantwerkschenken, und derselben allgemaine cassation im heiligen reich teutscher nation belangende (Kr.-A., S. I, L. 208, Nr. 9. Der „Summarische extrakt“ ist eine musterhafte Quellenbearbeitung. Über den Zeitraum von 1548—1566 besonders unterrichtet ein stattlicher Urkundenband (Kr.-A., S. I, L. 208, Nr. 5), der den Titel führt: Acta Originalia, Copien und außzug, allerlei schriften und gegenschriften, sovil und was hin und herwider auf den gehaltenen reichs: deputations: kreiß und dergleichen tägen, auch sonsten partikulariter fürnemlich durch etliche stende und stet deß reichs, von wegen der geschenkten handwerk von 1548 biß in das 1566 jar traktirt, gehandelt, beschlossen, verabschiedet und mandirt worden ist. Wir schöpfen die thatsächlichen Angaben der nachfolgenden Schilderung aus dem soeben genannten Sammelband.

170. A. a. O. Urkunden Nr. 1, 2, 3.

171. A. a. O. Urkunde Nr. 4.

172. Für das Folgende a. a. O. Urkunden Nr. 6—56.

173. Siehe Anhang S. 190/191.

174. Im „Summarischen extrakt“ a. a. O. fol. 3b. heißt es treffend: darauf hat die kay. may. Carolus V., zweyfels on uf beeder stet anhalten Nürmberg selbsten mandiret.

175. Es werden aufgezählt als geschenkte Handwerke, die eine Ordnung haben: Beutler, Feilenhauer, Flaschner, Heftelmacher, Kammmacher, Kannengießer, Messerer, Neberschmiede, Panzermacher, Rinkenmacher, Rotschmiede, Scheibenzieher; als Handwerke, die zum Teil Schenke und Zuschickwesen, zum Teil nicht Schenke, aber Zuschickwesen haben: Blattschlosser, Bürstenbinder, Fingerhuter, Gürtler, Huter, Nadler, Nagler, Platter, Sattler, Schlosser, Seiler, Spengler, Taschner, Weißgerber, Zirkelschmiede; als Handwerke, die keine Ordnung, aber Zuschickwesen haben: Balbirer, Büttner, Brillenmacher, Kompaßmacher, Deckweber, Holzdrechsler, Hufschmiede, Klingenschmiede, Kürschner, Lederer, Leineweber, Schellenmacher, Schleifer, Schneider, Schreiner, Schuster, Tuchscherer.

176. Sie dürfen also nicht, wie bisher, bei einem Meister Quartier nehmen.

177. König Ferdinand wird wiederholt (Ratsverläſſe vom 20. Juli und 22. Oktober 1552) ersucht, endlich einmal Ernst zu machen, ebenso durch ein Rundschreiben die Stadt Erfurt, Kurfürst Moritz von Sachsen, Albrecht von Bayern wegen Burghausen, Braunau, Straubing und der umliegenden Städte.

178. A. a. O. Urkunden Nr. 57—90.

179. Zur Beurteilung des Gewerbewesens im sechzehnten Jahrhundert sind die gewerbestatistischen Angaben nicht ohne Wert.

180. So den Salwirten (Panzerschmieden) am 11. Januar, den Naglern am 17. Januar, den Sattlern am 23. Februar, den Kammmachern und Zirkelschmieden am 3. März, den Heftleinmachern am 13. März, den Taschnern am 20. März, den Schellenmachern am 7. April, den Hutern am 5. Juli, den Fingerhutern am 28. August 1554, ferner den Messerern, Bürstenbindern, Nadlern, Neberschmieden, Feilenhauern, Flaschnern, Spenglern und Messingschabern. Den Paternostermachern, die bisher keine Schenke gehabt, wird sie gleichfalls bewilligt.

181. Auf eine Anfrage des Augsburger Rates antwortet Nürnberg laut Ratsverlaß vom 16. August 1558, „das meine herrn weder

den gurtlern noch andern handwercken alhie gestatten, einander selbsten zu strafen, sondern es seien etliche sondere herrn (die Rugsherren) darzu verordnet, vor denen aller handwerker gebrechen erörtert und wo ainer er sey burger, maister oder gesell ichts wider gesetz und ordnung handelt und verbricht, durch sie vermueg derselben hantwerger gesetz und ordnung gestraft werde". A. a. O. Urkunden Nr. 91—94.

182. Siehe Anhang Nr. IV, S. 191 ff.

183. A. a. O. f. 7b.

184. Acta Originalia a. a. O., Urkunden Nr. 95—104.

185. A. a. O. Nr. 105—140.

186. Über diese Aufrührer heißt es:

Hans von Zwickau so deßhalben ein ait geschworen
Peter von Salfelden
Urban von Ulmnitz
Balthasar vor Nürenberg } dise fünf haben angelobt.
Hans von Egenburk
Daniel von Augspurg

187. Siehe Anhang Nr. IV. Vgl. auch Lünig, Deutsches Reichsarchiv P. G. Continuatio, erste Fortsetzung S. 144, § 178.

188. Annalen, tom. X. f. 3542a. (Nürnberger Stadtbibliothek. Amberg. Bibl. 164.)

189. St.-A., Mandatsammlung, fasc. 1560—1569; G. M., Nürnb. Mandatsammlung. Mandat vom 23. August 1567 und die Mandate 1550—1570, n. 62 f. 75c.

190. Summ. extr. f. 28b, 29a.

191. Ebda. f. 15a, 35b.

192. Nürnb. Kr.-A., S. I, L. 209, Nr. 6.

193. Summ. extr. f. 21b.

194. Ebda. ff. 26a, 27a, 28b. Joner ist die ursprüngliche, im 15. und 16. Jahrhundert uns zuerst begegnende sprachliche Form für Gauner. Die Joner sind die im Lande umherziehenden, zunftmäßig geschlossenen Betrüger, die Falschspieler. Vgl. Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunerthum I, 183, II, 274, sowie das Weimarische Jahrbuch für deutsche Sprache ꝛc. IV, 98.

195. St.-A., Mandatsammlung, fasc. 1560—1569.

196. In der Ordnung der Schneidergesellen, Kod. G.-O. f. 265b/66a, wird den Buben und Jungen des Schneiderhandwerks verboten, „in der wochen, an den werktägen zu abend uf dem markt und an der gesellen stand zu gehen, dieweil sie nur bißhero durch ihr

getrieben unnutz leichtfertig geschwetz, außgegoßen schandbare wort und ungebühr zu vielmalen zu hader und zank unter den gesellen ursach geben". Dafür sollen sie aber bei der Zusammenkunft nur die Hälfte auflegen und nur halbe Strafen zahlen.

197. Nürnb. Kr.-A. S. I, L. 208, Nr. 7.

198. Ebenda S. I, S. 209, Nr. 6.

199. Summar. extr., a. a. O. f. 36, f. 37a, f. 38b. f. 41.

200. N. Kr.-A., S. I, L. 209, Nr. 5.

201. Ebda. S. I, L. 208, Nr. 7.

202. Kr.-A., H.-O. von 1535, f. 433ab.

203. Also ungefähr um dieselbe Zeit, als die Rotgießermeister von Lübeck, Braunschweig, Magdeburg, Hannover u. s. w. ihre Beschlüsse gegen die Gesellen faßten (19. Nov. 1573), wobei auch der Nürnberger Gesellen gedacht wurde. Diese sollten von ihren geschwornen Meistern eine Kundschaft bringen; es sollte deswegen nach Nürnberg geschrieben werden. Rüdiger, Gesellendokumente, S. 566. Die norddeutschen Meister sprechen von „4 geswornen olderlüden und germeistern". Schon Rüdiger hatte die rätselhaften germeister mit einem Fragezeichen bedacht. Im Nürnbergischen Handwerksrecht kommen sie nicht vor. Liegt nicht vielleicht ein Schreibfehler vor, und soll es vielleicht lermeister heißen?

204. So für die Beutler, Bürstenbinder, Feilenhauer, Flaschner, Geldtschlosser, Gürtler, Heftleinmacher, Kammmacher, Kannengießer, Messerschmiede, Nadler, Nagelschmiede, Neberschmiede, Nestler, Plattschlosser, Ringmacher, Sattler, Scheermesserer, Scheibenzieher, Schleifer, Schreiner, Seiler, Sporer und Striegelmacher, Taschner und Zirkelschmiede.

205. Nürnb. Kr.-A., H.-O. von 1535, f. 10; St.-A., H.-O. III, f. 786—88.

206. G. M., Nr. 5. Den Urtext siehe im Anhang Nr. V. Das Gewerbe der Schreiner ist übrigens erst sehr spät ein geschwornes Handwerk geworden, bis in das sechzehnte Jahrhundert war es in Nürnberg eine „freie Kunst", die jeder betreiben durfte. Am 14. Januar 1511 z. B. beschließt der Rat: den schreynern ist abermals abgelaynt inen ordnung und meisterstuck zegeben, damit es ein geschworn hantwerk werd, dhwyl ir arbayt ein freye kunst und dermassen herkommen ist. Ratsprot. tom. 1510, Heft 13, f. 8a. Erst am 28. Oktober 1529 erhalten sie „das begert meisterstuck und andere ordnung". Ratsbücher XX, S. 119. Die „freie Kunst" stand, wie wir schon früher ange-

deutet haben, in der socialen Hierarchie der mittelalterlichen Gesellschaft auf einer tieferen Stufe als das organisierte Handwerk.

207. „Das Entscheidende in der Frage ist die Thatsache, daß sie (die Gesellen) überhaupt Urteil finden können und dürfen." Schanz a. a. O. S. 108.

208. G. M., Glaserlade, Nr. 46.

209. Kod. G.-O. f. 179 a.

210. Ebend. f. 69 b.

211. Ebend. f. 299 a b, 300 a.

212. Ebend. f. 317 a.

213. Ebend. 361 a.

214. So erhalten Gesellenordnungen die Leineweber 23. August 1575, Heftleinmacher 22. Dezember 1576, Kupferschmiede 9. Februar 1577, Barchentweber 3. Januar 1581, Kürschner 17. März 1581, Goldschläger 6. April 1582, Zimmerer 29. Juli 1586, Schneider 17. August 1586, Huf- und Waffenschmiede 5. Januar 1590, Tüncher 21. Januar 1569, Glaser 26. November 1597, Messerschmiede 3. Januar 1599, Klingenschmiede 5. Oktober 1603, Schellenmacher 14. Juli 1607, Kompaßmacher 31. Dezember 1608, Fingerhuter 13. Juli 1614, Barbiere und Wundärzte 22. Dezember 1617, Deckweber 13. September 1628, Bäckerknechte 29. April 1629, Leckküchner 1. Oktober 1645, Huter 17. Oktober 1653, Kardätschenmacher 1. Oktober 1661, Spiegler 19. November 1661, Wildruf- und Horndreher 14. Juni 1670, Rinken- und Kettenmacher 30. Juli 1674, Wißmutmaler 18. August 1685, Schuhmacher auf dem Lande 1. November 1687, Schmiede- und Wagnergesellen auf dem Lande 29. April 1693, Metzger auf dem Lande 2. Mai 1733, Seidenweber 7. September 1760.

215. Kod. G.-O. f. 102 ff.

216. H.-O. (St.-A.), I. 265 a b.

217. Gewöhnlich Umfrage, auch Gebot (so bei den Kammmachern, Kod. G.-O. f. 98 a, bei den Badern ebendas. f. 215 b), Zusammenkunft und Umfrage (so bei den Kupferschmieden, ebendas. f. 123 b, bei den Schuhmachern f. 299 b), später Auflage genannt. Vgl. auch Schanz a. a. O. S. 102.

218. So die Bürstenbinder, denen „auf bitt der geschwornen meister und von wegen der frembden Gesellen, die nicht alle weeg so lang biß die zwey monat herumb kommen, alhier bleiben, vergünstigt und zugelaßen, daß sie hinfort alle vier wochen ihr umbfrag halten mögen". Kod. G.-O. f. 197 a.

219. Die Schellenmachergesellen, die bisher alle vier Wochen Umfrage hatten, sollen laut Rugamtsbeschluß vom 27. August 1622 in Anbetracht des Umstandes, „daß es den gesellen sehr beschwerlich und unerschwinglich sey, zu jetziger theurer zeyt bei ihrem schlechten verdienst und geringen handwerk alle vier wochen auf ihrer herberg zusammen zu kommen", von nun ab „zur ersparung deß uncostens, weil sonderlich der gesellen wenig weren, nur alle zwey monat zusammen zu kommen zugelaßen werden". Kod. G.-O. f. 309 f.

220. So bei den Gürtlern (Kod. G.-O. f. 60 a), den Kammmachern (ebendas. f. 99 b), den Schreinern (ebendas. f. 289 b), den Schwarz- (Schön- und Waid-)Färbern (ebendas. f. 342 a), den Schwertfegern (ebendas. f. 469 a).

221. Bei den Kürschnern a. a. O. f. 114 a.

222. Bei den Messerschmieden a. a. O. f. 152 b/53 a.

223. Bei den Hutern a. a. O. f. 79 a, den Tuchmachern f. 370 a, den Rotschmieden f. 273 a. Ein Fürergesell = einer der vier gewählten Vorsteher. Schmeller a. a. O. I, S. 843/44.

224. Bei den Bäckern a. a. O. f. 432 a.

225. Bei den Büttnern a. a. O. f. 192 b/93 a.

226. Bei den Schreinern a. a. O. f. 295 a.

227. Bei den Barchentwebern a. a. O. f. 182 a/82 b.

228. A. a. O. f. 342 a.

229. Schanz a. a. O. S. 103.

230. Kod. G.-O. f. 97 a.

231. Ebendas. f. 106 ff.

232. Ebendas. f. 137 b. ff. eine später teilweise aufgehobene Zechordnung, in der es u. a. heißt: zum stehenden sollen alle grobe trünk so im schwange gehen zu halben und ganzen verboten sein bey einer straf vierzehn pfennig, f. 138 b. Der Rat erließ seine Verordnungen gegen das Zutrinken und übermäßige Trinken nicht bloß für die Gesellen. Es lagen allgemein gültige Reichsabschiede vor. Vgl. die Polizeiordnung 1577 zu Frankfurt gebessert, bei Lünig a. a. O. P. G. E. Th. S. 146.

233. Kod. G.-O. f. 254 a b.

234. Ebendas. f. 247 a.

235. Schoenlank, Die Gesellenverbände in Frankreich, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III, S. 833.

236. Ebendas. f. 435—437, durch einen Ratsverlaß vom 28. September 1675; ferner eine „verbesserte ordnung" für die feiernden Bäcker-

knechte vom 22. Januar 1712, f. 437—438 f. — Schanz a. a. O. S. 112. Anm. führt unter Berufung auf Beieri Boëthus S. 6—10 an, daß 1685 nur noch Schmiedeknecht, Fleischerknecht, Hausknecht, Bader- und Balbierknecht, sowie Schuhknecht, sonst aber die Bezeichnung Geselle üblich gewesen sei. Beier a. a. O. sagt ausdrücklich: „apud pistores, quibus frequentius longe est servi quam socii nomen, nec quenquam pudet esse aut fuisse Beckenknecht.“ Diesen Brauch finden wir denn in Nürnberg auch im achtzehnten Jahrhundert noch, vgl. Kod. G.-O. f. 437 b. Dagegen läßt sich in dem Kodex der Nürnberger Gesellenordnungen deutlich verfolgen, wie verbessernde Hände im XVIII. Jahrhundert den Ausdruck Knecht, der sich in manchen aus dem XVI. Jahrhundert stammenden Ordnungen öfters findet, sorglich ausgemerzt und durch Gesell ersetzt haben. Die fortschreitende Kultur kommt in dem Wechsel der Bezeichnungen zum Ausdruck. Den Gesellenverbänden, die die sociale Bewegung der Arbeiterschaft darstellen, ist es vor allem geschuldet, daß der Ausdruck Knecht durch Geselle, d. h. Genosse, ersetzt wird. Die Emanzipationsbestrebungen spiegeln sich in der Sprache wider.

237. Kod. G.-O. f. 266 b/67 a.

238. G. M., Barchent- und Leineweberlade, Nr. 25.

239. Kod. G.-O. f. 366 b. Die Gesellenschaft bediente sich, wie der Posten: Schreiblohn bezeugt, öfters zur Führung der Bücher und der Korrespondenz eines Schreibers. Was die Gesellen und was jener geschrieben, läßt sich leicht unterscheiden.

240. G. M., Schreinerlade Nr. 11.

241. So wurde der gestraft, der bei der Vorrede oder Umfrage ein Wörtchen ausgelassen. 1716 zahlt ein Glasergesell 6 kr., der das Wort: günstig in der Vorrede ausgelassen hat. G. M., Glaserlade, Strafbuch der Gesellen, Nr. 47.

242. Z. B. die Ordnung der Freiburger Schreinergesellen a. a. O. S. 258 ff., der Augsburger Kürschnerknechte S. 267 ff. Das Gesellenbuch der Nürnberger Glaser (G. M., Glaserlade, Nr. 47) enthält die vorgeschriebene Form der Vorrede und Umfrage.

243. Kod. G.-O. f. 65 b.

244. Im Jahre 1489 beschließt der Rat: „der büchsen halb so die nadlergesellen hie haben zu erkunden und in acht zu haben so der geselle der die puchsen in vergangen tagen ufgeprochen, einer junkfraw zu Bandheim die ee gelobt und versetzt, auch etlichen ir gelt daselbst entragen haben, herkome in darumb anzunemen und in das loch zu legen.“ Ratsprot. tom. 1489, Heft 9, f. 9 b. Der Missethäter, der

die Gelder der Gesellen veruntreute und andere Schelmenstücke verübte, wird erwischt und auf fünf Jahre ausgewiesen. Ratsprot. a. a. O. Heft 12, f. 6a.

245. Kod. G.-O. f. 293a.

246. In der Goldschmiedslade (G. M., Nr. 6) finden sich darüber bemerkenswerte Mitteilungen. Bis 1673 waren die Laden vereinigt, aber die Klage wurde laut, daß „so wenig dürftigen gereicht werde". Am 14. August 1673 findet deshalb eine Besprechung von Meistern und Gesellen statt, weil „einige unruhige köpf auf die gedanken kommen, selbiges zusammengelegtes gelt würde sich noch soweit erstrecken und argwöhnten zum theil, ob hätte man es in anderer nuzen und nicht dahin zu welchem ende es angesehen, verwendet". Die Meister erklärten, die Auflage sei zu niedrig, die Zahl der Gesellen wüchse beständig, diese sollten es wie die Gesellen zu Riga machen, wo es Brauch sei, „daß die gesellen unter einander ihnen selbsten und den nothleidenden zum besten eine erkleckliche beysteuer zusammen legen". Man einigt sich dahin, daß jeder hierher kommende neu eintretende Geselle 1/2 fl. in die Lade legen solle, sein Name solle „zum unvergeßlichen angedenken in ein absonderliches Büchlein eingetragen werden". Das Kompromiß währt bis zum 15. August 1683. An diesem Tage wird, um den fortwährenden Beschwerden der Gesellenschaft ein Ende zu machen, der Gesellenschaft ihre Lade zur eigenen Verwaltung übergeben.

247. G. M., Glaserlade, Nr. 46.

248. Kod. G.-O. f. 372b.

249. Die Gesellen erwarben zum Schmuck ihrer Herberge Becher und ähnliche Zieraten, so die Glaser 1672 aus der „kleinen gesellen büchßen" einen „sylbernen übergüldten Becher" für 19 fl. und ein Futteral dazu für 1 fl. 20 kr.; 1683 einen becher für 28 fl. 34 kr., wozu sie sich Geld von den Meistern leihen müssen. Einnahme- und Ausgabebuch, G. M., Glaserlade, Nr. 36.

250. Kod. G.-O. f. 79b.

251. Kod. G.-O. f. 293a/93b. Bei den Barchentwebern mußte der Geselle, der ein Darlehen erhielt, „denen verordneten püchsenmeistern zween vertraute pürgen" stellen. Ebendas. f. 182a.

252. Das schon citierte Ausgabebüchlein der Schreiner (Schreinerlade, Nr. 11) giebt hierüber erschöpfende Auskunft, ebenso das Einnahme- und Ausgabebuch der Glasergesellen (Glaserlade, Nr. 36). In letzterem heißt es z. B.: anno 1683 haben wir auß der gesellen laten dem Jacob Dorn von Altenburg 3 fl. aus nottorft vorgestreckt welches er in 1/2

jahr wieder zu bezahlen vorsprochen. 1 fl. 30 kr. den 31. Mai, dieses ist mit Dank bezahlt. 1 fl. 30 kr. den 13. julius anno 1684.

253. Kod. G.-O. f. 98 a.

254. Ebendas. f. 128 a.

255. Ebendas. f. 144 b.

256. Ebendas. f. 154 a/54 b.

257. Ebendas. f. 215 b.

258. Ebendas. f. 230 a; „darvon man den gemeinen uncosten, der bisweilen zur erhaltung der herberg uf gewandt werden muß, nicht allein entrichtet, sondern auch zu zeiten einem armen kranken gesellen eine hilf damit gethan werden könne."

259. Laut Dekret vom 30. Juli 1674; ebendas. f. 253 a. später alle acht Wochen 6 Kreuzer. Die Rinkenschmiede machten die starken eisernen Ketten für die Fuhrleute. Schmeller a. a. O. II, 124.

260. Ebendas. f. 264 b.

261. Ebendas. f. 301 a.

262. Ebendas. f. 423 b.

263. Ebendas. f. 455 b.; wovon, heißt es, „der halbe theil in der meister- und der andere halbe theil in der gesellen laden geleget werden soll".

264. H.-O. (St.-A.), III, f. 615 a. Laut Dekret vom 4. Juli 1626 sollte der Tagelohn der Schustergesellen höchstens 6 Kreuzer, „sampt dem trinkgelt" betragen, ebendas. f. 614 b. Durch einen Verlaß vom 16. Januar 1696 wird bestimmt, daß kein Meister „seinem schuhknecht mehr denn sechs kreuzer von einem paar schuh neben der kost zu lohn geben solle".

265. Vgl. Schanz a. a. O. S. 73. Nach ihm machte die jährliche Beitragsquote eines Kupfer- und Hufschmiedegesellen zu Freiburg i. Br. im Jahre 1481: 3,3 Tagelöhne aus.

266. St.-A., H.-O., II, f. 606 b.

267. Kod. G.-O. f. 291 b.

268. Vgl. Beieri Boëthus, S. 11 ff.

269. A. a. O. S. 220 ff.

270. A. a. O. S. 125.

271. Kod. G.-O. f. 291 b, 292 a. Vgl. auch die Ordnung der Leineweber, ebendas. f. 139 a/139 b, der Barchentweber, f. 185 b/86 a. Ferner: Artikel und Ordnung der nagelschmitsgesellen wan sie einen jungen zum gesellen machen wie hervor ist gebracht worden anno 1550; G. M., Nagelschmiedslade, Nr. 29.

272. Vgl. Stahl a. a. O. S. 237/38. Stahl weist darauf hin, daß solche „Profanierung eines kirchlichen Aktes Anstoß erregte," und daß „daher die Gesellen zu andern Namen übergingen". Wenn er aber fortfährt: „Der Name Pfaff ging dann über in Schleifgeselle . . . die Paten hießen Zeugen, oder wie bei den Böttichern Schleifgöttinnen", so ist dies, was den letzten Ausdruck betrifft, m. E. ein Versehen. Die Gott bedeutet die Taufpatin, der Gott der Pate; ahd. goto, gota, mhd. gota, gotte, göte, götte. Vgl. Liermann, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, S. 129; Schmeller a. a. O. I, S. 962. Frisius, Ceremoniel der Böttger, Leipzig 1705, S. 189, hat freilich auch Schleif-Göttinnen. Es liegt also keine Anleihe beim götterreichen Olymp, sondern eine mundartliche Form vor.

273. Kod. G.-O. f. 154 a.

274. G. M., Glaserlade, Nr. 35.

275. Frisius, Handwerksceremoniel der Böttcher. Stahl a. a. O. S. 239 hat treffend auf dies anmuthige Stück Volksdichtung hingewiesen, in das „insbesondere das deutsche Mährchen sich mit hineinspinnt". Es wäre in der That nicht ohne Nutzen, wenn sich die heutigen Germanisten, wie bereits Jakob Grimm und Oskar Schade, einmal näher mit diesen Sprachurkunden beschäftigten. In dem Schleifakt der Böttcher wirkt noch in kräftiger Lebendigkeit germanische Göttersage.

276. Ordnung und bericht der örtenmeister, wie sich gegen den gesellen verhalten sollen von wegen deß arbeitsschauens zc. 1575. G. M., Gürtlerlade, Nr. 1.

277. Schanz a. a. O. S. 102.

278. A. a. O. Blatt 9 a.

279. So z. B. bei den Badern, Kod. G.-O. f. 215 b/16 a.

280. So bei den Leinewebern, ebendas. f. 140 a.

281. Kod. G.-O. f. 143 a.

282. Ebendas. f. 210 b.

283. Ebendas. f. 214 b/15 a; ebda. f. 210 b.

284. Ebendas. f. 423 b/24 a.

285. Ebendas. f. 80 a.

286. Ebendas. f. 61 b.

287. Vgl. Stahl a. a. O. S. 377 f.

288. Kod. G.-O. f. 62 b. Durch Dekret vom 28. März 1679 wird die „volle schenk" bei den Gürtlern abgestellt, da die Irtengesellen dadurch in Schulden gerieten, ebendas. f. 67 b und 68 a.

289. Ebendas. f. 243 a.

290. Ebendas. f. 266 b/67 a.

291. Ebendas. f. 345 a/45 b. Durch einen Verlaß vom 26. Dezember 1645.

292. G. M., Büttnerlade, Nr. 8; Glaserlade, Nr. 38.

293. Bei den Huf- und Waffenschmieden Kod. G.-O. f. 73 b, bei den Kammmachern f. 98 a u. s. w.

294. Kod. G.-O. f. 117 a.

295. Ebendas. f. 118 a/18 b.

296. Wenn ein Schwarzfärbergesell „ohne eehafte ursachen“ aus der Arbeit ging, sollte er ein ganzes Jahr nicht gefördert werden, ebendas. f. 345 a. Nach den H.-O. (St.-A.), II, f. 502 b beschlossen am 19. September 1592.

297. Vgl. Schanz a. a. O. S. 115/16.

298. Siebenkees, Materialien III, XVI, S. 210.

299. Ein prachtvolles Exemplar, Pergamenthandschrift in Folio, aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts stammend, befindet sich im Nürnberger Stadtarchiv; den Verlaß siehe f. 200 a und 200 b. Die Verordnung ist von Baader, ohne Angabe der Quelle, veröffentlicht im Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit, 1864, S. 14/15.

300. Gürtler, Kod. G.-O. f. 64 b; Seiler, ebendas. f. 261 b/62 a; Spiegler, f. 324 a u. a. m.

301. Kammmacher, Kod. G.-O. f. 99 a; Schuhmacher, f. 302 b, 303 a; Leineweber, ebendas. f. 157 a/57 b; Schreiner, f. 396 a. Den Schreinern war es jedoch während der drei Messen gestattet, in der Woche zu feiern, „da es ihnen von alters her wegen besichtigung der arbeit im creuzgang nach der vesper zugelassen gewesen“.

302. Ebendas. f. 266 a/66 b.

303. Ebendas. f. 261 b.

304. Kod. G.-O. f. 493 a.

305. A. a. O. S. 115.

306. Das Lohndekret vom Jahre 1675, das für die Schuhknechte einen Tagelohn von 8, für die Jungen von 4 Kr. festsetzt, teilt in seinen Motiven mit, die Meister hätten „sich des piers, so man bißher den knechten über disch gegeben und auch des großen taglohns so sehr beschwert, daß sie zu dieser theüren zeit solches nit mehr erschwingen könnten“. Das Bier wurde daraufhin nicht mehr gegeben.

307. Kod. G.-O. f. 296 a. Es ist ein Beschluß vom 13. Juni 1643, vgl. H.-O. (St.-A.), II, f. 606 b.

308. Vgl. Stieda, Zunftw. S. 82.

309. Vordem wurden sie auch Altreussen genannt.

310. Kod. G.-O. f. 3 b.

311. Kod. G.-O. f. 388 b/89 a.

312. In Nürnberg herrschte, wie Stahl a. a. O. S. 355 ff. treffend ausführt, ein starres Prohibitivsystem für eine Reihe von Handwerken namentlich der Metallgewerbe, die in dieser Stadt besonders stark vertreten waren und zum Teil die Erzeugung für den großen Markt monopolisierten. Die Sperrung dieser Handwerke, der Brillenmacher, Drahtzieher, Trompetenmacher, Gold- und Silberspinner, Rotschmieddrechsel, Beckenschläger, Lohngoldschläger u. s. w. mit Wanderverbot sollte die Nürnberger Gewerke zur Alleinherrschaft bringen. Das Wanderverbot findet sich auch 1385 bei den Lübecker Bernsteindrehern. Vgl. Wehrmann, Lübecker Zunftrollen S. 351, und Stieda, Studien zur Gewerbegeschichte Lübecks, I. Lübische Bernsteindreher oder Paternostermacher, in den Mitt. des Ver. f. Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 1886, 2. Heft, Nr. 7, S. 99/100; siehe auch Stahl a. a. O. S. 358. Auch in Venedig findet man Ähnliches verordnet für die muranesischen Glasmacher. Daß man, und nicht selten mit Glück, versuchte, Arbeiter und Meister der gesperrten Handwerke nach auswärts zu ziehen, ist bekannt. Stahl führt aus Müllners Annalen einen Fall aus dem Jahre 1606 an. Weniger bekannt dürfte es sein, daß der durch seine ungeheueren Finanzspekulationen und durch seinen Bankerott berühmte Augsburger Monopolist Höchstetter im Jahre 1512 Nürnberger Messingschläger in seine Dienste nehmen wollte, um sie für seine Unternehmungen in Tirol zu verwenden; der Rat griff erfolglos ein, da der Kaiser sich für die Höchstetter ins Mittel schlug. Kr.-A., Ratsprot. tom. 1512, Heft 1, f. 4 a, 9 b, Heft 8 f. 16 a; tom. 1513, Heft 2 f. 18 a; Briefbuch 68, f. 14 b; f. 56 b, 57 a; f. 58 b, 59 a; f. 145 b, 146 a.

313. Einer, der sich zu allerlei geringen Arbeiten gebrauchen läßt, ein Handlanger. Schmeller a. a. O. I, 140.

314. H.-O. (St.-A.), f. 370 a/70 b.

315. G. M. Nr. 25.

316. Siehe den Text im Anhang, Urkunde Nr. VI.

317. Vgl. H.-O., St.-A., II, f. 468 b.

318. Siehe die Texte im Anhang, Urkunden Nr. VII und VIII.

319. Es erübrigt, auf die Widersprüche betreffs der Lohnhöhe in dem Schreiben der Meister besonders hinzuweisen.

320. Die Meister verwenden sich manchmal für ihre Gesellen, so die Zirkelschmiede in einer Supplik an den Rat vom 9. Juni 1592 für einen Zirkelschmiedegesellen Gabriel Kienle aus Ulm, den die Obrigkeit in die Fronfeste geworfen hatte „wegen sündlicher und ungeburlicher noetigung eines jungen maidleins“. Sie ersuchen um Aufschub des Urteils, da die Verwandten sich bittflehend an den Rat wenden wollten: der Vater sei „ein goltschlager und nit allein ein versuchter krieghsmann und eines ehrlichen namens und der furnembste zunftmeister uber alle handwerk in Ulm, sondern auch seine mutter eine geborene Lochnerin und eines guten, furnemen und bewapneten geschlechts“. Der Frevler wird dank der Supplik aus der Stadt ohne weitere Strafe verwiesen. G. M., Zirkelschmiedelade, Nr. 27.

321. Huter, Kod. G.-O. f. 83 b/84 a u. a. m.

322. Büttner, Kod. G.-O. f. 192 a/92 b; Verlaß vom 28. Januar 1692. Muthjahre = Wartejahre.

323. Kod. G.-O. f. 77 b, bei den Scheibenziehern Verlaß vom 12. Juli 1670 bezw. 4. Oktober 1674 f. 280 b/81 a.

324. Ebendas. f. 77.

325. Kod. G.-O. f. 219 a b; Verlaß vom 5. November 1664.

326. Ebendas. f. 233 a/34 b.

327. Ebendas. f. 269 b.

328. Ebendas. f. 281 b; Verlaß vom 20. September 1694.

329. Ebendas. f. 268 a.

330. Ebendas. f. 281 a.

331. Ebendas. f. 66 a; Verlaß vom 17. Oktober 1651.

332. So für die Rotgerber f. 133 b, die Bader f. 217 a, die Nestler 211 a, die Bäcker f. 139 a.

333. Ein Ratsbeschluß vom 26. Mai 1548 ist gerichtet gegen die „metzker, sunderlich aber ire knecht mit iren stechmessern, so sie teglich allhie in die wirtßheuser und andre orte auch bey nacht auf den gassen bey sich tragen, allerley schedlicher verwundung und totschlag begeben und zugetragen“. Die Metzger sollen diese Stechmesser in Wirtshäusern, auf Hochzeiten, Tänzen, „auch in das gemain hauß nit mehr zu tragen macht haben“. Sonst trugen die Handwerksgesellen Wehr und Waffen; bei den Zusammenkünften mußten die Waffen den Herbergsvätern zur Aufbewahrung übergeben werden.

334. K. G.-O., passim.

335. Ebendas. f. 158 a.

336. Beiläufig sei auf eine Bestimmung der Kammmachergesellen-

ordnung hingewiesen, die Alle für unredlich erklärt, die bei Martin Heinlein in Regensburg arbeiten. Ebendas. f. 97b. Diese Bestimmung hat mehrere Jahrhunderte überdauert, wie aus einer Reihe anziehender Briefschaften in der Kammmacherlade (G. M., Nr. 64) hervorgeht, und in ihrer Wirkung die Verrufserklärung einer ganzen Reihe von Kammmacherhandwerken herbeigeführt. Heinlein war 1537 Meister zu Nürnberg, offenbar ein wohlhabender Mann, der sein Gewerbe im Großen betreiben wollte und deshalb mit den Handwerksgesetzen in Konflikt kam. Er siedelte nach Regensburg über, zog Nürnberger Gesellen und Stückwerker dorthin und schädigte das Nürnberger Handwerk sehr. Es folgte die Verrufserklärung für Alle, die bei Heinlein und seinen Nachfolgern gelernt und gearbeitet. Auch die Handwerke in Königsberg i. Pr., Stralsund, Rostock, Wismar, Lübeck, Hamburg, Stift Bremen, Celle und Braunschweig, die „allerhand liederliches gesind auch der Regenspurger und die von denen entsprungen gefürdert", wurden gescholten. Es bestand eine nördliche Zone samt den Nachkommen Heinleins in Regensburg; die südliche Zone, Nürnberg, Wien u. s. w. erklärte die Lübecker u. s. w. für unredlich, und zwar noch im Jahre 1697. Die Beschwerden Heinleins vor einem Reichstage unter Karl V. und spätere diplomatische Ausgleichsversuche des Regensburger Rats waren erfolglos geblieben.

337. Den Schwarzfärbergesellen z. B. war es gestattet, nach ihrem Gebot Spielleute auf der Herberge zu haben. Kod. G.-O. f. 344b.

Anhang.

I. Der beutler gesellen ordnung 1530.

(G. M., Beutlerlade, Nr. 25.)

Damit in dieser löblichen stat Nurmberg allenthalben gottes eer gemayner nutz gemert und gefurdert und recht geordnete policey alhie aufgericht und erhalten werde hat uns geschwornen maistern für gut angesehen auf unserm theil von wegen aller gemainen gesellen inen allen zu gut, damit zwischen inen frid und ainigkeit gemacht und erhalten werden möge, dergleichen aufrur und unainigkeit und andere übel und unrath zu vermeiden und fur zu kommen, furgenommen inen dise her nach geschriebene artikel mit allem vleyß zu halten furgestellt wie her nach volgt

1 zum ersten so sollen alle gottes lesterung und schmähung gänzlich verpoten sein sonderlich wo solichs geverlicher, mutwilliger weyse beschehe bey der straf eines fürsichtigen erbern weysen rathes etc.

2 erstlich soll man keinen gesellen förbern, der ein weyb hat

3 item es sol khain gesell bey keiner mayd arbeiten, dann köber ryemen anzunehn, schlichten, widen und stollen[1]

[1] widen = Wieden (gedrehte Bänder) machen, drehen bei Schmeller, Bayer. Wörterbuch II, 858/59. Über stollen und schlichten sagt Beyers

4 item man sol alle fünf wochen schenk halten und haben

5 item es sol khein gesell hinweg ziehen, er sol den gesellen das trinkgelt hie lassen

6 item wann man ein schenk hat, so soll ein yeder gesell nach essens zeit ins vatters hauß sein

7 item wann ein frembder gesell kumbt, sol man vertrinken V kreitzer für wein und brot und sol keiner zu ihm gheen dann mit an der zech sein

8 item so die gesellen das trinkgelt bezahlen, sol keiner mer danach vertrinken dann XXXII ₰. damit sol den gesellen geschenkt sein

9 item es sol nit mer dann zwo maß weins aufgetragen werden, darpey sol geklagt werden

10 man soll auch den frembden kein wein geben es sei dann das die gesellen fertig sein mit der klag

11 item welcher gesell nit bey der schenk will sein, der sol khumen und sol die frembden gesellen empfahen und sol kein trunk thun, sonder sol sein vertrinkgelt geben. und will er nit bey der schenk sein, so sol er geben ain patzen danach mag er ghen wo er hin will

---

Handwerkslexikon S. 418: „Felle über ein Werkzeug abziehen heißt dann gestollt und geschlichtet. Der Gerber machen vollend ein Verbum daraus, wenn sie Felle über ein gewiß Werkzeug abziehen, es gestollet und geschlichtet heißen;" und S. 373 wird ein Schlichteisen erwähnt, „ein rund und breit Eisen, wodurch ein Loch zum Angriff gehet, womit die Felle geschlichtet, d. i. abgeschabet werden". In des Hartmann Schoppers *Πανοπλία* omnium illiberalium mechanicarum etc. artium genera continens, Frankfurt am Main 1568, die von dem Nürnberger Künstler Justus Amman mit prächtigen, treu nach der Natur gezeichneten Holzschnitten ausgestattet ist, findet sich auch die Werkstatt der Seckler (Beutler) abgebildet: ein Arbeiter zieht Leder über ein stabartiges Werkzeug, er ist offenbar mit dem „stollen und schlichten" beschäftigt. — köder = schmaler Lederstreifen, Grimm, Wb. V, 1270.

12 item es gefelt uns auch nit, das ir den puben so vil zutrinken gebt wir möchten wol leiden das es gar unterwegen plib

13 item es sol auch keinem gesellen in ein volle werchstatt geschaut werden on der geschwornen maister wissen

14 item wann ein frembder gesell kumbt vor mittag so sollen die gesellen, die wirt, nit schuldig sein umb zu schawen, dann ein stund dar vor vormittage

15 item wann ein gesell nach mittag kumbt so sollen die zwen wirt nit schuldig sein zu ime khumen dan ein stund vor nacht. und findet er arbeit, so sollen die zween wirt ine die selb nacht haim füern

16 item wann ein gesell an einem sonntag urlaub hat, so sol der selbig gesell am sonntag wider umb arbait schawen. will er ime aber nit um arbait lassen umbschawen, so sol man ime nit umbschawen biß auf den andern sunntag

17 item die zwen wirt mögen ein viertel wein vertrinken am sambstag, so man am sonntag darnach ain schenk will haben

18 item die zwen wirt sollen die frembden gesellen fragen und auch die andern gesellen, was sie zu klagen haben und das sol geschehen bey dem ersten viertel wein

19 item es sol auch kheiner der frembden gesellen von dem schenktisch one erlaubnuß auf steen

20 item das sie auch dabey still sitzen, biß die zech auß ist

21 und den vier gesellen, die von den gemeinen gesellen erwelt werden, denselbigen sol man in all weg unterthenig und gehorsam sein

22 item ein yeder gesell sol sein were von ime thun

23 item es sol auch kheiner dweil man clagt frevenlich auf den tisch schlagen noch den andern heyssen lügen

24 item es sol kheiner dem andern zutrinken

25 item es sol ein yeder sich beschaidentlich halten das er den wein nit undeue

26 item es sol auch keiner spilen an einem offenen schollerplatz

27 item es sol auch khein gesell auß des vatters hauß gehen von der schenk dann er hab die gesellen zu friden gestellt und den vatter

28 item die zwen wirt die gemacht werden, die sollen zwen gesellen zu inen nemen von wegen aller gemainen gesellen und den andern gesellen fürhalten was notturftig den gemainen gesellen fürzubringen were

29 item die selben zwen wirt sollen nachvolgents ander wirt machen, damit maister und gesellen versehen sein und sollen alß bald die wirtschaft an dem schenktisch aufgeben

30 item die wirt solen die schenk an dem schenktisch zu rechter weil und zeit auffsagen

31 item es sol kein gesel kheinem andern meister zugelihen werden; wo aber ein gesell sölichs überfert alßdann sollen die geschwornen maister dasselbig anzeigen

Straf

welcher gesell nun dieser obgeschriebenen artikel einen übertritt der soll alle mal von den gesellen gestraft werden umb ain viertel wein. wo aber sach wer, das sich einer ungepurlich hielt, so sollen die gesellen solichs den geschwornen fürhalten.

II. Brief des Nestlerhandwerks zu Straßburg an das Nestlerhandwerk zu Nürnberg vom 10. Juli 1539.

(G. M., Beutlerlade, Nr. 21.)

Dem ersamen hantwerk der nestler zu Nürnberg zuhanden meister und gesellen:

Den ersamen und bescheidnen meistern und gesellen nestler hantwerks zu Nernberg entbüten wir hienach benanten von wegen meister und gesellen gedachts handwerks hie zu Straßburg hiezu sonderlich verordnet unsern früntlichen gruß und hiemit zu wissen. nach dem ir verruckten jaren uns zugeschrieben und angemutet habent, das wir die leerknaben so uns verdingt werdent das nestler hantwerk zu leeren, sechs jar lang leeren und wann sie dry jar das hantwerk gelernet haben, wir alsdann kein andere leerknaben uf die volgende dry jar annemen, sondern die sechs jar vollentessen still stehn sollent und uns hierin mit euch vereinigen, das wir dozemal nit gesperret habent, so hat meister Hanns von Horb ewer mitburger zu Nernberg diss nechstverschinen Straßburger meß von euwert wegen uns früntlichen angesucht, das wir das lechern, so uf unserm hantwerk vor etlichen jaren zu nachteil und beschwerung gemeinen hantwerks by etlichen meistern ingerissen, alhie zu Straßburg abstellen, und wes wir gesinnet, schriftliche urkhund an euch meister und gesellen zu Nernberg ime zustellen soltent. dwyl nun aber khunt und offenbar am tag ligt, das ir meister zu Nernberg ewere mägt ob dem stock werken lassent (wölchs wo uns alhie zu Straßburg gegönnet würd, wir unserer leerknaben wol möchten geraten) und wir doch der sechs leer jar halb uns nie gesperret, sondern was zu gut nutz und frommen gemeinen hantwerks reichen und dienstlich sein mag, alle Zeit zu fürdern geneigt und gutwillig gewesen und noch sint, so ist noch unser ganz ernstlich

meynung willen und für nemen do fern ir iezt angeregten missbruch der mägt halb, so bey euch ob dem stock werkent, abstellent, auch verschaffen und drob sein, das solichs keynem meister bey euch gestattet oder zugelassen werde, das auch den gesellen bey solichen meistern, so ire mägt soliche arbeit zu thun sezent, verpoten werde, so wöllent wir zu gut nuz und frommen gemeinen hantwerks uns mit euch und andern stetten dessen gutwilliglich vereinigen und drob sein, das er der sechs leer jar (wie irs begehrt habent) hinfürther gehalten und dem stattlichen nachkommen werde, auch der mißbrauch des lecheren (so wir selber unserm hantwerk nachtheilig und beschwerlich erkennt) ganz abgethan und abgestellet, auch hinfürther dheinerley wyss gelitten oder gestattet, sondern die uberfarenden (es seyent meister oder gesellen) der gebür und gestalt nach der mißhandlung gestraft werdent. wo ir aber iezgemelten mißbruch der mägt halben nit abstelletеn, sonder zu beschwerung unsers hantwerks wider alten loblichen bruch recht und billigkeit solichs erhalten woltent (das wir uns doch zu euch nit versehen) würden wir verursacht, alle und iede gesellen, so bey solichen meistern bey euch zu Nernberg das hantwerk gelernet oder sonst gearbeitet hettent, als untoglich und unredlich zu verwerfen und bey uns zu werken nit gestatten. solchs haben wir meister und gesellen zu Straßburg uns einhelliglich entschlossen und guter früntlicher maynung wes wir gesinnet, doch mit bitt fürderlicher glaubwürdiger schriftlicher antwort, euch zugeschrieben und geben under meinem Wolfen Reysers burgers zu Straßburg eigenen insiegel von wegen meister und gesellen gedachts hantwerks zu Strassburg uf Donrstag nechst nach Sant Ulrichstag im 1539. jar.

Wolf Reyser und Heinrich Stürmer von wegen der meister Herm. Stub von Heilpronn Hans Glass von Nernberg von wegen der gesellen nestler hantwerks zu Straßburg hie zu arbeit.

III. Laufbrief der Regensburger Secklergesellen an die Gesellen der Secklerhandwerke vom 11. Januar 1540.

(G. M., Beutlerlade, Nr. 11.)

Unsern freuntlichen grueſſ und willigen dienſt erſamen lieben geſellen. wir thuen euch zu wißen daß ein ſeckler geſell pey euch ſol arbeiten der nent ſich Jacob Paur von Dinkelßbüehl und hat gearnet zu Schwebiſchen Hall. dem ſelben Jacob hat ein ſeckler geſell pey unß mit namen Reichart von Regensſpurg alſo par auſſ dem ſeckel geliehen zwen golt gulden und ein ort an mynz. da hat im Jacob von Dinckelßbüehl an gelobt und geſagt er wol dem ſelben geſellen Reichart das gelihen gelt und ee er auß der ſtat zieh oder er wöll ain ſchelm und ain dieb ſeines hantwerks ſein wider umb zu ſtellen. dar pey ſint geweſen ier zwen ain appodeker vnd ein palbier. ſo iſt Jacob an willen und wiſſen des ſelben geſellen Reicharts weckgezogen und in nicht zu friden ſtelt und ſein gelib nicht nach kumen, noch vil mer hat er zu Regenſpurg guete erlich leit auch an geſetzt das im in mitere zeit wirt mer nach geſchriben werden wo er ſich nit vor ſchaden wil hueten. ſo iſt unſſre pit an euch wollet den ſelben Jacob dar ze halten das er ſeines gelibs ledig wert und den ſelben zu friden ſtel dem er ſchuldig iſt ſolches welln wir umb euch verdienen und ob er nicht pey euch wer ſo ſchicket in weiter. und der ſelbe Jacob dregt an ain kameloten mantel und ein welſchen ſchaubhuet auff. iſt er ſein er ways well . damit ſeit gott bevolchen.

datum Regenſpurg am ſunntag nach ſant Erharti 1540 jar
von unß ſeckler geſellen mit wellen und wiſſen
der geſchwornen maiſter zu Regenſpurg

Der prüf gehert den erberen geſellen
der ſeckler hantwerk zu

IV. Die Reichsgesetzgebung gegen die Gesellenverbände.[1]

1. Röm. kays. majestät ordnung, reformation guter polizey im h. röm. reich zu Augspurg anno 1530 aufgericht.

(A. a. O. 2. Teil, S. 344, 345; vgl. auch Lünig, Reichs-Archiv, P. G. Cont., S. 577/78.)

Von handwerks-söhnen, gesellen, knechten und lehrknaben (Art. XXXIX).

§ 1. dieweil im heil. reich teutscher nation gemeinlich in städten und flecken, darinn dann bißher die geschenkte und ungeschenkte handwerker gehalten werden, von wegen der meistersöhn, gesellen, knecht und lehrknaben viel unruh, widerwillen, nachtheil und schaden nicht allein unter ihnen selbst, sondern auch zwischen derselben handwerks-meistern und andern, so arbeit von ihnen ausbereit, gemacht und gefertiget haben sollen, von wegen des müssigen umgehens, schenkens und zehrens derselben meister-söhn und handwerks-gesellen bißher vielfältig entstanden sind, demnach wöllen wir, daß in denselben geschenkten und ungeschenkten handwerken, als viel dero im h. reich, in städten oder andern flecken im gebrauch, die handwerks-gesellen, so jährlich oder von monat zu monat von ihren den fremden ankommenden gesellen die dienst begehren, um dieselben dienst zu werben und zu andern bißher erwehlt werden, in alle weg ab sein. wo aber jemand von denselben fremden ankommenden handwerks-gesellen in einer oder mehr stadt oder flecken ankommen, dienst oder einen meister begehren, der soll sich allweg von solcher sach wegen bei desselben seines gelehrten handwerks zunft- oder stubenknecht, oder wo

[1] Senkenbergs Teutsche Reichsabschiede, Frankfurt a. M. 1747. 2. und 3. Theil.

keine zünft noch stuben wären, bei derselben handwerks-gesellen angenommen wirths oder vatters, oder bei den jüngsten meistern, so jederzeit desselben handwerks sind, oder aber bei denjenigen, so von einer jeder oberkeit dazu verordnet sind oder werden möchten, anzeigen. derselben zunft oder stuben-knecht oder angenommenen wirth oder vatter oder verordnet für sich selbst oder durch seinen knecht oder jüngsten meister, soll auch alsdann zu jeder zeit mit getreuem fleiße, und wie der ort der gebrauch ist, demselben ankommenden handwerks-gesellen um dienst und einen meister suchen und werben, in aller maß wie hievor die erwehlten handwerks-gesellen und knecht zu jeder zeit gethan hätten. doch soll in und nach dem allen das sämtlich schenken und zehren zum an- und abzug oder sonst in andere weiß keineswegs hinfüro gestattet werden. es sollen auch einige straffen von obgemeldten geschenkten oder nicht geschenkten handwerks-meistern, söhnen und gesellen nicht mehr fürgenomen, gehalten noch gebraucht, auch keiner den andern weder schmähen, noch auf- noch umtreiben, noch unredlich machen. welcher aber das thät, das doch nicht seyn, soll derselbe schmäher solches vor der oberkeit des orts aus-führen. ob aber der hierin ungehorsam erschiene, der soll für unredlich gehalten werden, so lang und viel, biß das wie obsteht ausgeführt wird. [ ] und was ein jeder spruch und forderung zum andern, um sachen, so ein handwerk nicht betrifft, hätt oder zu haben vermeint, das soll ein jeder von der oberkeit oder flecken, darin sie betreten werden, oder sich enthalten und um sachen, ein geschenkt oder nicht geschenkt handwerk belangend, von der zunft oder demselben handwerk nach gutem ehrbarn brauch der ort wie sich ge-bührt, austragen. und welcher meister sohn oder gesell solch obgemeldt ansehen, erkänntnüß und verträg nicht annehmen noch halten wölt oder würd, der soll im reich teutscher nation, in städten und flecken ferner zu arbeiten und solch geschenkt oder

nicht geschenkt handwerk zu treiben nicht zugelassen, sondern außgetrieben und hinweg geschafft werden, darnach sich männiglich hab zu richten.

2. Reichspolizeiordnung von 1548.

(Senkenberg a. a. O. S. 605, 606.)

(Art. XXXVII.) § 2. gleichlautend mit dem § 1 des Abschnitts der R. P. O. von 1530. Eingeschoben ist an der in 1 mit [ ] bezeichneten Stelle der Satz:

es soll auch der jenige, so geschmähet worden, keines weges außgetrieben, sondern bey seinem handwerk gelassen und die handwerks-gesellen mit und neben ihm zu arbeiten schuldig sein, solang biß die angezogene injurien und schmähe gegen ihme, wie sich gebührt, erörtert wird.

§ 3. und welches meisters sohn oder gesell solch obgemeldt ansehen, erkantnuß und verträge nicht annehmen noch halten wolt oder würde, der soll im reich teutscher nation, in städten oder flecken ferner zu arbeiten und solche geschenkte oder nicht geschenkte handwerk zu treiben nicht zugelassen, sondern außgetrieben und weggeschafft werden. Doch wo einiger sich beschwert befände, dem soll unbenommen sein, sich für die nechste oberkeit zu berufen, danach sich männiglich habe zu richten.

§ 4. wir wollen auch, daß die handwerks-knecht und gesellen den meistern nicht eindingen, was und wie viel sie ihnen jederzeit zu essen und zu trinken geben. doch daß die meister ihre knecht und gesellen dermassen halten, daß sie zu klagen nicht ursach haben, darin die oberkeiten auch jederzeit einsehens thun sollen.

3. Reichsabschied von 1551.

(A. a. O. S. 623.)

§ 83. weiter haben wir im bericht erfunden, daß die vielgemelt policey-ordnung in ihrem articul von den

handwerksknechten, söhnen, gesellen und lehrknaben biß anhero auch nicht gänzlich volnzogen sey. dann ob gleich etliche städt der ordnung nachzusetzen wol geneigt gewesen, so haben sich doch die handwerksgesellen diesem widersetzt und sind darüber verzogen, welches den meistern derselben handwerken nicht zu geringem nachtheil gereicht. aus dem erfolgt, wo nicht alle ständ durch das reich teutscher nation gemeinlich in ihren oberkeiten über diese ordnung zugleich halten, daß die nicht gehandhabt oder in stätige übung gebracht werden mög.

§ 84. derwegen so setzen und befehlen wir, daß nach dato dieses reichsabschieds eine jede oberkeit im reich teutscher nation in ihren städten und flecken die handwerks-meister und gesellen beschicken, denen vorgemeldten articul in der policey fürhalten und sich erinnern, daß der inhalt desselbigen von uns und gemeinen ständen des reichs also beschlossen und aufgericht sei mit amtlicher vermahnung, denselbigen bessers fleiß nachzukommen. da auch einer oder mehr handwerksgesellen einem andern sein gesinde schmähen oder angreifen würden, so soll von uns die oberkeit, unter welcher der oder die begriffen, hiemit befelch haben, daß sie mit der straf vermög der policey gegen denselbigen fürgehen und folgends, so sie die der gefängnuß erledigen, sie geloben und schwören lassen, die ordnung in dem stät und fest zu halten.

4. Reichsabschied von 1559.

(A. a. O., 3. Teil. S. 174, 175.)

§ 75. weiter haben wir auch mit churfürsten, fürsten, ständen, der abwesenden räthen, botschaften und gesandten, was auf vorigen reichs-tagen der policey halben gehandelt, zu gemüth und bedenken geführt und neben anderm befunden, wiewol ermeldter hochlöblicher gedächtnuß kayser Carol, unser nächster vorfahr, bruder und herr, sich letzlich mit

churfürsten, fürsten und ständen einer reformation bemeldter vorhin aufgerichter policey-ordnung im 48. jahr allhie verglichen und entschlossen, dieselbig auch in das h. reich publiciren und auskünden lassen, darin die geschenkten und ungeschenkten handwerk zur vorkommung allerhand unruhe, widerwillen und nachtheils, so von wegen des müssigen umgehens, schenkens und zehrung der meister-söhne, gesellen, knecht und lehrknaben vielfältig entstanden, heylsame versehung beschehen, solche versehung auch im folgenden 51. jahr erneuert worden, daß dannoch derselbigen nicht allein gar wenig gelebt, sondern auch da gleich in etlichen städten solcher ordnung gehorsamlich und wie sich gebührt nachgesetzt werden wollen, von deswegen daß nicht alle stände durch das reich teutscher nation gemeinlich in ihren oberkeiten über diese ordnung zugleich halten, handhaben, noch in die ubung bracht, die handwerksgesellen sich deren widersetzt, darüber verzogen oder mit sonst allerhand ungebürlichen muthwillens erwiesen.

§ 76. derowegen wir dann auf räthlich gutbedünken gemeiner reichsstände eine notdurft zu seyn geachtet, obangeregten articul der policey-ordnung von handwerks-söhnen, gesellen, knechten und lehrknaben, zu erneuern, zu verbessern und in wirklichkeit zu bringen, wie wir dann denselbigen also und hiemit wissentlich alles inhalts erneuern und nachfolgender gestalt verbessern: setzen, ordnen und wollen, daß in berührter geschenkten und ungeschenkten handwerken, als viel der im h. reich, auch unsern erb-königreichen und landen, in städten oder andern flecken im gebrauch, die handwerksgesellen, so jährlichs oder von monaten zu monaten den frembden ankommenden gesellen die dienst begeren, dieselbe dienst zu werben und zu ändern bishero erwehlt worden, ab seyn sollen.

§§ 77, 78, 79 decken sich mit den Vorschriften der Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548.

§ 80. damit dann auch diß alles in desto gleichmässiger würklichkeit und haltung gebracht und volnzogen werde, so haben wir ferner mit gemeinen ständen eines offenen mandats derwegen in das reich auszukünden und unverlängt nach dato dieses reichs-tags abschied anzuschlagen verglichen: setzen, ordnen und wollen darbeneben, daß eine jede oberkeit in ihren fürstenthumen, landen, städten, flecken, ampten und gebieten innerhalb dreyer monaten nach dato dieses abschieds die handwerks-meister und gesellen beschicken, ihnen den inhalt dieses unsers und des heil. reichs beschluß fürhalten, daß auch demselben stät, fest und unverbrüchlich nachgesetzt, sie mit allem ernst vermahnen und anhalten, die überfahrer und verbrecher aber mit gebührlicher thurn- oder anderer straf vermög obgemeldter allhie im acht und vierzigsten jahr reformierter policey-ordnung und darauf folgenden reichs-abschied, auch nach gelegenheit eines jeden orts, alt herkomen und gewohnheit ernstlich vollfahren soll.

5. Reichsabschied von 1566.

(A. a. O. S. 238, 239.)

§ 177. ferner haben wir uns mit churfürsten, fürsten und ständen, auch den räthen und botschaften erinnert, daß obwol im acht und vierzigsten jar ein heilsame policey-ordnung bedächtlich verglichen und ins reich außgekündt, in deren unter anderm wolbedächtlich von wegen der geschenkten handwerk versehung geschehen, auch verschienenes neun und fünfzigsten jahrs dieselbige mandata renovirt, erneuert und deßwegen weiter heilsame gute ordnung aufgesetzt und aber solchem nicht allenthalben, wie sich gebührt, nachgesetzt, dadurch gemeinen handwerks-leuten selbst nachtheiliger schaden entstanden: demnach setzen und gebieten wir hiermit ernstlich, daß alles was hievor angeregten geschenkten handwerk halben beschlossen, statuirt und ins reich außgekündt durch churfürsten,

fürsten, stände und alle oberkeiten, in frey- und reichs- auch andern städten und flecken steif und festiglich gehalten, dasselbig allzumal treulich vollnzogen und den handwerks-meistern, knechten und gesellen keines weges gestattet werden soll, sich demselbigen zu widersetzen und in einigen weg verwegerlich zu zeigen, alles bey vermeydung pön und straff zehen mark lötigs golds, die alle und jede übertreter unserem kayserl. fisco unabläßlich zu entrichten schuldig seyn und bezahlen sollen.

V. Das Schema der Gesellenordnungen von 1573.

(G. M., Schreinerlade, Nr. 5.)

Wiewol ein erber rathe unsere herrn biß anhero, als ein gehorsamer stand und glid des heiligen romischen reichs ob den mandaten deren sich hievor die konich kaiserlich maiestat sampt den chur und fürsten auch allen andern stenden des reichs in craft der vilergangnen reichsabschieden der abgestellten gesellen schenken halben einhellig verglichen, in dieser stat gehorsamlichen gehalten, auch noch nit der mainung seien, dem oder anderm auß den reichsbeschlüßen zugen, so befinden doch ire erberkeiten auß den biß anhero an sie gebrachten vilfeltigen schriften, clagen und beschwerungen der geschenkten handwerk in dieser stat sovil, das an andern außwendigen orten im reich wenig darob gehalten und dieser stat irs bis anhero gelaisten gehorsams halben allerlei ungleichs zugemessen wird. derwegen ire erberkeiten (als die one das mit allem gunstigen willen genaigt sein, den gemeinen nutz der ganzen irer burgerschaft mit allem irem

embsigen und muglichen fleis zu befurdern) in bedenken gezogen, wie solich der handwerker teglichem nachlaufen und vielfeltigem clagen möcht für kommen, iren beschwerden abgeholfen und inen in irem begeren der herkommenden gesellen halben lüftung gescheen. und darumben so haben ire erberkeiten (jedoch mit freier, offner, vorbehaltner hand, den reichs beschlüssen der abgestelten gesellen schenken halben in alweg unvergrieflich) nachvolgende ordnung geben, wie es furterhin auf allen geschenkten gewanderten hantwerken in dieser stat der hiehero kommenden gesellen halben gehalten werden sölle.

und furs erste so mugen die hiehero kommenden gewanderten hantwerks gesellen auf jedem handwerk ein herberg und gewisen einzug haben. und wann eins jeden handwerks auf söliche herberg kumbt, mag er nach den zuschickmaistern schicken ime umb einen maister und arbeit schauen lassen. doch soll ainiche schenk oder zech derowegen nit gebraucht werden.

zum andern. so mögen sie bei solichem irem wirth ein verordente stuben haben. dar innen söll inen denen gesellen diß handwerks frei zu gelassen sein alle monat vom neuen jar biß vier und sibenzigsten an zu rechnen ein zusamen kunft zu haben und umbfrag zu halten. doch soll söliche zusamen kunft in bei sein der geschwornen oder zum wenigsten eines derselben sampt den zuschick maistern desselben handwerks gescheen.

zum dritten. sölle zum forbersten alles gots lestern bei inen eingestellt und verpoten sein und sich ein jeder bei vermeidung eines erbern raths ernster strof dessen genzlichen enthalten.

zum vierten. das sie auch zuehtig, beschaidenlich und freuntlich bei einander einkomen und sölicher gestalt auch wider von ein ander schaiden und keiner kein alten neid gegen dem andern außüben oder anden soll. welches man inen in irer zusammenkunft also ingemain anzeigen.

zum fünften. und so dann ein jedes der geschenkten handwerk von gesellen in beisein der geschwornen und der zuschick maister jedes handwerks auf obgeschriebene mas zu einer umbfrag zusamen komen werden, sollen sie zum ersten ire lange und kurze wehr von inen thun und dem wirth der herberg so lang uber antworten, biß sie wider von einander geen werden.

zum sechsten. so sollen sie ein umbfrag halten von einem zum andren, wo ein jeder an dem neulichsten gewandert herkommen sei, waz er unredlichs von einem oder dem andern gesellen wisse. dasselbig soll er alda offentlich anzaigen und vermelden, auf daz, mit vorwissen eines erbern raths alß der obrigkeit, einem sölichen undüchtigen gesellen kein förderung gethan werde biß er sich seiner unredlichkeit halben purgirt und außgefurt hab.

zum sibenden wöllen dann sie die gesellen auf soliche zeit einen trunk mit ainander thun, daz soll inen solicher gestalt zugelassen sein, daz ir einer über ein maß weins im jetzigen satz nit vertrinken und auch zu rechter zeit wider von ein ander geen solln.

zum achten. söll ir keiner ainich unzuehtig lied bei sölicher versamlung nit singen, noch ainich unzuehtig wörter nit treiben, gleich falls bei vermeidung der herrschaft strof.

zum neunten. so sollen die gesellen irn wirth mit borgen nit beschwern, sonder ein jeder sein mas weins und was er verzecht hat, alspald bar zaln.

zum zehenden. söll keiner dem andern frevenlicher weiß mit lug strofen noch sunsten rumorisch oder hederisch sich erzaigen, sundern in solicher zeit aller dings fridlich und freuntlich gegen einander sein.

zum ailften soll keiner den andern zu ainichem zu trinken oder überfluß des weins nötigen, sondern ein jeder drinken was sein notturft erfordert.

zum zwölften. so söllen bei inen alle spil eingestellt und verpoten sein.

zum dreyzehenden. das sie die gesellen auch ausserhalb obgemelter zugelassner zeit sönst ainiche andere versamlung nit haben oder halten sollen.

zum vierzehenden. welcher gesell auf die zugelassne zeit one rechte eehaften nit kommen möcht, der söll halbe zech, alß nemblich sovil ein halbe mas weins cost, den andern zum besten zu geben schuldig sein, welches gelt sie zu samen in eine büchsen legen armen und kranken gesellen eins jeden handwerks damit zu helfen.

zum fünfzehenden und letztem söllen weder die geschwornen noch zuschick maister, so bei dieser zusamen kunft sein werden, desgleichen auch die gesellen in keinem weg recht haben, ainiche straf under oder bei inen selbst fur zunemen, es wern dann so gar geringe sachen, die zuverschonung der oberkeit mit einer mas weins, aber darüber nit zu strofen. was aber andere verprechen, die sich der unredlichkeit oder anderer sachen wegen in der umbfrag finden werden, betreffen thuet, sollen sie die gesellen sampt den geschwornen und zuschick maistern schuldig und verpunden sein, alspalden des andern tags eim erbern rath dasselbig anzuzeigen und ire erberkeiten darinnen erkennen zu lassen. da aber ein söliches nit beschеen, würde ein erber rath gegen solich irem verprechen mit gebürender straf ein söliches oberherrliches ernstes einsehens furnemen, daz sie irer erberkeit mißfallen in der that spüren sölten.

Decretum in senatu
18. Dezember 1573.

VI. Beschwerde der „oertengesellen und gemeinen gesellschaft des barchentweberhandwerks“ zu Nürnberg an den Nürnberger Rath.

(G. M., Barchent- und Leineweberlade, Nr. 25, o. J.)

Ehrnveste fürsichtige erbare und weise günstige und gebietent liebe herrn, was die geschworenen und andere maister unsers handwerks umb staigerung der 50 ₰, die ein jeder gesell einem maister allein für das prot (doch außerhalb der cöst, die sie uns zu raichen schuldig sein) bißhero gegeben, an e. herrl. supplicirt, das haben wir nach lengs vernomen und können e. herrl. darauf zum gegenbericht gehorsamblich nit verhalten, das wir uns zu den maistern nit versehen heten, das sie so aigennützig und genau biß unsers protgelts halben gegen uns suchen sollten, da sie doch wol wissen, das wir inen solche 50 ₰ für das prot gar bey wolfailn jarn, da das simra korn 3 und 4 fl. golten, ohne widerred bezalt, welches wir wol neher kaufen mögen. das sie jetzo billig gegen uns auch herwider thuen und darneben auch sonderlich biß bedenken sollten, das es mit unserm hantwerk nit die gelegenheit hat wie auf andern, die der arbeit halben stecken. dann wir haben gott lob ein gut hantwerk das nit steckt, sondern wann nur vil arbeit vorhanden, weren kaufleüt genueg darzu, derwegen sie sich diser anzüg nit gebrauchen können, uns mit dem protgelt höher zubeschweren. so wissen sie selbst, das wir hievor bey disen 50 ₰ protgelts mit der cöst vil besser sein gehalten, weder jezo geschicht und ist darzu etwa unser einem ein trunk pier uber tisch geraicht worden, das man jezo nit thuet. wir haben auch hievor zu einer ergetzlichkeit unserer mühe und arbeit siben fesst gehabt, das außwendig auf andern werkstetten noch ist, aber alhie sein uns dern fünfe abgebrochen und helt man uns

nur zwey, als die faßnacht und liechtgenß. es würt uns auch zum vesper prot kein keeß mehr gegeben, wie hievor geschehen, es würt uns auch die cost viel schmeler geraicht, dann vor jarn geschehen. und geben die gesellen an andern außwendigen orten für das brot nit mehr, dann 5 und 6 kreuzer, sein auch mit keiner solchen rueg und straf beschwert, wie alhie. dann so unser ainer etwan ein seidlein piers zu hoher notturft drinkt und ein stunt feiert, werden wir durch sie den nechsten an die rueg gegeben und umb das gelt gebracht, da wir doch nit allwegen wasser trinken können. dann wir arbeiten under der erden in feüchten dunstigen gewelben [1], müessen vil ungesuntes staibs und anders einemen und kann nit ein jeder gedulden, zu solchem allem wasser zu drinken. darauß auch ervolgt, das mancher krank würt, e. herrl. in den spittal oder anderer ort gedeyhet, welches allein obgemelter beschwerung und das wir arme gesellen so ubel mit der cost und in andern weeg von den maistern gehalten werden ursach ist. und zu dem allem haben wir ein seer ringen lohn und kan unser ainer in der praiten und beßten arbeit in der wochen uber ein halben gulden nit verdienen und an der schmalen kaum ein ort [2] und müssen darzu dieselbe guet machen, es sey gleich das garn guet oder pöß, wir arbeiten lang oder kurz an einem stuck. wir müessen auch zu

---

[1] Diese Dunken, wie sie damals hießen, waren in den Sieben Zeilen am Weberplatz. Die Keller werden heut noch als Werkstätten benützt; sie sind ziemlich hoch und geräumig und zählen keineswegs zu den schlechtesten Arbeitsräumen des modernen Nürnbergs. Durch Verlaß vom 24. September 1588 wurde den Barchentwebergesellen jede andere Zusammenkunft, außer bei der Umfrage, namentlich aber das Zusammenlaufen am Fröschthurm, der bis in die siebenziger Jahre dieses Jahrhunderts am Maxthor stand, strenge untersagt. Man fürchtete die Zetteleien der Weber. H.-O. (St.-O.) II, 469a/69b.

[2] Einen Viertelgulden.

der maister arbeit die liecht kaufen, das sonsten auf keinem hantwerk gebreüchlich, deßgleichen von einem hembd 6 ₰ zu waschen geben, das alles außwendig nit ist, wollen ge-schweigen badgelt, kleider und anderer notwendigen leibs underhaltung und können e. herrl. als hochverstendige weise herrn selbst günstig ermessen, so und darzu das protgelt von 50 ₰ auf 80 ₰ der maister begern nach sollt gesteigert werden, das alßdann mancher unter uns die wochen an der schmalen arbeit nit sovil lohns verdienen könt, das er dem maister allein für das prot und die liecht geben must. wo-von sollten wir dann unsere notturften kaufen? also das uns unmöglich ist, irem begern volg zuthuen oder die 50 ₰ staigern zu lassen; müsten ehe durch die getrungene not uns in andere weg versehen. derhalben an e. herrl. unsere under-thenige bitt, oben erzelte bewegliche ursachen und den großen last, darmit wir ohne das gehörter massen beladen sein, günstig zubedenken und gemaine arme gesellschaft uber das obgemelt mit dem protgelt nit höher zu beschweren, sondern es bey den 50 ₰ nochmals günstig beruhen lassen und die maister dahin weisen, das sie (wie wir gegen inen in wolfailn jarn gethon) jetzo mit uns auch ein kleines umb-sehens haben. vielleicht würt gott sein gnat geben, das die teüerung ringer werde, so wollen wir auch ein wenigers dann 50 ₰ fürs prot zugeben nit begern, do gleich in künftig wieder wolfaile zeit einfielen. sie die maister dörfen sich auch mit den armen hierinnen nit verdaitigen, dann die armen halten keine gesellen und haben sich des protgelts nit zu beschweren, für ains. zum andern ist bißhero ufm hantwerk der schedliche missprauch eingerissen, das man vil beweibter gesellen hie einkommen lassen, die etwan lezlich mit weib und kint e. herrl. in die almusen komen, seint auch etwan von außwendigen orten, da sie böse stuck gemacht,

von weib und kinden hiehero geloffen. so haben auch die maister pauernknecht oder dorfweber, dern ainer kaum ein viertl jahr gelernt, allein darumb gefürtert, das solche stümpler für gut nemen müssen was man inen geben hat, da durch wir gesellen, die nach hantwerks gewonheit, gesez und ordnung redlich lernen, außgedrungen werden, oder aber man uns halten wöllen, wie man solche stümpler gehalten, indem gemeine gesellschaft auch beschwert ist, geraicht auch dem hieigen hantwerk bey den außwendigen werkstetten zur verkleinerung. derwegen unser unterthenige bitt, e. herrl. wollen die günstige fürsehung thun, das kein beweibter gesell alhie mehr eingelassen und gefürdert werde, der also vom lant herein lauft, er weise dann zuvor seinen leerbrief auf oder hab andere genuegsame kuntschaft, das er seine leerjahr nach hantwerks gewonheit ehrlich erstanden und des hantwerks redlich sey, damit die fremden des hantwerks redliche gesellen nit so gar von hinnen getrieben und beschwert werden. das umb e. herrl. underthenig zu verdienen seien wie jeder zeit willig e. e. u. s. w.

unterthenig gehorsambe
die örtengesellen und gemaine
gesellschaft des barchentweber-
hantwerks alhie.

VII. Schreiben der Gesellenbrüderschaft der Leineweber zu Nürnberg vom 20. Juli 1601 an den Nürnberger Rath.

(G. M., Barchent- und Leineweberlade, Nr. 25.)

Edle ehrnveste, fursichtige, erbare und wolweyße auch insonders günstig gebietunte herrn, wir entsbenante ganze brueberschaft können e. e. und hrl. tringender not halben furzubringen nit umbgehen und belangt: nachdem wir vor etlich verschinen tagen uns gegen e. e. und hrl. wegen des unbilligen begerens unserer geschwornen meister mundlich beklagt, so ist uns vergunstigt und zugelassen worden, solch unser beschwernus ufs papir zubringen und e. e. und hrl. schriftlichen furlegen, welchem ergangenen beschait wir underthenig nachgangen, und ist die sachen in warheit beschaffen wie hernach volgt. furs erst so haben uns unsere geschworne meister seit ostern hero (ohne eurer erbarkeiten und herrlichkeiten bevelch, auch unser gesellen wissen und willen) von der gemöttelten[1] arbeit je von einer eln 2 und von tuch beides von 5 viertel biß auf zehen viertel ein pfennig abgebrochen, das auch unser beste arbeit ist und dem jenigen, so etwan darumb geredt und sich dessen beschwert, böße wort gegeben, auch wol ein solchen armen geseln gar ires gefallens in die straf genomen und doch mit solchem schein die straf bementelt, das sie eim nit aufgelegt, was und wievil er geben sol, sondern sein glimpflicher weiß umbgangen, also das sich einer selbsten hat strafen mueßen. jedoch wann er inen zu wenig geboten, haben sie gesagt, ob sich einer nit schem, das er nur ein viertl wein geben wolt; wann er nit das dran wöll,

[1] Schmeller a. a. O. I, S. 1692 führt Mittling als eine Art Gewebe an.

sol er mit inen fur die herrn[1], da wollen sies aim erst recht machen, da doch vor wenig jarn der gebrauch gewest, das wan man einen gesellen strafen wollen, haben die geschworne meister zwen laden oder alt gesellen darzu genommen und die straf in derer gegenwart gemacht. aber jetzo sein sie allein geschickt genug, dörfen keines gesellen mehr, sonder sie sprechen, wir haben ein ait geschworn, demselben muessen wir nachkomen, als wan die vor etlich jaren geschworne maister nit eben sowol als sie die pflicht gehabt heten. da hero dann (wi e. e. und hrl. leichtlich zu ermessen haben) ein armer gesel sich hat lassen erschrecken und inen bißweiln je einer ein halben thaler, wol gar zwanzig batzen und noch ein mehrers zur straf geben mussen. und geschicht solche strof allein darumb, das sie nur zue essen und trinken haben, gott geb ein armer gesel nembß wo er woll, fragen sie wenig darnach und gedenken nit, das sie auch geseln gewest, und gleich so gern gesehen, das hantwerks ordnung und brauch erhalten worden sey. oder aber wann sie solches strafgelt in der geseln laden und puchßen armen frembden und kranken geseln zu guet zusammen theten, keme es villeicht manchen auch so saur nit an, das sie es aber alsbalt nur miteinander vertrinken, ist uns ein gar beschwerlich ding.

zum andern wiewol sie furgeben, wann eine wurkfrau kombt, sie muessen den lohn so sie haben mit den gesellen theilen, so geschieht doch solchs in worheit gar selten. dann sie sehen stetig, wie sie ire bemäntlung darein machen, damit inen nichts abgeht. dann wann ein gesel als gefehr erfehrt, das die Frau mehr gelont, als der maister angezeigt hat und darumb etwas redt, wirt er aufs höchst gestraft.

zum dritten und ob wol sie auch furgeben, sie mueßen uns die cost verschaffen und sey alle ding in sehr hohem werth und geb ein gesell die wochen mehrers nit als sechs

[1] Die fünf Herren, das Rugsamt.

kreuzer in die kuchen, so hat es aber dise meinung, ein jeder hat sein gewisses tagwerk, das der meister die kuchen auch gar wol daran haben kan. dann geben sie dem gseln von der gemittelten arbeit vom hundert 1, vom tuch aber ½ ₰ zu lohn. so ist es wol nit one und mueßens auch bekennen, dann wir erfahrens (layder) nur zu wol, sie schaffen uns aber mehrers nit, die bloße kost aus der kuchen. das brot, liecht, bier und alle andern sachen, was wir bedurfen, mueßen wir uns selbsten umb unser gelt erkaufen, da dann einer die wochen mit zehen batzen ganz schwerlich hinauß langt. und das sie uns auch furwerfen, es gelt ein pfund fleisch ein patzen, ist nit ohn. man giebt uns aber dessen wol desto weniger; dann ob uns wol alle tag fleisch zugeben gebürt, so geben sie uns die wochen kaum die helft. wolten aber (in dißer schweren zeit) damit gern zufrieden sein, wann sie uns nur mit andern und falsch bemäntelten burden nit stetig also beschwerten, jedoch und damit sie auch nit ein gerechtigkeit darausmacheten und noch darzu sie underfangen, da einer mit einem harten wort was sagt und sich dessen beschwert, geben sie aim zur antwort, es steht dir thür und thor offen, wiltu nit bleiben, so zieh in jenes namen hinauß und das noch mehrers. wann wir fragen ob solches e. e. und hrl. bevelch sey, das sie sich diß understehen, seint sie noch wol so keck und dörfen sagen, es thun die herrn bißweiln auch was und fragen die burger nicht, man muß dannoch halten, das also leichtlich zuerachten, sie werden nit viel darnach fragen, wanns nur iren köpfen nach hinauß ging. also haben wir auf zuvor hero zum drittenmal in der ganzen bruederschaft geschehenen umbfrag und jedesmals einhelligen consens nit können underlassen, unser ermelte beschwernußen auf das kurzest anzuzeigen und bitten hierauf e. e. und hrl., die wollen uns arme gseln umb oberzelter ursachen und ganz unbilligen begerens halber gunstig und in genaden bedenken und uns bey solchem nun vil jar hero gehabten lohn schützen

und hanthaben, damit gedachte unsere meister nit jederzeit iren köpfen und gutdunken nach mit uns (ires gefallens) mögen handlen. und wiewoln sich etliche meister dessen selbst beschweren, auch ir unbilligs begern noch nie gehalten, dann sie sagen selbsten, es were beschwerlich, dann etlich vil geseln ziehen darumb nit hieher wegen eines solch geringen lohns. dann wann sie also dran wollen, werden sie nit vil guts anrichten, so fragen die geschworne aber nicht darnach, dann sie geben fur, welcher meister das nit thun und eingehen wöll, der soll 2 fl. in almoß kosten und den geschwornen ein gulden fur ir müe und arbeit geben. also geschicht uns auch. wann wir darumb reden, müeßen wir ihre aufruhrer sein, welches wir auch auf uns nit ligen lassen. jedoch dasselbig zu seiner zeit wol seine stet haben und finden wirt. wollen hiemit allein unser hievor gethones begeren repetiren und widerholen, auf das wir wie gemelt bey unsern lohn, wie wir solchen vil jar hero gehabt, mögen verbleiben und dabey erhalten werden. denn wir haben nit ein hantwerk, das somer und winter geht, sondern müessen in den winter oft gar feyrn, auch mencher nach arbeit ins elent und zum thor hinauß ziehen, das es uns also unmuglich und unerschwinglich wer, uns zuerhalten. dann wann einer etwa böße arbeit hat, kann er vorhin kaum das liebe brot damit gewinnen und geschieht das er wol gar darüber einbueßt. was mueste dann einer thun, wann er erst einen solchen spott mueste zum lohn haben? hierumb wollen wir uns e. e. und hrl. in aller underthenigkeit und gehorsamblichen bevehlen und einer verhoffentlichen guten antwort erwartend

e. e. und hrl.

underthenig und gehorsame
geselen
die ganze bruederschaft
der leineweber.

VIII. Gegenbericht der Meister des Leineweberhandwerks vom selben Jahr.

(Ebda.)

Edle ernveste fursichtige erbare und weiße günstige und gebietende Herrn, was die geselln unsers hantwerks alhie allerlei unnötiger leichtfertiger beschwerung halben an e. e. und hl. supplicirn und allein den merern thail unsere geschworene maister anziehen, die doch nit schuldig, sondern ir begern wider das ganze hantwerk ist, hoben wir underthenig empfangen und vernomen. könen e. hl. zum gegenbericht gehorsamblichen nit bergen, das sie in irer supplication allein auß neit in vielen puncten (die wir inen hernachen mit warheit genugsamblich verantworten) den lautern ungrunt anzaigen, dar an unsern geschwornen und dem ganzen hantwerk gröblich unrecht und zu kurz beschicht, heten alß billiger ires faullenzens mit der arbeit und all anderer ungebürlichen furnemen halben zu inen alß sie wider unß zu clagen. was für erste irn geselln lon belangt besprechen sie uns alßbald im selben punkt mit ungrunt das wir inen an der arbeit abbrechen. das ist nit, sondern sie haben an jezo von unß weit einen mehrn lon weder sie vor 2 und 20 jarn gehabt, wie wir denn zu der zeit alß wir geselln und unser bei 30 maistern hie gewest, weder hie noch außwendig sovil nit bekommen mögen, wirt auch biß uf diese stunt keinem nirgent anderstwo mer gegeben alß hie. wie mögen sie dann anjezo ein so unbillig begern thun und e. hl. mit unworheit so mit berichten, do sie doch vor der zeit mit dergleichen lohn sehr wol zufriden gewesen und nie kein clag gehobt! die weil aber vor disem etliche meister und unß gleich wol auß neit die geselln mit einem merern lohn dann vor alters gebreuchlich gewesen also verhetzt das sie andern maistern auß der werkstat urlaub genomen und zu

andern ein gestanden seyn, haben etliche aufruhrer under den gesellen uf disen rank gedacht und die ganze gesellschaft dahin verraizt und dem schein auß sölichem übersetzen des lohns etlicher stritiger meister ein gerechtigkeit zu machen, das man inen fur und fur durch auß der arm so wol alß der reichste maister disen großen lon geben solte. die weil aber söliches bei uns alß ein unbillig begern nit stad finden wölln, thun sie e. hl. mit dieser unnoetigen supplication anlaufen und bemuehen. wann aber das ganze hantwerk bedacht, zu was neuerlichem üblem gebrauch und schaden es dem hantwerk gedeien würde, haben wir unser ganzes hantwerk auß vergunstigung e. hl. in gegenwart deß herrn rueg schreibers bei samen gehabt und inen dieser geselln unbefugt begern fur gehalten, haben wir uns ainhellig verglichen sampt denen maistern so vor diesem stritig gewesen und den hohen lohn wider deß hantwerks will auf gebracht außer zweien nemblich Hanß Öders und Veit Hamers, welche noch uf den gesellen seiten mit übersetzung deß lohnes halten, doch mit dem erbieten was e. hl. hier innen schaffen wölln, sie auch zufriden seien, das dieselben und alß das hantwerk in gemein ferner hin ob dem alten gebrauch und her kommen deß lohns, dessen sich die geselln noch nit beschweren könen, halten und den geseln ein merers nit alß vor 12 und 20 jarn zu lohn geben wölln. ist auch domals vom hantwerk im vorschlag gewesen, doch ins werk zu setzen nit bedacht worden, biß zu e. hl. selbsten erkentnus, das es daz hantwerk fur gut achten thete, das wofern inskönftig ein meister merers lohn einem gesellen geben thete weder der alte gebrauch vermag und albereit vor disem bestehen, das der jenige einem erbarn rath in der almuß kasten 2 fl. und den geschwornen 1 fl. zur straf geben söllte. aber das ist nur alß ein plosser un kreftiger fur schlag gemelt worden. so wölln unß doch die geselln neidischer weiß disen punct in

irer supplication auch schon dahin deuten alß wenn wir sölliches berait beschlossen und dem hantwerk auferlegt heten.

furs andere so sein sie niemals von uns geschwornen weder auß neit noch falsch wie sie doch leichtfertig mit ungrunt furgeben, von unß gestraft worden. wann sie aber under einander soliche schmach sachen uber unß wider die billigkeit bößlich nach geredt geschendt und geschmecht ungefehr und hernach über wiesen, sein sie für euer hl. geschafft worden. was aber in suma der gleichen schlechte hendl mehr angedroffen, die zuverschonung e. hl. unserm hantwerk und nit vor der laden und buchsen wie vor 20 jarn gebreuchlich gewesen, zu strofen vergunstigt worden, haben wir sie mit billiger strof laut unserer aides pflicht und wirs gegen got und e. hl. zuverantworten rechtmessig furgenommen. und geburt sich in diesem fal nicht, wie sie vermeinen, bey einer straf die altgeselln da zu zu nemen. dann dieselben sein umb allerlei erheblicher ursachen willn vor ungever 7 jarn bey der straf zu sizen von unserm hantwerk abgeschafft worden und könen sie nimer dar thun oder beweisen, das wir des essen und trinkens halben unbillige straf gegen inen furnemen. sie reden auch darauf, alß wann wir durch söliches die puchsen entplößen, armen kranken oder frembten verzerten gesellen nicht nach notturft geholfen würde. hier an geschicht unß auch zu kurz und begern wir von inen zu wissen wann oder zu welcher zeit einem armen geseln nicht nach notturft geholfen worden und ob in der buchsen oder anderm ein mangel erschinen sei.

zum 3. so vermeinen sie auch wann wir ein arbeit haim tragen, wir völln inen von sölicher bei einem heller den halben thail dor von zu stellen und geben, das wir denn so wenig alß hie vorn gemelte irn unbilligen hohen lohn zu thun nit schuldig sein, und heten vil mals macht, das wir inen weder heller noch pfennig geben und dazu noch mit pues

furnehmen theten. dann sie understehen sich vil mals welches inen alß redlichen geselln nit geburt fragen unß deß lohns halben bei den burgern nach under dem schein alß wann wir mit inen untreulich handln und sie betriegen wollten. umb welcher unbilligen ursachen willen dann vor disem alß diß bey den geselln auch sehr einreissen und ime ein gesell söllichen anhang der geselln machen wolln, ist er darüber andern zu einem exempl mit verweisung der stat von e. hl. gestraft worden. dann wenn ein gesell von seinem maister seinen geburlichen lohn empfängt, soll er dises heimbückischen nach fragens und hinter ruckem verkleinern der maister sich enthalten. dann hiedurch allerley grosse weitleuftigkeit zu erwerben were und do wir inen irem unrechtmessigen begern nach den halben thail in der arbeit, die doch zuvor iren ordenlichen lohn hat, wider den alten gebrauch geben söllten, kämen sie wol hinzu, hergegen musten wir maister darüber ins verderben e. hl. sampt weib und kint in dero almosen beschwerlich sein. dann wir wöllen einem jeden verstendigen zuerkennen geben wann wir unß von unserm halben thail sampt waib und kint erneeren, zinß, holz, inen die cost und alle andere leibs under haltung schaffen sölten, was einem an seinem halben thail bleiben würde! hergegen gibt unß ir einer die wochen mer nit alß 6 creuzer cost gelt. das sie nun dazu vermainen das wir inen teglich irs gefallens fleisch fur die vlansen[1] sezen, pier, prot, liecht und andere sachen noch darzu schaffen sölln, das seien wir zu thun nit schuldig, ist unß auch in unserer ordnung laut eines gesez bey einer straf verpoten inen nichts sölichs zu geben, ist auch nie keinem wider fahrn. sie haben es dennoch besser alhie als außwendig und mer fleisch die wochen zu essen weder mancher armer maister zu geben schuldig und erschwingen kan. und do sie außwendig bessern

[1] vlans = aufgesperrter Mund.

lohn und cost heten, ist gewiß, das sie alhie nit lang bleiben und unß gut thun würden. wir können si auch nit halten, do einem oder dem andern eines maisters kuch oder der lohn zu ring, mögen sie es außwendig versuchen, steet inen thür und thor offen. dann es gibt uf unserm hantwerk allerort gesellen genug, wolten auch dasselbige nit gern wann wir nit beschaidt wesen, mutwillig spern und wern hergegen andern arme frembte dropfen oft fro die weit im lant herumb laufen und nit arbeit finden mögen, das sie alhie arbeit heten. und sein in summa dise aufruhrer und faullenzer die mer uf den pierwirten und schwelgen ligen weder uf ir arbeit drucken. dann do sie sich begerten in ehrn zu nehren und deß maisters nuz zu furdern, könte mancher den tag ein 10 eln auß machen, die wochen ein 3 ort über sein cost und noch wol ein merers verdienen, do mancher aber den tag über 5 eln nit verfertigen und die wochen ein 21 ₰ über sein cost hat. dannoch vermainen söliche geselln die maister ires gefallns zu zwingen und do man inen söliches gestatet, wurden sie letzlich mer sein alß wir. nun fint aber, gunstige herrn, diser aufruhrer etwan ein acht, so die andern zu diser unbilligkeit verraizen. die begern doch teglich auch maister zu werden und wurden hernach mit schaden erfahren, was sie angefangen heten und damit selbst nit zufrieden sein könen.

zum 4. das sie dann melden wann sie unß fragen ob wir eines oder das andere von e. hl. ein bevelch haben, das wir uns sölln vernemen lassen, es thun e. hl. oft mals auch vil und frogen die burger nit darumb, ist ein hohes bezüchtigen davon wir im wenigsten mit worheit nichts wissen. do sie aber desen ein gewißheit und einen nenen könen mögen sie den selben anzaigen und e. hl. ine nach verdienst strofen. fehln sie aber dessen, versehen wir unß dessen zu e. hl., sie werden denjenigen der es in irer supplication zu melden angeben, wol zu finden und mit ime nach verdienst zuverfahrn wissen.

zum 5. so ist auch diß das furnembste und ein grob stück von inen, daß sie ane wissen und will e. hl. so wol deß ganzen hantwerks under inen zum 3 mal alß ufm markt bey unserer frauen hinter der mauern bei der vesten und vorm thor ein haimbliche umbfrag und zusammenkunft gehalten haben, do inen doch ernstlich verpoten fur sich selbsten unwissent nit zu samen zu komen oder umb zu fragen, es sei dann der rueg schreiber bey inen. so nun das hantwerk söliches erfahrn und von ein ander gedrieben mit meldung das sie an wissen und willn auch one gegenwart des ruegsschreibers nit zu samen zu komen macht heten, haben sie dem hantwerk leicht fertiger weiß mit hönischen worten geantwortet, ein schreiber wer ein schreiber und damit zuverstehen geben was sie nach ime fragten. hat inen aber alßbald geschwindelt wann es fur e. hl. komen sölte, das sie es nit gut haben wurden, darauf sie dann aller erst beim herrn burger maister umb zusamen kunft angehalten. aber es ist nichts minders ir neidische und zu milt berugte supplikation schon beschlossen und verfertigt gewesen, die weil sie aber noch recht dar zu haben und nit aufruhrer sein wölln und söliches uf inen ligen zu lassen nit gedenken wie doch offentlich am tag, so wölln e. hl. wir ein söliches selbst zuerkennen großgunstig haim stelln, ob wir inen zu kurz gethon haben oder nit. wann dann, günstige liebe herrn, alles ir fur geben ein ungrund mit welchem langen und unnötigen geschwez sie e. hl. alß unverstendige cleger muthwillig bemuehen und anlaufen, auch irer ursach das wir darauf auch noch lengs unsern warhaften gegen bericht thun und ir unwarheit wider legen mussen, also bitten e. e. und hl. wir die geschwornen maister und das ganze hantwerk der leine oder haußweber einhellig und underthenig ausser diser hiervon gedachten 2 maister unß bei dem alten ordenlichen geselln lohn, der von einer jeden arbeit vor disem gegeben worden und sie jedes mals wol damit zu-

14*

frieden gewest und noch sein könen, väterlich zuerhalten schutz und hant haben, auch das hantwerk und maister mit einer strof dor auf was dieselben nun für guet ansicht dahin zu halten, das sie keinem geselln merer lons nit geben dann wie der alte gebrauch vermag und e. hl. und unß fernere mühe und arbeit nit gemacht werde. hieran verschaffen e. hl. die billigkeit das wir sampt weib und kint bey heußlichen ehren bleiben möchten. wir wöllens auch umb dieselben womit wir könen und mögen unberthenig verdienen

e. e. und hl.

under thenige gehorsame
burger
die geschworne maister
und das ganze hantwerk der
leine oder haußweber alhie.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

	REC. CIR. SEP 15 '78
	FEB 22 1992
MAR 10 1966 8 3	AUTO DISC CIRC FEB 13 '92
RECEIVED	
JAN 15 '67 -4 PM	
LOAN DEPT.	
MAY 4 1978 2 2	
DEC 1 4 1978	
IN STACKS	
JUN 14 1978	

LD 21A-60m-10,'65 (F7763s10)476B

General Library
University of California
Berkeley


U.C. BERKELEY LIBRARIES
C008767560

